1. Datum.	2. Nr. d. Mitglied-Buchs.	3. Einzelheiten.	4. Nr. d. Kassen-Journals.	5. Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Zinsen bis zum Jahresschlusse, berechnet zu 5%. Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.
Seite 7	des	Hauptbuchs.										
		Mitglied Starke hier.										
1. März 1872	5	Bestand Vortrag	—	200	—	—	10	—	—			
10. „ „	„	Beitrag für März und April	13	4	—	—	—	5	6			
30. April „	„	Beitrag für Mai	64	2	—	—	—	2	6			
25. Mai „	„	Beitrag für Juni, Juli, August	108	6	—	—	—	6	9			
28. Aug. „	„	Beitrag für Sept. bis einschließl. December	329	8	—	—	—	6	—			
4. Jan. 1873	„	Beitrag für Januar	507	2	—	—	—	—	3			
Seite 10	des	Hauptbuchs.										
		Mitglied Mandel hier.										
5. Jan. 1873	9	Einzahlung	508	50	—	—	—	6	3			

Die genossenschaften in einzelnen gewerbszweigen

Hermann Schulze-Delitzsch, Fritz Schneider

Digitized by Google

The Library

of the

University of Wisconsin

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Genossenschaften

in

einzelnen Gewerbszweigen.

Praktische Anweisung

zu ihrer Gründung und Einrichtung

von

Schulze-Delitzsch,
derzeit Anwalt des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes

unter Mitwirkung

von

Dr. F. Schneider,
I. Secretair der Anwaltschaft.

Leipzig
Ernst Keil.
1873.

Digitized by Google

Digitized by Google

HG47
.5CH8
694355

Vorwort.

Seit Veröffentlichung der ersten Arbeit des Verfassers, welche das Deutsche Associationswesen in seiner Allgemeinheit behandelte*), sind zwanzig Jahre verstrichen, und während dieses Zeitraums ist es demselben vergönnt gewesen, als Anwalt des Allgemeinen Deutschen Genossenschafts-Verbandes, über welchen am Schlusse des Buches berichtet wird, der großartig anwachsenden Bewegung in der Organisation sowol wie in der Gesetzgebung die Wege zu bahnen. Trotzdem, daß das bez. Buch seit Jahren im Buchhandel vergriffen ist, stand der Verfasser dennoch an, dasselbe in neuer Auflage erscheinen zu lassen, weil er sich überzeugte, daß eine getrennte Behandlung der Hauptgattungen der Genossenschaft in Monographieen ihren Zweck, als praktischer Leitfaden bei den gegebenen Anregungen zu dienen, besser erfüllte. Nur bei einer solchen Specialisirung konnte man, bei dem stets sich mehrenden Erfahrungsmaterial, die Materie erschöpfend behandeln, ohne den Betheiligten die Anschaffung und das Studium

*) Associationsbuch für Deutsche Handwerker und Arbeiter. Leipzig 1853 bei E. Keil.

Digitized by Google

einer compendiösen, sie nur in einzelnen Abschnitten interessirenden und verhältnißmäßig theuern Schrift zuzumuthen. So wurde, je nach dem Fortschritt der Entwickelung in den einzelnen Hauptzweigen der Genossenschaften, zunächst mit den Büchern über die Vorschuß- und Credit-Vereine (Volksbanken) vom Verfasser selbst, sodann, auf Anregung desselben und unter Benutzung des Materials der Anwaltschaft, durch die Herren E. Richter und Dr. Schneider, mit den Anweisungen für Consumvereine begonnen. Bei dem gegenwärtig auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens eingetretenen Aufschwunge trat nunmehr die Nothwendigkeit einer eingehenden Behandlung der Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen unabweislich an den Verfasser heran. Der Drang, sich durch genossenschaftliche Einigung die gewerbliche Selbstständigkeit, nach Befinden die Vortheile des Großbetriebs zu sichern, ist in unsern Handwerkern und Arbeitern lebhaft erwacht und ruft Organisationen hervor, bei denen man an die Mitwirkung des Verfassers Ansprüche macht, denen nur durch umfassende Anweisungen genügt werden kann, wie sie die gegenwärtige Schrift enthält. Bei dem seit einigen Jahren erfolgten Eintreten der ländlichen Bevölkerung in die Bewegung waren auch die auf den Betrieb der Landwirthschaft bezüglichen Genossenschaften hierbei zu berücksichtigen, für deren Entwickelung noch ein reiches Versuchsfeld vor uns liegt, welches von den großen landwirthschaftlichen Vereinen eifrig angebaut wird, denen wir — wie in den betreffenden Abschnitten speciell angeführt ist — hauptsächlich das in keiner Weise abgeschlossene Erfahrungsmaterial verdanken.

Ueber Plan und Anordnung des Buches giebt der einleitende allgemeine Theil desselben Aufschluß, und ist durch ein

Digitized by Google

vollständiges Inhaltsverzeichniß das Nachschlagen erleichtert. Das Rechnungswesen einschließlich der Tabellen für die Buchführung bei den einzelnen Arten der industriellen Genossenschaften, sowie die Kapitel über die landwirthschaftlichen Genossenschaften, sind von Dr. Schneider unter Benutzung des Materials derselben bearbeitet.

Möge das Buch denn seinen Weg gehen, lebensfähige, verständige Organisationen fördern, ungesunden Gestaltungen, wie sie der Mangel an wirthschaftlichem Verständniß nicht selten auf diesem Felde hervorruft, entgegentreten, namentlich aber dem industriellen Schwindel, dieser Pestbeule unserer Tage, der bereits Versuche macht, in das Genossenschaftswesen einzudringen, einen Riegel vorschieben helfen.

Berlin im Mai 1873.

H. Schulze-Delitzsch,
Anwalt des Allgem. Deutschen Genossenschaftsverbandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort III

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundlagen und Erfordernisse für sämmtliche Arten der hierher gehörigen Genossenschaften 1

1. Das Genossenschaftsprincip, seine wirthschaftliche und sociale Bedeutung 2
2. Die privatrechtliche Form für die Genossenschaften 5
3. Das deutsche Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 und die den Genossenschaften dadurch gebotenen Vortheile 7
4. Die Bedingungen, welche behufs der Unterstellung unter das Gesetz zu erfüllen sind 11
5. Wahl und Stellung der Vorstände und Ausschüsse (Aufsichts- oder Verwaltungs-Räthe) 14
6. Rechnungswesen, Anzeigen der Vorstände an die Gerichte . 17

Anhang zum ersten Hauptstück.

Anlage 1. — Gesetz für den Norddeutschen Bund, jetziges Deutsches Reichsgesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 4. Juli 1868 19

Anlage 2. — Die Artikel 28—33 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches 36

Anlage 3. — Formular einer Beitrittserklärung zu einer eingetragenen Genossenschaft 37

Anlage 4. — Formular der Mitgliederliste 38

Anlage 5. — Probe des Protokolls der constituirenden Versammlung bei Errichtung einer Genossenschaft 38

Digitized by Google

Seite

Zweites Hauptstück.

Genossenschaften zu gemeinschaftlicher Beschaffung der Vorbedingungen und Hilfsmittel für den gewerblichen Einzelbetrieb . . . 42

Erstes Kapitel.

Rohstoffgenossenschaften der Handwerker 46
1. Die Organe der Genossenschaft 47
a. Der Vorstand 47
b. Der Ausschuß 50
c. Die Generalversammlung. 52
2. Ein- und Austritt von Mitgliedern, Tod und Ausschluß. Rechte und Pflichten der Mitglieder 53
3. Geschäfts-Antheile und Garantie-Kapitalien. Gewinn- und Verlust-Vertheilung 56
4. Einkauf in das Vereinslager 62
5. Verkauf an die Mitglieder. Preisaufschläge zur Deckung der Dividende und Unkosten. Besoldungen 65
6. Verkauf gegen Baar und auf Credit 70
7. Heranziehung von Nichtmitgliedern als Geschäftskunden . . 81
8. Rechnungswesen und Buchführung. Inventur und Bilanz 82
I. Allgemeines 82
II. Die einzelnen vom Vorstande zu führenden Bücher . 86
III. Inventur, Bilanz und Gewinnberechnung 99
IV. Vereinfachungen des Rechnungswesens bei Genossenschaften, die nur gegen Baarzahlung verkaufen. . . 112

Anhang zum ersten Kapitel.

Anlage 1. — Statut (Gesellschaftsvertrag) eines Rohstoffvereins. . 114
Anlage 2. — Protokoll einer Generalversammlung ꝛc. 133
Anlage 3. — Protokoll einer gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und Ausschusses ꝛc. 135
Anlage 4. — Vertrag mit den Mitgliedern des Vorstandes . . . 137
Anlage 5. — Cautionsschein 139
Anlage 6. — Formular eines eignen oder trocknen, sogen. Solawechsels über eine creditirte Waarenschuld 140
Anlage 7. — Formulare zur Buchführung 140

Digitized by Google

Seite

Zweites Kapitel.

Magazingenossenschaften 163
1. Organe der Genossenschaft 163
2. Annahme und Preisbestimmung der für das Magazin bestimmten Artikel 164
3. Bestellungen für das Magazin 165
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder 165
5. Aufbringung der Mittel zu den Vereinszwecken. Lagergelder und Verkaufsprocente 166
6. Geschäftsantheile. Dividende. Reserve 168
7. Der Verkauf aus dem Magazin mit Creditirung des Kaufgeldes 171
8. Nebengeschäfte bei Magazingenossenschaften 172
a Commissionslager von Rohstoffen 173
b. Die Beleihung der in das Magazin eingestellten Artikel mit Geldvorschüssen 174
9. Gewerbehallen 174
10. Rechnungswesen und Buchführung 175

Anhang zum zweiten Kapitel.

Anlage 1 bis 4. — (Siehe Anhang zum ersten Kapitel dieses Hauptstücks, Anlage 1 bis 4, S. 114—138) 184
Anlage 5. — Statut einer Magazingenossenschaft 184
Anlage 6. — Formulare zur Buchführung 196

Drittes Kapitel.

Landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaften 199
1. Organe der Genossenschaft 203
a. Der Vorstand 203
b. Der Ausschuß 205
c. Die Generalversammlung 207
2. Geschäftsantheile und Garantiekapitalien. Gewinn- und Verlust-Vertheilung 209
3. Einkauf in das Vereinslager 213
4. Verkauf der Waaren. Preisaufschläge zur Deckung der Unkosten und Dividende 215
5. Rechnungswesen und Buchführung 218

Anhang zum dritten Kapitel.

Statut eines landwirthschaftlichen Rohstoffvereins 221

Digitized by Google

Seite

Viertes Kapitel.

Landwirthschaftliche Werkgenossenschaften 239
1. Verschiedene Arten von Werkgenossenschaften 239
2. Der Geschäftsbetrieb der Werkgenossenschaften im Allgemeinen 241
3. Vereinigung der Werkgenossenschaft mit der Rohstoffgenossenschaft 242
4. Obliegenheiten der Organe für die Werkgenossenschaften . . 243
5. Kapitalbeschaffung für die Werkgenossenschaft. Erhöhung der Geschäftsantheile. Gewinnvertheilung 244
6. Innerer Geschäftsverkehr 249
7. Selbstständige nicht ins Genossenschaftsregister eingetragene Werkgenossenschaften 250
8. Rechnungswesen und Buchführung 253

Anhang zum vierten Kapitel.

Anlage 1. — Statut eines landwirthschaftlichen Rohstoff- und Werkvereins 257
Anlage 2. — Statut für eine nicht ins Genossenschaftsregister eingetragene Stiergenossenschaft 261
Anlage 3. — Vertrag einer Stiergenossenschaft mit ihrem Stierhalter 263

Drittes Hauptstück.

Genossenschaften zum Gewerbebetrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr 265
1. Geschichtliches 265
2. Vorbedingungen bei der Gründung von Productivassociationen 266
3. Verhältniß der Productiv- zu den andern Arten der Genossenschaften 272
4. Stille Gesellschafter 272
5. Einfluß der Productivgenossenschaften auf die Arbeiterverhältnisse 274

Erstes Kapitel.

Genossenschaften für die industrielle Production 277
1. Die Organe der Genossenschaft, zunächst bei solchen mit geringer Mitgliederzahl 278

Digitized by Google

Seite

a. Beseitigung des Ausschusses 278
b. Der Revisor 279
c. Zweizahl des Vorstandes 279
d. Besoldung der Vorsteher 280
e. Stellvertretung durch einen Bevollmächtigten . . . 281
f. Die Generalversammlung 282
2. Die Organe bei Genossenschaften von größerer Mitgliederzahl 285
a. Der Ausschuß 285
b. Der Vorstand 286
c. Die Generalversammlung 287
3. Die Mitgliedschaft 288
a. Aufnahme 288
b. Kündigung und Austritt 288
c. Spätere Zulassung von Mitgliedern 289
d. Annahme mit Probezeit 290
4. Geschäftsantheile. Reserve. Dividende 291
a. Geschäftsantheile 291
b. Dividende 292
c. Reserve 295
5. Rechnungswesen und Buchführung 295
a. Allgemeines 295
b. Die einzelnen von einem Vorstande von zwei Mitgliedern zu führenden Bücher 298
c. Veränderungen in der Buchführung bei Genossenschaften mit einem Vorstande von drei Mitgliedern . 309
d. Inventur, Bilanz und Gewinnberechnung 310

Anhang zum ersten Kapitel.

Anlage 1 bis 3. — (Siehe Anhang zum ersten Kapitel des zweiten Hauptstücks, Anlage 1 bis 3, S. 133—138) 319
Anlage 4. — Normalstatut für Sparvereine als Vorbereitung zur Productivgenossenschaft 319
Anlage 5. — Probestatuten.
A. Für Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl bei Zweizahl des Vorstandes ohne Ausschuß 325
B. Für Genossenschaften mit stärkerer Mitgliederzahl bei Dreizahl des Vorstandes mit Ausschuß 339
Anlage 6. — Vertrag mit stillen Gesellschaftern 347
Anlage 7. — Vollmacht 349
Anlage 8. — Formulare zur Buchführung 351

Digitized by Google

Seite

Zweites Kapitel.

Genossenschaften für Handel und Production auf landwirthschaftlichem Gebiete 370
1. Gegenstand des Unternehmens 373
2. Organe der Genossenschaft 373
a. Der Vorstand 373
b. Der Ausschuß 374
c. Die Generalversammlung 375
3. Die Mitgliedschaft 376
a. Aufnahme 376
b. Kündigung und Austritt 377
4. Geschäftsantheile. Dividende. Reserve 378
a. Geschäftsantheile 378
b. Dividende 382
c. Reserve 383
5. Rechnungswesen und Buchführung 384

Anhang zum zweiten Kapitel.

Anlage 1 und 2. — (Siehe Anhang zum ersten Kapitel des zweiten Hauptstücks, Anlage 2 und 3, S. 133—135) 388
Anlage 3. — Statut eines landwirthschaftlichen Productivvereins . 388

Schlußwort an alle Genossenschaften 405

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundlagen und Erfordernisse für sämmtliche Arten der hierher gehörigen Genossenschaften.

Wenn die Deutsche Genossenschaftsbewegung in ihren Anfängen sich so wesentlich von der Englischen und Französischen unterschied, so liegt der Grund naturgemäß in der Verschiedenheit der gewerblichen Zustände. Noch war bei uns die Zersetzung des handwerksmäßigen Gewerbebetriebs nicht so weit vorgeschritten wie in jenen Ländern, noch hielten unsere Handwerker zäh an den Resten der alten Zunftverfassung fest, als dem Hort ihrer Selbstständigkeit, wie unfähig sich diese auch zeigte, der ungeheuren Ueberlegenheit der Fabrikindustrie zu widerstehen. Als nun die Nothwendigkeit eintrat, sich die Vortheile des Großbetriebs wenigstens theilweise anzueignen, um concurrenzfähig zu bleiben, und dies auf anderem Wege als durch die Vereinigung größerer Gruppen zu gemeinsamer Action nicht zu erreichen war: beschränkte sich diese auf die Vorbedingungen zum Gewerbebetrieb, und umfaßte nicht den Gewerbebetrieb selbst, weil man durch das Herausgehn aus der bisherigen Isolirung hierin seine Selbstständigkeit im Erwerb, ja seine gesellschaftliche Stellung zu gefährden glaubte. Die wenigen sehr vereinzelten Ausnahmen, wo man sogleich zur gemeinsamen Production vorschritt, hatten keinen Bestand, und erst, als die Bewegung auch die Handwerksgesellen, sowie die Fabrikarbeiter ergriff, wurde es anders. Da von dem Aufgeben eines alten Besitzes bei diesen nicht die

Digitized by Google

Rede war, im Gegentheil anders, als durch ein gemeinsames Etablissement jemals zur Selbstständigkeit zu gelangen, kaum die Möglichkeit vorlag: brachen sich bleibende Schöpfungen in dieser Richtung Bahn. Dazu that denn auch der völlige Durchbruch der Gewerbefreiheit in Deutschland das Seine, der den Zunftbestrebungen vollends den Boden entzog und das Vereinswesen mehr und mehr den wirthschaftlichen Aufgaben zulenkte.

Waren hiernach die Handwerker die Pioniere des Genossenschaftswesens in Deutschland, weil sie zuerst durch den Nothstand dahin gedrängt wurden, und in den Innungen bereits eine Vorschule, eine Gewöhnung an die Einigung, wenn auch zu andern Zwecken, durchgemacht hatten, so wurden doch auch die Landwirthe allmälig davon berührt, je mehr die Parcellirung von Grund und Boden vorschritt. Naturgemäß blieb hier die Einigung auf die gemeinschaftliche Beschaffung des zum Einzelbetriebe Dienlichen an Vorräthen, Werkzeugen und dergl. in noch höherem Grade beschränkt, wie bei den industriellen Genossenschaften, weil der Gesammtbetrieb mit Rücksicht auf die einschlagenden Grundbesitz-Verhältnisse entschieden größere Schwierigkeiten bot, deren man erst in sehr vereinzelten Fällen Herr geworden ist.

Nach dieser kurzen Vorausschickung über Beginn und Ausbreitung der Bewegung bei uns, beginnen wir damit, die den Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, denen dies Buch gewidmet ist, gemeinsamen Grundlagen zu erörtern, welche für ihre Organisation, wie überhaupt für alle genossenschaftlichen Gestaltungen, maßgebend sind.

1.

Das Genossenschaftsprincip, seine wirthschaftliche und sociale Bedeutung.

Das Erste ist hier, daß wir uns das Princip klar machen, auf welchem die Wirksamkeit der Genossenschaften, ihre große

Digitized by Google

Bedeutung für die gesammte gesellschaftliche Entwicklung unserer Tage beruht. Es ist dies der einfache, allen Vereinigungen der Menschen seit den ältesten Zeiten zu Grunde liegende Satz: „daß man sich zu dem, was man für sich allein nicht auszuführen vermag, mit Anderen, die ein gleiches Interesse daran haben, verbinden soll," und fällt somit mit dem Gesellschaftsprincip selbst zusammen. Das damit gewonnene Resultat, wonach „mehrere kleine Kräfte vereint eine Großkraft bilden," bewährt sich auch hier, sobald die Sache nur mit dem gewöhnlichsten Maße von Umsicht gehandhabt wird, gleichmäßig nach den verschiedensten Seiten.

Zuerst bei der Beschaffung des zu den geschäftlichen Operationen, den Ankäufen im Großen u. s. w. erforderlichen Kapitals. Bewirkt hier schon das Zusammenschießen der kleinen Vorräthe der Mitglieder die Aufbringung eines Kapitals, das durch Ansammlung fortlaufender regelmäßiger Beisteuern, wie sie die Einzelnen ermöglichen können, allmälig vergrößert, dem Geschäft als Grundstock dient: so zeigt sich die Macht der Vereinigung in noch höherem Grade, indem man eine Creditbasis dadurch gewinnt, wie sie den Mitgliedern in ihrer Isolirung niemals zur Seite stand. Freilich repräsentirt auch der völlig Mittellose immer noch einen ökonomischen Werth in der Gesellschaft: seine Arbeitskraft. Indessen gilt im gewöhnlichen Verkehr die Arbeitskraft des Einzelnen nicht als genügende Sicherheit für die Kapitalanlage, da sie zu vielen Zufälligkeiten ausgesetzt ist und die Resultate zu wenig in der Gewalt hat. Aus diesem Grunde versagt sich ihr der Credit entweder ganz, oder wird ihr nur unter so lästigen Bedingungen zu Theil, daß die dadurch zu erzielenden Vortheile in vielen Fällen gänzlich wieder aufgewogen werden. Allein dies ändert sich sofort, wenn sich die Arbeitskraft associirt. Sobald hier eine größere Gesammtheit von Arbeitern durch Uebernahme der solidarischen Verbindlichkeit die Zufälle und das Mißlingen, welchen der Einzelne ausgesetzt ist, überträgt, und so die wechselseitige Garantie Aller für einander organisirt, hebt sich der

Digitized by Google

Grund, welcher dem Credit entgegenstand, und die erforderliche Sicherheit für den Gläubiger ist vorhanden. Der Einzelne fand keine Beachtung bei der Gesellschaft, weil sie ihn allenfalls entbehren konnte; allein die Arbeitskraft ganzer, großer Verbände von Arbeitern ist ihr ebenso unentbehrlich, als Grund und Boden, und hat daher im Verkehr den Werth einer Hypothek.

Dieselbe Steigerung, wie bei dem materiellen, tritt aber durch die Einigung auch bei dem zum erweiterten Geschäftsbetriebe unentbehrlichen geistigen Kapitale der Mitglieder ein. Schon die Bildung eines allmälig anwachsenden Kapitalantheils der Einzelnen in der gemeinsamen Kasse, die Aufbesserung im Erwerbs- und Nahrungsstande, wirken auf die ganze Lebenshaltung derselben wohlthätig ein. Noch directer aber wirken die gemeinschaftlichen Geschäftsoperationen auf die Hebung der intellectuellen und sittlichen Bildung der Mitglieder. Durch den erweiterten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, der über die enggezogenen nächsten Kreise, in welche die Thätigkeit des Einzelnen gebannt war, hinausgeht, weitet sich der Blick, gewinnt die Umsicht der Mitglieder. Der großartigere Verkehr schärft die Speculation, befeuert den Unternehmungsgeist und lehrt sie, sich aller der kaufmännischen Vortheile und Einrichtungen zu bedienen, ohne welche ein wirklich lohnender Betrieb in irgend einer Geschäftsbranche je länger desto mehr unmöglich wird. Berathungen und Beschlüsse über die gemeinschaftlichen Unternehmungen veranlassen einen Austausch, einen Kampf der Meinungen, welcher zur Berichtigung der Ansichten wesentlich beiträgt, den Tüchtigen Gelegenheit bietet, sich geltend zu machen, den Unerfahrenen, zu lernen. Alles dieses steht wieder in inniger Wechselbeziehung auf Sinn und Haltung der Mitglieder überhaupt. Mit dem erhöhten Selbstgefühl des Einzelnen, der sich als Glied einer mächtig aufstrebenden Gemeinschaft weiß, geht die Nöthigung, sich zusammen zu nehmen, Hand in Hand und bewahrt ihn vor manchen Ausschreitungen. Zugleich führt die Solidarität, als Grundlage der ganzen Vereinigung, eine gegenseitige Con-

Digitized by Google

trole der Mitglieder unter einander von selbst mit sich, da jedes bei der Tüchtigkeit, Ordnungsliebe und Ehrlichkeit des andern im hohen Grade interessirt ist, weil der Ruin des einen die Verpflichtung der übrigen erschwert. Was aber als die eigentliche Blüthe des Genossenschaftswesens erscheint, das ist die Hebung des Gemeinsinns, welche von ihm aus sich auf das Erfreulichste auf alle Beziehungen der Genossen überträgt. Durch die Vereinigung in den nächsten Berufs- und Erwerbskreisen gewöhnen sich dieselben, das eigne Interesse mit dem der Gesammtheit zu verknüpfen, und in dem Wohlstande der Andern eine Bürgschaft für den eignen zu finden; denn je mehr wohlhabende Mitglieder einer Genossenschaft angehören, desto fördernder wirkt dies auf ihren Credit, die Ausbreitung ihrer Geschäfte ein. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Gemeinschaft in Zweck und Mitteln, des gegenseitigen Bedürfens und Förderns, welches Jeden in dem Andern sich selbst respectiren lehrt, weckt den Sinn für das öffentliche Wohl, für gemeinnütziges Wirken, welcher, durch gemeinsames Handeln innerhalb der Genossenschaft stets lebendig erhalten, sich auch in weitern Kreisen bei jeder Gelegenheit bethätigt.

2.

Die privatrechtliche Form für die Genossenschaften.

Hiernächst wird das Nöthige über die rechtliche Form beizubringen sein, welcher sich die Genossenschaften unterzuordnen haben, um sich die beim geschäftlichen Verkehr erforderliche Vermögensfähigkeit und Rechtsverfolgung zu sichern.

Der Unterschied zwischen ihnen und den in unsrem Handelsrecht vorlängst anerkannten commerciellen Gesellschaften besteht in dieser Beziehung hauptsächlich darin, daß sie nicht, wie jene, sich dem System der auf eine geschlossene Personenzahl berechneten Societäten des Römisch-deutschen Privatrechts anschließen, sondern, unberührt von Veränderungen im Bestande ihrer Mitglieder, bei wechselndem Ab- und Zugange derselben

Digitized by Google

ihre Rechtscontinuität behaupten. Durch diesen über die Personen der zeitigen Mitglieder hinausgreifenden Zug ordnen sich aber unsere Institute den eigentlichen Vereinen unter, den in der Gesetzessprache mehrerer deutscher Länder, namentlich auch in der preußischen vorzugsweise sogenannten erlaubten Privatgesellschaften (Allgem. Preuß. Landrecht Th. II, Tit. 6), welche sich in der privilegirten Form der Corporation ausspitzen, und auf welche sich die neuere deutsche Vereinsgesetzgebung bezieht. Indessen wenn auch die innern Rechtsverhältnisse der Mitglieder, z. B. in Betreff der Gesellschaftsbeschlüsse und dergl., sich zum Theil nach den hier gegebenen gesetzlichen Normen ordnen, so gebricht es doch an jedem Anhalte für die geschäftlichen Beziehungen nach Außen, weil die Gesetzgeber bei den Vereinen oder den dahin gehörigen „erlaubten Privatgesellschaften" zwar an alle möglichen Zwecke, nur nicht an den Betrieb eines commerciellen Geschäfts gedacht haben, welcher gerade das charakteristische Merkmal aller Genossenschaften bildet, unter denen man sich eben „Vereine zum Zwecke eines solchen Geschäftsbetriebes" vorzustellen hat. In dieser Beziehung wiederum auf die für die Societät gegebenen Gesetzbestimmungen zurückverwiesen, welche auf ein von dem ihren so verschiedenes Rechtsverhältniß berechnet sind, entstehen für sie vielfache Mißstände, von denen der hauptsächlichste in der Schwierigkeit der Legitimation bei Erwerb, Aufgabe und Verfolgung von Vermögensrechten besteht. Denn wenn auch der Vollmachtspunkt in dem Statute geregelt werden kann und muß, so bleibt dies doch fast immer eine bloße Privaturkunde, da schon die erste Vollziehung in beglaubigter Form bei den Hunderten, ja Tausenden von Mitgliedern, welche die einzelnen Vereine zählen, mit manchen Schwierigkeiten verbunden ist, die Kosten und Weiterungen aber ganz unabsehbar würden, wenn man dergleichen Acte über den unaufhörlichen Ein- und Austritt von Mitgliedern erforderte. Zudem können weder Forderungen noch Eigenthum irgend einer Art auf den Namen der Gesammtheit erworben oder Verbind-

Digitized by Google

lichkeiten auf denselben eingegangen werden, sondern nur für die jeweiligen Mitglieder, wodurch, bei dem steten Wechsel der Letzteren, die Vermögensfähigkeit der Vereine überhaupt vielen Bedenken und Schwierigkeiten ausgesetzt wird. In jedem Falle bleibt ihre Stellung in Ermangelung fester, speciell für sie anwendbarer Rechtsnormen eine schwankende, von den wechselnden Ansichten der Gerichte, nicht selten von dem guten Willen der Gegenpartei abhängige, und sie sind genöthigt, zu Fictionen und Umwegen ihre Zuflucht zu nehmen, um nur den nöthigen Rechtsschutz zu erlangen, ein Zustand, der, in jeder Weise mißlich, mancherlei Gefahren, unnütze Kosten und Weitläufigkeiten für sie zur Folge hat.

Der einzige Ausweg, der nach den bisherigen Gesetzen hier dauernde Abhilfe zu bringen geeignet war, blieb die Verleihung von Corporationsrechten an die Vereine, da nur mittelst der rechtlichen Persönlichkeit, deren sie dadurch theilhaft wurden, die bezeichneten Mißstände vollständig wegfielen. Einmal hing indessen die Verleihung gänzlich von dem guten Willen der Regierungen bei uns ab, von denen sich sehr wenige dazu entschlossen. Sodann war damit aber auch nach den bestehenden Rechten überall eine Beaufsichtigung und Einmischung der Behörden in die Angelegenheiten der Vereine verbunden, welche in vielen Fällen die zu deren Gedeihen nothwendige Freiheit der geschäftlichen Bewegung bedrohte.

3.

Das deutsche Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 und die den Genossenschaften dadurch gebotenen Vortheile.

Nach alledem konnte es nicht fehlen, daß der Verfasser an der Spitze der deutschen Genossenschaften auf Abhilfe dieser Mißstände im Wege der Gesetzgebung hinzuwirken bemüht war, was ihm zunächst für Preußen durch den von ihm auf dem Landtage eingebrachten Gesetzentwurf im Jahre 1867 gelang, welcher später durch eine weitere Vorlage desselben im Nord-

Digitized by Google

deutschen Reichstage in verbesserter Gestalt unterm 4. Juli 1868 zum Gesetz erhoben wurde, und gegenwärtig als solches im Deutschen Reiche*) gilt.

Aus diesem Grunde werden wir uns bei Entwickelung der für Organisation der hierher gehörigen Genossenschaften maßgebenden Gesichtspunkte im Allgemeinen an dieses Gesetz anschließen. Die Vortheile, welche den Vereinen durch Unterstellung unter dasselbe erwachsen, sind so durchgreifend, daß wir sowohl den schon bestehenden, wie den sich erst neu bildenden Vereinen dieselbe nicht dringend genug an das Herz legen können.

An erster Stelle steht hier die Verleihung der handelsrechtlichen Persönlichkeit, wornach die Berechtigung und Verpflichtung des Vereins auf dessen Gesammt-Namen geschieht. Dabei wird die Legitimation zur Vertretung des Vereins durch seine Vorstände in der einfachsten Weise nach dem Gesetz durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister Seitens des Gerichts bewirkt, während für den Gesellschaftsvertrag (Statut) und die Gesellschaftsbeschlüsse die einfache schriftliche Abfassung, und zu ihrer Beglaubigung die Uebergabe durch die Vorstände beim Gericht genügen. Auch sonst sind alle möglichen Erleichterungen, z. B. bei An- und Abmeldung der Mitglieder, den Genossenschaften gewährt; besonders aber beseitigt das Gesetz zwei wesentliche Mißstände, die mit ihrer bisherigen rechtlichen Lage verknüpft waren.

---

*) Daß für das Erste in Bayern und Sachsen auch noch andere Gesetzesbestimmungen nebenherlaufen, über deren Fortbestehen die nächste Zeit entscheiden wird, steht dem nicht entgegen. Das Bayrische Gesetz hat das Reichsgesetz fast wörtlich reproducirt, und in einem Anhange nur nebenbei eine andre Sorte von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht eingeführt, indem es zwischen beiden die Wahl läßt. In Sachsen aber ist das Reichsgesetz bereits publicirt. Man vergleiche darüber das Buch des Verfassers: Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. s. w. Berlin bei Herbig 1869.

Digitized by Google

Das Wichtigste ist, daß die lästigste und gefährlichste Form der Geltendmachung der solidarischen Haftung der Genossenschafter für die Vereinsschulden durch das Gesetz völlig in den Hintergrund tritt. Nach gemeinen deutschen Rechten kann diese solidare Haftbarkeit sämmtlicher Vereinsglieder nicht bezweifelt werden und ist im Art. 269 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs für alle Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für sämmtliche Theilhaber ausgesprochen, wohin nach Art. 271 ibid. die Anschaffung von Waaren zum Behufe der Weiterveräußerung gehört, womit es die Mehrzahl unserer Genossenschaften zu thun hat. Daß aber dieselben in der bisherigen losen Form, sofern ihnen nicht Corporationsrechte verliehen waren, gesetzlich nur als Theilhaber bei den während ihrer Mitgliedschaft gemachten Geschäften anzusehen sind, da sie keine rechtliche Einheit, sondern nur eine Vielheit von Personen darstellen, ist nach dem Obigen klar, im Preußischen Landrecht (Theil II, Tit. 6, §§ 12, 13) auch ausdrücklich ausgesprochen. In Folge davon haftet jedes Mitglied dem Genossenschaftsgläubiger für das Ganze seiner Forderung mit seinem Privatvermögen und kann von ihm darauf belangt werden, indem ihm, soweit es eine solche Vereinsschuld aus seinen Mitteln getilgt hat, nur übrig bleibt, das für seine Mitgenossen Gezahlte von jedem Einzelnen antheilig wieder einzufordern, nach Befinden einzuklagen. Dem hilft das Gesetz dadurch ab: daß die Gläubiger zunächst sich an das Vereinsvermögen halten müssen, und erst, insoweit sich dessen Unzulänglichkeit in dem darüber eröffneten Concursverfahren herausgestellt hat, wegen der Ausfälle an ihren Forderungen die Genossenschafter belangen können, unter denen der Defect durch ein executivisches Umlageverfahren vom Gericht antheilig ohne processualische Weiterung beigetrieben wird. So tritt die Solidarhaft in die zweite Linie zurück, wird zur Solidarbürgschaft, und die Gefahr für die Einzelnen — besonders die Wohlhabenden, denen dadurch der Beitritt erschwert wurde — für die Gesammtheit zahlen zu müssen, und in eine Menge

Digitized by Google

von lästigen und kostspieligen Rückgriffs-Processen verwickelt zu werden, ist beseitigt, sobald nur rechtzeitig von dem gebotenen Auskunftsmittel Gebrauch gemacht wird.

Mindestens ebenso wichtig ist die durch das Gesetz eingeführte kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren, auf welche die Haftung der Genossenschafter, nach Auflösung der Genossenschaft oder nach ihrem Ausscheiden aus derselben, beschränkt ist. Wie außerordentlich lästig war die bisher fast überall in Deutschland geltende Verjährungsfrist von 30 Jahren und länger für diesen Fall, und wie wenig genügten dagegen die nothgedrungen von uns in den Vereinsstatuten angewendeten Abhülfsmittel! So brachte z. B. die dem ausscheidenden Mitgliede gewährte Befugniß: binnen 1—2 Jahren die Exnexuation von den Vereinsschulden zu fordern, die Vereine in die übelste Lage, da sie sehr leicht in chikanöser Weise gegen sie benutzt werden und ihre Liquidation herbeiführen konnte.

Die Gewähr dieser, zu einer gedeihlichen Geschäftsentwickelung für die Vereine, wenn dieselben über die ersten kleinen Anfänge hinaus sind, ganz unentbehrlichen Vortheile macht das Gesetz einzig und allein von der Wahrung gewisser Normativbedingungen in den Statuten der Vereine abhängig. Dieselben sind dem Handelsrechte zum großen Theil entnommen, in dessen Bereich die Genossenschaften durch Verleihung der Rechte der Kaufleute eingeführt werden. Sie enthalten einerseits Anforderungen, welche man zur Sicherung eines gesunden Verkehrs überhaupt an derartige Institute vom gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung aus stellt. Andrerseits bezwecken sie, außer den formellen, auf die gerichtliche Legitimation bezüglichen Vorschriften, den Schutz vor einer fahrlässigen und betrügerischen Verwaltung, und sind überall den Bedürfnissen der Genossenschaften dergestalt angepaßt, daß diese meist ohne gesetzliche Nöthigung auf Beachtung der Vorschriften hingewiesen sein würden.

Demgemäß werden wir, wie schon bemerkt, in unsern

Digitized by Google

praktischen Anweisungen, bei Entwurf der Statuten, Geschäftsinstructionen, Formulare im Rechnungs- und Kassenwesen ꝛc. die Unterstellung unter das Gesetz voraussetzen. Vieles davon wird auch denjenigen Vereinen — besonders soweit es eine streng geordnete Geschäftsführung betrifft — zu empfehlen sein, welche sich nicht dem Gesetz unterstellen wollen, während das die Stellung zu den Handelsgerichten und dergl. Anlangende aus den Probe-Vorlagen, die wir geben, von diesen Vereinen in jedem Falle leicht ausgeschieden werden kann.

4.

Die Bedingungen, welche behufs der Unterstellung unter das Gesetz zu erfüllen sind.

Wir kommen demgemäß dazu, die Erfordernisse und Schritte zusammenzustellen, von denen das Gesetz die Erlangung der Eigenschaft einer „eingetragenen Genossenschaft" mittelst der Eintragung in das Genossenschaftsregister des Handelsgerichts abhängig macht.

Zunächst bedarf es hier der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages, d. h. des Vereinsstatuts (§. 2 des Ges.). Daß dabei von jeder Beglaubigung abgesehen, und die einfache Unterschrift der dem neuen oder revidirten Statut bis zur Einreichung des Vertrags beim Gericht beigetretenen Mitglieder genügt, ist bereits gesagt. Für spätere Beitritte zum Verein wird nur die schriftliche, durch Namensunterschrift vollzogene Beitritts-Erklärung erfordert.

Auch wenn es sich um die Umleitung einer nach früherer Verfassung bereits bestehenden Genossenschaft handelt, wird die Annahme und Unterzeichnung eines neuen Statuts nothwendig, welche beiden Acte in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke nach Vorschrift des alten Statuts zu berufenden Generalversammlung vorzunehmen sind. Die frühern Satzungen müssen in so vielen und wesentlichen Stücken zum Behufe der Eintragung abgeändert werden, daß die äußerste

Digitized by Google

Verwirrung und Unsicherheit über das, was nunmehr Geltung haben solle, unter den Genossenschaftern einreißen müßte, wenn man die Sache, um die Unterschriften zu sparen, etwa so erledigen wollte: daß man das alte bereits unterzeichnete Statut beibehielte und die Aenderungen in Form von Generalversammlungs-Beschlüssen bei jedem einzelnen Paragraphen anfügte. Diejenigen Mitglieder, welche etwa in der Generalversammlung nicht anwesend sind, können das neue Statut bis zu dessen Einreichung beim Gericht nachträglich unterzeichnen, und wird die Mitgliedschaft ja auch später durch Unterzeichnung einer Beitritts-Erklärung gewahrt. Indessen ist bei der meist geringen Mitgliederzahl der hier behandelten Genossenschaften die Schwierigkeit einer Unterzeichnung des neuen Statuts auch so gering, daß dieselbe wohl in allen Fällen leicht wird durchzuführen sein.

Das unterzeichnete Statut wird sodann durch den gesammten Vorstand beim Handelsgericht persönlich, oder mittelst beglaubigten (notariellen oder gerichtlichen) Actes im Original eingereicht, womöglich Abschrift oder Abdruck desselben beigefügt, und zugleich das vollständige Mitgliederverzeichniß übergeben. Ebenso haben die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes bei dieser Gelegenheit sich selbst als solche dem Gericht unter Beifügung ihrer Legitimation anzumelden und ihre Unterschrift zu zeichnen, oder dies Alles mittelst Beibringung eines beglaubigten Actes zu bewirken. Die Legitimation wird statutenmäßig durch einfache Abschrift des Wahlprotokolls erbracht. Das eingereichte Original des Statuts erhält die Genossenschaft nach bewirkter Eintragung zurück.

Die Mitgliederliste muß mit den Unterschriften unter dem Statut und der etwa mit demselben überreichten Beitrittserklärungen übereinstimmen. Spätere Unterzeichnungen von Beitrittserklärungen kommen erst bei den in regelmäßig vom Vorstande (nach § 25 des Ges.) zu erstattenden Quartalanzeigen in Betracht, was (nach § 12 des Ges.) insofern nichts aus-

Digitized by Google

macht, als auch später beitretende Mitglieder für alle vor ihrem Eintritt bereits bestehenden Genossenschaftsschulden mithaften. Die Liste selbst ist alphabetisch (§. 25 des Ges.) zu ordnen und nach dem mitgetheilten Formular zu führen. Für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit ist der Vorstand bei Strafe (§. 60 des Ges.) verantwortlich, wie überhaupt für die Richtigkeit aller seiner dem Gericht zu erstattenden Anzeigen.

Weiter kommt die Firma in Betracht, welche die Vereine anzunehmen haben und welche, ohne Benennung von Personen, vom Gegenstand des Unternehmens entnommen sein, sich von allen andern am Orte bestehenden Genossenschaftsfirmen unterscheiden und den Zusatz „eingetragene Genossenschaft" enthalten muß.

Seitens der älteren Vereine ist hier Mehreres wahrzunehmen, um ihren unveränderten Vermögensstatus in seinem Bestande unter der alten Form beim Uebergang in die neue gegen mancherlei Anfechtungen zu sichern, und die Rechtscontinuität dieserhalb aufrecht zu halten. Wenn auch in dieser Hinsicht durch die Bestimmung des §. 71 alin. 1 des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes die Sache wesentlich erleichtert ist, so bleibt es doch gerathen, die frühere Firma oder Benennung — natürlich mit dem unerläßlichen Zusatz der Eintragung — möglichst beizubehalten. Sodann beginne man ungesäumt mit der Umschreibung sowohl der Activ-Forderungen der Vereine, wie ihrer Passivschulden auf die neue Firma. Ist doch deren ganze privatrechtliche Stellung durch die Gewährung der rechtlichen Persönlichkeit, vermöge deren sie Träger von Rechten und Pflichten in ihrer Gesammtheit sind, auf ihren Gesammtnamen klagen und verklagt werden, eine völlig andere geworden, wie bisher, und die alten Documente können leicht bemängelt werden, wenn daraus Forderungen für und gegen sie in der Form geltend gemacht werden sollen, wie ihre veränderte rechtliche Stellung dies erheischt. Was zuerst die Forderungen des Vereins an die Vereinsschuldner betrifft, so konnten dieselben ja bisher, besonders die Wechsel

Digitized by Google

und die Hypotheken, wenn der Verein nicht ausnahmsweise Corporationsrechte besaß, nicht auf den Verein, sondern mußten auf Beamte desselben, als nominelle Gläubiger, geschrieben werden. Hier ist die Uebertragung durch Indossement und Cession Seitens der Letzteren auf den Verein leicht zu bewerkstelligen, wenn auch im letzteren Falle nicht ohne Kosten, welche man durch Aufnahme einer einzigen General-Cession über sämmtliche Schuldscheins- und Hypothekenforderungen zusammen ermäßigen kann. Bei den Schuldverpflichtungen des Vereins dagegen werden in den meisten Fällen die Gläubiger selbst, der größeren Rechtssicherheit halber, neue Documente verlangen, welche sie in Bezug auf die Haftbarkeit des Vereins und seiner Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz völlig sicher stellen, und man würde sich in vielen Fällen ihrer Kündigung aussetzen, wollte man dies verweigern. Dabei ist den Preußischen Vereinen in Bezug auf die zu den neu auszustellenden Schulddocumenten zu verwendenden Stempel durch Rescript des Generaldirectors der Steuern vom 10. Juli 1868 die nicht unwichtige Concession gemacht:

„Daß, im Falle ein älterer Verein nach seiner Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft seinen Gläubigern neue Schuldscheine auf den tarifmäßigen Stempel ausstellt, ihm die zu den älteren zur Cassation zu bringenden Documenten über dieselbe Schuldpost nachweislich verwendeten Stempel von der Steuerbehörde ersetzt werden sollen."

5.

Wahl und Stellung der Vorstände und Ausschüsse (Aufsichts- oder Verwaltungs-Räthe).

Wenn die Wahlen der bezeichneten Organe der Genossenschaften insofern mit in den vorigen Abschnitt gehören, als sie unter den ersten Schritten mit zählen, welche das Gesetz erfordert, so haben wir doch vorgezogen, sie besonders zu behandeln,

Digitized by Google

weil wir zugleich eine wesentliche Veränderung in dem bisherigen Verhältnisse beider zu einander mit betonen müssen.

Natürlich sind diese Wahlen sowohl des Vorstandes wie des Ausschusses (Aufsichts- oder Verwaltungs-Rathes) gleich bei der Constituirung vorzunehmen. Wie wir gesehen haben (§§. 4, 17, 76 des Ges.) kann die Einreichung des Statuts und der Mitgliederliste, sowie der Antrag auf die Eintragung in das Genossenschaftsregister, von Niemand anders als vom Vorstande ausgehen, der die Genossenschaft allein gerichtlich und außergerichtlich vertritt und vom Handelsgericht sogar von Amtswegen durch Ordnungsstrafe zu jenen Acten angehalten werden kann. Schon aus diesem Grunde muß die Einsetzung eines Vorstandes auf alle Fälle der Anmeldung beim Gericht zu dem genannten Zwecke vorangehen. Dazu kommt aber noch: daß die Genossenschaft, ehe nicht die für ihre geschäftlichen Operationen nach dem Gesetz wie nach dem Statut nothwendigen Organe bestellt sind, gar nicht in Function zu treten, nach außen hin irgend ein Lebenszeichen zu geben, in den Verkehr einzutreten im Stande ist. Besonders ist hier, so einfach die Sache für die neu entstehenden Vereine liegt, des Verhältnisses der bisher schon existirenden zu gedenken, insofern bei ihnen Vorstände und Ausschüsse bereits vorhanden sind, deren Wahlperiode in die Umleitung des Vereins hineinfällt. Dabei fragt es sich nämlich: ob in solchen Fällen sogleich, oder erst nach Ablauf der Wahlperiode, mit der Neuwahl vorgeschritten werden soll. Wir rathen zur sofortigen Vornahme von Neuwahlen. Der Grund dafür liegt in den durch das Genossenschaftsgesetz völlig veränderten Stellungen und Befugnissen beider Organe. So haben die Vorstände eine weit größere Verantwortlichkeit, sowie eine weit größere Machtvollkommenheit gegen früher erhalten, und müssen weit höheren Anforderungen an ihre Qualification und Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung genügen. Andererseits verlieren die Ausschüsse einen Theil der ihnen bisher meist übertragenen Functionen in der Verwaltung, wogegen ihre Controlbefug-

Digitized by Google

nisse sehr wesentlich, bis zur vorläufigen Suspension der Vorstände, verstärkt sind. Dazu kommt die Nothwendigkeit einer ganz neuen Ordnung der Besoldungsverhältnisse, indem die bisherigen Entschädigungen der Vorstände, bei der erhöhten Mühewaltung und Verantwortlichkeit, entweder sich als unzureichend ausweisen, oder die Aufbringung und Vertheilung in der bisherigen Weise, der veränderten Geschäftseinrichtungen halber, nicht länger thunlich erscheint. Mit der Hinfälligkeit der früher, sowohl über die Leistungen der Vorstände u. s. w. im Geschäft, wie über die ihnen dafür von den Vereinen zugesicherten Gegenleistungen abgeschlossenen Contracte, wird aber das ganze dadurch regulirte Dienstverhältniß überhaupt hinfällig, und das neue Verhältniß kann nur durch einen neuen Vertragsabschluß mit dem Vereine regulirt werden, wobei Letzterer in der Wahl der Personen, mit denen er abschließen will, freie Hand haben muß.

Was die angedeutete veränderte Stellung anlangt, welche Vorstände und Ausschüsse bei eingetragenen Genossenschaften gegen einander einnehmen, so ist dieselbe von so durchgreifender Einwirkung auf die Ordnung der innern Angelegenheiten der Vereine, daß sie die genaueste Beachtung bei der Organisation in Anspruch nimmt. Die der alten Verfassung ganz gemäße Praxis, wonach Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich als eigentliches Verwaltungscollegium die Geschäftsleitung hatten, und der Vorstand nur die Beschlüsse dieses Collegiums ausführte, ist nach dem Genossenschaftsgesetz vollständig beseitigt. Vielmehr ist die Verwaltung dem dafür allein verantwortlichen Vorstande, und nur die Controle dem Ausschusse übertragen, Beides also streng geschieden. Und dies mit gutem Grunde. Denn soviel wird man auch ohne große Geschäftserfahrung einsehen müssen, daß, wenn bei irgend einer Verwaltung die Geschäftsführung von der Controle derselben getrennt und jede einem besondern Organe überwiesen ist, keins dieser Organe sich in die dem andern zustehenden Functionen einmischen darf, soll nicht der Zweck der Trennung verfehlt

Digitized by Google

werden. Besonders darf eine zur Aufsicht über die Geschäftsführung bestimmte Behörde mit dieser Geschäftsführung selbst, die sie beaufsichtigen soll, nicht irgendwie betraut werden, weil sie sonst nur sich selbst controlirte, was die ganze Einrichtung sinnlos macht. Aus diesem Grunde darf also bei unsern Genossenschaften dem Ausschusse nicht die Mitvornahme eigentlicher Verwaltungsmaßregeln überwiesen werden, die er, soweit sie seiner Genehmigung unterliegen, wol verhindern, nicht aber mit in das Werk setzen darf. Wie sollte alsdann dem Vorstande die Verantwortlichkeit für Maßregeln aufgebürdet werden, welche möglicherweise gegen seinen Willen vorgenommen sind, weil er durch den Ausschuß dabei überstimmt ist? — Und mit diesen in der Natur der Sache liegenden Grundsätzen stimmt das Genossenschaftsgesetz überein. Nur dem Vorstande im Ganzen und Beamten oder Bevollmächtigten im Einzelnen ist die Vertretung der Genossenschaft und die Führung ihrer Geschäfte übertragen, der Ausschuß aber auf die Controle beschränkt (cf. §§. 17, 20 ff. und 28), auch der Vorstand allein für verantwortlich für seine Handlungen erklärt (§. 27 und 33 des Ges.), wovon nach §. 9 des Ges. in den Statuten nicht abgegangen werden darf, sofern es das Gesetz nicht ausdrücklich gestattet. Gerade daß diese Gestattung im §. 29 des Gesetzes ertheilt, und der Ausschuß ganz speciell zur Vertretung der Genossenschaft ermächtigt wird, nämlich: bei Vertragsabschlüssen mit dem Vorstande und Führung von Processen gegen ihn; zeigt, daß sie darauf beschränkt bleiben soll. Eben weil hier die Vertretung durch den Vorstand dadurch unmöglich wird, daß derselbe als Partei gegen die Genossenschaft auftritt, mußte man — aber eben nur für einen solchen Fall — die Ausnahme statuiren.

6.

Rechnungswesen. Anzeigen der Vorstände an die Gerichte.

Die Wichtigkeit eines geordneten Rechnungswesens als Grundlage der Verwaltung bedarf nicht erst der besonderen

Digitized by Google

Begründung. Wurden deshalb schon bisher vom Verfasser sehr ernste Anforderungen in dieser Beziehung gestellt, so müssen diese bei den eingetragenen Genossenschaften, in Gemäßheit der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes noch gesteigert werden. Nach §. 11 desselben gelten die eingetragenen Genossenschaften als Kaufleute, im Sinne des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches, und müssen als solche den Anforderungen des letztern hinsichtlich der Buchführung, der Aufbewahrung der Geschäftsbriefe, der alljährlichen Anfertigung des Inventars und der Bilanz ihres Vermögens genügen, weshalb die betr. Artikel dieses Gesetzbuches im Anhange abgedruckt sind. Außerdem ist noch in dem Genossenschaftsgesetz selbst (§. 26) die Sorge für die erforderliche Buchführung und die Veröffentlichung der Bilanz innerhalb der ersten 6 Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Vorstande zur Pflicht gemacht, wozu ihn das Gericht nach §. 66 durch Strafe anhalten kann. Ueber die Erfordernisse der jährlich vorzunehmenden Inventur und der auf Grundlage derselben aufzustellenden Bilanz sprechen sich die Artikel 29—31 des Handelsgesetzbuches zur Genüge aus, während der Artikel 28 die Forderung des Gesetzes in Bezug auf die zu führenden Bücher dahin aufstellt: „daß daraus die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens vollständig zu ersehen sind". Wir werden daher die dem entsprechenden Anweisungen, den Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten der einzelnen hierher gehörigen Formen der Genossenschaft angepaßt, bei der speciellen Behandlung einer jeden bringen.

Im Zusammenhange hiermit stehen auch die weitern Anzeigen und Veröffentlichungen, welche dem Vorstande nach den §§. 25 und 26 des Gesetzes obliegen. So muß am Schlusse jedes Quartals der Ein- und Austritt der Mitglieder dem Gericht angezeigt und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter eingereicht, endlich, zugleich mit der Bilanz, die Zahl (nicht die Namen) der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenom-

Digitized by Google

menen und ausgeschiedenen, sowie die Gesammtzahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Mitglieder in den durch das Statut dazu bestimmten Blättern veröffentlicht werden.

Sämmtliche Anzeigen beim Gericht sind von dem gesammten Vorstande persönlich anzubringen und es damit sehr genau zu nehmen, weil auf Grund derselben die Eintragung in die Genossenschaftsregister und Ausstellung von Legitimations- und andern Attesten unter öffentlichem Glauben erfolgt. Jede Unrichtigkeit zieht daher nach den §§. 67 und 68 des Gesetzes Strafe nach sich, welche wegen solcher Verstöße den Mitgliedern des Vorstandes, nicht der Genossenschaftskasse in den Statuten aufzuerlegen ist.

Ganz besonders aber machen wir auf die schweren Strafen aufmerksam, mit welchen das Deutsche Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 in den §§. 281 und 283 im Falle der Zahlungseinstellung Kaufleute bedroht, welche es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen, auch Handelsbücher zu führen, oder die letztern verheimlicht, vernichtet, oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren. Hier kann, selbst wenn keine betrügerische Absicht vorgewaltet hat, auf Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren, im Falle einer solchen Absicht aber auf Zuchthaus von nicht unter einem Jahr erkannt werden.

Anhang zum ersten Hauptstück.

Anlage 1.

Gesetz für den Norddeutschen Bund, jetziges Deutsches Reichsgesetz

betreffend

die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

(Bundesgesetzblatt Nr. 24, S. 415.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung

Digitized by Google

des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Creditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Productivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Consumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2. Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

Digitized by Google

7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 5. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 6. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Digitized by Google

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

§. 7. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese Behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4—6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 8. Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9. Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 10. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt.

Digitized by Google

§. 11. Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 12. Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Concurses die Voraussetzungen des § 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Concurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

§. 13. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 14. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande

Digitized by Google

bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 15. Eine Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 17. Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 18. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

§. 19. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 20. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem

Digitized by Google

Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 21. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines andern Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 22. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 23. Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung seitens der neu Eintretenden das in §. 18 Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 24. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§. 25. Der Vorstand ist gebunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein voll-

Digitized by Google

ständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§. 26. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§. 27. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

§. 28. Der Gesellschaftvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§. 29. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande

Digitized by Google

zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einen solchen Proceß auf seine Kosten einzutreten.

§. 30. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 31. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 32. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch sind die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 33. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Digitized by Google

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;

2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;

3) durch Eröffnung des Concurses (Falliments).

§. 35. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36. mitzutheilen.

§. 36. Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstand der Genossenschaft zu melden.

§. 37. Die Concurseröffnung ist vom Concursgerichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4. Nr. 6. bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Concursgerichte geführt wird, so ist die Concurseröffnung von Seiten des Concursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 38. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem

Digitized by Google

Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§. 39. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63.) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 41. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 42. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemein-

Digitized by Google

schaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 43. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 44. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 45. Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 46. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 47. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39) noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

§. 48. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und

Digitized by Google

der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Concurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 49. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 50. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 51. Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48 der Concurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Curator, Verwalter) der Concursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Concurse und ihre Befriedigung aus der Concursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Accord (Concordat) findet nicht statt.

Der Concurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht

Digitized by Google

den Concurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Concurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Concurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Concursverfahren (Falliment) angemeldet und verificirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verification erhoben ist.

§. 52. Nachdem das Concursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Concurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Concursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53. Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Concursgericht ein Collegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richtercommissar) beauftragt. Bei der Vorladuug der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt, und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54. Nach Abschluß des im §. 53 bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt

Digitized by Google

hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55. Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Execution beitreiben zu lassen.

§. 56. Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Processe von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Processes wird die Execution nicht gehemmt.

§. 57. Ist die Execution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.

§. 58. Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59. Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Concurses erfolgen kann (§. 12), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52—58 in entsprechender Weise mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Concursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 60. Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—29 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossen-

Digitized by Google

schafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61. Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60, insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. 62. Durch das in den §§. 52—61 angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 63. Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. 64. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse unterbrochen.

§. 65. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Digitized by Google

Schlußbestimmungen.

§. 66. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4, 6, 18, 23, 25, 26, Absatz 2, §. 31, Absatz 3, §. 33, Absatz 2, §§. 36, 41, 48, 52—59, 61, enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 72 zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

§. 67. Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. geahndet.

§. 68. Durch die im §. 67 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 69. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

§. 70. Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

§. 71. In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§. 72. Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

§. 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Anlage 2.

Die Artikel 28—33 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Art. 28.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Copirbuch einzutragen.

Art. 29.

Jeder Kaufmann hat beim Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine andern Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30.

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letztern Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31.

Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Digitized by Google

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32.

Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33.

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während 10 Jahre, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Anlage 3.

Formular einer Beitrittserklärung zu einer eingetragenen Genossenschaft.

Nachdem ich der unter der Firma . . . . . hier bestehenden Genossenschaft als Mitglied beigetreten bin, unterwerfe ich mich in allen Stücken dem von der am . . . . . stattgehabten Generalversammlung angenommenen und mir seinem ganzen Inhalte nach wolbekannten (revidirten) Statut (Gesellschaftsvertrag).

X . . . den . . . . .

N. N.

Digitized by Google

Anlage 4.

Formular der Mitgliederliste.

Verzeichniß

der dem . . . . . Verein . . . . . eingetragene Genossenschaft, zu . . . . . angehörigen Mitglieder.

1. Laufende No.	2. Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.	3. Wohnort.	4. Tag des Ausscheidens.

Anlage 5.

Probe des Protokolls der constituirenden Versammlung bei Errichtung einer Genossenschaft.

Verhandelt, N.... den ..ten 187

Die zu dem Zweck der Gründung einer . . . . . Genossenschaft am hiesigen Orte durch das . . . . . Blatt (oder: durch Umlauf) auf heute anberaumte Versammlung im L . . . schen Locale, zu welcher sich die in der angefügten Liste eingeschriebenen 55 Personen eingefunden hatten, wird um . . . Uhr Abends durch den Vorsitzenden des Gründungs-Ausschusses Herrn A.... eröffnet, welcher den mitunterzeichneten S.... zum Schriftführer ernennt.

Gemäß der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung erfolgt:

1. die Vorlesung des bereits früher durchberathenen Statuts (Gesellschaftsvertrags), worauf

   die Errichtung der Genossenschaft unter der Firma:

   „ . . . . . Verein der . . . . . .

   Eingetragene Genossenschaft zu N . . . ."

   von 53 Anwesenden unter Annahme des vorgelesenen Statuts (Gesellschaftsvertrages) einstimmig beschlossen und dieses Statut von denselben unterzeichnet wird. Zwei von den Anwesenden,

Digitized by Google

die Herren Y. und Z., schlossen sich hiervon aus und haben sich sofort entfernt.

2. Hierauf wurde zur Wahl des aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstandes in getrennten Wahlacten mittelst Stimmzettel geschritten und zunächst mit der Wahl des Obmanns (Directors, Geschäftsführers), begonnen. Es wurden 53 Stimmzettel abgegeben, absolute Majorität war demnach 27. Von den Stimmen fielen

32 auf Herrn A.
12 „ „ B.
4 „ „ C.
2 „ „ D.
1 „ „ E.

2 Stimmzettel waren ungültig, da sie mehr als einen Namen enthielten. Herr A. ist somit gewählt.

Hierauf wurde zur Wahl des Cassirers übergegangen. Abgegeben wurden 53 Stimmzettel, absolute Majorität blieb also 27. Von den Stimmen fielen

33 auf Herrn B.
10 „ „ C.
8 „ „ D.
2 „ „ E.

Herr B. ging somit als gewählt hervor.

Im dritten Wahlgange fand die Wahl des dritten Vorstandsmitglieds (Lagerhalters, Controleurs oder dergl.) statt. Zur Abgabe kamen wiederum 53 Stimmzettel, so daß also 27 auch hier die absolute Majorität bildete. Von den abgegebenen Stimmen fielen

25 auf Herrn C.
14 „ „ D.
14 „ „ E.

Da hiernach keiner der Betreffenden die absolute Majorität erhalten hatte, so mußte zur engern Wahl zwischen denjenigen beiden Candidaten geschritten werden, welchen die meisten Stimmen zugefallen waren. Wegen der Stimmengleichheit bei Herren D. und E. mußte jedoch zunächst zwischen diesen Beiden das Loos darüber entscheiden, wer von ihnen zur engeren Wahl zuzulassen sei. Das Loos traf Herrn E. und wurden nunmehr die Herren C. und E. auf die engere Wahl gebracht, bei welcher

28 Stimmen auf Herrn C. und
25 „ „ „ E.

fielen, so daß Herr C. demnach gewählt war.

Digitized by Google

Hierauf wurden vom Vorsitzenden

Herr A. als Obmann (Director, Geschäftsführer) } der
Herr B. als Cassirer } Genossen-
Herr C als Controleur } schaft

proclamirt, nachdem dieselben die Wahl angenommen hatten.

3. Weiter schritt man zur Wahl von 7 Ausschußmitgliedern in einem ungetrennten Wahlacte, indem die Anwesenden um Angabe von je 7 Namen auf den Wahlzetteln ersucht wurden. Abgegeben wurden die vorigen 53 Stimmen mit derselben absoluten Majorität von 27 Stimmen. Von den Stimmen fielen

43 auf Herrn D.
39 „ „ E.
36 „ „ F.
34 „ „ G.
28 „ „ H.
24 „ „ J.
23 „ „ K.
20 „ „ L.
11 „ „ M.
9 „ „ N.

Gewählt sind hiernach die Herren D., E., F., G., H. Dagegen ist für das 6. und 7. Ausschuß-Mitglied keine absolute Majorität erzielt und mußte deshalb die doppelte Zahl der noch zu Wählenden von denen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl kommen. Die zwischen den Herren J., K., L., M. vorgenommene engere Wahl, an welcher sich nunmehr nur noch 46 Stimmen betheiligten, so daß also 24 zur absoluten Majorität gehörten, ergiebt

29 Stimmen für Herrn J.
28 „ „ „ K.
22 „ „ „ L.
13 „ „ „ M.

Die Herren J. und K. sind demnach gewählt.

4. Schließlich wurde der Vorstand von der Versammlung mit den nöthigen Anmeldungen und Zeichnungen beim Gericht betraut und der Ausschuß angewiesen, seine Constituirung nach dem Statut vorzunehmen und sodann mit dem Vorstand über dessen Function, Besoldung und Cautionsbestellung zu verhandeln, und der in Kürze zu berufenden Generalversammlung die Entwürfe der darüber abzuschließenden Verträge zur Beschlußfassung vorzulegen.

Digitized by Google

Zur Unterzeichnung des Protokolls außer dem Vorsitzenden und Schriftführer wurden die gewählten Mitglieder beider Organe, sowie außerdem 3 andere Anwesende, die Herren O., P., R. aufgefordert.

Vorgelesen, genehmigt, vollzogen.

A..., S...

B..., C....

D..., E..., F..., G..., H..., J..., K...,

O..., P..., R...

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Genossenschaften zu gemeinschaftlicher Beschaffung der Vorbedingungen und Hülfsmittel für den gewerblichen Einzelbetrieb.

Unter den hierher gehörigen Genossenschaften behandeln wir die der Handwerker zu gemeinschaftlicher Anschaffung der zu verarbeitenden Rohstoffe und Magazinirung fertiger Waaren für den Verkauf, als die ältesten und noch gegenwärtig ziemlich verbreiteten, zuerst. Ihnen schließen wir die auf gleicher Grundlage beruhenden Genossenschaften der Land- und Gartenwirthe zur Anschaffung von Saatgut, Dungstoffen und dergl. an, worauf die sogenannten Werkgenossenschaften den Schluß machen, welche sowol in der Industrie, wie beim Landbau, die gemeinschaftliche Herstellung und Benutzung von Arbeitswerkzeugen, Vorrichtungen und Kräften bezwecken.

Daß es der eintretende Nothstand war, welcher die ganze Bewegung mit den Rohstoff- und Magazingenossenschaften der Handwerker bei uns beginnen ließ, ist im Eingange des ersten Hauptstücks angedeutet. Wir fügen dem zur nähern Illustration nur einige geschichtliche Notizen hinzu, die sich auf den Gang der Dinge freilich nur bei den hierher gehörigen Handwerkergenossenschaften beziehn, weil die andern noch zu neu sind, um eine Geschichte zu haben. Hier machte sich der Drang zur Benutzung der Hülfsmittel des Großbetriebs zuerst bei Beschaffung der zu verarbeitenden Stoffe fühlbar.

Digitized by Google

Bei der fast durchgehends eingetretenen außerordentlichen Preissteigerung verschlingt der Bezug kleinerer Partieen vom Zwischenhändler einen so wesentlichen Theil vom Verdienst des Arbeiters, daß derselbe dabei nicht wol bestehen kann. Ja, durch die hieraus, sowie aus der meist unzulänglichen Ausstattung mit Betriebskapital entstehende Nothwendigkeit, bei diesem Bezuge obenein den Credit in Anspruch zu nehmen, geräth der Arbeiter dann nur zu leicht in einen Grad von Abhängigkeit von dem Lieferanten, daß „schlechte Waare um theuren Preis" zur Losung solcher Geschäftsverbindungen wird, welche vielfach mit dem Ruin des Kunden endigen. Dies veranlaßte zuerst eine Anzahl von Kleinmeistern in den am meisten übersetzten Gewerben, denen der Schuhmacher und Tischler in Delitzsch, unter Beihülfe des Verfassers (1849, 1850) zum Behufe des Ankaufs ihres Materials im Ganzen und Großen in Genossenschaften zusammenzutreten. Die Sache fand zuerst in den Nachbarstädten, bald auch in weiteren Kreisen Anklang, da das Bedürfniß überall dazu drängte, und es konnte nicht fehlen, daß man auch in anderen Handwerken dem gegebenen Beispiele folgte, was sehr bald namentlich bei den Schneidern der Fall war. Hatte man aber das Zusammengehn einmal erprobt, so blieb man bei seiner Anwendung nach dieser einen Richtung nicht stehen. Vielmehr begann man nach einiger Zeit in denjenigen Handwerken, von denen das Publicum das Ausstellen fertiger Artikel in offnen Läden verlangt, zur Gemeinschaft in Magazinirung und Verkauf der von den Einzelnen für ihre Rechnung eingelieferten Waaren zu schreiten, um es in Ausstattung und Reichhaltigkeit des Lagers den besser gestellten Concurrenten gleich zu thun. Daß damit mehrfach die Versorgung mit dem nöthigen Arbeitsmaterial verbunden und so Rohstoff- und Magazingenossenschaft unter Einem errichtet wurden, war natürlich. Ebenso brachte es das Bedürfniß mit sich, daß in einigen größeren oder sonst in dieser Hinsicht besonders rührigen Orten sich verschiedene Gewerbe zu gemeinsamer Beschaffung einer zusammenhängenden Reihe von

Digitized by Google

Verkaufsläden zusammenthaten, und so auf genossenschaftlichem Wege förmliche Gewerbehallen gründeten, mit allen Vortheilen einer solchen localen Centralisation des Handels für Käufer und Verkäufer.

Indessen ist die Entwickelung in dieser Gattung der Genossenschaften nicht in der Art vorgeschritten, wie es der Anfang hoffen ließ, wovon der Grund meist in der Haltung der Betheiligten selbst lag. Zumeist trifft dies die Rohstoffgenossenschaften. Man wollte eben die alten Zustände und die alte Bequemlichkeit soviel wie möglich retten; der rechte Geist der Gemeinsamkeit, des frischen und ganzen Einlenkens in die neuen Bahnen war noch zu wenig in der Mehrzahl mächtig. Die hiermit zusammenhängende gewerbliche Verkommenheit hatte bei nicht wenigen unter ihnen Platz gegriffen, welche wol die geschäftlichen Vortheile der neuen Einigung sich zueignen, nicht aber den geschäftlichen Anforderungen derselben genügen mochten. So kam es, daß eine nicht unerhebliche Zahl solcher Genossenschaften nach wenigen Jahren des Gedeihens in Verfall gerieth und nicht ohne mancherlei Verluste ihre Geschäfte zu schließen genöthigt war.

Dieser Verlauf der Dinge wird durch die auf 15 Jahre und länger zurückgreifenden statistischen Erhebungen des Verfassers bezeugt, wie sie in seinen seit 1859 alljährlich herausgegebenen „Jahresberichten über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" (Leipzig bei Julius Klinkhardt) niedergelegt sind. Während im Jahre 1865 die Zahl der bekannten Rohstoffgenossenschaften ihren höchsten Bestand mit 143 erreicht hatte, sank sie von Jahr zu Jahr, bis sie im Jahre 1870 auf 121 kam, und hat erst bei dem allgemeinen Geschäftsaufschwunge am Schlusse des Jahres 1871 sich bis auf 129 wieder ergänzt.*)

*) Allerdings führt der Jahresbericht pro 1870 135, der pro 1871 gar 157 Rohstoffgenossenschaften auf. Allein hiervon müssen die erst seit

Digitized by Google

Von Magazingenossenschaften mit und ohne Rohstoffbeschaffung sind in den bezüglichen Jahresberichten Ende 1871 47 nachgewiesen, darunter 8 Gewerbehallen und 2 landwirthschaftliche.

Während bei den Rohstoffgenossenschaften das Hauptcontingent mit 68 Vereinen auf die Schuhmacher fällt, denen die Schneider mit 29 zunächst stehn: sind es begreiflicher Weise die verwandten Gewerke der Tischler, Pianoforte-, Stuhl-Macher und Tapezierer, welche bei den Magazingenossenschaften voranstehen, indem ihnen zusammen 19 Vereine angehören, den Schneidern, welche auch hier wieder die zweite Stelle einnehmen, 12.

Von landwirthschaftlichen Genossenschaften zur Beschaffung von Saat, Dung u. a. führt der Jahresbericht 28 auf, zur Beschaffung von Zuchtvieh 36.

Von Werkgenossenschaften, meist für landwirthschaftliche Maschinen, sind 48 genannt.

Das Nähere ist in den bezüglichen Jahresberichten des Verfassers nachzusehn.

Wir erörtern nun die bei Gründung und Leitung der Vereine wesentlichen Punkte für jede der hierher gehörigen Arten besonders, und schließen die für die Organisation wichtigen Mustervorlagen an Statuten, Geschäftsformularen u. s. w. jedem der einzelnen Abschnitte an.

1868 in die Listen mit aufgenommenen landwirthschaftlichen Vereine mit 14 pro 1870 und mit 28 pro 1871 in Abzug gebracht werden, deren weiter gedacht ist.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Rohstoffgenossenschaften der Handwerker.

Da über die rechtliche Verfassung der Rohstoffgenossenschaften das im ersten Hauptstück im Allgemeinen Beigebrachte über Genossenschaften, die sich unter das Deutsche Reichsgesetz stellen, gilt, so schreiten wir sogleich zur Erörterung der Einrichtungen, welche zur Erreichung ihrer geschäftlichen Zwecke förderlich und nothwendig sind. Da nun das angehängte Musterstatut das vollständige Bild der Organisation, wie sie von uns vertreten wird und bereits vielfach praktisch sich bewährt hat, in übersichtlichem Zusammenhange bietet, so werden wir davon bei unsern Ausführungen ausgehen. Dies wird dadurch besonders erleichtert, daß wir bei Fassung desselben uns der größten Deutlichkeit und Ausführlichkeit befleißigt haben. Denn es können bei den Mitgliedern solcher Genossenschaften weder ein eingehendes Studium des Gesetzes, noch — mindestens beim Anfange — geschäftliche Erfahrung und Einsicht in solchem Grade vorausgesetzt werden, wie sie ein kaufmännischer Betrieb erfordert, auf welchen das eigene Interesse und das Gesetz sie hinweist, weshalb es geboten schien, ihnen durch die Anordnungen des Statuts selbst ihre aus dem Gesetze fließenden Rechte und Pflichten, sowie die Regeln einer geordneten Geschäftsführung möglichst zum Verständniß zu bringen. Daß es dabei nicht auf unbedingte Annahme sämmtlicher Bestimmungen eines solchen Probestatuts abgesehen ist, daß vielmehr dadurch nur ein Anhalt, eine Marke für das Wesentlichste bei der Ab-

Digitized by Google

fassung eines so wichtigen Schriftstückes geboten werden soll, versteht sich von selbst und werden dabei die localen Bedürfnisse für die nöthigen Modificationen das Weitere an die Hand geben.

Hiernach stellen wir im Folgenden das Erforderliche nach den Hauptgesichtspunkten geordnet zusammen.

1.

Die Organe der Genossenschaft.

Vor Allem handelt es sich hierbei um die Organe, mittelst deren die Genossenschaft zu operiren hat, worin wir nur den durchaus sachgemäßen Fingerzeigen des Gesetzes nachzugehen brauchen. Neben einem Vorstande, der die Geschäfte führt und den Verein nach Außen vertritt, fungirt ein Aufsichts- oder Verwaltungsrath (Ausschuß) als Controlbehörde, dessen Zuziehung und Genehmigung bei gewissen, mit größerem Risico verbundenen Maßnahmen erfordert werden kann. Ueber beiden aber steht die Generalversammlung, die Repräsentantin der Gesammtheit, von welcher, als der Inhaberin des Geschäfts, die Normen der Vereinigung, ihre Gründung und Auflösung, Annahme und Abänderung der Statuten, Wahl und Entlassung der Vorstände ausgehen, und der die Beschlußnahme und Entscheidung in den wichtigsten Angelegenheiten vorbehalten bleibt, wie Alles dies in seinen Einzelheiten durch die Bestimmungen des Probestatuts zur Anschauung gebracht und vielfach bereits in Geltung getreten ist.

a. Der Vorstand.

Dem Vorstande, den das Gesetz in beliebiger Mehrheit von Personen zuläßt, haben wir aus dringenden Ursachen die Dreizahl zu Grunde gelegt. Die außerordentlichen Befugnisse, welche das Gesetz in der Vertretung der Genossenschaft nach Außen ihm unwiderruflich beimißt, lassen es als durchaus verwerflich erscheinen, sie etwa einer einzigen Person in die Hände zu legen. Selbst wenn der Vorstand seinen Instructionen,

Digitized by Google

dem Statut oder den Beschlüssen der Generalversammlung entgegenhandelt, verpflichtet er durch die von ihm geschlossenen Geschäfte die Genossenschaft, so daß nicht blos deren Vermögen, sondern, soweit dasselbe unzureichend ist, das Privatvermögen sämmtlicher Mitglieder dafür haftet, und er nur zum Schadenersatz angehalten werden kann (§§. 20 und 21 des Gen.-Ges.). Eine Hauptgarantie hiergegen liegt in der Bestellung mehrerer Vorsteher, wodurch man in den Stand gesetzt wird, zu jedem Geschäftsabschluß, namentlich zur Zeichnung von verpflichtenden Urkunden, die Mitwirkung von mindestens zweien darunter zu erfordern, widrigenfalls dergleichen Acte für den Verein nicht rechtsverbindlich sind, was nach §. 19 des Gesetzes nachgelassen ist. Auf diese Weise entzieht man die Disposition wenigstens der Willkür eines Einzelnen und verhindert, daß ein solcher für sich allein betrügerisch oder leichtsinnig den Verein in ungemessene Verpflichtungen stürzen kann. Obschon nun hierzu an sich die Wahl von zwei Vorstehern ausreichen würde, so ist deren Zahl im Probestatut aber doch mit gutem Bedacht auf drei festgesetzt, und wird man nicht wol unter diese Zahl heruntergehen können. Denn wo überhaupt nur zwei Vorsteher gewählt sind, wird bei jeder augenblicklichen Verhinderung eines von ihnen, wie sie so leicht vorkommen kann, die Doppelzeichnung unmöglich, das ganze Geschäft geräth ins Stocken, und man muß, vielleicht für wenige Tage, eine mit Weitläuftigkeiten und Kosten verbundene förmliche Stellvertretung einleiten. Dem ist durch die Wahl von drei Vorstehern vorgebeugt, von denen zwei als die Majorität ausreichen, den Verein zu vertreten, so daß die augenblickliche Behinderung eines Einzigen den Geschäftsgang nicht unterbricht. Nach §. 23 des Gen.-Ges. wird nämlich die Stellvertretung nicht wie früher durch die sogleich mit der Vorstandswahl verbundene Wahl von Stellvertretern abgemacht, vielmehr ist deren An- und Abmeldung beim Gericht erforderlich, weshalb der §. 20 des Probestatuts die in dieser Beziehung zu thuenden Schritte genau bezeichnet.

Für diese Dreizahl spricht aber außerdem noch der

Digitized by Google

wichtige Grund: daß die der Verwaltung obliegenden Geschäfte sich durchaus sachgemäß nach drei Hauptrichtungen scheiden lassen, jedem der Vorsteher also, außer den gemeinschaftlichen Functionen, eine solche geschäftliche Hauptbranche speciell übertragen werden kann, wie dies aus dem Probestatut näher zu ersehen ist. Weiter zu gehen in der Zahl der Vorstandsmitglieder, verbietet sich einmal durch die Schwerfälligkeit, welche mit der Einigung einer größeren Menge über die zu ergreifenden Maßregeln sowie bei der Zeichnung verbunden ist, indem beides nicht füglich anders als durch die Majorität würde bewirkt werden können. Sodann steht dem aber auch der größere Aufwand in der Besoldung entgegen. Diese kann nämlich bei den Mitgliedern des Vorstandes unter keinen Umständen erspart werden, da bei den außerordentlichen Befugnissen und der demgemäßen Verantwortlichkeit derselben die strengsten Anforderungen an ihre Leistungen bei Innehaltung einer in jeder Rücksicht umsichtigen und geordneten Geschäftsführung gestellt werden müssen, wenn die Genossenschaft nicht zu Schaden kommen soll. Solche Anforderungen aber an Leute zu stellen, die blos aus gutem Willen das Amt übernehmen, der Genossenschaft also eine Wohlthat damit erzeigen, ist ganz unthunlich. Das Nähere über Art und Maß der Besoldung, welche selbstverständlich (§. 23 des Statuts) durch Vertrag zu regeln ist, wird später, bei Besprechung des Verkaufsgeschäfts behandelt.

Demnächst haben wir, im Anschluß an den Vorstand, der Beamten und Bevollmächtigten zu gedenken, welche nach §. 30 des Gen.-Ges. bei dem Betrieb und der Vertretung der Genossenschaft in einzelnen Geschäften und Geschäftszweigen benutzt werden können. Die Pflichten und Befugnisse derselben sind in jedem Falle nach dem ihnen gegebenen Auftrage in Form von Vollmachten zu bestimmen, welche, insofern die Genannten die Genossenschaft durch ihre Handlungen rechtlich zu verpflichten im Stande sein sollen, schriftlich abgefaßt werden müssen. Natürlich wird sich die Frage, ob und wie eine solche Aushülfe bei der Verwaltung stattfinden soll, überall nach dem

Digitized by Google

Umfange der Geschäfte und sonstigen localen und persönlichen Verhältnissen verschieden gestalten, weshalb im Statut nur die Zulassung und Form der betr. Maßnahmen (§. 23) auszusprechen war. Daß die Bestellungen, Vollmachten und Dienstinstructionen, welche für solche Hülfsbeamte oder Bevollmächtigte auszufertigen sind, vom Vorstand unterzeichnet werden müssen, in derselben Art wie alle verpflichtende Documente, werden wir als selbstverständlich kaum zu erwähnen brauchen.

Was die bisherige Praxis in dieser Beziehung betrifft, so sind in einigen größeren Genossenschaften besondere Lagerhalter als stehende Beamte angestellt, mit besonderer Instruction, in welche die auf diese Function bezüglichen Partieen des Probestatuts aufgenommen sind. Auch kommt es z. B. bei Schuhmacherassociationen vor, daß ein fester Ausschneider gegen einen Tageslohnsatz angenommen wird, der die beim Leder so wichtige Zertheilung der Häute für den Einzelverkauf unter Aufsicht etwa der hierzu, wie nicht selten zum Einkauf auf den Hauptmessen und Märkten erwählten Commission besorgt. Zur Führung vorkommender Processe bedient man sich regelmäßig eines rechtsverständigen Generalbevollmächtigten, auch wird zur Revision der Buchführung und Jahresrechnung häufig ein Rechnungsverständiger außerhalb der Genossenschaft zugezogen.

b. Der Ausschuß.

Die Functionen des Ausschusses (Aufsichts- oder Verwaltungsraths), in Folge der ihm angewiesenen Stellung als Controlbehörde, sind nebst den damit zusammenhängenden Befugnissen im Gesetz (§. 28) so speciell vorgesehen, daß das Statut dabei nur dessen Weisungen zu folgen hatte. Diese Befugnisse gehen über die den gleichen Organen bei Actiengesellschaften beigelegten darin hinaus, daß dem Ausschusse bei Genossenschaften die vorläufige Suspension des Vorstandes beigelegt ist. Indessen erscheint dies bei der größeren Gefahr, in welcher die für die Gesellschaftsverpflichtungen unbeschränkt haf-

Digitized by Google

tenden Genossenschafter im Verhältniß zu den nur mit Kapitaleinlagen betheiligten Mitgliedern von Actiengesellschaften sich einer gewissenlosen Handlungsweise des Vorstandes gegenüber befinden, durchaus gerechtfertigt. Denn, kann in Fällen, wo sich Defecte in Kasse oder Lager zeigen, die Entfernung der Betheiligten aus der Verwaltung nicht augenblicklich bewirkt werden, so salviren sich diese auf jede Weise, und die Hülfe kommt zu spät.

Dagegen mußten im Statut specielle Fingerzeige für die andere Seite der Wirksamkeit der Ausschüsse gegeben werden, welche im §. 21 des Gesetzes angedeutet ist. Es liegt nämlich nicht blos im Interesse der Genossenschaft, sondern in dem des Vorstandes selbst — um ihn nicht mit zu großer Verantwortlichkeit zu belasten — daß bei wichtigen, nicht unter die laufenden Verwaltungsgeschäfte gehörenden Maßregeln, welche mit größerem Risico verknüpft sind, dauernde Einrichtungen oder Verwaltungsnormen betreffen, vom Vorstande die Genehmigung des Ausschusses oder der Generalversammlung eingeholt werden muß. Im §. 34 des Probestatuts sind die Angelegenheiten aufgeführt, welche in dieser Rücksicht füglich der Cognition des Ausschusses zu überweisen sein dürften. Je nach den localen Verhältnissen mag die Abgrenzung der Zuständigkeit der Generalversammlung, die der §. 47 des Statuts regelt, zweifelhaft erscheinen, so daß an dem einen Ort Dinge dem Ausschusse überwiesen sind, welche man anderswo der Generalversammlung vorbehalten hat. Im Allgemeinen dürften indessen folgende Erwägungen maßgebend sein, um sich für das Eine oder das Andere zu entscheiden. Da der Ausschuß als ständige Behörde dem Vorstande zur Seite steht und sich stetig um die Geschäftslage zu kümmern hat, während die Generalversammlung nur von Zeit zu Zeit ausdrücklich berufen werden kann, so werden Angelegenheiten, welche öfter, ja regelmäßig an die Verwaltung herantreten, besonders wenn die Beschlußnahme darüber nicht wol verschoben werden kann, oder sie eine fortgesetzte Einsicht in den Geschäftsstand erfordern, meist dem Ausschuß zu überweisen sein. Der

Digitized by Google

Generalversammlung würde in diesen Dingen etwa die allgemeine Kenntnißnahme zu unterbreiten sein, soweit dies namentlich nothwendig ist, um der Geschäftsbewegung gewisse Schranken zu setzen, über welche das Gesammtrisico im allgemeinen Interesse nicht ausgedehnt werden darf.

Was das Statut über die Constituirung und Geschäftsführung des Ausschusses enthält, folgt aus seinem Mehrheitsbestande als Collegium von selbst und bedarf keiner Erläuterung.

c. Die Generalversammlung.

Kommen wir endlich zur Generalversammlung, als Repräsentantin der Genossenschafter in ihrer Gesammtheit, als Geschäftsinhaber, so ist das Hauptsächliche über die Rechte und Befugnisse, welche derselben vermöge ihrer Souveränetät zustehen, bereits gesagt.

Wie von ihr alle Satzungen und Normen, innerhalb deren sich die Genossenschaft bewegt, ausgehen, so auch die Uebertragung aller Gewalten und definitive Entscheidung aller Differenzen, dem noch die Genehmhaltung in besonders verantwortlichen, die Existenz der Genossenschaft wesentlich alterirenden Angelegenheiten beigefügt werden mag, wie wir bereits im Vorstehenden andeuteten. Die Ordnung aller dieser Zuständigkeiten im §. 47 des Probestatuts, ist nach vielfach gemachten Erfahrungen derart getroffen, daß dem eher noch manche Punkte zu- als davon abzusetzen sein dürften, und können wir zu letzterem durchaus nicht rathen.

Wegen des Theilnahmerechts an der Generalversammlung erscheint der Ausschluß der Stimmabgabe durch dritte Personen im Interesse der Genossenschaft durchaus geboten, weil sonst einerseits fremde, dem Verein nicht angehörige Personen sehr störend in die Verhandlungen eingreifen könnten; andererseits, wenn sich mehrere Stimmen auf ein einzelnes Mitglied häuften, diesem unter Umständen in unliebsamer Weise ein überwiegender Einfluß gesichert würde.

Alles sonst die Berufung, Tagesordnung, Leitung, Ab-

Digitized by Google

stimmung der Versammlung, sowie die Giltigkeit und Protokollirung ihrer Beschlüsse Betreffende entspricht dem Genossenschaftsgesetze (§§. 31—33), sowie den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts, so daß im Einzelnen wenig darüber zu sagen ist. Daß man zu Beschlüssen über Abänderung des Statuts und Auflösung der Genossenschaft die bloße Majorität der gerade in der Versammlung Erschienenen an sich nicht für genügend erachtete, um nicht Maßregeln von solcher Tragweite mitunter von zufälligen, dem zahlreichen Erscheinen der Mitglieder ungünstigen Einflüssen abhängig zu machen, wird kaum der Rechtfertigung bedürfen. Es ist eine solche Verwahrung fast bei allen größeren Gesellschaften Brauch und vom Genossenschaftsgesetz selbst in §. 3, Nr. 10 darauf hingewiesen. — Die Zahl der Genossenschafter endlich, welche zu dem Antrage auf Berufung einer Generalversammlung erfordert werden soll, wird überall nach der Stärke der Mitgliedschaft zu bemessen sein, jedoch so, daß keinem erheblichen Bruchtheile der Mitglieder — etwa $^1/_4$ bis $^1/_6$ — dieses Recht verkümmert wird.

2.

Ein- und Austritt von Mitgliedern, Tod und Ausschluß. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Was das Probestatut in den §§. 48 ff. über Erwerb, Aufgeben und Verlust der Mitgliedschaft bestimmt, stützt sich wiederum auf die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und die nächsten Interessen der Genossenschaft selbst. Daß bei dem freiwilligen Austritt und Tod eines Mitgliedes, das Ende der Mitgliedschaft auf das Ende des Rechnungsjahres gesetzt ist, wo der Stand des Genossenschaftsvermögens durch Aufstellung der Bilanz und somit die desfallsigen Verpflichtungen des Ausscheidenden sich übersehen lassen, wird ebensowenig einer Rechtfertigung bedürfen, als daß man für den Fall des Ausschlusses davon abgesehen hat. Im letztern Falle war nämlich die Rücksicht entscheidend: daß man einem Mitglied, welches

Digitized by Google

die Genossenschaft zu einem solchen äußersten Schritte durch seine Haltung nöthigt, keinen Augenblick länger eine Einmischung in die gemeinsamen Angelegenheiten gestatten kann. Nur die Auszahlung des Geschäftsantheils und Garantiekapitals wird, wie bei jeder andern Art des Ausscheidens, auch bei dem Ausgeschlossenen auf 3 Monate nach Ende des Rechnungsjahres verschoben, bis wohin durch Aufstellung und Revision der Jahresrechnung etwaige Abzüge auch an seinem Percipiendum festgestellt sein können. Daß man ihm überdem einen Antheil an der Dividende abspricht, ist nicht blos in seiner Verschuldung, sondern auch darin begründet, daß man zu deren Ermittelung, da sie sich nur auf einen Theil des Jahres — bis zum Tage des Ausschließungsbeschlusses — erstrecken könnte, ganz besondere Berechnungen und einen förmlichen Geschäftsabschluß bis zu diesem Datum anfertigen müßte. Man würde sich damit, weil am Ende des Rechnungsjahres die ganze Operation dann doch noch einmal vorgenommen werden müßte, mit einem unverhältnißmäßigen Mehr von Arbeit beladen, wie dies in einem solchen Falle nicht gerechtfertigt ist.

Wenn aber, wie wir im ersten Hauptstück zeigten, es in dem Wesen einer Genossenschaft liegt, daß der jederzeitige freiwillige Austritt den Mitgliedern derselben niemals verwehrt werden darf, was das Gen.-Ges. (§. 38), selbst wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist, aufrecht erhält, so muß er doch an eine angemessene Kündigungsfrist geknüpft werden. Dies ist nicht blos deshalb nothwendig, damit nicht nur die Geschäftsabwickelung mit dem Ausscheidenden, sondern auch die Maßregeln für den Gesammtbetrieb der Genossenschaft gehörig vorbereitet werden können, welche mit Rücksicht auf die Verminderung des Geschäftsumschlags zu treffen sind; eine Sache, welche besonders bei mehrseitigem Austritt von eingreifender Bedeutung sein kann. Eine Kündigungsfrist von 3—4 Monaten erschien deshalb zweckmäßig, da es sich um Aufgabe von Waarenbestellungen, Kündigung und Aufnahme von Kapitalien handeln kann, welche in kürzerer Zeit nicht wol

Digitized by Google

bewerkstelligt werden können. Besonders hervorzuheben ist aber die Erhaltung des Reservefonds, als unerläßlich für den Fortbestand der Genossenschaft, von welchem daher keinem Ausscheidenden ein Antheil zugesprochen werden kann. In ihm haben wir das wirkliche, der Gesammtheit gehörige Vermögen des Vereins, welches demselben nicht, wie die Geschäftsantheile, beim Ausscheiden der Mitglieder entzogen werden kann, sondern bis zur Auflösung verbleibt. Da sein Zweck hauptsächlich darin besteht, daß er die Mitglieder bei Verlustdeckungen soviel wie möglich vor Abschreibungen von ihren Geschäftsantheilen schützen soll, so ist er denselben während ihrer Mitgliedschaft gleich einer Assecuranz zu statten gekommen, was schon an sich einem weitern Anspruch daran, der sich ihrerseits beim Ausscheiden erheben könnte, entgegensteht. Ueberdem würde man den Austritt aus den nichtigsten Gründen nur befördern, wenn man den Ausscheidenden außer ihren Geschäftsantheilen und Garantiekapitalien noch einen Antheil an diesem Fond herauszahlen wollte.

Eine weitere Sicherung gegen die Ausgeschiedenen endlich ist das Verbot ihrer Einmischung in die Vereinsangelegenheiten, im Falle sie diese etwa um deshalb beanspruchen möchten, weil sie nach dem Gesetz (§. 63) noch zwei Jahre nach dem Ausscheiden für alle bis dahin eingegangenen Verpflichtungen der Genossenschaft mit ihrem Vermögen solidarisch haften.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck ihrer Vereinigung und deren rechtlichen Charakter zum großen Theile von selbst, und sind in den §§. 54 und 55 des Probestatuts nach den Anordnungen des Gesetzes, unter Beachtung der gemachten Erfahrungen zusammengestellt. Einer genaueren Erörterung bedürfen indessen diejenigen Maßregeln, welche zur Beschaffung des der Genossenschaft unentbehrlichen unkündbaren Betriebskapitals durch Einschüsse der Mitglieder vorgeschlagen sind, weshalb wir sie im Folgenden in Verbindung mit der Gewinn- und Verlustvertheilung behandeln, mit der sie untrennbar zusammenhängen.

Digitized by Google

3.

Geschäfts-Antheile und Garantie-Kapitalien. Gewinn- und Verlust-Vertheilung.

Bei den meisten andern Arten der Genossenschaften genügt zur Aufbringung des bez. Stammkapitals außer geringen meist einmaligen Beiträgen zum Reservefond, die Bildung von Geschäftsantheilen der Mitglieder, welche ohnehin nach §. 3, Nr. 5 des Gen.-Ges. unerläßlich ist. Schon der Begriff derselben als Theile des Geschäftskapitals, welches, seiner Bestimmung nach, bei den Geschäftsoperationen als Stammfond eingesetzt wird, ergiebt:

1) daß sie, bei Deckung von Geschäftsverlusten, den Gläubigern der Genossenschaft, soweit der Reservefond nicht ausreicht, zunächst haften, bei der Liquidation des Geschäfts, oder im Concurse, also erst dann und insoweit zur Perception aus der Masse gelangen, als nach Befriedigung der Gläubiger noch Ueberschüsse dazu vorhanden sind;
2) daß erst nach ihrer Erschöpfung die Mitglieder vermöge ihrer persönlichen und solidaren Haftbarkeit zur Deckung der Ausfälle, welche die Gläubiger erleiden, herangezogen werden. (Cf. §§. 9, 47 des Gen.-Ges.)

Nach dem auf Recht und Billigkeit beruhenden allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Grundsatze:

„daß nach demselben Maßstabe, wie das Risico einer Unternehmung getragen wird, auch der Gewinn zu vertheilen ist,“

müßte daher — wie z. B. bei Vorschuß- und Creditvereinen überall geschieht — auch nach Höhe der Einzahlungen auf die Geschäftsantheile die Dividende vom Reinertrag des Geschäfts gewährt werden. Dem stehen aber bei den Rohstoffgenossenschaften praktische Rücksichten von entscheidendem Gewicht entgegen, von deren Beachtung ihr Gedeihen, ihr geschäftlicher Aufschwung abhängt. Denn natürlich ist dieser an den raschen Absatz der eingekauften Vorräthe geknüpft, daran, daß die Mit-

Digitized by Google

glieder so viel als möglich bei ihnen kaufen, ihren ganzen Bedarf ausschließlich von ihnen entnehmen. Und für diesen Zweck hat sich kein Mittel so wirksam gezeigt, als die Vertheilung des Haupttheiles der Dividende unter die Mitglieder nach Verhältniß der von Jedem während der betr. Rechnungsperiode gemachten Einkäufe. Gegen diese Methode, wodurch die Dividende den Charakter einer auf den Einkauf aus dem Genossenschaftslager gesetzten Prämie annimmt, vermochten die vielfachen Machinationen der Kleinhändler nicht aufzukommen. Die Zuschreibung einer bestimmten Summe am Jahresschluß ist ein viel zu greifbarer Vortheil, als daß dagegen selbst eine zeitweise Herabminderung der Preise unter die marktgängigen, wie sie hier und da von den Concurrenten versucht wurde, in Erwägung käme; eine Maßregel, welche sich obenein meist als trügerisch und als ein nur auf den Augenblick berechnetes Zugmittel herausstellt.

Aber erscheint sonach diese Art der Gewinnvertheilung durch das geschäftliche Interesse geboten, so liegt darin eben, wie wir schon andeuteten, die Schwierigkeit, den Maßstab für eine dem entsprechende Aufbringung der Geschäfts-Verluste zu finden. Diese — wie das principiell geschehen müßte — ebenso, also nach Höhe dessen, was Jeder in der betr. Rechnungsperiode aus dem Lager gekauft, von den Mitgliedern aufzubringen, dergestalt, daß je mehr eines entnommen, desto mehr es von dem Deficit aus seinen Mitteln decken müßte: hieße die ganze Sache auf den Kopf stellen. Unfehlbar würde der Zweck, den man durch die Wahl der Gewinnvertheilung verfolgt, durch die Art der Verlustdeckung vollständig wieder aufgehoben, denn man würde das, was man durch die erstere prämiirt, die Höhe des Waarenkaufs, durch die letztere mit Strafe belegen, und so das Eine durch das Andere wett machen. Zudem stehen einem solchen Verfahren außer dessen Widersinnigkeit auch die angeführten gesetzlichen Bestimmungen entgegen, wonach die Geschäftsantheile nun einmal, wie dies ihrem rechtlichen Begriffe entspricht, vorzugsweise bei der Verlustdeckung heranzuziehen sind.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde blieb als einziger Ausweg nur übrig: auf eine der principiellen mindestens sich annähernde Regelung der einschlagenden Verhältnisse hinzuwirken, wie dies in den Bestimmungen des Probestatuts §§. 56—66 und 81 geschehen ist.

Das Wesentlichste dabei ist die Bildung der Geschäftsantheile aus der Dividende, nach einer blos einmaligen geringen Einzahlung beim Eintritt in den Verein. Können dieselben bei der Gewinnvertheilung auch nicht zum Maßstabe dienen, so bestehen sie alsdann doch in der Hauptsache aus den auf die Waarenentnahme vertheilten Gewinnen, und was immer der Inhaber davon bei der Verlustdeckung opfert — es geht nicht über das hinaus, was er vorher bei dem Geschäft gewonnen hat; sein Risico steht in Beziehung zu dem dabei gebotenen Vortheil.

Indessen war die Sache damit nicht abgemacht, vielmehr mußte man noch einen Schritt weiter thun, wenn die Einrichtung nicht nach einer andern Seite hin große Mißstände hervorrufen sollte. Mit dem Wegfall der sonst üblichen Einzahlungen der Mitglieder auf die Geschäftsantheile würde der Genossenschaft nicht nur der wesentlichste Zufluß zu deren ganz unentbehrlichem eignen Betriebskapital entgehen, sondern auch ein Haupthebel zum wirthschaftlichen Emporkommen, der Anreiz zum Sparen bei den Mitgliedern, wie er in der Verpflichtung zu regelmäßigen Leistungen liegt, geschwächt werden.

Aus diesem Grunde mußte eine Einrichtung getroffen werden, wonach diese Einzahlungen der Vereinskasse erhalten und ihnen die möglichst zweckentsprechende Bestimmung gesichert wurde. Dies ist nun durch Einführung der „Garantiekapitalien" geschehen, über deren Bedeutung und rechtlichen Charakter das Probestatut Aufschluß giebt. Dieselben sind ihrem Wesen nach verzinsliche Darlehen, für welche die Genossenschaft den Betheiligten, und zwar wegen Kapitals und Zinsen, ebenso wie fremden Gläubigern haftet, mit der einzigen Beschränkung, daß die Kapitalien aus der Genossenschaftskasse von den Inhabern während ihrer Mitgliedschaft nicht herausgezogen werden dürfen. Und sind die unter diesem Titel eingeschossenen

Digitized by Google

und allmälig angesammelten Summen auf diese Weise dauernd dem Geschäftsbetriebe gesichert und so der nächste Zweck der Einrichtung erreicht, so konnte dieselbe noch in andern wichtigen Beziehungen den Vereinsinteressen dienstbar gemacht werden.

Einer der wundesten Punkte der Rohstoffgenossenschaften ist unstreitig die Creditgewährung an ihre Mitglieder für entnommene Waaren. Und hier gewinnen wir an den Garantiekapitalien gerade den Halt, den die Geschäftsantheile ihrer Bestimmung nach nicht gewähren können, nämlich die nöthige Sicherstellung für die Vereinskasse, worüber der nächste Abschnitt das Nähere bringt.

Endlich aber liegt auch außer dieser Garantie für den Verein eine andere nicht unwichtige Garantie für die Mitglieder selbst gegen die Gefahren der Solidarhaft in der Ansammlung solcher Kapitalien. Im äußersten Falle nämlich, wenn die Genossenschaftsgeschäfte einen so unglücklichen Verlauf nehmen, daß die Einzelnen aus ihren Privatmitteln noch Zuschüsse machen müssen, um die Schulden zu decken, hat ein Jeder dann in dem von ihm aufgesammelten Garantiekapital zum Voraus das Mittel, jenen Zuschuß ganz oder theilweis zu bestreiten, und läuft nicht Gefahr, plötzlich der Aufforderung gegenüber zu stehen, die dazu benöthigte Summe mit einem Male aufzubringen, die ihm vielleicht sehr zur Unzeit in seinem Geschäfte fehlt. — Daß natürlich in Bezug auf die Garantiekapitalien, wenn es zu diesem Aeußersten kommt, die Sache sich ganz anders gestaltet, wie bei den Geschäftsantheilen, geht aus dem verschiedenen rechtlichen Charakter beider hervor. Die Aufopferung der Geschäftsantheile solchenfalls geschieht im Ganzen, ohne Rücksicht darauf, ob den einzelnen Mitgliedern höhere oder geringere Beträge daran gutgeschrieben sind, da diese Antheile zusammen eine einzige, den Gläubigern verhaftete Masse bilden, welche im Geschäft eingesetzt ist, so daß der größere Verlust des Einen dabei nicht zu Ansprüchen an die Anderen berechtigt. Ganz anders bei den Garantiekapitalien, rücksichtlich deren jeder Inhaber für sich allein als

Digitized by Google

Gläubiger der Genossenschaft eine Forderung an dieselbe hat, für deren Deckung, wie für die jeder Genossenschaftsschuld, ihm alle Anderen mit aufkommen müssen. Wie die Geschäftsantheile für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, so haften demnach die Garantiekapitalien nur für die Verbindlichkeiten ihrer Inhaber, so daß dem einzelnen Mitgliede von seinen Einzahlungen darauf im Falle der Liquidation oder des Concurses nur das abgerechnet werden darf, was er selbst der Genossenschaft für entnommene Waaren und sonst schuldet, oder in die Masse für seine Person zur Deckung des Deficit einzuwerfen hat. Der danach verbleibende Ueberschuß wird an Kapital und Zinsen unter den Schuldforderungen an die Genossenschaft mit locirt.

Wie sich demgemäß die Verlustdeckung und Gewinnvertheilung regelt, ergiebt sich nach Vorstehendem und nach Dem, was wir schon früher über den Reservefond beigebracht haben, von selbst, und wird durch Fassung der §§. 63—66 und 81 des Probestatuts so vollständig zur Anschauung gebracht, daß wir nur wenige Worte noch hinzuzufügen haben.

Die Wichtigkeit des Reservefonds als des einzigen unkündbaren Gesammtvermögens der Genossenschaft, welches ihr im Wechsel der Mitglieder ungeschmälert erhalten bleiben muß, haben wir bereits betont. Weniger der Gläubiger — welche in den Geschäftsantheilen und der Solidarhaft Sicherheit haben — als der Mitglieder selbst halber, muß für eine angemessene Höhe dieses Fonds gesorgt werden, damit nicht schon bei solchen Ausfällen im Geschäftsertrage, welche eine blos vorübergehende Unterbilanz zur Folge haben, Abschreibungen auf die Geschäftsantheile vorgenommen werden müssen. Denn daß diese letztere Maßregel zu Mißtrauen und Zerwürfnissen aller Art unter den Genossenschaftern führt, welche leicht die völlige Auflösung nach sich ziehen können, hat die Erfahrung vielfach bewährt. Deshalb ist auch allgemein eingeführt, daß die neu eintretenden Mitglieder — etwa mit Ausnahme der Stifter — ein mäßiges Eintrittsgeld in den Reservefond erlegen, welches mit Beziehung zu dessen Höhe von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. Die-

Digitized by Google

selben kaufen sich dadurch gewissermaßen in den Fond ein, welcher bei Auflösung der Genossenschaft unter die alsdann noch vorhandenen Mitglieder bei gutem Geschäftsstand vertheilt wird. Indessen würde dieses Eintrittsgeld nicht genügen, den Fond bald auf eine seinem Zwecke entsprechende Höhe zu bringen, weshalb noch ein Theil vom Reinertrage des Geschäfts vorweg dazu geschlagen werden muß, wie dies in allen commerciellen Gesellschaften geschieht. Der im Probestatut zu diesem Behuf ausgeworfene Satz von 10% dürfte das Mindeste sein, was man dazu bestimmen sollte, so daß in den ersten Jahren vielleicht noch etwas mehr dafür geschehen könnte.

Ferner machen wir auf den Unterschied der den Geschäftsantheilen überwiesenen sogenannten Zinsen nach §. 81 des Statuts, von denen der Garantiekapitalien aufmerksam. Nur bei den letztern findet eine Verzinsung im eigentlichen Sinne statt, während der Zins der Geschäftsantheile nichts weiter ist, als eine zinsenmäßig auf einen Maximalsatz (Höchstbetrag) fixirte Dividende. Demgemäß wird dieselbe nur insoweit gewährt, als der Reinertrag des Geschäfts dazu ausreicht, während die Zinsen für die Garantiekapitalien auch dann gezahlt werden müssen, wenn das Geschäft gar keinen Reinertrag ergiebt, indem sie unter den Unkosten mit in Ansatz kommen.

Im Bezug auf die im Probestatut vorgeschlagene Höhe der Geschäftsantheile und Garantiekapitalien war einmal die Rücksicht geltend, daß die Summe von beiden in ihrer allmäligen Ansammlung annähernd die Höhe des zum Betriebe des Genossenschaftsgeschäfts erforderlichen Kapitals erreichen möchte, wozu ein Beitrag von zusammen 300 Thaler für jedes Mitglied im Allgemeinen genügt. Im Verhältniß zu einander erschien aber der doppelte Betrag bei den Garantiekapitalien gegen die Geschäftsantheile um deshalb gerechtfertigt, weil nach den gemachten Erfahrungen die Creditansprüche der Mitglieder, zu deren Deckung sie vorzugsweise dienen, vielfach in die Hunderte gehen. Dagegen erschien bei der Beschränkung der den Geschäftsantheilen überwiesenen Dividende, eine Erhöhung der-

Digitized by Google

selben über das durchaus Gebotene nicht am Platze und war auf besondern Eifer der Mitglieder hierbei nicht zu rechnen.

4.

Einkauf in das Vereinslager.

Das Erste, was bei Eröffnung des Geschäfts in Betracht kommt, ist der Einkauf der Waarenvorräthe für das Vereinslager, bei welchem, wie wir schon früher bemerkten, es durchaus zweckmäßig ist, dem Vorstande eine aus mehreren besonders erfahrenen Mitgliedern bestehende Commission beizugeben. Ueber den Bedarf, die Auswahl und Menge der Artikel, auf welche das Geschäft ausgedehnt werden soll, wird man wol thun, besonders im Anfange, wo noch keine Erfahrungen darüber vorliegen, die Generalversammlung selbst ohne Beschlußfassung zu hören. Besonders hat man sich aber über die Art des Einkaufs zu entscheiden, ob gegen Baarzahlung oder auf Credit. Im Allgemeinen wird die Baarzahlung dabei vorzuziehen sein, da sie erfahrungsmäßig auf bessere und solidere Bedienung, nicht nur bei der Preisstellung, sondern auch bei der Waarenlieferung bedeutenden Einfluß übt, welche den Zins, den man scheinbar opfert, entschieden überwiegt. Denn nicht nur, daß die Händler beim Verkaufe auf Ziel ihren Zinsanspruch selbst dem Preise hinzusetzen, bringen sie stets dabei auch noch das Risico in Anschlag, welches sie bei der Creditirung laufen. Ueberdem ist bei vielen Dingen die Baarzahlung gar nicht zu vermeiden, besonders wo es sich um den Ankauf von Waaren handelt, welche bei besonderer Gelegenheit zur Schau aufgestapelt sind, wie auf Messen und Märkten und bei Auctionen. Der Umstand, daß die Käufer hier sich von Qualität und Quantität des Ausgebotenen, sowie von den Preisverhältnissen persönlich überzeugen und demnach die Auswahl treffen können, macht den Baarkauf hier viel räthlicher, als wenn man die Sachen erst von entfernten Productionsstätten verschreibt, wo man freilich die Zahlungsstundung erlangt, dagegen aber auch aller jener Vortheile

Digitized by Google

entbehrt. Man sieht hieraus, wie viel auf die Ansammlung eines angemessenen eigenen Betriebskapitals ankommt, welche wir in den früheren Abschnitten betonten. Wo man daher in dieser Ansammlung noch nicht soweit gekommen ist, um bei den bezeichneten Gelegenheiten gehörig operiren zu können, empfiehlt es sich durchaus, die nöthigen Mittel durch Aufnahme baarer Darlehne zu Lasten der Genossenschaft zu beschaffen, indem die dafür zu zahlenden Zinsen gegen das, was sich beim Baarkauf erzielen läßt, nicht in Betracht kommen können. Daß freilich Bestellungen zwischen solchen Hauptbezugs-Gelegenheiten und Zeiten stets vorkommen werden, im Fall einzelne Artikel im Lager vergriffen sind, und daß es überhaupt Gegenstände giebt, die man nur unmittelbar aus den Productionsstätten beziehen kann, ist gewiß. Aber auch bei derartigen Bestellungen wird eine Genossenschaft sich um so besser stehen, je mehr sie von dem Lieferanten bereits gegen Baar eingekauft und dadurch ihre Zahlungsfähigkeit bewiesen hat. So kam es bei den zahlreichen Rohstoffgenossenschaften der Schuhmacher vielfach vor, daß die Lederfabrikanten, von denen sie regelmäßig auf den Messen kauften, in der Zwischenzeit in durchaus befriedigender Weise alle Bestellungen ausführten — man wußte gegenseitig, was Jeder von dem Andern verlangte — und dabei nicht nur die Zahlung, sondern selbst die Bestimmung der Preise bis auf die nächste Messe aussetzten, wo die marktgängige Regelung derselben sich vollzieht, und man gewiß war, sich wieder zu treffen. Und dabei ist noch auf eine andere Maßregel aufmerksam zu machen, welche sich als durchaus vortheilhaft bewährt hat, auf das gemeinsame Auftreten einer größeren Zahl von Genossenschaften desselben Gewerbes, welche auf dieselbe Einkaufsstelle angewiesen sind. Eine zeitlang hatten die zahlreichen Schuhmachergenossenschaften, welche die Leipziger Messen vorzugsweise zum Ledereinkauf benutzten, ein solches gleichzeitiges Eintreffen und gemeinsames Auftreten unter sich eingerichtet, und der Verfasser erinnert sich mehrfacher Aeußerungen der Fabrikanten, wonach diese den letztern die größte Beachtung zu Theil werden

Digitized by Google

ließen, weil es nicht ohne Einfluß auf die Preise sei, da die baaren Summen, welche diese Genossenschaften zusammen repräsentirten, eine beträchtliche Höhe erreichten. In einzelnen Fällen hat eine so angeknüpfte, den Interessen der Betheiligten entsprechende Geschäftsverbindung auch dahin geführt, daß den Genossenschaften, deren Sicherheit doch unter allen Umständen die einzelner Privaten bei Weitem übersteigt, von den Producenten gewisse Artikel *commissionsweise* anvertraut wurden, bei denen also jedes Risico wegfiel, da das, was sich davon nicht absetzen ließ, zur Verfügung des Lieferanten blieb. Bei den *Tischlern* hat sich dies mit den theuern Fournieren recht ersprießlich gezeigt.

Was schließlich die *Quantitäten* beim Einkauf in den einzelnen Artikeln anlangt, so stellt sich von vornherein die Nothwendigkeit heraus, daß man sie nicht unter dem bemißt, was überhaupt für den Einkauf im Großen von den ersten Productionsstätten mit allen seinen Vortheilen, erfordert wird, weil man ja sonst einen Hauptzweck der ganzen Verbindung verfehlen würde. Weiter wird dabei einerseits der Umfang des Bedürfnisses der Mitglieder innerhalb gewisser Perioden, besonders bis zu Terminen, wo die Gelegenheit zu vortheilhaften Ankäufen wiederkehrt, ins Auge zu fassen, andererseits aber auch so zu operiren sein, daß das Geschäftskapital so oft als möglich im Jahre umgesetzt, mit demselben soviel wie möglich gemacht wird. Natürlich hängt von dem letzteren Umstande der Geschäftsertrag der Genossenschaft ab. Wenn man z. B. die mit einem Kapital von 1000 Thaler eingekauften Waaren so rasch wieder verkauft, daß das Geld etwa in einem Vierteljahr wieder aus dem Kauferlös in die Kasse zurückfließt, so kann man — den vierteljährlichen Umsatz als Regel angenommen — mit derselben Summe viermal im Jahre einkaufen, also viermal so viele Geschäfte machen und viermal so viel Geschäftsgewinn realisiren, als bei einem einmaligen Umschlage. Und dies ist auf die Bedingungen, welche man den Mitgliedern bei Entnahme ihres Bedarfs aus dem Lager stellt, von großem Einflusse. Denn

Digitized by Google

dasjenige, was man dem Selbstkostenpreise beim Verkauf zuschlagen muß, um die Geschäftsunkosten einschließlich der Zinsen des Betriebskapitals ꝛc. zu decken, wird um so geringer sein, je mehr man mit dem Kapital ausgerichtet hat. Bei der obigen Annahme würden z. B. die Zinsen von den im Betriebe befindlichen 1000 Thalern nur einmal im Jahre die Genossenschaften belasten, obschon für 4000 Thaler Waaren damit gekauft sind; hätte man bei nur einmaligem Umschlage 4000 Thaler zum Ankaufe gebracht, so würden der Genossenschaft die vierfachen Zinsen zur Last fallen, und in den Preisaufschlägen von den Mitgliedern mit erhoben werden müssen.

5.

Verkauf an die Mitglieder. Preisaufschläge zur Deckung der Dividende und Unkosten. Besoldungen.

Was bei Einbringung der gekauften Waaren in das Lager zu geschehen hat, und wie beim Verkaufe im Allgemeinen zu verfahren ist, besagt das Probestatut in den §§. 67—75.

Daß beim Verkaufe auf den Preis ein Zuschlag zu dem, was die Waaren der Genossenschaft selbst kosten, gelegt werden muß, um die Unkosten des Geschäfts zu decken und den Mitgliedern noch eine Dividende zu gewähren, haben wir gesehen. Eine möglichst zutreffende Berechnung der Unkosten ist daher bei Bestimmung dieses Zuschlages von der größten Wichtigkeit. Darunter nimmt, neben den gewöhnlichen Spesen für Transport und dergl. und der Miethe für das Geschäftslocal, die Besoldung des Vorstandes, sowie der etwaigen Beamten die erste Stelle ein.

Bei Bestimmung über dieselbe hängt viel davon ab, ob die Mühwaltung eines oder mehrerer unter den Vorstehern oder Beamten der Art ist, daß sie seine ganze Thätigkeit in Anspruch nimmt, oder ob dabei den Betreffenden noch Zeit bleibt, ihr eigenes Geschäft zu betreiben. Im ersten Falle wird man für ein vollständiges, den Orts- wie den persönlichen Ver-

Digitized by Google

hältnissen angemessenes Auskommen sorgen müssen, um sich die ordnungsmäßige Verwaltung zu sichern; im letzteren Falle wird eine Ausgleichung und Ergänzung beider Arten der Thätigkeit im Erwerb in Anschlag zu bringen sein. Unter allen Umständen aber ist es gerathen, die Besoldung wesentlich in einer Tantième vom Verkaufserlös aus dem Vereinslager bestehen zu lassen, weil man so die Höhe der Remuneration mit dem Umfange der Geschäfte unmittelbar in Verbindung setzt und den Eifer der Beamten durch nichts so sehr anspornt, als wenn man ihr Einkommen von dem erzielten Geschäftsertrage abhängig macht. Um nun aber beurtheilen zu können, wie hoch man hier greifen kann, muß man bei dem Anschlage einerseits die übrigen Verwendungen, andererseits die Erträge des Geschäfts ins Auge fassen, welche letztere, wie wir sahen, von dem Umsatz abhingen. Nach den gemachten Erfahrungen würde, bei einem drei- bis viermaligen Umschlage des Betriebskapitals im Jahre, ein höchst geringfügiger Preisaufschlag genügen, die Unkosten zu decken und einen dem Risico entsprechenden Geschäftsgewinn zu gewähren. Indessen bringen es die Rohstoffgenossenschaften äußerst selten über einen dreimaligen Umschlag, welcher zur Erhaltung der Geschäfte in gutem Stande erforderlich ist, indem dieselben meist zurückgehen, wo man hinter diesem Maße erheblich zurückbleibt. — Welcher Unterschied aber zwischen einem drei- und einem viermaligen Umschlage in den Geschäftserträgnissen obwaltet, und wie dieser Unterschied auf die Bemessung des Preiszuschlags zurückwirkt, ist leicht zu übersehen. Wenn man mit einem Betriebskapitale von 3000 Thaler bei viermaligem Umschlag im Jahre für 12,000 Thaler Geschäfte macht, so ergiebt schon ein Zuschlag von 6 % einen Ertrag von 720 Thaler; während bei einem nur dreimaligen Umschlage desselben Kapitals, wo sich das Geschäft auf 9000 Thaler reducirt, selbst ein Aufschlag von 7 % nur 630 Thaler Ertrag liefert.

Um nach alledem für das Erste, ehe sich der Geschäftsumfang mit seinen Erträgnissen übersehen läßt, nicht fehlzu-

Digitized by Google

greifen, wird man wol thun — wo nicht ganz besondere Verhältnisse obwalten — nur einen dreimaligen Umsatz bei der Berechnung zu Grunde zu legen und mindestens 7 bis 8 % über den Selbstkostenpreis beim Verkauf der Waaren zuzuschlagen, da es, sobald man sich überzeugt, mit Weniger auszukommen, viel leichter ist, mit der Forderung herunter, als im umgekehrten Falle hinauf zu gehen. Wenn man alsdann auch die Zinsen des Kapitals, Besoldungen, Localmiethe und sonstige Spesen abrechnet, so bleibt immer noch genug übrig, um eine angemessene Dividende unter die Mitglieder zu vertheilen. Die vorstehenden Zahlenverhältnisse angenommen, ergiebt der dreimalige Umschlag von 3000 Thaler Betriebskapital 9000 Thaler im Jahre, wovon der Zuschlag zu 7 % 630 Thaler ausmacht (= 21 % von 3000 Thaler). Nach Abzug von 150 Thaler Passivzinsen des Betriebskapitals à 5 % bleiben daher noch 16 % = 480 Thaler übrig. Bestimmt man hiervon $^5/_{10}$ = 240 Thaler zu den Besoldungen, und $^2/_{10}$ = 96 Thaler zur Localmiethe und andern Spesen — was bei einem so kleinen Geschäft eher zu hoch, als zu niedrig ist — so bleiben immer noch $^3/_{10}$ = 144 Thaler als Dividende übrig, was ohngefähr $^1/_2$ Sgr. auf jeden Thaler des Abkaufs beträgt. Damit werden die Mitglieder sehr zufrieden sein. Denn einmal liegt ja der Hauptwortheil des Waarenbezugs aus dem Vereinslager darin, daß die Preise nebst Aufschlag sehr bedeutend niedriger sind, als beim Händler, und man obenein hinsichtlich der Qualität besser bedient wird. Wenn dann außerdem noch einige Pfennige auf jeden Thaler des Einkaufs — die sich beim Jahresschluß immer zu Thalern summiren — zurückgewährt werden, so spielt dies schon eine Rolle. Wollen sich indessen die Mitglieder damit nicht begnügen, nun so mag der Preisaufschlag höher normirt werden, wo man z. B. bei 8 % unter übrigens gleichen Verhältnissen ohngefähr $^3/_4$ Sgr. auf jeden Thaler des Abkaufs als Rückprämie bekommen würde.

Vorstehende Ansätze können denn auch annähernd als Durchschnitt dessen betrachtet werden, was in der bisherigen Praxis

Digitized by Google

vorgekommen ist. So variiren die Aufschläge von 6 bis 8 %, fangen meist etwas höher, mit 8 bis 10 %, an, und gehen bei günstigem Geschäftsgang allmälig bis auf 7 und 6½ % herunter. Daß selbst bei den höheren Sätzen sich die Preise geringer herausstellen, als bei den Zwischenhändlern, bemerkten wir schon, was sich bis in die neueste Zeit hinein besonders bei Holz und Leder bewährt hat. Versuchte man auch von dieser Seite in einzelnen Fällen durch Herabsetzung der Preise mit den Genossenschaften zu concurriren, so hielt dies nicht auf die Dauer an, und so oft ein Verein sich auflöste, waren mit einem Schlage die alten Preise da.

Daß bei Vertheilung dieser Procente natürlich die localen Verhältnisse, namentlich die Beschaffung des Locals, sehr in Anschlag kommen, ist sicher. Indessen ist dafür in den $^2/_{10}$ des vorstehenden Anschlags schon ein sehr hoher Betrag ausgeworfen, da von weiteren Nebenspesen, als etwa Reisekosten und Tagegeldern für gewisse Verrichtungen, nicht wol die Rede sein kann; Transport- und Verpackungskosten der Waaren namentlich, die mehr in das Gewicht fallen, treten dem Ankaufs- oder Selbstkostenpreise hinzu, welcher bei Berechnung des Verkaufspreises schon in Ansatz kommt.

Anlangend die Vertheilung der auf die Besoldungen in vorstehender Berechnung angewiesenen Hälfte des Ueberschusses der Verkaufsprocente, welcher nach Abzug der Passivzinsen des Betriebskapitals verbleibt, unter die bei der Verwaltung betheiligten Einzelnen, so muß sich dieselbe jedes Ortes nach dem Maße der einem Jeden davon zugewiesenen Thätigkeit und Verantwortlichkeit richten. Wird, wie wir als Norm vorschlugen, die Verwaltung durch die drei Vorstandsmitglieder ausschließlich geführt, von denen der Lagerhalter dauernd im Lager anwesend sein muß, und die meisten und schwierigsten Arbeiten zu verrichten hat, so erscheint die Vertheilung dahin angemessen, daß von jener Hälfte (= $^5/_{10}$): der Obmann $^1/_{10}$, der Kassirer $^1/_{10}$, der Lagerhalter etwa $^3/_{10}$ erhalten. Daß sich diese Ansätze je nach den localen Einrichtungen verschieben,

Digitized by Google

bei dem einen zuzulegen, bei dem andern abzusetzen ist, versteht sich von selbst, und hat man dieselben nur als Anhalt aufzufassen, wie die Sache überhaupt anzugreifen ist. Zuzufügen bleibt dabei nur, daß im Falle die Thätigkeit des Vorstandes, einzelner Mitglieder desselben — etwa des Lagerhalters — oder auch von Beamten, ausschließlich durch die ihnen übertragenen Functionen in Anspruch genommen wird, so daß sie kein Geschäft für eigene Rechnung nebenbei treiben können, man sich wird entschließen müssen, ihnen in Bezug auf die zur Besoldung überwiesenen Aufschlagsprocente einen Mindestbetrag derselben in fester Summe zu garantiren, welcher zu ihrem Lebensunterhalt ausreicht.

Noch wollen wir besonders hervorheben, daß bei unsern sämmtlichen Vorschlägen in Betreff der Gewährung der Tantièmen an die Vorsteher, sowie der Dividenden an die Mitglieder vorausgesetzt ist: daß nur die wirklich in die Kasse geflossenen, nicht die am Schlusse des Rechnungsjahres noch als creditirt ausstehenden Aufschlagsbeträge dabei in Ansatz kommen. Vielmehr fallen die letzteren, deren Eingang ja überhaupt ungewiß ist, erst in die Rechnung desjenigen Jahres, in welchem sie einkassirt werden. Nichts würde die Strenge in Handhabung des Credits bei den Beamten so lockern, als wenn ihnen Antheile an solchen Außenständen gewährt würden, ehe dieselben wirklich realisirt sind.

Daß endlich den Mitgliedern der Commissionen oder einzelnen Beauftragten bei Reisen und für Arbeiten die gemachten Verläge und Tagegelder für Versäumniß in den eigenen Geschäften, nach ortsüblichen Sätzen zugebilligt werden müssen, versteht sich von selbst.

Schließlich ist hierbei noch des im nächstfolgenden Abschnitt behandelten Creditzuschlags zu gedenken, welcher noch, außer dem vorstehenden Preiszuschlag, der Kasse für die Stundung des Kaufpreises gewährt werden muß. Dennoch haben wir ihn bei unserem Anschlage nicht in Rechnung gebracht, da er seinem Betrage nach nicht wol zu übersehn und jedenfalls,

Digitized by Google

bei irgend ordnungsmäßiger Verwaltung, gering ist, indem davon der durch die Creditirung der Genossenschaft erwachsende Zinsverlust abgeht, der Vermehrung der Einnahme also eine Vermehrung der Ausgabe dabei gegenübersteht. Wenn man indessen, je nach Bemessung der Höhe dieses Extrazuschlags, noch einen Ertrag davon erwartet, so wird derselbe eben nur dazu ausreichen, um bei dem dreimaligen Umschlag des Betriebskapitals, nach welchem die Preisaufschläge angesetzt sind, die Ausfälle zu ergänzen, welche dadurch fast immer vorkommen, daß in einzelnen Waarenbranchen dieser Umschlag nicht vollständig stattgefunden hat. Ein Ueberschreiten unserer Ansätze wird demnach durch den Hinzutritt der Creditzuschläge kaum jemals vorkommen. Daß dagegen das, was die creditnehmenden Mitglieder an solchen Extrazuschlägen bezahlt haben, ihnen bei Berechnung ihres Dividendenantheils für die Waarenentnahme nicht zu gut gehen kann, versteht sich von selbst, weil es nicht als Preis für die entnommenen Waaren, sondern als Zins für den genossenen Credit in Betracht kommt.

6.

Verkauf gegen Baar und auf Credit.

Zu den wichtigsten und, wie wir andeuteten, für das Bestehen der Rohstoffgenossenschaften verhängnißvollsten Punkten gehören die Bestimmungen über die Zahlungen der Mitglieder für die aus dem Vereinslager entnommenen Waaren. Werden hier nicht der Creditgewährung die engsten Grenzen gezogen, so ist das Zurückgehen des Geschäfts und der baldige Ruin unvermeidlich, wie dies das Schicksal von fast dem dritten Theil aller Rohstoffgenossenschaften in Deutschland erwiesen hat, welche an solchem ungeordneten Creditgeben mit Verlusten aller Art für die Mitglieder untergegangen sind.

Zu einem dauernden und für die Mitglieder ersprießlichen Bestande einer Rohstoffgenossenschaft gehört, wie bei jedem andern gewerblichen Unternehmen, daß man für die möglichste

Digitized by Google

Sicherheit und Einträglichkeit des Geschäfts sorgt. Daß und weshalb dies wesentlich durch den möglichst raschen Umsatz bewirkt wird, haben wir soeben gesehen. Jedoch müssen dabei zwei Erfordernisse zutreffen, um jene Wirkung zu erzielen. Zu dem Wiederabsatz der Lagerbestände in kurzen Fristen, muß der baldigste Eingang der dafür bedungenen Preise hinzutreten, ohne welchen von einem wirklichen Umschlage des Betriebsfond ja gar nicht die Rede sein kann.

Wie vortheilhaft die Rohstoffgenossenschaften in der ersten der vorerwähnten Bedingungen, dem raschen und vollständigen Absatz ihrer Waaren, gegen gewöhnliche Kaufmannsgeschäfte dastehen, weil sie das Bedürfniß eines geschlossenen Kreises weit besser übersehen und bei ihren Einkäufen im Voraus berechnen und berücksichtigen können, ist leicht einzusehen. Dagegen geht ihnen der dadurch gebotene Vortheil in dem Falle wieder verloren, wenn durch das Creditiren der Kaufgelder auf lange das Rückströmen des Kapitals in die Kasse ungebührlich verzögert wird. In der That fehlen ihnen alsdann, wenn es gilt, das geräumte Lager durch neue Einkäufe zu füllen, die zum baaren Einkauf nöthigen Gelder, und sie sind zunächst nicht besser daran, als hätten sie gar nichts abgesetzt, und müssen entweder selbst gegen Credit kaufen, oder neue Anlehne aufnehmen, und in beiden Fällen die Schulden- und Zinsenlast nebst dem Risico des Geschäfts vermehren und seinen Ertrag schmälern.

Diese wichtigen, schon bei Gründung der ersten derartigen Genossenschaften erkannten Rücksichten haben nun dahin geführt, daß überall in den Statuten der Verkauf aus dem Vereinslager gegen Baarzahlung als Regel festgesetzt ist. Mit dieser durch die Lage der Sache gebotenen Maßregel geräth nun aber an den meisten Orten das praktische Bedürfniß in Widerstreit. Die Lage der unbemittelten Handwerker ist nun einmal so, daß sie ohne mindestens theilweise Creditirung der Rohstoffe ihr Geschäft in vielen Fällen nicht betreiben können. Schon durch die erste nothwendige Einrichtung der Werkstatt

Digitized by Google

und des Hauswesens wird der geringe Fond, den ihnen ihre Ersparnisse bieten können, erschöpft, und sie müssen ihr Material auf Credit nehmen, den sie erst nach Verarbeitung desselben und Absatz der daraus gefertigten Waaren decken können. An Solche nur gegen Baarzahlung verkaufen wollen, heißt daher fast soviel, als sie von den Wohlthaten der Genossenschaft ausschließen und sie für immer zu der unseligen Ausbeutung durch die Zwischenhändler verurtheilen, bei welchen sie diesen unentbehrlichen Credit unter Bedingungen — schlechte Waaren zu theurem Preise — erhalten, welche nicht selten gleich einem Zehrfieber an ihrem Wohlstande nagen. Da man nun gerade auf die weniger bemittelten Meister in diesen Genossenschaften angewiesen ist, weil die bemittelten, durch das Bedürfniß nicht in gleichem Maße dazu gedrängt, sich in der Regel erst dann zum Beitritt entschließen, wenn die Sache schon im Gange ist: so hat man in den meisten Vereinen die erwähnte Statutenbestimmung umgangen und dem Lagerhalter oder Verkäufer stillschweigend oder durch ausdrückliche Beschlüsse gestattet, unter gewissen Bedingungen und auf sein Risico Credit an einzelne Mitglieder zu geben. Indessen haben sich hierbei, eben weil es sich um Umgehung der Statuten handelt, vielfach Willkürlichkeiten und ein maßloses Nachgeben an die desfallsigen Forderungen der Kunden eingeschlichen, und es konnte nicht fehlen, daß aus der damit zusammenhängenden schlafferen Behandlung eines so bedenklichen Punktes die allergrößten Nachtheile für das Geschäft hervorgingen, welche zu vermeiden und dabei doch das praktische Bedürfniß des Creditirens mit der unerläßlichen Sicherung des Vereinsgeschäfts zu vermitteln unser Bestreben sein muß.

Zunächst soll man es unbedingt bei der Baarzahlung als Regel belassen. Denn wird dieser Punkt nur richtig geregelt und streng gehandhabt, so läßt es sich nicht selten doch erreichen, daß selbst die creditbedürftigen Mitglieder baar zahlen können und werden. Hierzu können sich dieselben nämlich wol in den Stand setzen, wenn sie den überall befindlichen,

Digitized by Google

oder doch leicht erreichbaren Vorschuß- oder Creditvereinen beitreten und dadurch die Befriedigung ihres Creditbedürfnisses recht eigentlich an die rechte Stelle übertragen. Denn eben diese Vereine sind für diesen Zweck speciell organisirt und in demselben Maße geeignet, als die Rohstoffvereine dazu ungeeignet sind und in ein ihnen fremdes Feld dadurch hinübergedrängt werden. Dies ist denn auch, freilich nur in einzelnen Fällen durchgeführt, am längsten und mit großem Erfolge von der seit 1851 bestehenden Schuhmacher-Association zu Wolfenbüttel*), wol der bedeutendsten in Deutschland, und neuerlich von der der Handschuhfabrikanten in Halberstadt. Da in Wolfenbüttel es noch immer an einem Creditverein gebricht, so hat die Genossenschaft ausschließlich für ihre Mitglieder eine besondere Vorschußkasse gegründet, bei welcher diese die zur Baarzahlung im Lager erforderlichen Gelder leihweise gegen die nöthigen Zinsen und Provisionen entnehmen.

Ist diese Maßregel aber nicht überall durchzuführen, muß man sich wirklich zur Gewährung eines Waarencredits entschließen, so müssen wenigstens die nachstehenden Grenzen und Bedingungen dabei innegehalten werden, soll die Genossenschaft nicht dem unvermeidlichen Ruin entgegengeführt werden.

Im Ganzen findet die Höhe des Credits schon in dem Geschäftsumfange, den Mitteln der Genossenschaft, im Verhältniß zu dem Gesammtbedarf ihrer Mitglieder, eine Grenze, indem der durch den Credit gesteigerte Absatz an Einzelne nicht der Versorgung der Uebrigen Eintrag thun darf. Hauptsächlich aber kommt die Sicherheit dabei in Frage, welche die Schuldner für die pünktliche Zahlung zu gewähren im Stande sind,

*) Nach dem Jahresbericht des Verfassers pro 1871 hatte diese Genossenschaft pro 1871 mit 139 Mitgliedern für 37,354 Thlr. Waaren verkauft und davon bei ca. 7 % Preisaufschlag 1470 Thlr. Reingewinn gemacht. Sie hatte ein Mitgliedervermögen von 11,739 Thlr. und ein Anlehen von 1708 Thlr. am Jahresschlusse im Betriebe, welches erstere jedoch erst während des Jahres diese Höhe erreicht hat, so daß im Ganzen ein dreimaliger Umschlag stattfand.

Digitized by Google

damit die Kasse stets zu ihren Operationen die nöthigen Mittel disponibel hat. Unbedenklich dürfte in dieser Hinsicht das Creditiren an jeden Einzelnen bis zur Höhe dessen sein, was er auf sein Garantiekapital in die Vereinskasse eingezahlt hat, wie wir bereits oben andeuteten, weil soweit Deckung vorhanden ist. Freilich wird in den ersten Jahren des Bestehens einer Genossenschaft, wo die Ansammlung in den Garantiekapitalien noch keine nennenswerthe Höhe erreicht hat, vielleicht noch darüber hinaus, niemals aber ohne Sicherstellung gegen Pfand oder Bürgen, Credit zu gewähren sein. Aber selbst dann darf man nur bis auf eine für jedes Mitglied durch Beschluß des Vorstandes und Ausschusses (§. 35 des Probestatuts) fest begrenzte Höhe damit gehen, welche der Lagerhalter auch auf eigenes Risico niemals überschreiten darf, will man sich nicht grenzenlosen Ansprüchen und den gefährlichsten Eventualitäten aussetzen. Vielmehr wird, meist schon nach zweijährigem Bestehen, auf die Garantiekapitalien zurückgegangen werden müssen, deren Anwachsen man, indem man die Creditgewährung an ihren Bestand knüpft, um so mehr befördert. Und wie sehr der Besitz eines solchen unkündbaren Kapitals zur soliden Begründung des Vereinsgeschäfts beiträgt — der Vortheil, welcher den Mitgliedern selbst aus einer solchen Nöthigung zur Anlage von Spargeldern erwächst, ist mindestens eben so hoch anzuschlagen.

Indessen handelt es sich nicht blos um Begrenzung der Höhe, sondern auch der Frist, bis zu welcher Credit gegeben werden darf. Einmal bedingt dies der zum mehrmaligen Umschlage des Kapitals im Jahre erforderliche mehrmalige Rückfluß desselben in die Kasse, sowie die an bestimmte Zeiten gebundenen Gelegenheiten zu vortheilhaften Ankäufen. Sodann ist aber auch das Gedeihen der Privatgeschäfte der Schuldner, zu deren Betrieb ihnen die Waaren überlassen werden, so gut wie das des Vereinsgeschäfts, an gewisse Umsatzperioden geknüpft, wo die Gelder eingehen, ohne welche man nicht arbeiten kann. Diese Fristen seitens der Genossenschaft ziellos verlän-

Digitized by Google

gern, heißt nur der wirthschaftlichen Verschleppung und Haltlosigkeit der Mitglieder Vorschub thun. Hier — wie dies in mehreren Fällen in bester Absicht geschehen ist — Nachsicht üben, ja den Credit noch erhöhen, damit sich ein solcher im Augenblick zahlungsunfähiger Schuldner nach und nach herausarbeite, hat in der Regel dem letzteren nie genützt, sondern nur gesteigerte Verluste für die Genossenschaft zur Folge gehabt, an denen nicht wenige zu Grunde gingen.

Nach alledem wird man über die Frist von drei höchstens vier Monaten nicht hinausgehen können, weil man sonst selbst gegen den dreimaligen Umschlag zurückbliebe. Ja wenn Messen oder dergl. näher bevorstehen, zu denen man die ganzen Mittel der Kasse zusammenfassen muß, wird man die Zahlungstermine noch kürzer ausbedingen müssen. Treffen dieselben dann wirklich mit den Perioden nicht zusammen, in welchen der Kunde bei ordnungsmäßigem Geschäftsverlaufe seine Ausstände realisirt, so bleibt ihm dann immer das bereits angedeutete Mittel, daß er nämlich die Summe bei einem der Vorschuß- oder Creditvereine entnimmt. So wurde es bis jetzt bei einer Anzahl von Schuhmachergenossenschaften gehalten, welche ihre ganze Baarschaft auf den Ledermessen anlegen mußten. Hier gehörten die meisten Mitglieder zugleich den Vorschußvereinen an, welche sich schon darauf einrichteten, daß diese unmittelbar vor dem Meßbezug die nöthigen Gelder von ihnen erhielten, um ihre Waarenschulden zu decken.

Noch ist einer Creditbegrenzung von unten als zweckmäßig kurz zu gedenken: daß nämlich bei Ankäufen ganz kleiner Beträge um wenige Pfennige das Creditgeben möglichst eingeschränkt wird, um nicht die Mühe und Kosten der Verwaltung durch unnütze Buchungen zu vermehren.

Hiernächst kommen wir zu dem, was die Schuldner für die Creditbewilligung der Kasse zu leisten haben. Denn daß man bei einem so riscanten Geschäftszweig, wie dem Verkauf auf Credit, seine Einrichtungen so treffen muß, daß man nicht obenein noch mit offenbarem Schaden arbeitet,

Digitized by Google

ist doch das Mindeste, was gefordert werden muß. Kein Händler verkauft zu gleichen Bedingungen gegen Baar und auf Credit und kann es nicht, vielmehr schlägt er im letzten Falle allermindestens die Zinsen, die er während der Stundung seiner Forderung verliert, dem Preise zu. Dies muß auch die Genossenschaft; sie zahlt denen, welchen sie ihr Betriebskapital schuldet oder von denen sie Waaren auf Credit nimmt, d. h. ihren Gläubigern — seien es Mitglieder oder Dritte — Zinsen, und muß solche von ihren Schuldnern ebenfalls nehmen, wenn sie bestehen will. Andernfalls begünstigt sie den Borg und fordert alle Gefahren und Nachtheile, die ihr daraus erwachsen, geradezu heraus. Indem sie durch die zinslose Creditgewährung den Zins, den die Schuldner zahlen müßten, diesen ab- und auf sich nimmt, setzt sie auf solche Geschäfte eine Prämie und zugleich eine Strafe auf die Baarzahlung, welche sie doch auf jede Weise befördern sollte. Denn der Ausfall, welchen die Kasse auf diese Weise erleidet, kann nur durch erhöhte Preisaufschläge auf die Waaren, oder verminderte Dividende ausgeglichen werden — Maßregeln, wodurch sämmtliche Abnehmer gleichmäßig betroffen werden, mögen sie sofort gezahlt haben oder nicht. Daß durch ein solches Verfahren jeder Antrieb zum Baarkauf bei den Mitgliedern erlischt, und statt desselben der Borg, trotz aller Statutenbestimmungen, zur Regel wird, ist natürlich. Soviel zu rechnen verstehen in unsern Tagen diejenigen, welche bereite Mittel zur Zahlung haben, daß sie solchenfalls weit besser thun, ihr Geld die 3 bis 4 Monate lang, auf welche etwa Credit gewährt wird, bei einer Sparkasse oder einem Vorschußverein zinsbar zu belegen und es erst zur Verfallzeit der creditirten Beträge herauszuziehen.

Was die Art dieser Zinsbemessung anlangt, so wäre dieselbe an sich nach einem bestimmten jährlichen Procentsatz auf die Zeit der Befristung in jedem einzelnen Falle zu berechnen. Allein dies hat sich in der Praxis als unzuträglich gezeigt, weil hierdurch jedesmal ein Abkommen mit specieller Berech-

Digitized by Google

nung erforderlich wird, was die Uebersichtlichkeit für alle Betheiligten hindert und die Verwaltung außerordentlich erschwert. Als viel zweckmäßiger stellte es sich heraus: den Zins in einem festen Geldbetrage als weiteren Preisaufschlag ein für allemal zu normiren, und dabei stets volle Thaler und Monate zu Grunde zu legen. So dürfte z. B. die Bestimmung:

daß bei Entnahme von Waaren auf Credit über den festgesetzten Kaufpreis: 2—3 Pfennige ($^1/_6$—$^1/_4$ Groschen Preußisch) auf jeden angefangenen Thaler und Monat zu entrichten sind,

durchaus angemessen, ja fast als das Mindeste erscheinen. Der Satz entspricht einem Jahreszins von $6^2/_3$—10 Procent, unter welchen man nicht heruntergehen soll, will man anders außer der Entschädigung der Kasse, nicht den Hauptzweck verfehlen, bei den Mitgliedern die Lust zur Baarzahlung zu erhalten. Darauf aber wird ein solcher einfacher Satz, den sich Jeder gleich im Voraus selbst berechnen kann, entschiedener hinwirken.

Daß deshalb in den Lagerbüchern neben der Colonne, welche die Preisbestimmung der einzelnen Artikel enthält, womöglich für eine zweite Colonne zur Vermerkung der Creditzuschläge zu sorgen ist, werden wir kaum zu bemerken brauchen.

Die dritte wichtige Frage betrifft die rechtliche Form der Creditertheilung, von welcher die Leichtigkeit und Raschheit der gerichtlichen Verfolgung abhängt, im Falle der Schuldner den Zahlungstermin nicht einhält. In dieser Beziehung ist das bei der ersten Entstehung dieser Genossenschaften bei uns eingeführte System der bloßen Buchschulden, wo der Lagerhalter die einzelnen Posten auf dem Conto jedes Schuldners nach der Zeitfolge eintrug und der Letztere ein Gegenbuch darüber erhielt, als durchaus unzureichend anerkannt und auf einem Verbandstage der Schuhmacherassociationen zu Delitzsch im Sommer 1865 (ebenso wie das zinslose Creditiren) *)

*) Vergl. „Blätter für Genossenschaftswesen" Jahrg. 1866. S. 2.

Digitized by Google

ausdrücklich verworfen. Nicht nur ist die Begründung der Klage einem unredlichen Schuldner gegenüber schwierig, der Proceß langwierig, sondern dem Schuldner, ja selbst dem Vorstande fehlt es auch an der festen Marke, die beiden die Mahnung des Verfalltages gleich gegenwärtig hält, dem einen zum Zahlen, dem andern zum Einfordern der Schuld. Alle diese Unzuträglichkeiten vermeidet man, wenn man den Wechsel an die Stelle der Buchschuld setzt, und dabei in folgender, dem Wesen des betr. Geschäftsverkehrs entsprechender Weise verfährt. Da es nicht thunlich ist, über jede einzelne Post, die namentlich bei den Schuhmachergenossenschaften oft noch lange nicht die Summe von 1 Thaler erreicht, einen Wechsel von dem Empfänger der Waare sich geben zu lassen, und da es auch unzweckmäßig sein würde, über Posten von größerem Betrage etwa sogleich einen Wechsel zu verlangen und über kleine Posten erst, wenn sie zusammen eine gewisse Summe erreicht haben, weil dann bei sehr vielen Mitgliedern ein langes Register von kleinen Posten mehrere Monate hindurch als Buchschuld geführt werden müßte, so hat der Delitzscher Vereinstag eine „mindestens monatliche" Abrechnung mit den Mitgliedern empfohlen, wie sie schon der Allgemeine Vereinstag in Görlitz (1863), gestützt auf die Erfahrungen mehrerer bewährter Schuhmachergenossenschaften, wie der Breslauer, Görlitzer und Merseburger, dem Antrage des Anwalts gemäß dringend angerathen hatte. Es werden also alle im Laufe des Monats von den Mitgliedern auf Credit entnommene Waaren denselben auf ihrem Conto zur Last geschrieben und jedesmal von dem Empfänger zur Bescheinigung des Empfanges in einer besonders dafür bestimmten Colonne eigenhändig seine Namensunterschrift beigesetzt. Soweit also können Buchschulden nicht füglich vermieden werden. Nun werden aber an einem bestimmten Tage jeden Monats, am besten vielleicht immer am letzten, sämmtliche auf Credit entnommene Posten, die der Empfänger noch länger creditirt haben will, zusammengezählt und in eine Wechselschuld verwandelt,

Digitized by Google

welcher natürlich die an die Stelle der Zinsen tretenden Creditzuschläge zugerechnet werden.

Am räthlichsten erscheint es dabei, sich der eigenen oder trockenen (sogenannten Sola-) Wechsel, d. h. der wechselmäßigen Schuldverschreibung zu bedienen, weil diese das Thatsächliche des Verhältnisses reiner als die Tratte — der gezogene Wechsel — ausdrücken und dem Verständniß der Handwerker näher stehen als die letzteren. Ein Formular dazu befindet sich im Anhange, welches zugleich den Fall mit berücksichtigt, daß ein Bürge den Wechsel mitunterzeichnet. Diese Eigenschaft muß bei der Unterschrift ausdrücklich bemerkt werden, indem dies zwar nicht vor der sofortigen wechselmäßigen Inanspruchnahme als Selbstschuldner schützt, wenn der Hauptschuldner nicht zahlt, aber einmal die Genossenschaft vor dem Einwande der nicht gewährten Valuta seitens des Bürgen schützt, und dann diesem selbst zur Sicherung des Regresses dient, den er an den Hauptschuldner zu nehmen hat, wenn er für ihn hat zahlen müssen.

Daß durch alle diese Maßregeln nur, wenn sie im Zusammenhange und mit äußerster Festigkeit ohne jede Ausnahme in das Werk gesetzt werden, den erwähnten Mißständen vorgebeugt werden kann, ergiebt sich von selbst. Jede unzeitige Nachsicht gegen Einzelne führt in einem Geschäft, dessen Kunden zugleich dessen Inhaber sind, weiter, als man beabsichtigte und sicher zu Streitigkeiten und Zerwürfnissen innerhalb des Vereins. Was dem Einen hinging, kann dem Andern nicht wol versagt werden; so wird das bequeme Gehenlassen allerseits zur Regel und die Unordnung aus dem Vereinsgeschäft in die Privatgeschäfte der Mitglieder verschleppt. Vielmehr müssen diese wissen, daß bei Nichtinnehalten der Verfalltage unnachsichtlich die Klage erfolgt, um sich an Pünktlichkeit und geordnete Wirthschaft zu gewöhnen.

Daß bei den Klagen die gewöhnlichen Folgen der Säumniß, die Einforderung von Verzugszinsen, welche nach Wechselrecht auf 6 % pro Jahr zu bemessen sind (Art. 52 der Allg.

Digitized by Google

Deutschen Wechselordnung), versteht sich von selbst, doch muß hier, der besonderen Verhältnisse wegen, noch ein anderer Nachtheil hinzutreten. Wie wir sehen, wird die Dividende nach Höhe desjenigen unter die Mitglieder vertheilt, was die Einzelnen dem Vereinslager für entnommene Waaren zugewendet haben. Daß man dabei nicht blos die sofort baar geleisteten, sondern auch die creditirten Zahlungen in Anschlag bringt, wenn dieselben zum Verfalltage richtig eingehen, erscheint nur gerecht. Dagegen dürfen Beträge, welche erst haben eingeklagt werden müssen, gleichviel ob und wann sie eingehen, niemals an der Dividende Theil haben, weil man keine Belohnung darauf setzen kann, daß Jemand seine Schuldigkeit nicht thut.

Daß bei der Handhabung aller dieser zur Regulirung des Credits unerläßlichen Maßregeln der Lagerhalter die Hauptrolle spielt, ergiebt sich von selbst, weshalb die strengste Controle, wie überhaupt in der Lagerverwaltung, so besonders in der Creditgewährung Noth thut. Ueberall hat nämlich die Erfahrung gelehrt, daß diese Functionaire, um nur recht viel Absatz zu haben, und so ihre auf die Procente davon angewiesenen Besoldungen zu vermehren, zu zielloſem Creditgeben und Ueberschreiten der dabei gezogenen Schranken geneigt sind. Deshalb muß ihnen dies, auch wenn sie mit ihrem eigenen Risico, etwa als Bürgen, oder mit der von ihnen gestellten Caution dafür einzutreten geneigt sind, unbedingt und bei Strafe sofortiger Absetzung verboten werden. Die Verantwortlichkeit und Vertretungspflicht des Lagerhalters gegen die Genossenschaft wegen seiner Amtirung ist an sich schon so groß, daß ihm unmöglich gestattet werden kann, seine Leistungsfähigkeit in dieser Hinsicht durch Uebernahme solcher Privatbürgschaften ꝛc. zu schwächen und die der Genossenschaft haftende Caution solchergestalt anderwärts zu belasten. Wo man dies — wie in den ersten Zeiten mehrfach geschah — zuließ oder auch nur stillschweigend duldete, ist regelmäßig nach wenigen Jahren der Bruch erfolgt, der nicht nur den Lagerhalter, son-

Digitized by Google

dern häufig auch die Genossenschaft selbst ruinirte. Darum darf hier unter keinen Umständen Nachsicht geübt werden, und man erweist einem rechtschaffenen Lagerhalter durch strenge Verbote in dieser Hinsicht, besonders jedes Eintretens für Waarenschulden als Bürge, den größten Dienst, indem man ihn vor Zumuthungen der Genossen schützt, denen er sonst nicht immer widerstehen möchte.

7.

Heranziehung von Nichtmitgliedern als Geschäftskunden.

Bei allen unsern Ausführungen in den vorhergehenden Abschnitten sind wir davon ausgegangen:

daß die Rohstoffgenossenschaften nur an ihre Mitglieder Waaren ablassen, nicht an das Publikum verkaufen.

Daß ihnen das Letztere gesetzlich offensteht, ohne daß sie deshalb aus dem Rechtskreise der Genossenschaften heraustreten, ist zwar durch das Deutsche Reichs-Gesetz vom 19. Mai 1871 außer Zweifel gestellt; indessen widerrathen wir ihnen durchaus, sich auf diese Ausdehnung ihres Verkehrs einzulassen.

Einmal erschwert dieselbe die Verwaltung und steigert das Risico des Geschäfts. Während der Bedarf einer bestimmten Mitgliederzahl sich leicht übersehen läßt, und man nicht leicht Gefahr läuft, das Lager unnütz in gewissen Artikeln zu überführen: steht man dem unbestimmten Bedarf einer Kundschaft, die man durch möglichst reichhaltige Assortirung des Lagers erst zu gewinnen suchen muß, viel ungünstiger gegenüber, und es gehört eine viel größere kaufmännische Gewandtheit und Erfahrung dazu, den desfallsigen Ansprüchen zu genügen. Und außer der Geschäftsführung wird auch die Controle derselben schwieriger. Denn unmöglich kann an die Fremden zu denselben Preisen verkauft werden, wie an die Mitglieder, welche sich die billigeren Preise erst durch ihr Zusammentreten und Uebernahme des geschäftlichen Risico verschafft haben. Dritten Personen dieselben Preise gewähren, ohne daß sie in dieses Risico eintreten, müßte

Digitized by Google

dazu führen, daß am Ende die Luſt, in die Genoſſenſchaft einzutreten, ſehr abnehmen würde, da man den weſentlichſten Vortheil davon auch ohnedies haben kann. Denn daß die billigere und reellere Verſorgung dabei mehr in das Gewicht fällt, wie die Dividende, iſt klar, weshalb die Ausſchließung der Fremden von der letzteren für ſich allein in Bezug auf den Anreiz zum Beitritt nicht wirkſam genug ſein würde.

Endlich aber kommt auch noch die in Preußen, Sachſen, Mecklenburg und wol in allen Deutſchen Staaten den Vereinen zur Laſt fallende Gewerbeſteuer ſehr in Betracht, welcher ſie unterliegen, ſobald ſie an Nichtmitglieder verkaufen, was ſchon an ſich dieſe Ausdehnung nur lohnend macht, wenn der bez. Abſatz einen bedeutenden Umfang annimmt. Daß das Letztere aber der Fall ſein ſollte, ohne daß die Creditgewährung an die fremden Kunden gleichmäßig an Umfang gewinnt, widerſtreitet aller Erfahrung. Da nun die bei den Mitgliedern in dieſer Beziehung zu treffenden Sicherheitsmaßregeln, Dritten gegenüber nicht anwendbar erſcheinen, ſo tritt auch noch dieſe ſchwere Gefahr den Mißſtänden hinzu, welche eine ſolche Geſchäftsausdehnung mit ſich bringt, von der wir ein für allemal abzuſtehen auf das Dringendſte rathen.

8.

Rechnungsweſen und Buchführung. Inventur und Bilanz.

I. Allgemeines.

Ueber die Nothwendigkeit eines geordneten Rechnungsweſens mit überſichtlicher Buchführung ſowol an ſich wie mit Rückſicht auf die Vorſchriften des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs und des Genoſſenſchaftsgeſetzes verweiſen wir auf das erſte Hauptſtück (S. 17), ſo daß hier nur die Art und Weiſe zu beſprechen und durch Beiſpiele für die Praxis zu erläutern bleibt, wie die desfallſigen Anforderungen

Digitized by Google

den Geschäftsbedürfnissen der Rohstoffgenossenschaften zweckmäßig angepaßt werden.

Dabei bemerken wir im Voraus, daß, wie bei allen denkbaren Handelsunternehmungen auch für diese Klasse der Genossenschaften die sogenannte doppelte italienische Buchführung gewiß allen Ansprüchen auf Uebersichtlichkeit der geschäftlichen Vorgänge und des Vermögensstandes, sowie auf Zuverlässigkeit der gegenseitigen Controle der einzelnen Buchungen am vollständigsten entspricht. Wo man daher hinlänglich geschulte Kräfte hierzu besitzt, soll man diese Buchführung ja zur Anwendung bringen, zumal der Mehraufwand an Arbeit, den sie erfordert, geringfügig ist gegenüber den Vortheilen, die sie bietet. An Anleitungen dazu gebricht es zwar nicht für die Handelswelt, so daß wir die Auswahl daraus um so eher den betreffenden Genossenschaften überlassen könnten, als zur Einrichtung wie Fortführung der Bücher doch eine in solchen Arbeiten geübte Person unerläßlich ist; indeß wollen wir, da diese Anleitungen zur doppelten Buchführung in der Regel nicht auf die besondern Bedürfnisse der Genossenschaften Rücksicht nehmen, vor allen auf eine Schrift hinweisen, die diesen Fehler vermeidet, und die sich bei den den Rohstoffgenossenschaften nahe verwandten Consumvereinen praktisch vielfach bewährt hat, auf die Schrift von G. Oppermann: Die doppelte kaufmännische Buchführung insbesondere für Consumvereine (auch leicht anwendbar auf Productiv- und Rohstoffgenossenschaften) u. s. w. Berlin bei F. Duncker 1869. Die Aenderungen, welche namentlich für Rohstoffgenossenschaften, die auch auf Credit verkaufen, an der Oppermann'schen Buchführung nothwendig sind, ergeben sich für den, der in der doppelten Buchführung bewandert ist, von selbst und brauchen uns daher hier nicht zu beschäftigen.

Unsere Aufgabe besteht vielmehr darin, für die große Mehrzahl der Rohstoffgenossenschaften, die von einfachen Handwerkern geleitet werden, welche sich in die kaufmännischen Kunstausdrücke der doppelten Buchführung schwer hineinfinden können,

Digitized by Google

die Grundzüge einer Buchführung und Rechnungslegung zu erläutern, welche ihrem Verständniß näher liegt und doch auch eine vollständige Uebersicht über das ganze Geschäft gewährt, wie das Gesetz es fordert.

Wir beginnen bei der Rechnungsperiode, als welche im Probestatut das Geschäftsjahr angenommen ist, welches mit dem Kalenderjahr in Einklang zu setzen unbedingt und allgemein zu empfehlen wäre, wenn nicht viele Handwerker zum Schluß des Kalenderjahrs für ihre eigene Inventur soviel Zeit verwenden müßten, daß ihnen bisweilen die Muße dazu fehlt, daneben noch die Inventur und Rechnungslegung einer Genossenschaft mit der nothwendigen Sorgfalt vorzunehmen. Aus diesem Grunde ziehen es manche Genossenschaften vor, das Ende ihres Geschäftsjahrs in die sogenannte „todte" Zeit zu verlegen, wo Vorstand und Ausschuß sich den Abschlußarbeiten mit ungetheilter Aufmerksamkeit widmen können. Uebrigens aber wird ein einmaliger Abschluß jährlich den Bedürfnissen dieser Genossenschaften in der Regel am besten zusagen: eine Verlängerung der Rechnungsperiode auf einen größern Zeitraum erscheint sowol nach allen geschäftlichen Erfahrungen wie mit Rücksicht auf die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes (§. 26) nicht zulässig; andererseits aber können bei einzelnen Genossenschaften besondere Gründe zu kürzeren Rechnungsperioden vorwalten, welche die Mühen der öfteren Abschlüsse überwiegen. Dann steht dem der angezogene §. 26 des Genossenschaftsgesetzes nicht entgegen, indem das dort Angeordnete wegen Veröffentlichung der Bilanz und Einreichung der Mitgliederliste doch nur einmal alljährlich innegehalten zu werden braucht. Es wird daher in diesem Falle nur darauf zu achten sein, was sich auch schon aus andern Rücksichten empfiehlt, daß die gewählten kürzern Perioden in der Frist eines Jahres aufgehen, also z. B. viertel- oder halbjährig gegriffen werden.

Gehen wir nun zur Buchführung selbst über, so müssen wir zunächst auf einige Schwierigkeiten aufmerksam machen, welche der Aufstellung einer übersichtlichen, alle geschäftlichen

Digitized by Google

Vorgänge klar und vollständig wiedergebenden und doch dem Verständniß einfacher Handwerker angepaßten Buchführung entgegenstehen. Die eine Schwierigkeit hat die Buchführung der Rohstoffgenossenschaften mit derjenigen jeder andern Genossenschaft gemeinsam, daß das Bedürfniß einer unausgesetzten gegenseitigen Controle der Vorstandsmitglieder dahin drängt, mehr Geschäftsbücher zu führen, als lediglich zu dem Zweck nöthig wäre, jederzeit eine klare Einsicht in den Vermögensstand der Genossenschaft aus den Büchern gewinnen zu können. Es läßt sich, will man diese Controle erreichen, nicht ganz vermeiden, daß einzelne Bücher zum Theil doppelt geführt werden.

Eine andere größere Schwierigkeit für die Buchführung entspringt daraus, daß die meisten Rohstoffgenossenschaften, wie darauf auch im Probestatut und den Motiven dazu die nöthige Rücksicht genommen ist, nicht nur gegen Baarzahlung, sondern auch auf Credit Waaren an die Mitglieder verkaufen, welcher letztere dann gemäß §. 72 des Probestatuts durch Wechsel sicher gestellt und mit einem Creditzuschlage von jährlich 10 % verzinst werden muß. Dieser Verkauf auf Credit steigert die Vielseitigkeit der geschäftlichen Vorgänge sehr: die Rohstoffgenossenschaften, welche ihn zulassen, vereinigen gewissermaßen das Waarengeschäft eines Consumvereins mit dem Creditgeschäft eines kleinern Vorschußvereins; denn daß sie den Mitgliedern die Vorschüsse nicht in baarem Gelde, sondern in Waaren gewähren, verändert das Wesen des Creditgeschäfts nicht. Es muß aber dadurch die Buchführung selbstverständlich verwickelter werden, als sie bei einem Consumverein oder einem Vorschußverein zu sein braucht. Wir werden nachher im Einzelnen zeigen, wie sich die Buchführung vereinfachen läßt, wenn der Verkauf gegen Baarzahlung ohne Ausnahme durchgeführt wird.

Eine besondere Schwierigkeit erwächst endlich der Buchführung mancher Genossenschaften aus der Natur der Rohstoffe, welcher die betreffenden Handwerker zu ihrem Gewerbebetrieb bedürfen. Hierher gehören namentlich die Schuhmachergenossenschaften, insofern Sohlleder, einer ihrer wichtigsten Artikel,

Digitized by Google

aus der einen Haut sich in geringerer Menge herausschneiden läßt als aus einer andern, auch die dann übrig bleibenden Stücke derselben Haut keineswegs an Werth unter sich gleich, sondern sehr verschieden sind, so daß eine Abschätzung des Preises für jedes einzelne Stück unerläßlich ist, soll nicht die Genossenschaft zu Schaden kommen. Selbstverständlich muß nun auch, soweit die einzelnen Häute zerschnitten werden und in Stücken zum Verkauf kommen, für jedes einzelne Stück der Verkaufspreis besonders gebucht werden, was die Buchführung umständlicher macht, als sie für Artikel, die lediglich nach dem Meter oder nach dem Pfund verkauft werden, zu sein braucht.

II. Die einzelnen vom Vorstand zu führenden Bücher.

Um nun alle Umstände, welche die Buchführung erschweren können, mit zur Anschauung zu bringen, geben wir im Folgenden die Buchführung einer Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft, welche innerhalb der im §. 72 des Probestatuts gezogenen Grenzen auch auf Credit verkauft. In dieser hat der Kassirer folgende Bücher zu führen:

1. das Kassen-Journal Einnahme und Ausgabe (Formulare 1 und 2)*) und
2. das Hauptbuch, welches in folgende Conten zerfällt:
   a. Conto A des Reservefonds und Inventars (Formular 3), welches in zwei besondere Abtheilungen für den Reservefond und für das Inventar zerfällt,
   b. Conto B der Geschäftsantheile (Formular 4),
   c. Conto C der fremden Gelder (Formular 5), welches in zwei Abtheilungen für die Garantiekapitalien der Mitglieder (§§. 60—62 des Probestatuts) und für andere Anlehen zerfällt,
   d. Conto D der Waaren (Formular 6), welches seine Ergänzung durch das als Nebenbuch ebenfalls vom

*) Sämmtliche Formulare zur Buchführung folgen im Anhang zu diesem Kapitel.

Digitized by Google

Kassirer geführte Waarenwechselbuch (Formular 8) erhält,

e. Conto E der Geschäftskosten (Formular 3),

f. Conto F der baaren Darlehne (Formular 7).

Der Lagerhalter führt dagegen folgende Bücher:

3. das Lager-Ein- und Verkaufsbuch, welches in folgende Abtheilungen zerfällt:

   a. Lagerbuch für Leder (Formular 9), zu welchem das Ausschneidebuch (Formular 10) die Ergänzung bildet,

   b. Lagerbuch für gewogene und gemessene Artikel (Formular 11),

4. das Conto der Geschäftskunden (Formular 12),

5. das Quittungsbuch des Kassirers (Formular 13), welches dem Lagerhalter zugleich als Lager-Kassenbuch dient.

Der Obmann endlich führt

6. die abgekürzte Copie des Kassen-Journals (Formular 14),

7. das Quittungsbuch des Lagerhalters über die auf Lager erhaltenen und von ihm zu vertretenden Waaren (Formular 15).

Jedes einzelne Mitglied hat für sich ein Kaufbuch (Formular 16) und ein Quittungsbuch einerseits über seinen Geschäftsantheil und dessen jährliches Wachsthum, sowie andererseits über seine Einzahlungen auf Garantiekapital und die denselben zuzuschreibenden Zinsen.

Um die Buchungen der verschiedenen Geschäftsvorgänge durch die einzelnen Bücher verfolgen zu können und zugleich, soweit dies in der Kürze möglich, ein Bild vom Abschluß der Genossenschaft zu geben, haben wir im Kassen-Journal nach summarischem Vortrag der Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis 24. December die Einnahmen und Ausgaben der letzten Woche des Kalender- und Geschäftsjahrs 1872 einzeln vermerkt und dieselben dann, soweit dies zum Verständniß zweckmäßig war und der Raum es gestattete, auf die einzelnen Conten des Hauptbuchs übertragen, zum Theil auch in den

Digitized by Google

Büchern des Lagerhalters, sowie im Kaufbuch eines einzelnen Mitglieds zur Anschauung gebracht.

Im Kassen-Journal erfolgen die Buchungen einmal dem Betrage nach zusammengefaßt, dann aber auch getrennt auf die 6 verschiedenen Conten des Hauptbuchs, denen noch eine Rubrik „Insgemein" für durchlaufende Posten u. dergl. beigefügt ist. Man gewinnt so durch das Kassen-Journal sogleich eine Uebersicht über die Geschäftsbewegung auf den einzelnen Conten und, indem jeder Betrag doppelt verrechnet wird, eine Controle darüber, daß jede Seite in Einnahme und Ausgabe auch richtig zusammengezählt ist und keine Schreibfehler in den Beträgen enthält. Die Hauptsumme der Einnahme bis zum 31. December (Formular 1) mit Thlr. 19,003. 16. 11. ergiebt sich auch, indem man die Einnahmen auf

Conto A	Thlr.	7.	15.	—.
Conto B	„	5.	—.	—.
Conto C	„	500.	15.	—.
	„	600.	—.	—.
Conto D	„	17044.	4.	3.
	„	209.	19.	3.
Conto E	„	4.	12.	8.
Conto F	„	415.	7.	—.
Insgemein	„	217.	3.	9.
zusammenzählt:	Thlr.	19003.	16.	11.

Ebenso verhält es sich in der Ausgabe (Formular 2). Sobald bei Aufrechnung einer Seite des Kassen-Journals in Einnahme oder Ausgabe die Hauptsumme nicht auch, wie vorstehend durch Addition der Summen der einzelnen Conten sich ergiebt, so liegt ein Rechenfehler oder Schreibfehler vor, den man durch wiederholtes Nachrechnen und Vergleichen der einzelnen Posten aufdecken muß. Zeigt sich hierbei, daß ein Schreibfehler vorgekommen ist, wäre z. B. unter Nr. 919 der Einnahme (Formular 1) Conto D „Zinsen" statt 6 Sgr. irrthümlich 9 Sgr. gebucht, so darf nun diese 9 nicht durchstrichen oder radirt und dann durch 6 ersetzt werden, denn derartige nach-

Digitized by Google

trägliche Aenderungen in den Buchungen verbietet Art. 32 des Allgem. Deutschen Handels-Ges.-Buchs ausdrücklich, sondern es wird die Zinsen-Colonne der Seite so zusammenaddirt, als wenn statt 9 an der angegebenen Stelle richtig 6 gebucht wäre, also im vorliegenden Beispiel Thlr. 209. 19. 3. eingetragen und zu dieser Summation unter der Colonne „Bemerkungen" hinzugefügt: „Conto D Zinsen ergiebt die vermerkte Summe, weil unter Nr. 919 6 Sgr. statt 9 Sgr. zu buchen sind."

In Betreff der einzelnen Conten des Hauptbuchs ist zu erwähnen, daß die Einnahmen auf Conto A, soweit sie den Reservefond betreffen, auch im Hauptbuch unter den Einnahmen zu buchen sind, so das im Formular 1 unter Nr. 916 eingetragene Eintrittsgeld des Schuhmacher Eilenburg mit 1 Thlr., soweit sie dagegen das Inventar betreffen, im Hauptbuch unter den Ausgaben zu stehen kommen, so die Einnahme für 1 alte Oellampe mit 7½ Sgr. (Nr. 923) S. 6 des Hauptbuchs (Formular 3) als Ausgabe, weil durch den Verkauf der Oellampe das Inventar sich in seinem Werth um den dafür empfangenen Erlös vermindert hat. Umgekehrt erscheint der im Kassen-Journal unter der Ausgabe (Formular 2, Nr. 623) für Inventar vermerkte Betrag von Thlr. 15. 7. 6. „für Vervollständigung der Gaseinrichtung" Seite 6 des Hauptbuchs im Conto A als Einnahme, weil der Werth des Inventars nun um diesen Betrag erhöht ist, das Inventar eine entsprechende Einnahme erfahren hat.

Das Conto B der Geschäftsantheile (Formular 4) hat im geordneten Geschäftsgange nur nach Schluß des Jahres, wenn die Zuschreibung der Zinsen und Dividende erfolgt, nennenswerthe Einnahmen zu erwarten, und diese Einnahmen laufen nicht durch die Kasse. Eine Einnahme, welche im Kassen-Journal zu buchen ist, kommt nach dem Probestatut (§. 55b) nur beim Eintritt eines neuen Mitglieds vor, welches dann eine Einzahlung von 1 Thlr. zu leisten hat, wie dies im Formular 1 unter Nr. 917 veranschaulicht und von da auf Formular 4 (S. 20 des Hauptbuchs) übertragen ist. Ausgaben auf Conto B kommen nur bei Abschreibung von größern Ver-

Digitized by Google

lusten vor, welche nicht durch den Geschäftsertrag und Reservefond gedeckt werden können, oder wenn ein Mitglied austritt. Im letztern Falle läuft die Ausgabe auch durchs Kassen-Journal, kann aber nach §. 51 des Probestatuts nur im Monat März vorkommen, wenn das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr schließt, und konnte daher in Formular 2 nicht mit dargestellt werden. Dagegen haben wir in Formular 4 S. 10 des Hauptbuchs die Veränderungen veranschaulicht, welche auf dem Conto B des am 1. September 1869 eingetretenen und am 31. December 1871 ausgeschiedenen Mitglieds Griepenkerl vorgekommen sind. Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, daß das Conto B am besten in der Weise eingerichtet wird, daß man jedem Mitglied etwa 1/3 Seite einräumt, die für 3—4 Jahre ausreichen wird, nach Ablauf welcher Zeit dann das Conto für alle Mitglieder neu anzulegen ist.

Das Conto C der fremden Gelder (Formular 5) zerfällt in zwei Abtheilungen: eine für die Garantiekapitalien der Mitglieder und eine für andere anlehnsweise aufgenommene Gelder. In beiden Abtheilungen empfiehlt es sich, jedem Gläubiger eine ganze Seite des Contos einzuräumen. Bei den Garantiekapitalien ist dies schon deshalb nothwendig, weil nach dem Probestatut die Mitglieder verpflichtet sind, dieselben durch monatliche Beiträge von mindestens 1/2 Thaler allmälig in die Höhe zu bringen, mithin sich 12 Zuschreibungen jährlich auf den einzelnen Conten ergeben können. Für die Zuschreibung der Zinsen, welche nach dem Probestatut 5% für die Garantiekapitalien betragen sollen, ist im Formular 5 die Colonne 5 neben der für die Einnahmen an Kapital bestimmten hinzugefügt, wo die Zinsen immer sogleich bis zum Jahresschluß, aber nur für volle Thaler und nach vollen Monaten als Einnahme mit gebucht werden. Eine tageweise Berechnung der Zinsen und für Bruchtheile von Thalern würde das Rechnungswerk unnöthig erschweren, weshalb wir davon entschieden abrathen. Rückzahlungen auf Garantiekapital erfolgen nach dem Probestatut nur nach Endigung der Mitgliedschaft, und die

Digitized by Google

Zinsen werden auch erst dann ausgezahlt und nicht weiter zugeschrieben, wenn der Normalbetrag des Garantiekapitals, für welchen das Probestatut §. 60 200 Thlr. vorschlägt, durch die Einzahlungen und Zinsenzuschriften erreicht ist.

Anders verhält es sich mit der andern Abtheilung des Contos, den anlehnsweise aufgenommenen fremden Geldern: auf diese erfolgen im Laufe des Jahres sowol Rückzahlungen an Kapital wie Zinsenzahlungen, weshalb für sie die Col. 6—8 in das Formular 5 aufgenommen werden mußten. Das Conto des Rentier Mark veranschaulicht die Art der Buchungen auf diesem Theil des Conto C. Mark hatte Anfang 1872 beim Verein 400 Thlr. Anlehen stehen, welche demgemäß in Col. 4 gebucht sind, während die Zinsen, die er dafür bis Ende 1872 zu erhalten hat, — bei 5% Verzinsung 20 Thlr. — in Col. 5 eingetragen werden. In dieselbe Linie kommen die entsprechenden Summen in Col. 9 und 10. Am 1. Juli erhält, da halbjährige Zinszahlung vereinbart ist, Mark 10 Thlr. Zinsen, welche in Col. 8 vermerkt werden, und da er am 1. April laut „Bemerkung" (Col. 11) 100 Thlr. gekündigt hat, außerdem diese 100 Thlr. Kapital, welche in Col. 6 zu buchen sind. Für letztere hat nun der Verein für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. December selbstverständlich auch nicht mehr 5% Zinsen zu bezahlen und ist ihm daher, da er unter dem 1. Januar für diese Zinsen in Col. 5 mit belastet war, jetzt der entsprechende Betrag mit 2 Thlr. 15 Sgr. in Col. 7 gutzuschreiben, selbstverständlich ohne daß dieser Posten durch das Kassen-Journal läuft. In Col. 9 ist dann unter dem 1. Juli der noch vom Verein geschuldete Kapitalrest mit (400 — 100) 300 Thlr. und in Col. 10 der Zinsenrest bis zum Jahresschluß mit (20 Thlr. weniger 12 1/2 Thlr. [Summe von Col. 7 und 8]) 7 1/2 Thlr. zu buchen. Am 1. Oktober kündigt nun Mark auch den Kapitalrest von 300 Thlr., welcher ihm auf seinen Wunsch schon 8 Tage vor der Fälligkeit, nämlich laut Kassen-Journal Ausgabe (Formular 2) Nr. 622 am 24. December sammt den Zinsen bis dahin, welche 7 Thlr. 7 Sgr.

Digitized by Google

betragen, ausgezahlt wird. Auf Marks Conto kommen hiernach unter dem 24. December in Col. 6 300 Thlr., in Col. 8 7 Thlr 7 Sgr., welche ausgezahlt sind, und in Col. 7 8 Sgr., welche dem Verein als Zinsen für jene 300 Thlr. für die letzte Woche des December gutzuschreiben sind. Das Conto ist hiermit gelöscht; denn die Summe von Col. 6, 7 und 8 ist gleich der Summe von Col. 4 und 5, die Zahlungen des Vereins und die ihm zukommenden Gutschriften decken die Forderungen des Mark vollständig. Uebrigens sind in Col. 8 immer nur die für das laufende Rechnungsjahr gezahlten Zinsen zu buchen, wie dagegen Zinsenzahlungen, die noch auf Rechnung des Vorjahrs kommen, zu behandeln sind, darüber vergleiche man weiter unten den Abschluß des Conto.

Indem wir das Waaren-Conto wegen seines Zusammenhangs mit der Verwaltung des Lagerhalters von den verschiedenen Conten des Hauptbuchs zuletzt behandeln, gehen wir sogleich zu Conto E der Geschäftskosten über, welches nach Formular 3 aufgestellt ist, und wie die Ueberträge aus dem Kassen-Journal Einnahme Nr. 924 und aus dem Kassen-Journal Ausgabe Nr. 621, 625, 628 ergeben, bezüglich seiner Behandlung dem Kassirer keine Schwierigkeiten bereitet.

Des Conto F für baare Darlehne (Formular 7) werden nicht alle Rohstoffgenossenschaften bedürfen; denn nur, um zeitweilig müßige Kassenbestände nutzbringend anzulegen, können diese Genossenschaften einen Anlaß haben Gelder auszuleihen, und sie werden dann bei diesen Ausleihungen natürlich in erster Linie auf unbedingte Sicherheit des Schuldners sowie auf leichte Wiedereinziehbarkeit sehen und sich dafür mit einem nur geringen Zins begnügen, werden also diese Kassenbestände entweder bei einer soliden Großbank oder einem eingetragenen Vorschußverein womöglich in laufender Rechnung anlegen. Nur bei Rohstoffgenossenschaften also, welche sowol öfter müßige Kassenbestände in größern Posten als auch an ihrem Platze ein unzweifelhaft solides Geldinstitut haben, bei welchem sie dieselben gegen mäßigen Zins anlegen können, werden von dem

Digitized by Google

Conto F Gebrauch machen können. Die Buchungen auf demselben verursachen, wie die Uebertragungen aus dem Kassen-Journal in das Formular 7 zeigen, keine Schwierigkeiten, sobald sich die Genossenschaft nur mit dem betreffenden Geldinstitut über die Art der Zinsberechnung, die von der im Conto C dargestellten nicht nur in Bezug auf den Zinsfuß abweichen wird, verständigt hat. Der Wegfall des Conto F bringt selbstverständlich eine gewisse Vereinfachung der Buchführung mit sich.

Das Conto D für Waaren ist natürlich für jede Rohstoffgenossenschaft von besonderer Wichtigkeit, hier muß für eine genaue gegenseitige Controle des Lagerhalters und Kassirers gesorgt werden, umsomehr, wenn der Verein nicht nur gegen Baarzahlung, sondern auch auf Credit verkauft. Zum bessern Verständniß des Waaren-Conto (D) müssen wir daher die Art, wie der Ein- und Verkauf geregelt ist, kurz erläutern und dabei zum Theil schon in die Darstellung der vom Lagerhalter zu führenden Bücher hinübergreifen. Wenn die Waaren auf Lager kommen, wird der Einkaufspreis, nachdem der Vorstand festgestellt, daß die in Rechnung gestellte Quantität mit der übersandten genau übereinstimmt, sowie nach Qualität die Waare der Bestellung entspricht, summarisch im Conto D (Formular 6) Col. 4 gebucht und hier die Fracht, welche zum Einkaufspreis zu rechnen ist, zugeschlagen. Der auf diesen Einkaufspreis sogleich oder später gezahlte Betrag wird dann in Col. 5 gebucht, wie dies die Ueberträge aus dem Kassen-Journal Ausgabe Nr. 620, 624, 627 verdeutlichen. Zugleich mit der Buchung in Col. 4 erfolgt die Buchung in Col. 6, nachdem der auf die betreffenden Waaren zu legende Preisaufschlag vom Vorstand festgesetzt worden ist. Für den in Col. 6 vermerkten Verkaufspreis muß der Lagerhalter aufkommen, und die Summen, für welche er hier im Ganzen belastet ist, müssen in seinen Lagerbüchern (Formular 9, 10, 11) auf den Conten der verschiedenen Waaren unter der Rubrik „Verkaufspreis" im Einzelnen nachgewiesen werden. Nur wenn Abschreibungen an einzelnen Waaren nöthig werden, hat der Lagerhalter für das

Digitized by Google

hierdurch entstehende Manco selbstverständlich nicht zu haften (falls nicht etwa die schlechte Aufbewahrung der Waaren die Werthverringerung verursacht hat), sondern es wird dieses Manco im Conto D Col. 7 vermerkt, wohin es in dem unter dem 24. December vermerkten Beispiel aus dem Lagerbuch (Formular 11) übertragen ist. Ob auf einen Artikel eine Abschreibung erfolgen soll, darüber entscheidet natürlich nicht der Lagerhalter allein, sondern der Vorstand. Umgekehrt werden außergewöhnliche Gewinne an einzelnen Artikeln, für welche der Lagerhalter zu belasten ist, dem Verkaufspreis in Col. 6 des Conto D zugeschrieben, wie dies dort unter dem 28. December bezüglich der beim Ausschnitt der Haut Nr. 2515 gewonnenen $7\frac{1}{2}$ Sgr. gebucht ist. Der Verkauf der Waaren zu den festgesetzten Verkaufspreisen erfolgt dagegen durch den Lagerhalter entweder gegen Baarzahlung oder auf Credit. Bei Baarzahlung wird der entrichtete Betrag im „Conto der Geschäftskunden" (Formular 12), wo jedes Mitglied seine besondere Seite hat, in Col. 3 gebucht, wie das Conto des Mitglied Selchow unter dem 30. Oktober und 24. December solche Posten nachweist, und über den gleichen Betrag quittirt der Lagerhalter im „Kaufbuch" (Formular 16), weil für diesen Betrag der Käufer dividendenberechtigt ist. Wird dagegen die Waare nicht sofort baar bezahlt, so belastet der Lagerhalter im Formular 12 das Conto des Käufers in Col. 4 mit dem Preis und in Col. 5 mit einem Creditzuschlag von 3 Pf. pro Thaler und laufenden Monat. Abzahlungen auf den schuldigen Betrag werden in Col. 6 gebucht und am Schluß des Monats werden die Conten sämmtlicher Kunden, wie dies in dem Conto des Mitglied Selchow in Formular 12 veranschaulicht ist, abgeschlossen, die im Monat aufgelaufene Schuld wird durch Subtraction des Betrags in Col. 6 von der Summe der Col. 4 und 5 festgestellt, in Col. 7 ausgeworfen und dann in Col. 8 unter Zuschlag von 10% Zins jährlich die Summe gebucht, über welche der betreffende Schuldner einen trockenen (eigenen) Wechsel auszustellen hat. Nummer und Tag der Fälligkeit des Wech-

Digitized by Google

sels vermerkt der Lagerhalter in Col. 9 und 10 (Formular 12), übergiebt aber den Wechsel selbst bei der Abrechnung zum Monatsschluß sogleich dem Kassirer. Im Quittungsbuch des Kassirers (Formular 13) werden die vom Lagerhalter dem Kassirer in Geld und in Wechseln abgelieferten Summen nach den auf Waaren und auf Creditzuschlag kommenden Beträgen getrennt vermerkt, so daß der Lagerhalter für die Beträge in Col. 3 und 5 des Formulars 13 insoweit entlastet wird, als sich um dieselben die Summen, für die er nach dem Waaren-Conto D (Formular 6) Col. 6 belastet ist, vermindern. Daß die Creditzuschläge, welche in Col. 4 und 6 des Formulars 13 notirt sind, richtig berechnet sind, davon hat sich der Kassirer aus dem Conto der Geschäftskunden (Col. 12) genau zu unterrichten, bevor er in Col. 8 des Formulars 13 seine Quittung einträgt.

Den in Geld vom Lagerhalter empfangenen Betrag bucht der Kassirer einmal im Kassen-Journal, Einnahme (s. das Beispiel Nr. 925) und außerdem im Waaren-Conto D Col. 8 und 9, den in Wechseln empfangenen Betrag dagegen trägt der Kassirer auf den Special-Conten der einzelnen Mitglieder im Waarenwechsel-Buch (Formular 8) Col. 1—6 genau ein und außerdem in seinem Fälligkeitskalender, wo die Wechsel nach dem Tag der Fälligkeit geordnet, und nur Aussteller und Betrag dazu vermerkt sind. Aus dem Waarenwechsel-Buch kann sich der Kassirer ebenso leicht überzeugen wie der Lagerhalter aus dem „Conto der Geschäftskunden", ob der dem einzelnen Mitgliede in der Creditfähigkeitsliste zugebilligte Credit etwa schon erschöpft oder inwieweit er noch nicht benutzt ist. Für die rechtzeitige Einziehung resp. Einklagung der Wechsel ist der Kassirer, der dieselben auch aufbewahrt, verantwortlich und wird darin vom Lagerhalter, der aus Col. 11 des Contos der Geschäftskunden und aus dem Kaufbuch der einzelnen Mitglieder die Bezahlung der Wechsel ersieht, überwacht. Sobald nun ein Wechsel vom Schuldner eingelöst wird, so wird der Betrag im Kassen-Journal Einnahme unter Conto D, auf

Digitized by Google

Conto D in Col. 10 und 11 und im Waarenwechsel-Buch in Col. 7—10 gebucht; über den hier in Col. 10 vermerkten Betrag quittirt der Kassirer im Kaufbuch des Mitglieds und läßt dem Lagerhalter über die Tilgung des Wechsels eine Anzeige zukommen. Wird der Wechsel nur theilweise bezahlt und bleibt ein einzuklagender Rest übrig, so dient zu dessen Buchung die Col. 11 im Formular 8. Eine Anzeige hierüber ist dann auch sogleich dem Lagerhalter zuzufertigen, um jeder weitern Creditirung an denselben Kunden vorzubeugen.

Die Bücher, welche der Lagerhalter zu führen hat, sind zum Theil schon im Vorhergehenden besprochen. Schuhmachergenossenschaften, sowie überhaupt alle Rohstoffgenossenschaften, für welche Leder ein wichtiger Artikel des Bedarfs ist, werden aus den schon oben angedeuteten Gründen mit dem Lagerbuch für gewogene und gemessene Artikel (Formular 11), in welchem jeder dieser Artikel sein besonderes Conto hat, nicht ausreichen, sondern noch eines besondern Lagerbuchs für Leder (Formular 9) und als Ergänzung zu diesem eines Ausschneidebuchs (Formular 10) bedürfen, in welches letztere die einzelnen Stücke der zum Ausschnitt gelangenden Häute, numerirt, jedes mit seinem Verkaufspreise gesondert eingetragen werden. Sobald ein Stück oder eine Haut vom Lagerhalter verkauft wird, gleichviel ob gegen Baarzahlung oder auf Credit, hat derselbe dies in der Rubrik: „Verkauft zum Preise von" durch Buchung des Verkaufspreises, selbstverständlich ohne Creditzuschlag, zu vermerken. Ebenso auch in das Lagerbuch für gewogene und gemessene Artikel (Formular 11) jeden einzelnen von einem Mitgliede gekauften Posten für sich einzutragen, würde die Buchführung, da hier oft Posten von noch nicht 1 Groschen entnommen werden, überaus umständlich und mühsam machen, die auf diese Buchungen verwendete Arbeit den an den betreffenden Verkäufen erzielten Gewinn bei weitem übersteigen. Der Lagerhalter wird also bei diesen Artikeln nur, wenn sie auf Lager kommen, die Col. 1—5 des Formular 11 ausfüllen, ferner wenn Reste nach Beschluß des Vorstands zu

Digitized by Google

herabgesetzten Preisen verkauft werden, darüber in Col. 8 und 9 das Nöthige buchen. Bei der Inventur werden dann die Col. 10—12 nach den vorgefundenen Beständen ausgefüllt, und Alles, was dann von dem Betrag der Col. 3 nicht in Col. 8 und 10 nachgewiesen wird, muß zu voraus bestimmten Preisen verkauft sein und ist seinem Betrage nach in Col. 6, seinem Verkaufspreise nach in Col. 7 zu buchen.

Wie die Buchungen im „Conto der Geschäftskunden" (Formular 12) zu bewirken sind, haben wir großentheils oben schon erläutert und fügen hier nur noch hinzu, daß in Col. 2 eine Specification der entnommenen Waaren nur dann stattfinden wird, wenn ein Mitglied einzelne Stücke von größerem Werth kauft, daß dagegen, um die Zahl der Buchungen und damit die Arbeit der Buchführung nicht unnöthig zu vermehren, bei gleichzeitigen Einkauf von vielerlei Artikeln in kleinen Posten dieselben, wie dies an dem Conto des Mitglieds Selchow veranschaulicht ist, am einfachsten unter der Bezeichnung „diverse Waaren" in einen Posten zusammengefaßt werden. Eine solche Zusammenfassung ist auch schon nothwendig wegen der Berechnung des Creditzuschlags, den man natürlich nicht getrennt auf die einzelnen kleinen Posten von 1 Groschen oder noch weniger, sondern auf den ganzen, bei einem Einkauf schuldig gewordenen Betrag legen muß.

Das Quittungsbuch des Kassirers (Formular 13) dient dem Lagerhalter zugleich als Kassenbuch für seine Lagerverwaltung. Er trägt aus dem „Conto der Geschäftskunden" die in Geld eingegangenen Beträge, je nachdem sie für Waaren oder für Creditzuschlag zu rechnen sind, in Col. 3 oder in Col. 4 und in gleicher Weise die in Wechsel am Monatsschluß eingegangenen Beträge in Col. 5 oder in Col. 6 ein; Abschreibungen auf Waaren, für welche er zu entlasten ist, und über deren Betrag daher der Kassirer als empfangen mit zu quittiren hat, hat er in Col. 7 zu buchen. Die eigenhändige Quittung des Kassirers, vor welcher die Hauptsummen der Col. 3—7, um Irrthümer zu vermeiden, nochmals zu recapituliren

Digitized by Google

sind, erfolgt dann in Col. 8. Da die Berechnung des Creditzuschlags monatweise erfolgt, so wird der Kassirer die beim Lagerhalter eingegangenen Wechsel auch nur einmal monatlich, nämlich sogleich nachdem sie ausgestellt sind, von diesem entgegennehmen, wie dies auch bei den Beispielen in Formular 13 vorausgesetzt ist. Wie oft dagegen der Kassirer die baare Kasse vom Lagerhalter einziehen soll, wird von der Größe des Geschäftsumfangs abhängen. Bei den von uns gewählten Beispielen ist angenommen, daß dies zweimal des Monats geschieht, einmal zusammen mit der Ablieferung der Wechsel an den Kassirer und außerdem noch einmal in der Mitte des Monats.

Wie man leicht ersieht, controliren sich die vom Lagerhalter geführten Bücher gegenseitig, so daß sich der Sollbestand des Lagers, seinem Verkaufspreise nach, jederzeit leicht aus ihnen feststellen läßt. Belastet ist der Lagerhalter nämlich für die Beträge in Formular 9 Col. 4 und 10, in Formular 11 Col. 5, entlastet dagegen für die Beträge in Formular 13 Col. 3, 5 und 7, die Differenz der letztern von den erstern muß er also in Waarenvorräthen auf Lager haben. Die Richtigkeit der Buchungen in Formular 13 wird aber wieder durch das „Conto der Geschäftskunden" (Formular 12) controlirt.

Zur Controle des Kassirers endlich führt der Obmann eine abgekürzte Copie des Kassen-Journals Einnahme und Ausgabe (Formular 14), in welche er, je nach der Größe des Geschäftsumfangs der Genossenschaft, wöchentlich oder auch in kürzern Zwischenräumen die Buchungen aus dem Kassen-Journal des Kassirers überträgt und sich dabei durch Prüfung der Beläge von der Richtigkeit der vermerkten Ausgaben überzeugt. Diese Copie ist nöthig, um für den Fall, daß die Bücher des Kassirers durch Brand oder ein anderes nicht zu verhütendes Unglück zerstört werden, dieselben mit Hülfe der letztjährigen Bilanz und der Bücher des Lagerhalters aus der Copie des Kassen-Journals wiederherstellen zu können.

Zur Controle des Lagerhalters führt der Obmann das

Digitized by Google

Quittungsbuch des Lagerhalters (Formular 15), in welches die auf Lager kommenden Waaren zunächst nach dem Einkaufspreise und, sobald der Verkaufspreis festgestellt ist, auch summarisch nach diesem aufgeführt werden, worauf dann der Lagerhalter in der hierzu bestimmten Schluß-Rubrik seine Empfangsbescheinigung hinzufügt. Wenn der Verkaufspreis sich nachträglich durch außerordentliche Gewinne beim Ausschneiden erhöht, wie im Ausschneidebuch (Formular 10) an der Haut Nr. 2515 ein solcher Gewinn im Betrage von 7½ Sgr. verdeutlicht und auch im Lagerbuch (Formular 9 Col. 10) gebucht ist, so wird dieser Betrag im Quittungsbuch (Formular 15) besonders vermerkt und vom Lagerhalter darüber quittirt, weil er nun für diesen Betrag mehr belastet ist.

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Kaufbuch (Formular 16), welches dazu dient, die Waarenentnahme desselben im Jahre, die als Maßstab für die Dividendenvertheilung dient, genau festzustellen. Dividendenberechtigt sind natürlich nur die für Waaren, nicht auch die für den erhaltenen Credit gezahlten Summen, also aus dem „Conto der Geschäftskunden" (Formular 12) die Posten in Col. 3 und die Posten in Col. 6 abzüglich des in Col. 5 vermerkten Creditzuschlags. Da diese Summen von den Mitgliedern an den Lagerhalter bezahlt werden, so quittirt er auch darüber im Kaufbuch (Formular 16). Die auf Wechsel geschuldeten Summen werden dagegen an den Kassirer bezahlt, und quittirt daher auch der Kassirer im Kaufbuch über sie, indem er sie zugleich im Waarenwechselbuch (Formular 8) Col. 10 und im Waaren-Conto D (Formular 6) Col. 10) übereinstimmend bucht. Jedoch hat der Kassirer nur über solche Waaren im Kaufbuche zu quittiren, welche in demselben Jahre vom Käufer bezahlt werden, in welchem er sie kaufte.

III. Inventur, Bilanz und Gewinnberechnung.

Nachdem wir im Vorstehenden die von den drei Vorstandsmitgliedern zu führenden Bücher und die Art, wie die

Digitized by Google

Buchungen in denselben zu bewirken sind, dargestellt haben, kommen wir nun dazu, das Verfahren anzugeben, welches bei Anfertigung der Inventur und bei Abschluß der Bücher zu beobachten ist.

Der Inventur, welche unter Zuziehung einer Commission des Ausschusses stattzufinden hat, wird ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher auf Lager geführter Artikel in zwei Exemplaren zu Grunde gelegt, in welche die bei der Inventur sich vorfindenden Waaren ihrer Quantität nach übereinstimmend vermerkt, und daneben die Einkaufspreise derselben in einer zweiten hierzu bestimmten Colonne, die Verkaufspreise in einer dritten ausgeworfen werden. Sollte der zeitige Werth einzelner Waaren, weil sie unmodern geworden, oder aus andern Gründen unter den Einkaufspreis gesunken sein, so wird ersterer in die Colonne für den Einkaufspreis aufgenommen und der entsprechend herabgesetzte Verkaufspreis in die für diesen bestimmte Colonne, der Lagerhalter aber für die Preisreduction entlastet. Selbstverständlich können die Waaren nur nach dem Einkaufspreise, bezw. nach ihrem zeitigen Werth, wenn dieser geringer ist, in die Activa der Bilanz aufgenommen werden, es bedarf jedoch außerdem auch der Feststellung der Verkaufspreise, um zu ermitteln, daß die vom Lagerhalter für Waaren abgelieferten Summen zusammen mit den Verkaufspreisen der bei der Inventur vorgefundenen Waaren dem Verkaufspreise gleich sind, für welchen er im Quittungsbuch (Formular 15) belastet ist.

Bei den „gewogenen und gemessenen Artikeln" (Formular 11) macht auch die getrennte Buchung der Ein- und Verkaufspreise keine Schwierigkeiten, dagegen sahen wir, daß bei Leder (Formular 9) der Einkaufspreis nur im Ganzen ausgeworfen, nicht auch auf die einzelnen Felle, und noch weniger auf die einzelnen Stücke der zum Ausschnitt gegebenen Felle (Formular 10) vertheilt wird. Man wird daher auch bei der Inventur auf die Angabe der Einkaufspreise im Detail verzichten, sondern sich darauf beschränken müssen, die Ledervorräthe nach

Digitized by Google

dem im Einzelnen bestimmten Verkaufspreise festzustellen und dann summarisch den Einkaufspreis durch Abzug des in der Regel auf denselben gelegten Procentaufschlags zu ermitteln. Ergiebt sich z. B. ein Ledervorrath von 1290 Thlr. nach dem Verkaufspreise, und wird auf den Einkaufspreis bei diesem Artikel durchschnittlich 7½ % aufgeschlagen, so ist der Einkaufspreis, der in die Bilanz aufzunehmen ist, 1200 Thlr., weil 1200 Thlr. mit einem Zuschlag von 7½ % 1290 Thlr. ergeben.

a. Ueber das Resultat der Inventur wird ein Protokoll aufgenommen und dieses, sowie die beiden Waarenverzeichnisse, nachdem deren Uebereinstimmung durch Vergleichen festgestellt ist, von den an der Inventur Betheiligten, namentlich auch vom Lagerhalter unterschrieben. Nach den von uns gewählten Beispielen nehmen wir an, daß sich ein Waarenbestand von Thlr. 3427. 6. 8. nach dem Einkaufspreise bei der Inventur ergeben hat, der in der Bilanz unter die Activa gesetzt wird.

Nach dem Inventurverzeichniß werden dann die Vorräthe in den Lagerbüchern auf den Conten der einzelnen Waaren neu vorgetragen und der Lagerhalter damit belastet.

b. Der Abschluß der Bücher des Kassirers erfolgt nun in der Weise, daß der Kassenbestand durch Subtraction der Ausgabe (Formular 2) von der Einnahme (Formular 1) in der Colonne „Betrag" festgestellt, und dann, wie dies unter Nr. 629 der Ausgabe angegeben, als letzter Posten der Ausgabe eingetragen wird, wonach Einnahme und Ausgabe mit gleichen Summen abschließen. Selbstverständlich muß die vom Obmann geführte „Copie des Kassen-Journals" genau dasselbe Resultat ergeben. In dem Kassen-Journal für das neue Jahr erscheint dann derselbe Kassenbestand als erster Posten in der Einnahme. Nach unserm Beispiel beträgt dieser Kassenbestand, der auch zu den Activen gehört, Thlr. 99. 23. 2.

Aber das Kassen-Journal Einnahme und Ausgabe giebt nicht nur den nöthigen Anhalt, um für die Bilanz den Kassenbestand festzustellen, sondern es giebt zugleich in seiner Zerlegung der Einnahmen und Ausgaben nach den verschiedenen

Digitized by Google

Conten des Hauptbuchs die im §. 78 Nr. 2 des Probestatuts für die Jahresrechnung vorgeschriebene Uebersicht über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben „nach den bei der Buchführung angeordneten Hauptrubriken". Um auch den strengsten Anforderungen zu genügen, kann man Einnahme und Ausgabe auf Conto A noch nach den beiden Theilen dieses Conto im Hauptbuch trennen, übrigens aber ergiebt sich die Kassen-Uebersicht aus dem Kassen-Journal nach Formular 1 und 2 von selbst, wie wir dies schon oben bei Beschreibung desselben andeuteten.

c. Die einzelnen Conten des Hauptbuchs werden nun nach der Reihenfolge der Buchstaben abgeschlossen. Vom Conto A (Formular 3), welches in Reservefond und Inventar zerfällt, ergiebt nach S. 5 des Hauptbuchs das Conto des Reservefonds in der Einnahme Thlr. 308. 14. 3., in der Ausgabe Thlr. 2. 5. 6., der Bestand am 31. December 1872 ist demnach Thlr. 306. 8. 9., welche auf der Ausgabenseite gebucht werden, so daß die Summirung in Einnahme und Ausgabe gleiche Beträge ergiebt. In der neuen Rechnung für 1873 wird dann der Bestand von Thlr. 306. 8. 9. als erster Posten der Einnahme vorgetragen. In die Bilanz für 1872 ist derselbe natürlich unter die Passiven zu setzen.

d. In derselben Weise ist das Inventar-Conto abzuschließen, nur daß vor Feststellung des Bestandes unter die Ausgabe noch die Abschreibung für Abnutzung zu setzen ist, für welche wir 15 % des Inventar-Bestandes, wie er am Schluß des Jahres 1871 war, angenommen haben, indem die Amortisation des 1872 angeschafften Inventars erst 1873 beginnt. Diese für 1872 auf Thlr. 6. 15. 9. angegebene Amortisation wird in der Gewinnberechnung auf der Ausgaben-Seite gebucht, der Bestand des Inventars aber, den S. 6 des Hauptbuchs auf Thlr. 53. 12. 3. nachweist, in der Bilanz unter den Activen.

e. Um das Conto B der Geschäftsantheile (Formular 4) abzuschließen, bedarf es nur der Ausfüllung der Colonne „Be-

Digitized by Google

stand am Jahresschluß" für jedes einzelne Mitglied und der Summirung dieser Bestände. Die sich ergebende Hauptsumme, deren Höhe wir auf Thlr. 410. 5. 6. annehmen, gehört zu den Passiven der Bilanz.

f. In derselben Weise ist bei Abschluß der beiden Abtheilungen des Conto C der fremden Gelder (Formular 5) zu verfahren, nur daß hier

1. die für das in Rede stehende Rechnungsjahr (1872) schon gezahlten Zinsen und
2. die für dasselbe Jahr noch zu zahlenden, bezw. den Gläubigern gut zu schreibenden Zinsen

der Gewinnberechnung wegen besonders festzustellen sind, was bei der Einrichtung des Formulars keine große Mühe verursacht. Für die Garantiekapitalien weist der letzte Posten in Col. 10 auf dem Conto jedes Mitglieds den demselben für dies Jahr zukommenden Zinsenbetrag nach, Col. 9 den Kapitalbestand. Bei dem Mitglied Müler betrug letzterer Ende 1872 Thlr. 52. 10. —., ersterer Thlr. 2. 9. 1., bei allen Mitgliedern zusammen — nehmen wir an — der Kapitalbestand Thlr. 1290. 14. 6., die darauf gut zu schreibenden Zinsen Thlr. 30. 10. 6. Beide Posten sind selbstverständlich unter die Passiva der Bilanz aufzunehmen, und der Zinsenbetrag außerdem auch auf die Ausgabenseite der Gewinnberechnung.

g. Auch bezüglich der Anlehen ergiebt sich der am Jahresschluß schuldige Kapitalbestand durch Addition der Col. 9 (Formular 5) der verschiedenen Einzel-Conten und die dafür noch schuldigen Zinsen ebenso durch Addition der Col. 10. Beide Posten, von denen der erstere nach unserer Annahme Thlr. 2100., der letztere Thlr. 7. 7. —. beträgt, gehören in die Passiva der Bilanz, die schuldigen Zinsen außerdem auch auf die Ausgabenseite der Gewinnberechnung.

h. Die im Laufe des Jahres baar bezahlten Zinsen ergeben sich aus Col. 8, wie dies das Conto des Rentier Mark veranschaulicht, der Thlr. 17. 7. —. Zinsen für 1872 erhielt.

Digitized by Google

Der Gesammtbetrag aller für 1872 auf Anlehn gezahlten Zinsen betrug Thlr. 98. 26. 9., ist aber selbstverständlich, da er schon verausgabt ist, nicht mehr in die Bilanz, sondern nur in die Gewinnberechnung aufzunehmen und zwar hier auf die Ausgabenseite zu setzen. Daß diese Zinsenausgabe nicht mit der aus dem Kassen-Journal (Formular 2) ersichtlichen (Thlr. 105. 27. —.) übereinstimmt, hat darin seinen Grund, daß in letzterer auch die für das Jahr 1871 noch rückständigen, erst in 1872 gemachten Zinsenausgaben inbegriffen sind, ebenso wie die Ende 1872 für dies Jahr noch zu bezahlenden Zinsen von Thlr. 7. 7. —. natürlich im Kassen-Journal für 1873 unter der Ausgabe erscheinen werden, ohne doch in die Gewinnberechnung für 1873 zu gehören. Um aber diese am Jahresschluß noch schuldigen Zinsen von der Gewinnberechnung für das nächste Jahr getrennt zu halten, wird man dieselben beim Vortrag auf neue Rechnung, wie dies am Conto des Bauergutsbesitzers Rohn (Formular 5) veranschaulicht ist, dem Kapital zuschlagen, und dies durch eine Bemerkung in Col. 11 hervorheben, wenn aber die Zahlung dieser Zinsen erfolgt, dieselbe in Col. 6 des Formular 5 buchen, wieder mit einer entsprechenden Bemerkung in Col. 11.

i. Bei dem Abschluß des Conto D der Waaren (Formular 6) kommt es zunächst darauf an, die Waarenschulden der Genossenschaft am Jahresschluß festzustellen. Dieselben ergeben sich nämlich durch Subtraction der Col. 5 von Col. 4 und sind selbstverständlich unter die Passiva der Bilanz aufzunehmen. Da in unserm Beispiel aber Col. 5 ebenso wie Col. 4 mit Thlr. 20366. 22. —. abschließt, so sind Waarenschulden nicht vorhanden. Falls sich aber solche vorgefunden hätten, so würden sie bei dem Vortrag auf neue Rechnung nicht wieder auf Conto D zu buchen sein, sondern auf Conto C als Anlehen, indem jedem einzelnen Gläubiger ein besonderes Conto über seinen Waarencredit eröffnet wird. In Col. 4 und 5 des Conto D ist dagegen der bei der Inventur vorgefundene Waarenbestand übereinstimmend nach dem Soll des Einkaufspreises

Digitized by Google

zu buchen und in Col. 12 die Bemerkung hinzuzufügen: „Die Ausgleichung der Waarenschulden vom Vorjahre erfolgt auf Conto C.“ Der Verkaufspreis ist auf der neuen Rechnung natürlich in Col. 6 des Conto D vorzutragen.

Dann aber ist aus Conto D mit Hülfe des Waarenwechsel-Buchs zu controliren, ob der Waarenbestand laut Inventur nicht etwa zu niedrig ist, und nicht der Lagerhalter für einen höheren Betrag einzustehen hat. Die Summe von Col. 8 und 10 muß gleich der im Kassen-Journal Einnahme (Formular 1) Conto D für „Waaren“ ermittelten Hauptsumme sein, und die Summe von Col. 9 und 11 gleich der eben dort als „Zinsen für creditire Waaren“ angegebenen Hauptsumme. Wie viel Waaren in 1872 verkauft worden sind, ergiebt sich nun, wenn man von der Summe von Col. 8 und 10 des Conto D (Formular 6) = ... Thlr. 17044. 4. 3.
einerseits abzieht, die während 1872 noch bezahlten Waarenschulden der Mitglieder aus 1871, welche die Bilanz für 1871 angab auf . . . . . „ 110. 6. 6.
Thlr. 16993. 27. 9.
und andererseits hinzuzählt die Waarenschulden der Mitglieder von Ende 1872, die laut Waarenwechsel-Buch betrugen. „ 1155. 20. —.
Hiernach stellt sich . . . . . Thlr. 18089. 17. 9.
als Waarenverkaufserlös für 1872 heraus.

Wenn man zu diesem Waarenverkaufserlös von . . . . . Thlr. 18089. 17. 9.
die „Abschreibung auf Waaren“ (Col. 7 des Conto D) mit . . . . . „ 25. 7. 9.
hinzuzählt, da für beide Posten der Lagerhalter am Jahresschluß zu entlasten ist, und die Summe von . . . . . Thlr. 18114. 25. 6.
von der Summe des Verkaufspreises (Col. 6) von . . . . . „ 21866. 13. 6.
abzieht, so muß der übrig bleibende Rest von Thlr. 3751. 18. —.

Digitized by Google

gleich sein dem bei der Inventur vorgefundenen Waarenbestande nach dem Verkaufspreise.

k. Ferner ergiebt der Abschluß des Conto D auch den Bruttogewinn an Waaren, dessen Feststellung für die Gewinnberechnung wichtig ist. Man erhält denselben, indem man von dem ermittelten Jahresverkaufserlös von Thlr. 18089. 17. 9. abzieht die Summe der verkauften Waaren nach ihrem Einkaufspreise (d. i. die Differenz zwischen den im Jahre auf Lager gekommenen Waaren, nach Col. 3 = Thlr. 20366. 22. —. und dem Waarenbestand bei der Inventur = . . . „ 3427. 6. 6.) „ 16939. 15. 6.

Hiernach war der Bruttogewinn an Waaren . . . . . Thlr. 1150. 2. 3, welche auf die Einnahmeseite der Gewinnberechnung zu setzen sind.

l. Aus dem Conto D ersieht man weiter mit Hülfe der vorjährigen Bilanz die Summe der für die den Mitgliedern gewährten Waaren-Credite vereinnahmten Zinsen. Im Ganzen betrug die Zinseinnahme während 1872 nach Col. 9 und 11 Thlr. 209. 19. 3.; davon gehen ab die in 1872 vereinnahmten, aber für Waaren-Credite aus 1871 zu zahlenden Zinsen mit . . . . . „ 4. 10. —, so daß . . . . . Thlr. 205. 9. 3. als Zinseinnahme für Waarencredite für 1872 verbleiben, welche auf der Einnahmeseite der Gewinnberechnung zu buchen sind.

m. Wir erwähnten schon, daß die Ende 1872 von den Mitgliedern für Waaren geschuldeten Summen den Betrag von Thlr. 1155. 20. —. ausmachten. Dieser Betrag ist durch Abschluß der einzelnen Mitglieder-Conten im Waaren-

Digitized by Google

wechsel-Buch (Formular 8) und Zusammenzählen der sich hier ergebenden Summen zu ermitteln. Zur Controle dient dabei das vom Lagerhalter geführte „Conto der Geschäftskunden". Der Abschluß der Mitglieder-Conten im Waarenwechsel-Buch erfolgt, wie am Conto des Mitglieds Falke und des Mitglieds Selchow gezeigt ist, am besten in Col. 12 unter „Bemerkungen", indem dem für Waaren geschuldeten Betrage der für den Credit bis zum 31. December zu berechnende Betrag hinzugefügt wird. Die Ausstände an Waaren sind unter die Activa der Bilanz aufzunehmen.

n. Wie schon angedeutet, wird nicht der ganze bei der Creditgewährung auf die Waaren geschlagene und in den Wechseln der Mitglieder mit verbriefte Creditzuschlag unter die Außenstände am Jahresschluß mit aufgenommen, sondern nur insoweit er für die Zeit bis zum 31. December zu entrichten ist, so daß z. B. von 1 Thlr. 6 Sgr. Creditzuschlag des Mitglieds Falke für zwei am 31. December noch ausstehende Wechsel (Formular 8, Col. 5) nur 20 Sgr. 6 Pf. für 1872 in Rechnung kommen. Diese Zinsen betrugen zusammen Ende 1872 Thlr. 12. 27. 8. und sind in der Bilanz unter den Activen, in der Gewinnberechnuug auf der Einnahmeseite zu buchen.

o. Der Abschluß des Conto E für Geschäftskosten erfolgt ebenso wie der des Reservefonds, nur daß von dem sich ergebenden Saldo, welches auf Thlr. 480. 14. 10. angegeben ist, um die Geschäftskosten für 1872 zu erhalten, der Betrag an Geschäftskosten abzuziehen ist, welcher im Jahre 1872 zwar erst gezahlt, aber nach der Bilanz für 1871 noch auf Rechnung des Jahres 1871 zu setzen war. Nehmen wir an, daß dieser Posten Thlr. 6. 15. 9. betrug, so würden an bezahlten Geschäftskosten für 1872 verbleiben Thlr. 473. 29. 1., welche in der Bilanz natürlich außer Ansatz bleiben, dagegen auf die Ausgabenseite der Gewinnberechnung kommen.

p. Waren Ende 1872 Geschäftskosten für dies Jahr z. B. Miethe oder Gehalt des Lagerhalters noch nicht bezahlt, so wird man dieselben zur bessern Uebersicht beim Abschluß des

Digitized by Google

Conto E in die Colonne „Bemerkungen" notiren; außerdem aber würden sie selbstverständlich als eine Ende 1872 noch zu bezahlende Schuld in die Passiva der Bilanz und auf die Ausgabenseite der Gewinnberechnung aufzunehmen sein. Nach dem von uns gewählten Beispiel waren solche Geschäftskosten Ende 1872 nicht vorhanden.

q. Der Abschluß des Conto F für baare Darlehne (Formular 7) muß einerseits ergeben, wie hoch die Außenstände an Kapital zu Gunsten der Genossenschaft sind, und andererseits, wie viel Zinsen sie vereinnahmt, und wie viel am Jahresschluß etwa noch zu fordern hat. Nach Col. 6 betrug die Kapital-Forderung an den Vorschußverein am Orte 150 Thlr., welche unter die Activa der Bilanz aufzunehmen sind und auf die neue Rechnung in Col. 4 vorgetragen werden. Nach Col. 7 betrugen die an die Genossenschaft zu zahlenden Zinsen Thlr. 3. 3. 3., und blieb, da die an sie gezahlten Zinsen nach Col. 8 den gleichen Betrag ausmachten, keine Zinsenforderung am Jahresschluß. Die gezahlten Thlr. 3. 3. 3. sind auf die Einnahmeseite der Gewinnberechnung zu bringen.

r. Wäre am Jahresschluß auf Conto F Col. 9 noch eine Zinsenforderung geblieben, so würde dieselbe sowol unter die Activa der Bilanz, als auf die Einnahmeseite der Gewinnberechnung zu setzen sein.

Aus dem dargestellten Abschluß der einzelnen Bücher des Kassirers ergiebt sich nun leicht die Bilanz und die Gewinnberechnung:

Die Activa der Bilanz sind die unter lit. a, b, d, m, n, q und eventuell unter r aufgeführten Posten, also:

Waarenbestand laut Inventur . . .	Thlr.	3427.	6. 6.
Kassenbestand	„	99.	23. 2.
Inventar	„	53.	12. 3.
Ausstände bei den Mitgliedern auf Waaren	„	1155.	20. —.
Zinsen für diese Waaren-Credite . .	„	12.	27. 8.
Vorschußverein hier	„	150.	—. —.
	Summa Thlr.	4898.	29. 7.

Digitized by Google

Dagegen sind die Passiva der Bilanz die unter lit. c, e, f, g, und vorkommenden Falls unter i und p aufgeführten Posten, zu welchen die Differenz der Summe derselben gegenüber der Hauptsumme der Activa als Geschäftsgewinn hinzutritt, also:

Reservefond	Thlr.	306.	8.	9.
Geschäftsantheile der Mitglieder . .	„	410.	5.	6.
Garantiekapitalien der Mitglieder . .	„	1290.	14.	6.
Gut zu schreibende Zinsen auf die Garantiekapitalien	„	30.	10.	6.
Anlehen	„	2100.	—.	—.
Schuldige Zinsen auf Anlehen . . .	„	7.	7.	—.
Geschäftsgewinn	„	754.	13.	4.
Summa	Thlr.	4898.	29.	7.

Activa und Passiva schließen hier, wie sie sollen, mit derselben Hauptsumme ab. Wenn die Rechnung richtig ist, muß sich der Geschäftsgewinn von Thlr. 754. 13. 4. aber auch genau in derselben Höhe aus der Gewinnberechnung ergeben.

In der Gewinnberechnung sind nach dem vorher dargestellten Abschluß als Einnahme zu buchen die unter lit. k, l, n, q und vorkommenden Falls unter r angegeben Posten, also;

Gewinn an Waaren	Thlr.	1150.	2.	3.
Vereinnahmte Zinsen für Waarencredite	„	205.	9.	3.
Noch schuldige Zinsen für dergl. . .	„	12.	27.	8.
Vereinnahmte Zinsen vom Vorschußverein	„	3.	3.	3.
Summa	Thlr.	1371.	12.	5.

Dagegen sind als Ausgabe zu buchen die unter lit. d, f, g, h, o und vorkommenden Falls unter p erwähnten Beträge, zu welchen die Differenz der Summe derselben gegenüber der voraufgeführten Hauptsumme der Einnahme als Geschäftsgewinn hinzutritt, also:

Digitized by Google

Abschreibung vom Inventar	Thlr.	6.	15. 9.
Gut zu schreibende Zinsen für Garantiekapitalien	„	30.	10. 6.
Noch schuldige Zinsen für Anlehen . .	„	7.	7. —.
Gezahlte Zinsen für Anlehen . . .	„	98.	26. 9.
Geschäftsunkosten für 1872	„	473.	29. 1.
Geschäftsgewinn	„	754.	13. 4.
Summa	Thlr.	1371.	12. 5.

Aus der Bilanz, wie aus der Gewinnberechnung ergiebt sich also übereinstimmend ein Geschäftsgewinn von Thlr. 754. 13. 4., was meist als Gewähr für die Richtigkeit der Rechnung betrachtet werden darf. Ergäbe die Gewinnberechnung jedoch einen andern Gewinn, so wäre dies ein Beweis, daß der Abschluß nicht richtig ist, und müßte dann der Irrthum durch wiederholte eingehende Prüfung der Bücher aufgedeckt und berichtigt werden.

Jedenfalls aber ist die Bilanz und Gewinnberechnung wie sie vom Vorstand aufgestellt ist, auch wenn sie dem Anschein nach durchaus richtig ist und die befriedigendsten Ergebnisse liefert, vom Ausschuß bezw. von der von diesem gewählten Revisionscommission auf das sorgfältigste zu prüfen, mit den Büchern und Belägen zu vergleichen, und nicht nur calculatorisch nachzurechnen, sondern auch festzustellen, daß die als Activa aufgeführten Posten wirklich als solche vorhanden, und daß nicht mehr Passiva vorhanden, als in der Rechnung nachgewiesen sind.

Sobald sich der Ausschuß von der Richtigkeit der aufgestellten Rechnung überzeugt hat, liegt ihm dann nach dem Genossenschafts-Gesetz wie nach dem Probestatut die Verpflichtung ob, der Generalversammlung Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu machen. Wir setzen dabei voraus, daß dem Lagerhalter, welcher den größten Theil seiner Arbeitszeit der Genossenschaft widmen muß, ein Monatsgehalt von 22 Thlr. ausgesetzt ist, welches schon unter den laufenden Geschäftsunkosten inbegriffen ist, daß aber abgesehen hiervon dem ganzen Vorstand

Digitized by Google

1/3 des erzielten Gewinns als Tantième zugesichert ist, von welcher der Kassirer, der sonst kein Fixum erhält, die Hälfte, der Obmann und Lagerhalter dagegen je 1/4 empfängt. Eine so bemessene Besoldung sichert die Genossenschaft, daß alle drei Vorstandsmitglieder einen möglich hohen Gewinn werden zu erzielen suchen und vor allen Dingen bei Gewährung von Waaren-Crediten mit der nöthigen Vorsicht und bei Einziehung der geschuldeten Beträge mit der nöthigen Strenge verfahren werden, da etwa vorkommende Verluste in erster Linie ihre Tantième in Frage stellen.

Hiernach erhält von dem oben nachgewiesenen Gewinn von . . . . . Thlr. 754. 13. 4.
1/3 der Vorstand und zwar:
davon 1/2 der Kassirer Thlr. 125. 22. 2.
1/4 der Obmann „ 62. 26. 2.
1/4 der Lagerhalter „ 62. 26. 1.
„ 251. 14. 5.
Von den hiernach verbleibenden . . . Thlr. 502. 28. 11.
beantragt der Ausschuß zunächst nach §. 57 und 81 des Probestatuts auf rund 405 Thlr. Geschäftsantheile 5 % mit . . . . . „ 20. 7. 6.
zu gewähren, von dem Reste von . . . . Thlr. 482. 21. 5.
aber dem Reservefond. . Thlr. 32. 1. 5.
und den Mitgliedern auf 16900 Thlr. Waaren-Einkauf 2 2/3 % Dividende mit „ 450. 20. —.
in Summa Thlr. 482. 21. 5. zuzuweisen.

Ueber diese oder ähnliche Anträge des Ausschusses hat dann nach dem Genossenschaftsgesetz wie nach dem Probestatut die Generalversammlung zu entscheiden.

Um aber überhaupt solche Anträge stellen zu können, bedarf es zuvor der Feststellung des dividendenberechtigten Betrags der Waarenentnahme der Mitglieder. Zu dem Behuf haben die Mitglieder ihre Kaufbücher dem Kassirer einzureichen, der die darin mit seinem Quittungsvermerk oder mit dem des

Digitized by Google

Lagerhalters aufgeführten Beträge, soweit die betreffenden Waaren in dem in Rede stehenden Rechnungsjahre gekauft wurden, zusammenzählt und unter Weglassung der Groschen und Pfennige die Summe der dividendenberechtigten Thaler für jedes Mitglied und dann für alle Mitglieder zusammen ermittelt. Wir haben in der vorstehenden Gewinnvertheilung 16,900 Thlr. als gesammten dividendenberechtigten Betrag, obgleich wir oben als Waarenverkaufserlös für 1872 die Summe von Thlr. 18,089. 17. 9. berechneten, weil von letzteren doch nur Thlr. 16,933. 27. 9. während 1872 und für Einkäufe dieses Jahres von den Mitgliedern bezahlt sind, dagegen nach §. 81 des Probestatuts ebenso die in 1872, aber für Waarenwechsel aus 1871 bezahlten Thlr. 110. 6. 6., wie die erst in 1873 zur Zahlung kommenden, wenn auch in 1872 entnommenen Waaren mit Thlr. 1155. 20. —. des Antheils an der Dividende verlustig gehen.

Sobald die Generalversammlung über die Gewinnvertheilung Beschluß gefaßt hat, erfolgt die Zuschreibung des den einzelnen Mitgliedern zukommenden Gewinnantheils auf deren Specialconten im Hauptbuch wie auch in ihren Quittungsbüchern durch den Kassirer, welcher bei dieser Gelegenheit auch über die jährliche Zinsgutschrift zum Garantiekapital jedes Mitglieds quittirt.

IV. Vereinfachungen des Rechnungswesens bei Genossenschaften, die nur gegen Baarzahlung verkaufen.

Zum Schluß dieses Abschnitts wollen wir noch kurz auf die großen Vortheile hinweisen, die dem ganzen Rechnungswesen daraus erwachsen, daß eine Genossenschaft ihre Waaren ausschließlich gegen Baarzahlung an die Mitglieder verkauft und sich auf eine Creditgewährung hierbei gar nicht einläßt. Die Buchführung des Kassirers vereinfacht sich dann in folgenden Stücken:

1. Im Kassen-Journal, Einnahme (Formular 1) fällt

Digitized by Google

unter Conto D die Colonne: „Zinsen für creditirte Waaren" fort;

2. im Hauptbuch Conto D (Formular 6) fallen die Colonnen 9, 10, 11 fort;
3. das Waarenwechselbuch (Formular 8) fällt fort.

Nicht geringer sind die Vereinfachungen, welche sich dann in der Buchführung des Lagerhalters von selbst ergeben:

1. Das Conto der Geschäftskunden (Formular 12) fällt fort;
2. im Quittungsbuch des Kassirers (Formular 13) fallen die Col. 4, 5, 6 fort;
3. im Kaufbuch (Formular 16), in welchem dann nur noch der Lagerhalter quittirt, kann die Colonne: „Gekaufte Waaren" fortfallen, ebenso die Colonne: „Nr. des Kassen-Journals", wenn man letztere nicht durch: „Folio des Quittungsbuchs des Kassirers" ersetzen will.

Daß auch die Abschlußarbeiten bedeutend erleichtert werden, ergiebt sich schon aus der großen Vereinfachung des Waaren-Conto D, dessen Abschluß, wie wir in der III. Abtheilung dieses Abschnitts unter lit. i bis o ersahen, sonst weit verwickelter ist als der jedes anderen Conto und deshalb auch leichter zu Irrthümern und Rechenfehlern Anlaß giebt. Es können dann weder unter den Activen der Bilanz die beiden Posten: „Ausstände auf Waaren" und „Zinsen für Waaren-Credite", noch auf der Einnahmeseite der Gewinnberechnung die beiden Posten „Vereinnahmte Zinsen für Waaren-Credite" und „Noch schuldige Zinsen für Waaren-Credite" vorkommen, und damit wird die Bilanz wie die Gewinnberechnung übersichtlicher.

Es kann also auch mit Rücksicht auf die dann mögliche Vereinfachung des ganzen Rechnungswesens den Rohstoffgenossenschaften nur dringend empfohlen werden, ihre Waaren, wenn sie es irgend durchsetzen können, ausschließlich gegen Baarzahlung zu verkaufen.

Digitized by Google

Anhang zum ersten Kapitel.

Anlage 1.

Statut*) (Gesellschaftsvertrag)

des Rohstoffvereins

der . . . . . zu . . . . . .

Eingetragene Genossenschaft.

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§. 1. Die Unterzeichneten treten unter der Firma:

„Rohstoffverein der . . . . . zu . . . . . .

Eingetragene Genossenschaft"

nach dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 zusammen. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf der zum Betriebe des . . . . . gewerbserforderlichen Rohstoffe, Werkzeuge und Geräthe für gemeinschaftliche Rechnung und Verkauf derselben an die Mitglieder.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu . . . . . .

(§§. 2 und 3 des Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868.)

Fond der Genossenschaft.

§. 2. Der Fond der Genossenschaft wird durch Einlagen der Mitglieder und Gewinnantheile nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet und zerfällt in

a. das eigentliche Genossenschaftsvermögen, welches der Gesammtheit gehört und dem Geschäfte als Reserve dient, und

b. das Mitgliedervermögen, die Geschäftsantheile und Garantie-Kapitalien der Einzelnen in der Genossenschaftskasse.

Das rechtliche Verhältniß zwischen diesen Bestandtheilen ist im Folgenden bestimmt.

Ordnung und Leitung der Genossenschafts-Angelegenheiten. — Organe der Genossenschaft.

§. 3. Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller ihrer Mitglieder. Ihre Organe sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath),
3. die Generalversammlung.

*) Hierzu ist der zu Gesellschaftsverträgen erforderliche Stempel — in Preußen 15 Sgr. — zu verwenden.

Digitized by Google

I. Vom Vorstande.

a. Zusammensetzung und Wahl.

§. 4. Der Vorstand besteht aus

1. dem Obmann,
2. dem Lagerhalter,
3. dem Kassirer,

und wird in der Generalversammlung in getrennten Wahlacten auf beiderseits halbjährliche Kündigung aus den Mitgliedern, nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt.

b. Legitimation.

§. 5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung (§. 46) geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Handelsgericht unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes in Person anzuzeigen, unter Erklärung über Annahme der Wahl, wonächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

(§. 3 Nr. 7, §. 18 des Gen.-Ges.)

c. Zeichnung für die Genossenschaft.

§. 6. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtliche Wirkung für die Genossenschaft hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist.

(§. 19 des Gen.-Ges.)

d. Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen.

§. 7. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §§. 17 ff. ihm ertheilten Befugnissen.

§. 8. Er führt die Genossenschaftsgeschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung des Ausschusses (Aufsichtsraths ꝛc.) oder der Generalversammlung gewiesen ist.

(§§. 17, 20, 21 des Gen.-Ges.)

§. 9. Da indessen die auch ohne solche Genehmigung vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte die Genossenschaft gesetzlich verpflichten, so haften die betheiligten Vorsteher für jeden hierdurch, oder sonst durch

Digitized by Google

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Genossenschaft verursachten Schaden der letzteren mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

(§. 19 des Gen.-Ges.)

§. 10. Der Vorstand hält die ihm obliegenden Geschäfte der Genossenschaft in ordnungsmäßigem Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung der Bilanz nach dem Jahresschlusse — §. 26 des Gen.-Ges. — nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, sowie für die sichere und zweckmäßige Aufbewahrung der im Lager befindlichen Waaren, Kassenbestände und vorhandenen Documente Sorge zu tragen.

§. 11. Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Genossenschaftsgeschäfte nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Obmanns in Sitzungen, welche entweder regelmäßig stattfinden, oder besonders von dem letztern — alsdann aber unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung — berufen werden. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen daher über jede Maßregel einig sein, welche in Genossenschaftsangelegenheiten vorgenommen werden soll.

§. 12. Ganz besonders hat der Vorstand für die nach den §§. 4, 6, 18, 23, 25, 36, 41, 48, 51 des Gen.-Ges. nothwendigen Anzeigen an das Handelsgericht und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände zu sorgen; auch die ihm in den §§. 26, 31, 52, 56 bis 58 des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen; widrigenfalls ihn die in jenem Gesetze (§§. 66—68) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Genossenschaftskasse zur Erstattung der letztern gehalten ist. Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages nebst Mitgliederverzeichniß, sowie aller den Vertrag abändernden und ergänzenden Gesellschaftsbeschlüsse beim Handelsgericht erfolgt durch den Vorstand in Person. — Der Vertrag (das Statut) wird im Original vorgelegt und Abschrift oder Abdruck beigefügt; die Gesellschaftsbeschlüsse sind in doppelter Abschrift einzureichen.

e. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§. 13. Außer und neben vorstehenden Gesammtobliegenheiten haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende specielle Functionen:

Der Lagerhalter besorgt die Aufbewahrung und den Verkauf sämmtlicher der Genossenschaft gehörigen Vorräthe gegen Zahlung der festgesetzten Preise.

Er führt gemäß der ihm ertheilten Geschäftsinstruction über Zu- und Abgang der Vorräthe, sowie über die aus dem Verkaufe gelösten Gelder genau Buch und liefert die letzteren zu den in der Instruction bestimmten Zeiten an den Kassirer ab.

Digitized by Google

§. 14. Der Kassirer übernimmt und verwahrt sämmtliche in die Genossenschaftskasse fließenden Gelder und führt über alle Einnahmen und Ausgaben gemäß der ihm ertheilten Geschäftsinstruction die erforderlichen Bücher.

§. 15. Ausgaben aus der Genossenschaftskasse darf er nur auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (worunter er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung bestreiten.

Ebenso ist zu Quittungen über Einzahlungen zur Genossenschaftskasse außer der Unterschrift des Kassirers noch die eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§. 16. Der Lagerhalter und Kassirer haben der Genossenschaft Caution zu stellen, worüber das Nähere durch einen von ihnen mit dem Ausschusse (Aufsichtsrath ꝛc.) abzuschließenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Vertrag festgestellt wird.

§. 17. Der Obmann hat die Führung der Correspondenz und der Gegenbücher sowol zu den Büchern des Lagerhalters, als zu denen des Kassirers zu besorgen, und wirkt bei den regelmäßigen Geschäftsabschlüssen mit, bei denen er sich, sowie bei allen Revisionen der Kasse und des Lagers, von deren Beständen zu überzeugen hat.

§. 18. Derselbe hat bei allen sich zeigenden Defecten und Unregelmäßigkeiten in der Lager- oder Kassenverwaltung sofort dem Ausschusse (Aufsichtsrath ꝛc.) Anzeige zu machen, damit dieser die zur Abhilfe und zur Sicherung der Genossenschaft erforderlichen Maßregeln ergreift.

§. 19. Bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Kassirers oder Lagerhalters versieht der Obmann deren Geschäfte, während der Kassirer solchenfalls für den letzteren eintritt.

§. 20. Für den Fall der dauernden Behinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder hat der Ausschuß (Aufsichtsrath ꝛc.) wegen der nöthigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen und in den letzten beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen. Die Anzeige solcher vom Ausschuß interimistisch ernannten Stellvertreter beim Handelsgericht geschieht durch die letztern selbst mit den noch verbliebenen alten Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich in Person, unter Ueberreichung zweier Abschriften des bezügl. Ausschußbeschlusses zur Legitimation. Dabei haben die Stellvertreter wegen der Zeichnung das im §. 5 dieses Statuts Vorgeschriebene zu beobachten.

Ebenso wird beim Aufhören der Stellvertretung der Rücktritt der Stellvertreter und Wiedereintritt der behindert gewesenen Vorsteher oder der Eintritt neu gewählter durch den Vorstand in Gesammtheit beim Gericht angemeldet.

Digitized by Google

f. Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amt.

§. 21. Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, und steht dem Enthobenen nur nach Maßgabe der mit ihnen von der Genossenschaft abgeschlossenen Verträge ein Entschädigungsanspruch zu.

(§. 17 des Gen.-Ges.)

Auch der vorläufigen Suspension durch den Ausschuß haben sich die Mitglieder des Vorstands zu fügen, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung durch die alsdann in kürzester Frist zu berufende Generalversammlung.

g. Besoldung der Vorstandsmitglieder.

§. 22. Die Vorstandsmitglieder erhalten Besoldung, welche durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag bestimmt wird.

h. Beamte, Bevollmächtigte, Commissionen.

§. 23. Mit Genehmigung der Generalversammlung können auch zur Ausführung einzelner Geschäfte, sowie zur Verwaltung ganzer Geschäftszweige Beamte, Bevollmächtigte, oder aus mehreren Mitgliedern bestehende Commissionen bestellt werden. Ueber jede solche Maßregel, sowie über die mit derartigen Functionen zu betrauenden Personen und deren Remuneration haben der Vorstand und Ausschuß, nach Beschlußnahme in gemeinschaftlicher Sitzung, der Generalversammlung Vorschläge zu machen.

II. Vom Ausschuß (Verwaltungs- oder Aufsichtsrath).

a. Zusammensetzung und Wahl.

§. 24. Der Ausschuß (Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) besteht aus (6—9 Mitgliedern, welche in der Generalversammlung in einem einzigen Wahlgange auf drei Jahre aus den Mitgliedern gewählt werden.

Von den Mitgliedern des Ausschusses scheidet alljährlich ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den ersten beiden Jahren entscheidet hierüber das Loos unter den im ersten Jahr Gewählten, später die Zeit des Eintritts der Einzelnen, wonach sich die dreijährige Dauer ihrer Function regelt.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

(§. 28 des Gen.-Ges.)

§. 25. Im Falle des Ausscheidens oder des Todes von Ausschuß-

Digitized by Google

mitgliedern erfolgt für den Rest der Wahlperiode derselben eine Neuwahl gemäß den Vorschriften des §. 24.

b. Geschäftsführung.

§. 26. Der Ausschuß überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem andern das Schriftführeramt, und ernennt zugleich für beide, in Fällen der Abhaltung, Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§. 27. Die Sitzungen des Ausschusses finden in einem bestimmten Local entweder regelmäßig in feststehenden Zeiten statt oder werden vom Vorsitzenden besonders anberaumt, welchenfalls das im §. 11 wegen der Vorstandssitzungen Angeordnete gilt. Die Protokolle über die Ausschußsitzungen, welche die darin gefaßten Beschlüsse wortgetreu wiedergeben müssen, werden von den anwesenden Ausschußmitgliedern unterzeichnet und vom Vorsitzenden aufbewahrt.

§. 28. Sowol der Vorstand, wie der dritte Theil der Ausschußmitglieder können jederzeit die Anberaumung einer Ausschußsitzung beim Vorsitzenden des Ausschusses unter schriftlicher Angabe der Berathungsgegenstände verlangen, welchem Gesuche der Vorsitzende mit thunlichster Beschleunigung nachkommen muß.

§. 29. Der Vorstand muß auf Erfordern den Sitzungen des Ausschusses, jedoch nur mit berathender Stimme, beiwohnen und alle Aufschlüsse ertheilen, auch die Einsicht aller Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere, sowie des Lagers der Genossenschaft gewähren, welche der Ausschuß für nöthig hält. Nur wo ausdrücklich im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag (cfr. §. 35) gemeinschaftliche Sitzungen beider Körperschaften angeordnet sind, hat auch der Vorstand bei der Beschlußfassung mitzuwirken.

c. Enthebung der Ausschußmitglieder von ihrem Amt.

§. 30. Ausschußmitglieder können, wenn sie die Disposition über ihr Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, ihre Verpflichtungen gegen die Genossenschaft nicht erfüllen, mit der Genossenschaft es zum Proceß kommen lassen, endlich sich einer Unredlichkeit gegen dieselbe schuldig machen, durch Beschluß der Generalversammlung ihrer Function jederzeit enthoben werden.

Der Antrag darauf steht dem Vorstande wie den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zu und kann auch aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder selbst hervorgehen, wenn er schriftlich beim Ausschusse mit Angabe der Gründe eingereicht und von mindestens . . . . . Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt wird.

Digitized by Google

d. Obliegenheiten und Befugnisse des Ausschusses.

§. 31. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist jederzeit befugt, zu diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Schriften einzusehen, die Kasse und das Lager zu revidiren und bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung der Genossenschaft nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Er kann die Vorstandsmitglieder vorläufig, bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von der Leitung der Geschäfte entfernen, und hat alsdann wegen deren einstweiliger Fortführung durch Ernennung von Stellvertretern die nöthigen Anordnungen zu treffen. Wegen Anzeige beim Handelsgericht, Legitimation, Zeichnung, wie wegen der Befugnisse und Pflichten der Stellvertreter, gilt in sochem Falle das vorstehend im §. 20 Vorgeschriebene.

§. 32. Der Ausschuß hat ferner die Monats- und Vierteljahrsabschlüsse des Vorstandes zu prüfen und sich dabei die nöthigen Uebersichten über die Geschäfte zu verschaffen.

Insbesondere muß er die am Schlusse des Geschäftsjahres stattfindende Inventur in Gemeinschaft mit dem Vorstande selbst oder durch eine aus seiner Mitte zu bestellende Commission vornehmen, die vom Vorstand zu legende Rechnung nebst Bilanz genau revidiren, mit den Büchern, Lager- und Kassenbeständen vergleichen, darüber der Generalversammlung berichten und ihr die Vorschläge zur Gewinnvertheilung machen.

(§. 29 des Gen.-Ges.)

§. 33. Sodann vertritt der Ausschuß die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern, sowie in den mit ihnen zu führenden Processen. Die zu letzterm Behufe erforderliche Legitimation wird durch Ueberreichung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung und der Protokolle über die Wahlen der derzeitigen Ausschußmitglieder (§§. 24 und 46) seitens der Majorität derselben geführt.

§. 34. Bei folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Genehmigung des Ausschusses einzuholen:

a. bei Abschluß von Mieths- und andern Contracten, sowie bei Anschaffung und Veräußerung von Mobilien, welche zum Inventar der Genossenschaft gehören;
b. bei Aufstellung von Geschäftsinstructionen für die Lagerverwaltung und Einrichtung der Buchführung;
c. bei der Unterbringung müßiger Kassenbestände;
d. bei Aufnahme von Anlehen innerhalb der durch die Generalversammlung bestimmten Schranken.

§. 35. Außer den im gegenwärtigen Statut besonders bestimmten

Digitized by Google

Angelegenheiten haben der Vorstand und Ausschuß noch die folgenden in gemeinschaftlicher Sitzung zu entscheiden:

a. die Aufnahme neuer Mitglieder;
b. den Betrag der für die Genossenschaft einzukaufenden Rohstoffe und Materialien und, soweit dies im Voraus möglich, die Bedingungen des Einkaufs;
c. die Bestimmung der Verkaufspreise für die auf Lager gekommenen Rohstoffe und Materialien und die Wahl einer dem Vorstande beim Einkaufe etwa beizuordnenden Commission, sowie deren Befugnisse;
d. die Feststellung der Creditfähigkeitsliste, worin der Höchstbetrag des den einzelnen Mitgliedern zu gewährenden Credits angegeben wird, welchen der Lagerhalter unter keinen Umständen überschreiten darf.

Diese Liste muß mindestens allmonatlich revidirt und den etwa veränderten Verhältnissen gemäß modificirt werden.

Zur Beschlußfähigkeit einer gemeinschaftlichen Sitzung ist die Anwesenheit der Mehrheit sowol der Vorstands- wie der Ausschußmitglieder erforderlich. Das Präsidium darin gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses.

III. Die Generalversammlung.

a. Theilnahmerecht.

§. 36. Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den zu fassenden Beschlüssen eine Stimme, welche auf keinen Dritten übertragen werden kann.

(§. 10 des Gen.-Ges.)

b. Berufung und Einladung.

§. 37. Die Berufung der Generalversammlung geht in der Regel vom Ausschusse aus; doch kann, wenn der Ausschuß dieselbe verzögert, auch der Vorstand dazu schreiten.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in dem ..... Blatte, wird vom Vorsitzenden des Ausschusses, oder dem Obmann, insofern die Berufung vom Vorstande ausgeht, unterzeichnet, und muß die betreffende Nummer des Blattes mindestens drei Tage vor der Versammlung ausgegeben werden.*)

*) Daß die Einladung zur Generalversammlung durch das Gesetz nicht auf die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern beschränkt ist, sondern auch anders nach den Bestimmungen des Statuts erfolgen kann, und daß sich hierzu bei Genossenschaften von geringer Mitgliederzahl in engen lokalen Grenzen der Aushang im Geschäftslokal

Digitized by Google

In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden.
(§. 32 alin. 2 des Gen.-Ges.)

c. Ordentliche Generalversammlungen.

§. 38. Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt:

a. nach dem Schlusse des Rechnungsjahres Behufs Mittheilung der Jahresrechnung und Geschäftsbilanz, Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und die dem Vorstand zu ertheilende Decharge, sowie Erledigung etwaiger Rechnungsmonita;

b. nach dem Schlusse jedes Vierteljahrs zur Darlegung der Kassen- und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden und sonstigen Genossenschafts-Angelegenheiten, insbesondere — dies in der letzten Generalversammlung jedes Jahres — zur Neuwahl der Ausschußmitglieder.

d. Außerordentliche Generalversammlungen.

§. 39. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und ist der Ausschuß dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder . . . . . Genossenschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

e. Tagesordnung.

§. 40. Die Tagesordnung wird vom Ausschuß festgesetzt; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche vor Erlaß der Einladung schriftlich vom Vorstande oder dem zehnten Theile der Genossenschaftsmitglieder gestellt werden.

f. Leitung.

§. 41. Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Obmann, wenn die Versammlung von ihm berufen ist, kann jedoch durch Beschluß der Versammlung in jedem Augenblicke einem beliebigen andern Mitgliede übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden ernannt.

g. Abstimmung.

§. 42. Die Abstimmung erfolgt mittelst Aufhebung der Hände, und kann der Vorsitzende, sobald ihm das Resultat zweifelhaft erscheint, die Zählung durch zwei von ihm aus den Anwesenden ernannte Stimm-

---

oder schriftlicher Umlauf empfiehlt — darüber verweisen wir auf die Ausführung im dritten Hauptstück, erstes Kapitel, Abschnitt 1, die Organe der Genossenschaft litt. e und §. 25 des dort angehängten Probestatuts.

Digitized by Google

zähler vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, sobald . . . Mitglieder in der Versammlung darauf antragen.

Ueber Ausschließung von Mitgliedern wird schriftlich abgestimmt.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Majorität. Wird diese Majorität im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden auf die engere Wahl und wird mit den engern Wahlen in derselben Art so lange fortgefahren, bis für alle zu Wählende eine absolute Mehrheit erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

h. Beschlüsse.

§. 43. Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt, und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§. 44. Nur bei Beschlüssen über Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Statuts, sowie über die Auflösung der Genossenschaft ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder nöthig, und müssen überdem zwei Dritttheile der Anwesenden dafür stimmen, wenn ein solcher Beschluß gültig sein soll.

§. 45. Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder in der Versammlung nicht anwesend, so wird eine zweite Versammlung mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen zur Erledigung derselben Tagesordnung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig durch einfache Majorität darüber beschließt.

§. 46. Die über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letztern auch die Zahl und Vertheilung der abgegebenen Stimmen enthalten, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes „Protokollbuch“ eingetragen, vom Vorsitzenden, den anwesenden Vorstands- und Ausschußmitgliedern, dem Schriftführer und mindestens drei andern Mitgliedern der Genossenschaft unterzeichnet und vom Ausschusse ebenso, wie die in den Belegs-Exemplaren der öffentlichen Blätter enthaltenen Einladungen aufbewahrt.

i. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen.

§. 47. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen außer den an anderer Stelle ausdrücklich in diesem Statut dahin verwiesenen Gegenständen, folgende Angelegenheiten:

Digitized by Google

1. Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Genossenschaftsstatuts;
2. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft; sowie Abschreibung von Geschäftsverlusten von den Geschäftsantheilen der Mitglieder auch außer dem Falle der Liquidation;
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum;
4. Wahl und Remuneration des Vorstandes und Ausschusses;
5. Anstellung von Beamten im Dienste der Genossenschaft und Regelung ihrer Besoldung;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und Ausschusses und gegen sonst etwa angestellte Beamte der Genossenschaft und Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Processen gegen die Mitglieder des Ausschusses, deren Legitimation durch Abschrift des betreffenden Generalversammlungsbeschlusses geführt wird;
7. Enthebung der Vorstands-, Ausschußmitglieder und sonstiger Beamten der Genossenschaft von ihren Aemtern;
8. Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des gegenwärtigen Statuts und früherer Gesellschaftsbeschlüsse;
9. die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses eingebrachte Beschwerden;
10. die Bestimmung des Höchstbetrages, welchen
    a. sämmtliche die Genossenschaft belastende Anlehen zusammen;
    b. die bei einem einzelnen Mitgliede gleichzeitig ausstehenden Credite

    nicht überschreiten dürfen;
11. die Vertheilung des Geschäftsgewinns am Jahresschluß und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
12. Ausschluß von Mitgliedern aus der Genossenschaft;
13. der Beitritt zu genossenschaftlichen Verbänden und der Austritt aus denselben.

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§. 48. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts oder schriftliche Beitritts-Erklärung nach vorgängiger förmlicher Aufnahme seitens des Vorstandes und Ausschusses.

Dem Abgewiesenen steht nur die Berufung an die Generalversammlung offen.

§. 49. Verloren wird die Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Gesellschaftsbeschluß, welcher vom Vorstand insbesondere alsdann beantragt werden muß, wenn Mitglieder drei Monate lang mit den laufenden Beiträgen zu den Garantiekapitalien

Digitized by Google

in Rest bleiben, es wegen Deckung der erhaltenen Credite zur gerichtlichen Klage kommen lassen, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren. Die Mitgliedschaft hört in diesem Falle mit dem Tage des darüber gefaßten Gesellschaftsbeschlusses auf.

(§. 38 des Gen.-Ges.)

§. 50. Ferner hört die Mitgliedschaft durch den Tod, aber erst mit Ablauf des Rechnungsjahres auf, innerhalb dessen derselbe erfolgt, und sind die Erben bis dahin noch an die Mitgliedschaft gebunden.

Außerdem steht den Mitgliedern auch der Austritt aus der Genossenschaft am Ende des Rechnungsjahres nach rechtzeitiger schriftlicher Aufkündigung beim Vorstande frei; doch muß die Kündigung mindestens 4 Monate vor dem Jahresschlusse erfolgen, widrigenfalls der Kündigende erst mit dem Ende des nächstfolgenden Jahres von der Mitgliedschaft entbunden werden kann.

§. 51. Ausgeschiedene Mitglieder (§. 49 und 50) — ebenso die Erben eines Verstorbenen — können nur den Betrag ihrer Geschäftsantheile und Garantiekapitalien, sowie die Zinsen und Dividenden des zuletzt abgelaufenen Rechnungsjahres, sonst aber keinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen fordern. Dasselbe gilt von dem Ausgeschlossenen, welcher jedoch auch kein Anrecht an Dividende und Zinsen seines Geschäftsantheils aus demjenigen Jahre hat, in welches der Ausschluß fällt.

Die Auszahlung selbst erfolgt in allen diesen Fällen im dritten Monat nach dem Schluß des Rechnungsjahres, in oder mit welchem die Endigung der Mitgliedschaft stattgefunden hat.

§. 52. Dieser Auszahlung kann sich die Genossenschaft bei etwaigem schlechten Stande ihres Vermögens nur durch Auflösung und Liquidation entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innebehaltung seiner Gebührnisse, soweit dieselben nach den Bestimmungen des §. 65 zur Deckung der Genossenschaftsschulden herangezogen werden, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe auch mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach seinem Austritt für alle bis zu letzterem Zeitpunkte eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des §. 63 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 deren Gläubigern gegenüber solidarisch verhaftet.

Eine Einmischung in die Genossenschaftsangelegenheiten steht ihm deshalb in keiner Weise zu.

§. 53 Der Vorstand ist verpflichtet, am Schlusse jedes Vierteljahrs über Ein- und Austritt von Mitgliedern dem Handelsgerichte schriftliche Anzeige zu machen und alljährlich im Januar eine vollständige alphabetisch geordnete Mitgliederliste einzureichen, auch spätestens in den ersten

Digitized by Google

sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen und ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Mitglieder zu veröffentlichen.
(§. 25 alin. 1 des Gen.-Ges.)

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 54. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt
a. bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in de Generalversammlung zu stimmen;
b. ihren Bedarf an Rohstoffen, Werkzeugen u. a. aus den Vorräthen der Genossenschaft zu entnehmen, soweit dieselben dazu ausreichen
c. nach Maßgabe der §§. 57 und 61 Zinsen für ihre Geschäftsantheile und Garantiekapitalien, sowie
d. nach Maßgabe des §. 81 eine Dividende vom Geschäftsgewinn zu beanspruchen.

§. 55. Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet, ein Jedes:
a. ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme nach Bestimmung des §. 64 zu bezahlen;
b. zur Bildung eines Stammfonds der Genossenschaft einen Geschäftsantheil zu erwerben, darauf beim Eintritt sogleich 1 Thlr. einzuzahlen, und die ihm zukommenden Zinsen und Dividenden behufs der Ansammlung darauf in der Gesellschaftskasse zu lassen (§. 56);
c. zur Vermehrung der Betriebsmittel der Genossenschaft ein unkündbares Garantiekapital (§. 60) vorzustrecken, und darauf mindestens 15 Sgr. allmonatlich einzuzahlen;
d. dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Genossenschaft nicht zuwider zu handeln;
e. für Erfüllung sämmtlicher von der Genossenschaft ordnungsmäßig eingegangener Verpflichtungen, insoweit der Genossenschaftsfond an Reserve und Geschäftsantheilen dazu nicht ausreicht, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, wobei es (§. 12 des Gen.-Ges.) gleichgültig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt der Einzelnen oder erst während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Geschäftsantheile der Mitglieder.

§. 56. Der Geschäftsantheil jedes Mitglieds wird allmälig bis auf den Betrag von 100 Thlrn. gebracht, welcher jedoch durch einfachen Gesellschaftsbeschluß erhöht werden kann.

Der Geschäftsantheil kann während der Mitgliedschaft unter keinen Umständen aus der Gesellschaftskasse zurückgezogen noch irgendwie darüber von seinem Inhaber verfügt werden. Namentlich ist jede Cession, Ver-

Digitized by Google

pfändung oder sonstige Belastung der Genossenschaft gegenüber unverbindlich, der er zunächst für die Verpflichtungen des Inhabers haftet, was in der diesem nach §. 58 zu ertheilenden Bescheinigung darüber ausdrücklich vermerkt werden muß.

§. 57. Auf den Geschäftsantheil wird, jedoch nur auf volle Thaler desselben, aus dem Reinertrage des Genossenschaftsgeschäfts vorweg, an Stelle der Dividende, soweit dieser Ertrag dazu ausreicht, ein jährlicher Zins von höchstens 5% vertheilt. Dieser Zins wird ebenso wie die anderweit auf die Mitglieder entfallende Dividende (§. 81) so lange von der Genossenschaft innebehalten und dem Geschäftsantheil zugeschrieben, bis derselbe die vorstehend normirte Höhe erreicht hat.

§. 58. Ueber den Bestand der Geschäftsantheile wird besonders Buch geführt und für jedes Mitglied ein Specialconto angelegt, worin die Einzahlungen und Gutschreibungen darauf, sowie etwaige Abschreibungen nach der Zeitfolge eingetragen werden.

Zum Nachweis hierüber erhalten die Mitglieder (womöglich mit dem Statutenabdruck verbunden) Formulare, in welchen die obigen Eintragungen vom Vorstande bescheinigt werden.

§. 59. Die Mitglieder behalten nur insoweit Ansprüche auf ihre Geschäftsantheile, als die Activbestände des Genossenschaftsgeschäfts nach Abzug aller Schulden noch Deckung dafür gewähren. Den Forderungen der Genossenschaftsgläubiger, mit Einschluß der Garantie-Kapitalien, stehen sie bei Liquidation der Masse nach, und gelangen erst nach deren voller Befriedigung zur Perception. Dabei steht keinem Mitgliede wegen etwaiger Aufopferung eines höheren Betrages von seinem Geschäftsantheil das Recht des Rückgriffs gegen solche Mitglieder zu, welche mit geringeren Beständen bei solcher Sachlage Ausfall erleiden.

Garantie-Kapitalien der Mitglieder.

§. 60. Das Garantie-Kapital jedes Mitglieds wird vorläufig auf 200 Thlr. festgesetzt, welcher Betrag jedoch durch einfachen Gesellschaftsbeschluß ebenfalls erhöht werden kann. Das Kapital kann sogleich beim Eintritt vollgezahlt oder durch einzelne Nachzahlungen ergänzt werden, indem die §. 55 lit. c. erwähnte Monatssteuer das Mindeste ist, was von jedem Mitgliede darauf entrichtet werden muß.

Außerdem werden jedem Mitgliede, sobald dessen Geschäftsantheil die volle Höhe erreicht hat, auch die bisher diesem zufließenden Zinsen und Dividenden ferner innebehalten und seinem Garantie-Kapital zugeschrieben, bis dasselbe ebenfalls auf den Normalbetrag gebracht ist.

§. 61. Die Garantie-Kapitalien haben den rechtlichen Charakter eines der Genossenschaft vorgestreckten Darlehns, und müssen bei der Liquidation der Genossenschaft, sowie im Concurs von derselben den In-

Digitized by Google

haben, wie jedem fremden Gläubiger, als solchen zurückgewährt werden, insoweit nicht eine Abrechnung darauf wegen der im §. 62 vorbehaltenen Compensation stattfindet.

Dieselben werden den Inhabern mit 5% jährlich verzinst, die Zinsen jedoch, gleich den im §. 60 bezeichneten bis zur vollen Einzahlung des Kapitals, innebehalten und dem letzteren zugeschrieben.

Eine Zurückzahlung der Garantie-Kapitalien findet, solange deren Inhaber der Genossenschaft als Mitglieder angehören, nicht statt, vielmehr erst nach dem Austritt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 51 und 52 dieses Statuts. Ebenso ist während der Mitgliedschaft den Inhabern jede Verfügung darüber, insbesondere die Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung untersagt und der Genossenschaft gegenüber ungültig.

Wegen Buchung und Bescheinigung der Einzahlungen auf die Garantie-Kapitalien gilt das §. 58 für die Geschäftsantheile Angeordnete.

§. 62. Das Garantie-Kapital dient zugleich der Genossenschaft als Caution für den seinen Inhabern gewährten Waaren-Credit, und steht der Genossenschaft deshalb das Compensationsrecht darauf zu.

Andererseits wird von demselben, im Falle der Liquidation oder des Concurses, soviel in der Masse zurückbehalten und dem Inhaber gekürzt, als dieser nach §. 65 aus seinen Privatmitteln zur vollen Befriedigung der Gläubiger beizusteuern verbunden ist.

Reservefond und Verlustdeckung.

§. 63. Etwaige Verluste, welche nicht aus dem Geschäfts-Ertrage des Rechnungsjahres gedeckt werden können, werden von dem §. 2a. erwähnten Gesammtvermögen der Genossenschaft, dem Reservefond, abgeschrieben.

Der Reservefond wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im §. 81 bestimmten Antheile am Reingewinn gebildet und soll allmälig bis zur Höhe von 10% des Betriebskapitals an Geschäftsantheilen und Garantie-Kapitalien angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

§. 64. Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Genossenschaftsbeschlüsse festgesetzt und bis auf Weiteres mit . . . . . erhoben.

Dasselbe ist sofort bei Erlangung der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§. 65. Reicht der Reservefond zur Deckung der Verluste nicht aus, so werden dieselben von den Geschäftsantheilen der Mitglieder im Verhältniß zu der Höhe dieser Antheile abgeschrieben und, nach Erschöpfung der Geschäftsantheile, auf die Mitglieder gleichmäßig nach Köpfen vertheilt.

§. 66. Uebrigens verbleibt der Bestand des Reservefonds Eigenthum

Digitized by Google

der Genossenschaft bis zu deren Auflösung, und haben früher ausscheidende Mitglieder keine Ansprüche daran.

Innerer Geschäftsverkehr.

§. 67. Die von der Genossenschaft eingekauften Vorräthe sind nur zur Deckung des eignen Bedürfnisses der Mitglieder bestimmt und dürfen daher bei Strafe des Ausschlusses nicht von den Mitgliedern an Fremde weiter verkauft werden.

§. 68. Sobald Vorräthe in das Lager eingeliefert sind, werden dieselben durch den Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich geprüft und nach Erfordern sortirt. Darauf erfolgt die Bestimmung der Verkaufspreise, welche sogleich in die Lagerbücher mit eingetragen werden.

§. 69. Vor Bestimmung der Verkaufspreise dürfen Waaren nicht vom Lager verkauft werden.

§. 70. Bei der Preisbestimmung werden die von der Genossenschaft aufgewendeten Kosten einschließlich der Fracht, Portis und Spesen festgestellt und ein zur Deckung der Kapitalzinsen und Verwaltungskosten, Gründung bezw. Vermehrung des Reservefonds und Erzielung einer Dividende ausreichender Procentaufschlag auf den ermittelten Einkaufspreis gelegt.

§. 71. Der Verkauf der Waaren erfolgt in der Regel gegen Baarzahlung.

§. 72. Auf Credit werden Waaren nur abgegeben unter den nachstehenden Bedingungen und mit einem Aufschlage zu dem Baar-Verkaufspreise, der ein für allemal mit $\frac{1}{4}$ Sgr. für jeden angefangenen Thaler der creditirten Summe und für jeden angefangenen Monat der bewilligten Frist berechnet wird.

§. 73. Dieser Waarencredit wird niemals über drei Monate gewährt, und müssen die Schuldner am Ende jedes Monats über den Betrag ihrer Schuld einen eignen, höchstens nach drei Monaten zahlbaren Wechsel ausstellen, welcher, wenn er zum Verfalltage nicht eingelöst wird, sofort nebst 6% Verzugszinsen einzuklagen ist.

§. 74. In der Regel soll nur bis zur Höhe des von jedem Mitgliede eingezahlten Garantie-Kapitals Credit gewährt werden und darüber hinaus nur gegen Bürgschaft oder Pfand, und auch so nur bis zu einer bestimmten Grenze, welche in der vom Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich festzustellenden Creditfähigkeitsliste für jedes Mitglied bestimmt wird. Jede Ueberschreitung dieser Grenze und der Vorschriften des §. 73 durch den Lagerhalter hat dessen Entlassung zur Folge.

§. 75. Der Lagerhalter darf während der Dauer seines Amts nur gegen Baarzahlung Waaren aus dem Genossenschaftslager entnehmen, widrigenfalls er sofort von seiner Stelle entfernt werden muß.

Digitized by Google

Die andern beiden Mitglieder des Vorstandes, so lange sie diese Stellung einnehmen, erhalten höchstens bis zum Betrage ihrer Einzahlungen auf das Garantie-Kapital Credit.

Rechnungswesen.

§. 76. Das Geschäftsjahr läuft von ..... bis ..... und muß sofort bei dessen Beendigung:

a. der Bestand der vorhandenen Kassenvorräthe, Schuldocumente und des Waarenlagers durch den Vorstand und Ausschuß revidirt und festgestellt, sowie

b. mit dem Abschluß der Bücher vom Vorstande begonnen werden.

§. 77. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand sodann nach spätestens vier Wochen dem Ausschusse vorzulegen, widrigenfalls dieser berechtigt ist, dieselbe unter seiner Aufsicht durch andere Personen auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§. 78. Die Rechnung muß:

1. in Lagerrechnung und Kassenrechnung, welche sich gegenseitig zu controliren haben, getrennt sein;
2. sämmtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung angeordneten Haupt-Rubriken nachweisen;
3. eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung und
4. die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens am Jahresschlusse

enthalten.

§. 79. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt:

1. der baare Kassenbestand;
2. der Lagervorrath nach dem Tagespreise;
3. der Werth der Utensilien nach Abschreibung von ... % für jedes Jahr;
4. die ausstehenden Forderungen, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinziehbare aber ganz auszuscheiden und zurückzustellen sind;
5. etwaige Immobilien nach deren zeitigem Werth.

Dagegen als Passiva:

1. der Reservefond;
2. die Geschäftsantheile der Mitglieder;
3. die aufgenommenen fremden Kapitalien sowie die Garantie-Kapitalien der Mitglieder, nebst den davon fälligen Zinsen;
4. etwaige Schulden der Genossenschaft für auf Credit gekaufte Waaren u. dergl.;
5. etwa noch zu deckende Geschäftskosten.

Digitized by Google

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn.

(§. 3 Nr. 6 des Gen.-Ges.)

§. 80. Die Revision der Rechnung erfolgt durch den Ausschuß, der sich die nöthigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Beläge, wie durch seine Betheiligung bei der Inventur zu verschaffen, und demnächst die behufigen Anträge, nach Befinden auf Entlastung des Vorstandes wegen der geführten Verwaltung, in der Generalversammlung zu stellen hat.

Erheben sich jedoch in derselben Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung und die Revision des Ausschusses, so kann durch Gesellschaftsbeschluß in derselben, ohne daß der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht wäre, eine besondere Commission von 2—3 Mitgliedern gewählt und dieser die Superrevision aufgetragen werden, zu welchem Behufe sie alle dem Ausschusse in den §§. 31 und 32 dieses Statuts zur Ueberwachung der Geschäftsführung übertragenen Befugnisse ausübt.

Gewinnvertheilung.

§. 81. Vom Reingewinn erhält zunächst der Reservefond, so lange derselbe noch nicht auf dem im §. 63 alin. 2 festgesetzten Betrage angelangt ist, oder falls er durch Deckung von Geschäftsverlusten unter denselben herabgesunken ist, in den ersten drei Jahren seit Gründung der Genossenschaft 20 %, später 10 %.

Von dem Ueberschuß sind zunächst die den Geschäftsantheilen nach §. 57 überwiesenen Zinsen bis zu 5% der darauf angesammelten und gutgeschriebenen Beträge zu gewähren. Der alsdann verbleibende Rest aber wird an die Mitglieder als Dividende vertheilt, nach Höhe der Zahlungen, welche dieselben für aus dem Vereinslager während des betreffenden Geschäftsjahres entnommene Waaren in die Vereinskasse gemacht haben. Diese Zahlungen kommen bei der Berechnung jedoch nur nach vollen Thalern in Ansatz, und creditirte Beträge nur soweit, als sie mit pünktlicher Innehaltung der Frist und innerhalb des betreffenden Geschäftsjahres eingegangen sind.

Wegen der Innehaltung und Zuschreibung dieser Zinsen und Dividenden gilt das in den §§. 57 und 60 Bestimmte.

Auflösung der Genossenschaft und Haftung der Mitglieder.

§. 82. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. durch Beschluß der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen;
3. durch gerichtliches Erkenntniß in den im §. 35 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fällen.

Digitized by Google

§. 83. Der Concurs über das Genossenschaftsgeschäft wird vom Gericht auf die dem Vorstande obliegende Anzeige der Zahlungseinstellung eröffnet und hat die Concurseröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht zur Folge.

(§. 51 alin. 4 des Gen.-Ges.)

§. 84. Vielmehr sind die Genossenschaftsgläubiger erst nach Beendigung des Genossenschaftsconcurses, und nur insoweit sie dabei ihre Forderungen nachgewiesen haben, berechtigt, sich wegen des daran erlittenen Ausfalls an die einzelnen ihnen solidarisch verhafteten Mitglieder zu halten. Zur Abwendung der dadurch entstehenden Verwickelungen hat der Vorstand die zur Einleitung des §§. 52 ff. des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebenen Verfahrens nöthigen Schritte zu thun.

§. 85. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften der §§. 40 ff. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 durch den Vorstand. Doch steht der Generalversammlung das Recht zu, an der Stelle des Vorstandes andere Personen zu Liquidatoren zu erwählen.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft und die dazu bestimmten öffentlichen Blätter.

§. 86. Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Genossenschaftsangelegenheiten ergehen unter deren Firma und werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, mit Ausnahme der Einladungen zu den Generalversammlungen, von denen das oben §. 37 Gesagte gilt.

§. 87. Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft des . . . . . Blattes.

Falls dasselbe eingeht, ist der Vorstand befugt, mit Genehmigung des Ausschusses bis zur nächsten Generalversammlung, welche endgültig hierüber entscheidet, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen.

(§. 3 Nr. 11 des Gen.-Ges.)

Vollziehung des Statuts.

§. 88. Das gegenwärtige Statut wird von den bei der Annahme in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen. Seitens der nicht Anwesenden, sowie aller später der Genossenschaft Beitretenden genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschafts-Beschlüsse.

§. 89. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß

Digitized by Google

der Generalversammlung endgültig entschieden; es steht keinem Mitgliede dagegen eine weitere Berufung offen, und ist insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen.

Anlage 2.

Protokoll einer Generalversammlung

des Rohstoffvereins der . . . . . zu . . . . . , eingetragene Genossenschaft.

Verhandelt . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Versammlung wird um 7½ Uhr Abends durch den Vorsitzenden des Ausschusses, G. Bismark, eröffnet und von demselben zunächst der mitunterzeichnete K. Wilm zum Schriftführer für diese Versammlung ernannt.

Nachdem darauf festgestellt ist, daß die Einladung zur Generalversammlung dem Statut gemäß erfolgt ist, wird übergegangen zu

I der Tagesordnung: Rechnungsabschluß für das Jahr 1872, Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und Dechargeertheilung an den Vorstand.

Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses, H. Dallbrück, erstattet Namens des Ausschusses, der die Rechnung revidirt und richtig befunden hat, Bericht. Nach dem Rechnungsabschluß, der auch gedruckt an die Mitglieder vertheilt und diesem Protokoll beigelegt ist, beträgt der pro 1872 erzielte Reingewinn in Summa . . . . . Thlr. 754. 13. 4.
wovon vertragsmäßig ⅓, also . . . . . „ 251. 14. 5.
der Verwaltung als Tantième zufließt.

Den verbleibenden Ueberschuß von . . . . „ 502. 28. 11.
beantragt der Ausschuß in der Weise zu vertheilen, daß davon die Geschäftsantheile (ca. Thlr. 405) mit dem nach dem Statut zulässigen höchsten Satz von 5 % d. i. mit . . . . . Thlr. 20. 7. 6.
verzinst, dem Reservefond . . . . . „ 32. 1. 5.
überwiesen und die übrigen . . . . . „ 450. 20. —.
als Dividende von 2⅔ % auf 16,900 volle Thaler Einkauf gewährt werden. Ende 1871 waren 43 Mitglieder vorhanden, hinzu traten 12, dagegen schieden aus 5, so daß die Mitgliederzahl Ende 1872 sich auf 50 beläuft.

Die Versammlung ertheilt dem Vorstande gemäß dem Antrage des Ausschusses Decharge für die Rechnung pro 1872 und giebt ihre Zustimmung zu den Vorschlägen des letzteren in Betreff der Gewinnvertheilung.

Zu II der Tagesordnung: Wahl und Remuneration des Obmanns an Stelle des unlängst verstorbenen Bardeleben — wird zunächst

Digitized by Google

auf Antrag des Ausschusses beschlossen, den neu zu wählenden Obmann nach den Bestimmungen des Vertrages mit dem bisherigen Vorstande vom . . ten . . . . . 18 . . zu besolden. Hierauf empfiehlt Falke Namens des Ausschusses die Wahl des bisherigen Ausschußmitgliedes A. Stephan, welcher sich auf Befragen bereit erklärt hat, die Wahl unter den festgesetzten Bedingungen anzunehmen.

Nachdem constatirt ist, daß gemäß der Controle am Eingange des Saales 39 Mitglieder anwesend sind, wird zur Abstimmung mittelst Stimmzettel geschritten und erhalten bei 39 abgegebenen Stimmen A. Stephan 27, Retzow 7, Brühl 3, 2 Stimmen sind ungültig. Es ist also A. Stephan mit 7 Stimmen über die absolute Majorität zum Obmann gewählt. Derselbe erklärt, daß er die Wahl annimmt.

Punkt III der Tagesordnung: Wahl dreier Ausschußmitglieder für die nach dreijähriger Thätigkeit ausscheidenden Dallbrück, Retzow und Selchow.

Nachdem der Vorsitzende mitgetheilt hat, daß hierzu die mit 3 Nummern versehenen Stimmzettel vertheilt sind, weil die 3 Mitglieder des Ausschusses statutenmäßig in einem Wahlact gewählt werden, wird zur Abstimmung geschritten und erhalten bei 32 abgegebenen Stimmzetteln

Dallbrück . .	27	Stimmen
Retzow . . .	26	„
Selchow . .	15	„
Hitzewitz . .	10	„
Wagener . .	10	„
Rahn . . .	5	„
Brühl . . .	3	„

Da die absolute Majorität 17 beträgt, so sind gewählt 1) Dallbrück, 2) Retzow. Für das dritte noch zu wählende Mitglied kommen dagegen die zwei, welche nach Retzow die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl, das sind:

1) Selchow und 2) entweder Hitzewitz oder Wagener, welche letztere beide gleichviel Stimmen erhalten haben. Das Loos, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden, ergiebt, daß Wagener bei der engeren Wahl ausfällt. Hierauf findet zwischen den beiden übrigen die engere Wahl statt, welche für Selchow 28, für Hitzewitz 4 Stimmen ergiebt. Selchow ist mithin als 3. Mitglied in den Ausschuß gewählt. Die Gewählten, mit Ausnahme von Selchow, welcher nicht anwesend ist und über die Annahme befragt werden soll, erklären, daß sie die Wahl annehmen.

Hierauf wird zu Punkt IV der Tagesordnung übergegangen, welcher den von Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich gestellten Antrag betrifft: „Die Versammlung wolle beschließen: Der Verein erklärt durch die heutige Generalversammlung seinen Anschluß an den Allgemeinen

Digitized by Google

Deutschen Genossenschaftsverband unter Uebernahme aller damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten. Der Vorstand wird mit Ausführung des Beschlusses und zu dem Behufe Anzeige desselben an die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes beauftragt."

Nachdem der Vorsitzende des Ausschusses die großen Vortheile dieser Verbindung gegenüber den geringen Verpflichtungen dargelegt und auf Befragen aus der Versammlung noch weitere Erläuterungen über die Organisation des Verbandes und seine Verbreitung beigefügt hat, wird zur Abstimmung geschritten, welche die Annahme des Antrages mit 29 gegen 3 Stimmen ergiebt.

Punkt V der Tagesordnung ist der Antrag von Falke und Genossen: „Die Versammlung wolle beschließen, den Vorstand zu beauftragen, wegen Erwerbs des bisher miethweise benutzten Hauses in der Fischerstraße 20 für die Genossenschaft mit dem Eigenthümer desselben in Unterhandlung zu treten."

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Tageszeit und die Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher vom Vorstand und Ausschuß noch nicht hätte genügend vorbereitet werden können, beantragt Camphaus: „Ueber diesen Punkt der heutigen Tagesordnung in einer außerordentlichen Generalversammlung, welche der Ausschuß innerhalb spätestens 6 Wochen einzuberufen hat, Beschluß zu fassen." Es wird über diesen Antrag zuerst abgestimmt. Da aber das Resultat der durch Handaufheben vollzogenen Abstimmung von mehr als 5 Mitgliedern für zweifelhaft gehalten und Stimmzählung verlangt wird, so erfolgt letztere, welche die Annahme des Antrags mit 17 gegen 11 Stimmen ergiebt.

Nach Verlesung und Genehmigung dieses Protokolls wird dann die Versammlung 11¼ Uhr Abends geschlossen.

G. w. o.

(Unterschriften.)

Anlage 3.

Protokoll einer gemeinschaftlichen Sitzung

des Vorstandes und Ausschusses des Rohstoffvereins der Schuhmacher zu . . . . . , eingetragene Genossenschaft.

Verhandelt . . . . . den . .ten . . . . . 18 . .

Die Sitzung wird um 7¼ Uhr Abends durch den Vorsitzenden des Ausschusses, G. Bismark, eröffnet, welcher zunächst die Beschlußfähigkeit der Versammlung constatirt, da sowol die Mehrheit der Vorstands- als der Ausschußmitglieder anwesend ist. Zur Tagesordnung übergehend wird

I. beschlossen, den Schuhmacher F. W. Eilenburg hier, welcher sich zur Aufnahme in den Verein gemeldet hat, als Mitglied aufzunehmen

Digitized by Google

und demgemäß der Vorstand beauftragt, denselben die schriftliche Beitrittserklärung vollziehen zu lassen.

II. Es wird beschlossen, dem F. W. Eilenburg nach seinem Beitritt ohne Bürgschaft Credit bis zum Betrage seiner Einzahlungen auf Garantiekapital, gegen Stellung eines sichern Bürgen aber noch bis 20 Thlr. mehr zu gewähren.

III. Es wird auf Antrag des Vorstands beschlossen, 10 Bürden Sohlleder zu kaufen und zwar, da die von C. Weichelt in Braunschweig gelieferte Waare nicht befriedigt hat, von W. Moll in Wolfenbüttel, von welchem ansprechende Proben vorliegen. Der Vorstand wird angewiesen, per Kasse zu kaufen und darauf bei Vereinbarung der Preise besonderes Gewicht zu legen.

IV. Der Vorstand beantragt, ebenfalls von W. Moll in Wolfenbüttel 7 Ballen Gipsleder zu kaufen. Es wird jedoch mit Rücksicht darauf, daß von andern Genossenschaften noch andere Firmen besonders für Gipsleder empfohlen werden, beschlossen, zunächst nur 4 Ballen Gipsleder per Kasse von W. Moll zu kaufen und den Vorstand zu beauftragen, nach den vorzugsweise empfohlenen Firmen W. Schaib in Gera und B. Arnold in Erfurt, genaue Erkundigungen einzuziehen.

Da weiterer Stoff für die gemeinschaftliche Sitzung nicht vorlag, trat der Vorstand einstweilen ab und verhandelte

der Ausschuß allein

noch über folgende ihm vom Vorstand zur Genehmigung unterbreitete Anträge:

a. in die neu hinzugemietheten Geschäftsräumlichkeiten des Vereins Gasleitung legen zu lassen, deren Kosten jedenfalls die Summe von 16 Thlr. nicht übersteigen werden und die dann überflüssig werdende Oellampe, welche im Inventarverzeichniß unter Nr. 35 aufgeführt ist, zu verkaufen.

Der Ausschuß genehmigt diesen Antrag.

b. Der Vorstand beantragt, das vom Bauergutsbesitzer Rohn in Uelz angebotene Darlehn von 2000 Thlr. zu $4\frac{1}{2}$ % jährlichen Zins bei 3monatlicher Kündigung anzunehmen, und dafür 4 Anlehen von 600 Thlr., 500 Thlr., 400 Thlr. und 300 Thlr. zu 5% bei dreimonatlicher Kündigung den Gläubigern zu kündigen.

Der Ausschuß genehmigt diesen Antrag unter der Bedingung, daß Rohn das erwähnte Darlehn zunächst auf 1 Jahr fest und dann auf 3monatliche Kündigung gewähren will.

Sonst war nichts zu verhandeln und schloß die Sitzung, nachdem der Vorstand wieder eingetreten war, mit Verlesung und Genehmigung dieses Protokolls.

G. w. o.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Anlage 4.

Vertrag

d . . (Firma der Genossenschaft) mit den Mitgliedern ihres Vorstandes.*)

Zwischen der (Firma der Genossenschaft), vertreten durch ihren Ausschuß und den Mitgliedern ihres Vorstandes ist der nachstehende Dienstvertrag mit Genehmigung der Generalversammlung abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Herren

A. als Obmann,
B. als Kassirer,
C. als Lagerhalter

d . . (Firma der Genossenschaft) übernehmen die nach dem Vereinsstatut vom . . . . . und der Instruction vom . . . . . ihnen obliegenden Arbeiten und Verrichtungen für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . und versprechen, ihren desfallsigen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen und die Interessen der Genossenschaft nach bestem Wissen und Gewissen dabei wahrzunehmen.

§. 2.

Als Remuneration für ihre Mühwaltung erhalten die Vorsteher von der Summe der in jedem Geschäftsjahr zur Kasse geflossenen Preis- und Creditzuschläge der verkauften Waaren eine Tantième in der Weise, daß davon:

a. zunächst die Zinsen des Betriebskapitals einschließlich der Geschäftsantheile gedeckt,
b. von dem alsdann verbleibenden Reste aber
   1. dem Obmann $^1/_{10}$,
   2. dem Kassirer $^1/_{10}$,
   3. dem Lagerhalter $^8/_{10}$

gewährt werden.

§. 3.

Außerdem verpflichten sich der Kassirer und Lagerhalter auch noch Caution wegen aller der Genossenschaft durch sie verursachten Defecte und Schäden zu bestellen, welche

bei dem Kassirer auf . . . . Thlr.,
„ „ Lagerhalter „ . . . . „

unter Ausstellung eines bezüglichen Documents festgesetzt wird.

---

*) Hierzu ist der nach den Landesgesetzen erforderliche Vertragsstempel (in Preußen 15 Sgr.) zu verwenden.

Digitized by Google

§. 4.

Wird durch Beschluß der Generalversammlung die Enthebung einzelner oder sämmtlicher Vorsteher von ihren Stellen während der Wahlperiode ausgesprochen, so verzichten die dadurch Betroffenen auf die ihnen nach §. 2 vorstehend zugebilligten Remunerationen vom Tage der Enthebung an, welchen der Beschluß festsetzt.

Wird durch eine solche endgültige Enthebung eine derselben vorhergegangene vorläufige Suspension der Vorstandsmitglieder durch den Ausschuß bestätigt, so fällt die Remuneration von dem Tage an fort, an welchem den Enthobenen vermöge der Suspension die Geschäftsführung abgenommen ist.

§. 5.

Behufs der Auseinandersetzung wegen der beiderseitigen Zuständigkeiten zwischen den Enthobenen und ihren Nachfolgern ist der Schluß des Rechnungsjahres abzuwarten, innerhalb dessen die Enthebung erfolgt ist. Die Theilung der zur Remuneration nach §. 2 dieses Vertrags überwiesenen Quote von den im ganzen Jahre aufgekommenen Preis- und Creditzuschlägen zwischen den beiderseitigen Interessenten erfolgt alsdann nach Verhältniß der Zeitdauer ihrer Function innerhalb dieses Jahres.

X., ... den . . . . . .

A. C. Obmann. D. G. Kassirer. C. R. Lagerhalter.

In Vertretung der (Firma)

B. F.

Vorsitzender des Ausschusses.

Digitized by Google

Anlage 5.

Cautionsschein*)

eines Vorstandsmitgliedes oder Beamten.

Ich Endesunterzeichneter als . . . (Lagerhalter, Kassirer ꝛc.) d . . . (Firma) bestelle hierdurch mit der mir aus dem Schuldschein vom . . . . . zustehenden Darlehnsforderung an die genannte Genossenschaft von ▒▒▒▒▒ Thalern zu . . pro Cent jährlicher Zinsen derselben eine Caution wegen pflichtgetreuer Verwaltung des mir übertragenen Amtes, mit der Folge:

daß sich die Genossenschaft wegen aller durch mein Verschulden ihr erwachsenen Verluste und Schäden, unbeschadet meiner persönlichen Haftung dafür, an die bezeichnete mir zustehende Forderung zu halten und durch Compensation, nach Befinden Abrechnung, daraus bezahlt zu machen befugt sein soll. Ich übergebe der Genossenschaft zu diesem Behufe die mir ertheilte Schuldurkunde vom . . . . . als Pfand.

X . . . . . , den . . . . . .

A. N. (Lagerhalter u. a.)

Acceptirt für d . . (Firma).

X . . . . . , den . . . . . .

O. G. Vorsitzender des Ausschusses.

---

*) Zu diesem Scheine ist der nach den Landesgesetzen erforderliche Stempel (in Preußen 15 Sgr.) zu verwenden.

Bei Fassung des Formulars ist der am häufigsten vorkommende Fall zu Grunde gelegt: daß der Cautionssteller die betreffende Summe der Genossenschaft baar übergiebt, diese ihm einen gewöhnlichen Schuldschein darüber ausstellt, worin Kündigungsfrist und Zinssatz aufgenommen sind, und er sodann diese seine Forderung der Genossenschaft zur Caution verpfändet.

Natürlich kann die Caution auch in Werthpapieren oder mit einer Forderung, welche dem Cautionssteller an eine dritte Person zusteht, bestellt werden, und ergeben sich die Aenderungen im Formulare alsdann von selbst. Wird sie durch Bestellung einer Hypothek, oder durch Verpfändung einer Hypothekenforderung bewirkt, so muß der Beglaubigung halber die Sache gerichtlich oder notariell geregelt werden, wozu es keines Formulars bedarf.

Digitized by Google

Anlage 6.

Formular*)

eines eignen oder trocknen, sogenannten Solawechsels über eine creditirte Waarenschuld.

(Allgem. deutsche Wechsel-Ordnung art. 96 flgd.)

. . . . . Monat . . nach Dato (am . . .ten . . . . . 187 .) zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an d . . . (Firma des Vereins. .) die Summe von [redacted]. Den Werth habe ich in Waaren laut Rechnung erhalten, und leiste zur Verfallzeit ohne vorgängige Präsentation in dem Kassenlocal der genannten Genossenschaft Zahlung.

R. den . . . . . .

A. M. . . . . als Schuldner.

P. O. . . . . als Bürge.

---

*) Daß nach dem Reichsgesetz vom 10. Juni 1869 alle Wechsel in Deutschland stempelpflichtig sind, darf als bekannt vorausgesetzt werden, ebenso, daß der Stempel beträgt:

von Summen bis 50 Thlr. . . . — 1 Sgr. —
„ „ über 50—100 Thlr. — 1½ „ —
„ „ über 100—200 „ — 3 „ —

und so weiter mit jeden angefangenen ferneren 100 Thalern — 1½ Sgr. — mehr. Wegen der Art der Verwendung von Stempelmarken ist die Ausführungs-Verordnung vom 13. December 1869 genau zu beobachten und das Nähere darüber in den Blättern für Genossenschaftswesen pr. 1870, Seite 2—4, nachzulesen.

Digitized by Google

Anlage 7.

Formulare zur Buchführung.

Digitized by Google

Kassen-

Formular 1. Ein-

Laufende Nr.	Tag der Einzahlung.	Des Einzahlers Name und Wohnort.	Gegenstand der Einnahme.	Seite des Hauptbuchs.	Betrag der Einnahme.			Die								
								Conto A						Conto B		
								Reservefond und Inventar.						Geschäftsantheile.		
					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.				Thlr.	Sgr.	Pf.
			Uebertrag von voriger Seite	—	18136	17	2	6	7	6	4	—	—			
916	24. Dec.	Schuhmach. Eilenburg hier	Eintrittsgeld	5	1	—	—	1	—	—	—	—	—			
917	24. „	Derselbe	Einzahlung auf Geschäftsantheil	20	1	—	—	—	—	—	1	—	—			
918	24. „	Derselbe	Einzahlung auf Garantiekapital	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—			
919	24. „	Mitglied Selchow hier	Wechsel vom 31./10 Nr. 192	42	12	6	—	—	—	—	—	—	—			
920	26. „	Bauergutsbesitzer Rohn in Uelz	Anleben zu $4\frac{1}{2}$ %	33	200	—	—	—	—	—	—	—	—			
921	27. „	Vorschußverein hier E. G.	Rückzahlung des Darlehns	53	78	5	6	—	—	—	—	—	—			
922	28. „	Mitglied Müller hier	Garantiekap. f. Okt., Nov. u. Dec.	27	3	—	—	—	—	—	—	—	—			
923	29. „	Klempner Schmidt hier	für 1 alte Oellampe a. d. Inventar	6	—	7	6	—	7	6	—	—	—			
924	30. „	Schuhmach. Lippe hier	Rückerstattung auf Proceßkosten	50	1	5	—	—	—	—	—	—	—			
925	31. „	Lagerhalter Lenhardt	für v. 15.—31./12 bezahlte Waaren	42	531	8	9	—	—	—	—	—	—			
926	31. „	Mitglied Falke hier	Wechsel vom 30./9 Nr. 170	42	25	18	9	—	—	—	—	—	—			
927	31. „	Mitglied Plitz in Schönau	desgl. Nr. 173	42	11	8	3	—	—	—	—	—	—			
			Summa:		19003	16	11	7	15	—	5	—	—			

Digitized by Google

Journal.

nahme.

vereinnahmten Beträge werden nachgewiesen im

Conto C						Conto D						Conto E			Conto F			Insgemein			Bemerkungen.
Garantie-kapitalien.			Aufgenommene Anlehen.			Waaren.			Zinsen für creditirte Waaren.			Geschäfts-kosten.			Rückzahlungen auf baare Darlehne und Zinsen für letztere.			Durchlaufende Posten u. s. w.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
495	15	—	400	—	—	16468	2	6	205	9	3	3	7	8	337	1	6	217	3	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	5	6	—	—	—	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	528	1	9	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
500	15	—	600	—	—	17044	4	3	209	19	3	4	12	8	415	7	—	217	3	9	

Digitized by Google

Kassen-

Formular 2. Aus-

Laufende Nr.	Tag der Ausgabe.	Des Empfängers Name und Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Nr. des Belegs.	Seite des Hauptbuchs.	Betrag der Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Da Conto A Reservefond und Inventar. Thlr.	Sgr.	Pf.	Conto B Rückzahlungen auf Geschäftsantheile. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Uebertrag von voriger Seite	—	—	18141	29	3	3	5	6	24	27	—
620	24. Dec.	Spediteur Haber hier	Fracht für Sohlleder	561	12	1	6	—	—	—	—	—	—	—
621	24. „	Postanstalt hier	Porto nach Uelzn. Wolfenbüttel	—	50	—	2	—	—	—	—	—	—	—
622	24. „	Rentier Mark hier	Rückzahlg. seines Darlehns m. Zinf.	562	32	307	7	—	—	—	—	—	—	—
623	27. „	Gasanstalt hier	Vervollständigg. d. Gaseinrichtung	563	6	15	7	6	15	7	6	—	—	—
624	31. „	W. Moll in Wolfenbüttel	für Sohlleder	564	12	225	—	—	—	—	—	—	—	—
625	31. „	Hausbes. Heidt hier	¼-jährl. Miethe	565	50	30	—	—	—	—	—	—	—	—
626	31. „	Vorschußverein hier E. G.	Darlehn in laufend. Rechnung	566	53	150	—	—	—	—	—	—	—	—
627	31. „	W. Röll und Sohn in Berlin	Schuhzwecken incluf. Porto	567	12	11	2	—	—	—	—	—	—	—
628	31. „	Lagerhalt. Lenhardt	Minimalgehalt f. December.	568	50	22	—	—	—	—	—	—	—	—
629	31. „	Kassenbestand	—	—	—	99	23	2	—	—	—	—	—	—
			Summa:			19003	16	11	18	13	—	24	27	—

Digitized by Google

Journal.

gabe.

verausgabten Beträge werden nachgewiesen im

Conto C									Conto D			Conto E			Conto F			Insgemein			Bemerkungen.
Rückzahlungen auf Garantiekapitalien.			Rückzahlungen auf andere Schulden.			Zinsen für Schulden.			Waaren.			Geschäftskosten.			Baare Darlehne.			Durchlaufende Posten u. s. w.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
18 15	—	—	150	—	—	98	20	—	16936	7	6	432	25	6	410	—	—	167	18	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	300	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	225	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	23	2	
18 15	—	—	450	—	—	105	27	—	17173	15	6	484	27	6	560	—	—	267	11	11	

Digitized by Google

Formular 3.
Seite 5 des Hauptbuchs.

Conto
Reservefond

Datum.	Einnahme.	Nr. d. Kassen-Journals.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Uebertrag von voriger Seite	—	307	14	3	
24. December	Eilenburg Eintrittsgeld	916	1	—	—	
	Summa:		308	14	3	
1. Januar 1873	Bestand, Vortrag auf neue Rechng.	—	306	8	9	
Seite 6.	**Inventar.**					
	Uebertrag von voriger Seite	—	48	2	3	
27. December	Vervollständig. der Gaseinrichtung	623	15	7	6	
	Summa:		63	9	9	
1. Januar 1873	Bestand, Vortrag auf neue Rechng.		53	12	3	

Conto

Formular 4.

Geschäfts-

Datum.	Nr. des Mitgliedbuchs.	Name und Wohnort des Mitglieds und sonstige Einzelheiten.	Nr. d. Kassen-Journals.	Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.
Seite 10	**des**	**Hauptbuchs.**				
1. Septbr. 1869	26	A. Griepenkerl, Schuhmacher hier, Einzahlung	311	1	—	—
1. März 1870	„	„ Dividende für 1869	—	8	5	—
1. März 1871	„	„ „ „ 1870	—	10	7	6
1. „ „	„	„ 5% Zinsen für 1870	—	—	13	6
29. Febr. 1872	„	„ Dividende für 1871	—	4	2	6
29. „ „	„	„ 5% Zinsen für 1871	—	—	28	6
1. März 1872	„	„ Rückzahlung des Guthabens	168			
Seite 20	**des**	**Hauptbuchs.**				
24. Dec. 1872	50	F. W. Eilenburg hier Einzahlung	917	1		

Digitized by Google

A.
und Inventar.

Datum.	Ausgabe.	Nr. d. Kassen-Journals.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Uebertrag von voriger Seite	—	2	5	6	
31. December	Bestand	—	306	8	9	
	Summa:		308	14	3	
	Inventar.					
	Uebertrag von voriger Seite	—	3	4	3	
29. December	Klempn. Schmidt f. 1 alte Oellampe	923	—	7	6	
31. „	Abschreibung von 15% des Ende 1871 vorhandenen Inventars	—	6	15	9	Der Bestand war Ende 1871 Thlr. 43. 15.—.
31. „	Bestand	—	53	12	3	
	Summa:		63	9	9	

B.
antheile.

Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bestand. Thlr.	Sgr.	Pf.	An Zinsen (Dividende) sind baar gezahlt: fürs Jahr.	laut Kassen-Journal Nr.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
			1	—	—						
			9	5	—						
			19	26	—						Hat seine Mitgliedschaft am 1. Sept. 1871 wegen Verzugs gekündigt.
24	27	—	24	27	—						
			—	—	—						
			1	—	—						

Digitized by Google

Formular 5.

Conto
Fremde Gelder (Garantiekapitalien

1. Datum.	2. Name und Wohnort des Gläubigers und sonstige Einzelheiten (Bedingungen für Anleihen).	3. Nr. des Kassen-Journals.	4. Einnahme. Garantiekapitalien (Anleihen) und nach Jahresschluß gutgeschriebene Zinsen. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Einnahme. Zinsen bis zum Jahresschluß. Thlr.	Sgr.	Pf.
Seite 27 d.	**H.-B. Mitglied Müler hier.**							
1. Jan. 1872	Bestand, Vortrag auf neue Rechnung	—	40	10	—	2	—	—
30. „ „	Beitrag für Januar und Februar	87	2	—	—	—	2	9
10. März „	„ „ „ März, April und Mai	235	3	—	—	—	3	4
15. Juni „	„ „ „ Juni, Juli, August und September	440	4	—	—	—	3	—
28. December	„ „ October, November, December	922	3	—	—	—	—	—
Seite 30 d.	**H.-B. Mitglied Eilenburg hier.**							
24. Dec. 1872	Einzahlung für December 1872	918	2	—	—	—	—	—
Seite 32 d.	**H.-B. Rentier Mark hier.**							
1. Jan. 1872	Darlehn gegen $^1/_4$jährliche Kündigung zu 5 % Zins p. a., halbjährlich zahlbar	—	400	—	—	20	—	—
1. Juli „	Rückzahlung auf vorstehendes Darlehn	298						
24. Dec. „	Rückzahlung des Restes	622						
			400	—	—	20	—	—
Seite 33 d.	**H.-B. Bauergutsbesitzer Rohn in Uelz.**							
26. December	Darlehn gegen $^1/_4$jährliche Kündigung zu $4^1/_2$ % Zins p. a., halbjährlich zahlbar	920	200	—	—	—	3	—
1. Jan. 1873	Bestand, Vortrag auf neue Rechnung	—	200	3	9	9	—	—

C.

und aufgenommene Anlehen).

6. Ausgabe. Rückzahlungen an Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Ausgabe. Dafür bis zum Jahresschluß abzuschreibende Zinsen. Thlr.	Sgr.	Pf.	8. Ausgabe. Baar bezahlte Zinsen. Thlr.	Sgr.	Pf.	9. Mithin Bestand an Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	10. Mithin Zinsen-Forderung und Zahlung. Thlr.	Sgr.	Pf.	11. Bemerkungen.
									40	10	—	2	—	—	
									42	10	—	2	2	9	
									45	10	—	2	6	1	
									49	10	—	2	9	1	
									52	10	—	2	9	1	
									2	—	—	—	—	—	
									400	—	—	20	—	—	Hiervon am 1./4. 100 Thlr. gekündigt.
100	—	—	2	15	—	10	—	—	300	—	—	7	15	—	1./10. Rest v. 300 Thlr. gekündigt.
300	—	—	—	8	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	
400	—	—	2	23	—	17	7	—							Conto gelöscht
									200	—	—	—	3	9	
									200	3	9	9	—	—	In Col. 4 sind 3 Sgr. 9 Pf. Zinsen aus 1872 inbegr.

Digitized by Google

Formular 6.
Seite 42 des Hauptbuchs.

Conto für

1. Datum.	2. Einzelheiten.	3. Nr. des Kassen-Journals.	4. Einkaufspreis soll bezahlt werden. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Einkaufspreis ist bezahlt worden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag von voriger Seite	—	20129	14	—	20129	14	—
24. Decbr.	Sohlleder 5 Bürden (Nr. 2510—60) von Moll mit 1 Thlr. 6 Sgr. Fracht	620	226	6	—	1	6	—
24. „	Abschreibung auf einen Rest Sammt	—						
24. „	Mitglied Selchow Wechsel vom 31./10. Nr. 192	919						
28. „	Beim Ausschneiden an Haut Nr. 2515 gewonnen	—						
31. „	Lagerhalter Lenhardt Kasse für Waaren vom 15.—31. December	925						
31. „	Mitglied Falke hier Wechsel vom 30./9. Nr. 170.	926						
31. „	Mitglied Plitz in Schönau Wechsel vom 30./9. Nr. 173	927						
31. „	Moll in Wolfenbüttel Sohlleder s. o. unter 24./12.	624				225	—	—
31. „	W. Röhll u. Sohn, Berlin, Schuhzwecken	627	11	2	—	11	2	—
	Summa:		20366	22	—	20366	22	—
31. Decbr.	Bestand laut Inventur auf neue Rechnung vorzutragen		3427	6	6	3427	6	6

Formular 3.
Seite 50 des Hauptbuchs.

Conto Geschäfts-

Datum.	Einnahme.	Nr. d. Kassen-Journals.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Uebertrag von voriger Seite	—	3	7	8	
30. Decbr.	Schuhmacher Lippe hier Rückerstattung auf Proceßkosten	924	1	5	—	
31. „	Bestand der Geschäftskosten in 1872	—	480	14	10	
	Summa:		484	27	6	

Digitized by Google

D.
Waaren.

6. Verkaufspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Abschreibung auf Waaren. Thlr.	Sgr.	Pf.	8. Vom Lagerhalter baar abgelieferte Kasse: auf Waaren. Thlr.	Sgr.	Pf.	9. auf Creditzuschlag. Thlr.	Sgr.	Pf.	10. Von den Mitgliedern auf Wechsel bezahlt: für Waaren. Thlr.	Sgr.	Pf.	11. für den Credit. Thlr.	Sgr.	Pf.	12. Bemerkungen.
21612	26	—	25	2	3	8887	2	—	67	5	4	7584	—	6	135	3	11	
241	15	—	—	5	6													
												12	—	—	—	6	—	
—	7	6																
						525	1	9	6	7	—							
												25	—	—	—	18	9	
												11	—	—	—	8	3	
11	25	—																
21866	13	6	25	7	9	9412	3	9	73	12	4	7632	—	6	136	6	11	
3751	18	—																

E.
Kosten.

Datum.	Ausgabe.	Nr. d. Kassen-Journals.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Uebertrag von voriger Seite	—	432	25	6	
24. Decbr.	Porto für 2 Briefe nach Uelz und Wolfenbüttel	621	—	2	—	
31. „	Miethe für 4. Quartal 1872 an Heidt	625	30	—	—	
31. „	Gehalt für December für Lagerhalter Lenhardt	628	22	—	—	
	Summa:		484	27	6	

Digitized by Google

Formular 7.
S. 53 d. H. B.

Conto F.
Darlehne.

1. Datum.	2. Name und Wohnort des Schuldners und sonstige Einzelheiten.	3. Nr. des Kassen-Journals.	4. Gewährte Darlehne. Thlr. Sgr. Pf.	5. Auf die Darlehne ist zurückgezahlt. Thlr. Sgr. Pf.	6. Es bleibt Forderung am Jahresschluß. Thlr. Sgr. Pf.	7. An Zinsen sollen gezahlt werden. Thlr. Sgr. Pf.	8. An Zinsen sind gezahlt worden. Thlr. Sgr. Pf.	9. An Zinsen sind Rest am Jahresschlusse. Thlr. Sgr. Pf.	10. Bemerkungen.
	Vorschußverein hier Eing. Gen.								
27. December	Uebertrag von voriger Seite	—	410 — —	333 — —		3 3 3	1 27 9		
27. December	Rückzahlung sammt Zinsen	921		77 — —			1 5 6		
31. December	Einzahlung in laufender Rechnung	626	150 — —		150 — —				
	Summa:		560 — —	410 — —	150 — —	3 3 3	3 3 3		
1. Januar 1873	Bestand, Vortr. auf neue Rechnung		150 — —						

Digitized by Google

Formular 8.

Waarenwechsel-Buch.

1. Nr. des Wechsels.	2. Tag der Ausstellung.	3. Name und Wohnort des Wechselschuldners.	4. Von der Wechselsumme kommen auf Waaren. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. auf den gewährten Credit. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Tag der Fälligkeit des Wechsels.	7. Auf den Wechsel wurde bezahlt. Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	8. Tag der Zahlung.	9. Nr. des Kassen-Journals.	10. Dividendenberechtigter Betrag (nach Abzug des Creditzuschlags). Thlr.	Sgr.	Pf.	11. Einzuklagender Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.	12. Bemerkungen.
		Mitglied Falke hier																			
170	30. Septbr.	Wechsel	25	—	—	18	9		31. Dec. 72	25	18	9	31. Dec. 72	926	25	—	—	—	—	—	
188	31. Oktbr.	„	20	—	—	15	—		31. Jan. 73												
201	30. Novbr.	„	42	—	—	21	—		31. Jan. 73												62 Thlr. auf Waaren, 20 Sgr. 6 Pf. auf Credit.
		Mitglied Selchow hier																			
192	31. Oktbr.	Wechsel	12	—	—	6	—		31. Dec. 72	12	6	—	24. Dec. 72	919	12	—	—	—	—	—	
206	30. Novbr.	„	14	—	—	7	—		31. Jan. 73												14 Thlr. auf Waaren, 3 Sgr. 6 Pf. auf Credit.

Digitized by Google

Formular 9.

Formular zum Lagerbuch.

1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.		
																	Bemerkungen.								
Datum.	Fell Nr.	Einkaufspreis.			Verkaufspreis.			Verkauft zum Preise von			Im Lager verblieben.			Zum Ausschnitt gegeben.			Im Preise reducirt.			Beim Ausschneiden verloren gegangen.			Beim Ausschneiden gut gemacht.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
24. Dec.	1 Bürde Sohlleder (Nr. 2510—2519)	45	7	3																					
	2510				4	28	9	4	28	9															
	2511				5	13	3	5	13	3															
	2512				4	25	—	4	25	—															
	2513				4	25	—							4	25	—				—	15	—			
	2514				4	19	9				4	19	9												
	2515				3	15	—							3	15	—							—	7	6
	2516				4	28	—				4	28	—												
	2517				4	25	6	4	25	6															
	2518				5	5	9				5	5	9												
	2519				5	4	—				5	4	—												
31. Dec.		45	7	3	48	10	—	20	2	6	19	27	6	8	10	—				—	15	—	—	7	6

Formular 10.

Formular zum Ausschneidebuch.

Haut Nr.	Stück Nr.	Auf Lager gekommen Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkauft zum Preise von Thlr.	Sgr.	Pf.	Im Lager verblieben Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
2513	1	—	7	6	—	7	6				
1 Thlr. 25 Sgr.	2	—	7	6	—	7	6				
	3	—	22	—	—	22	—				
	4	—	14	—	—	14	—				
	5	—	11	6	—	11	6				
	6	—	9	6	—	9	6				
	7	1	28	—	1	28	—				
		4	10	—	4	10	—				15 Sgr. verloren.
2515	1	1	2	—	1	2	—				
3 Thlr. 15 Sgr.	2	—	10	6	—	10	6				
	3	—	25	—	—	25	—				
	4	—	27	6	—	27	6				
	5	—	17	6	—	17	6				
		3	22	6	3	22	6				7 Sgr. 6 Pf. gut gemacht.

Digitized by Google

Formular 11. **Formular zum Lagerbuch für gewogene und gemessene Artikel.**

1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.			8.	9.			10.	11.			12.			13.
		Auf Lager gekommen:							Davon verkauft zu vorausbestimmten Preisen:				Davon verkauft zu herabgesetzten Preisen:				Im Lager verblieben:							
Datum.	Gegenstände.	Betrag nach Maß oder Gewicht.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag nach Maß oder Gewicht.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag nach Maß oder Gewicht.	Verkaufspreis Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag nach Maß oder Gewicht.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Sammt.	Meter							Meter				Meter				Meter							
1. Jan. 1872	Bestand, Vortrag von 1871 à 20 Sgr.	3,25	2	5	—	2	11	6	3,25	2	11	6												
15. Febr.	Neue Waare v. A. Weich hier à $22\frac{1}{2}$ Sgr.	10	7	15	—	8	5	—	10	8	5	—												
	und so weiter.																							
20. Decbr.	Neue Waare v. Ball in Barmen à $22\frac{1}{2}$ Sgr.	15	11	7	6	12	7	6	12	9	24	—					3	2	7	6	2	13	6	
24. Decbr.	Ein Rest à 25 Sgr.												2,20	1	25	—								Verlust 5 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

Formular 12.

Formular zum Conto der Geschäftsstunden.

1. Datum.	2. Gekaufte Waaren.	3. Baar bezahlter Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Creditirter Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Creditzuschlag. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Davon wurden abgezahlt Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Creditirter Betrag am Ende des Monats. Thlr.	Sgr.	Pf.	8. Darüber ist ein Wechsel ausgestellt im Betrage von Thlr.	Sgr.	Pf.	9. Nr. des Wechsels.	10. Tag der Fälligkeit des Wechsels.	11. Bemerkungen (namentlich ob der Wechsel nach Angabe des Kassirers pünktlich bezahlt ist).
	Mitglied Selchow hier																					
Oktober 5.	für 1 Haut Rindsleder				10	15	—	—	2	9												
	Nr. 217				2	5	6	—	—	9												
„ 15.	„ diverse Waaren				1	22	9	—	—	6												
„ 22.	„ diverse Waaren																					
„ 30.	„ 1 Elle Sammt	—	27	6																		
„ 31.	Abzahlung										2	17	3									
					14	13	3	—	4	—												
														12	—	—	12	6	—	192	31. Dec. 72	Der Wechsel ist am 24. 12 bezahlt worden.
Novbr. 6.	für 2 Häute Sohlleder																					
	Nr. 1943, 1944				11	4	6	—	3	—												
„ 17.	„ div. Schnittwaaren				4	15	6	—	1	3												
„ 30.	Abzahlung										1	24	3									
					15	20	—	—	4	3												
														14	—	—	14	7	—	206	31. Jan. 73	
Decbr. 3.	für 5 Häute Sohlleder																					
	Nr. 2002—2007				26	7	6	—	6	9												
„ 10.	„ diverse Waaren				9	5	—	—	2	6												
„ 24.	„ diverse Waaren und Abzahlung	2	8	3							35	21	9									
					35	12	6	—	9	3												

Formular 13. **Formular zum Quittungs-**

1. Datum.	2. Einzelheiten.	3. Vom Lagerhalter abgelieferte **baare Kasse** für Waaren. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. für Credit-zuschlag. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag von voriger Seite	454	24	3	2	16	9
24. December	Selchow für diverse Waaren	37	20	9	—	9	3
24. „	Falke „ „ „	11	5	9	—	3	6
24. „	Plitz in Schönau für diverse Waaren	10	7	6	—	2	6
24. „	Abschreibung auf 1 Rest Sammt						
27. „	Müller für diverse Waaren	14	3	6	—	5	—
31. „	Senfft „ „ „						
31. „	Pilsach „ „ „						
31. „	Münchhausen für diverse Waaren						
31. „	Horn „ „ „						
31. „	Witzleben „ „ „						
31. „	Noch 20 andere Mitglieder mit zusammen						
		528	1	9	3	7	—

Digitized by Google

buch des Kassirers.

5. Vom Lagerhalter abgelieferte **Wechsel**, davon			6.			7.			8.
Betrag für Waaren.			**Betrag für Credit-zuschlag.**			Abschreibung auf Waaren.			Empfangsbescheinigung des Kassirers durch eigenhändige Unterschrift.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
						---	5	6	
45	25	—	—	10	6				Wie nebenstehend specificirt:
34	27	6	—	17	6				**baar** für Waaren Thlr. 528. 1. 9.
21	15	—	—	16	6				„ „ Creditzuschl. „ 3. 7. —.
25	—	—	—	6	3				in **Wechseln** für Waaren „ 424. 7. 6.
27	—	—	—	20	3				„ „ „ Creditzuschl. „ 7. 11. —.
300	—	—	5	—	—				Abschreibung „ —. 5. 6.
424	7	6	7	11	—	—	5	6	in Summa: Thlr. 963. 2. 9.

31. December 1872 erhalten

Camphaus,
Kassirer.

Digitized by Google

Copie des Kassen-Journals

Formular 14. **Einnahme.**

Laufende Nr.	Tag der Einzahlung.	Des Einzahlers Name und Wohnort.	Gegenstand der Einnahme.	Seite des Hauptbuchs.	Betrag der Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
			Uebertrag von voriger Seite	—	18136	17	2	
916	24. Dec.	Schuhmach. Eilenburg hier	Eintrittsgeld	5	1	—	—	
917	24. „	Derselbe	Einzahlung auf Geschäftsantheil	20	1	—	—	
918	24. „	Derselbe	Einzahlung auf Garantiekapital	30	2	—	—	
919	24. „	Mitglied Selchow hier	Wechsel vom 31./10 Nr. 192	42	12	6	—	
920	26. „	Bauergutsbesitzer Rohn in Uelz	Anlehen zu 4½ %	33	200	—	—	
921	27. „	Vorschußverein hier E. G.	Rückzahlung des Darlehns	53	78	5	6	
922	28. „	Mitglied Müller hier	Garantiekap. f. Okt., Nov. u. Dec.	27	3	—	—	
923	29. „	Klempner Schmidt hier	für 1 alte Oellampe a. d. Inventar	6	—	7	6	
924	30. „	Schuhmach. Lippe hier	Rückerstattung auf Proceßkosten	50	1	5	—	
925	31. „	Lagerhalter Lenhardt	für v. 15.—31./12 bezahlte Waaren	42	531	8	9	
926	31. „	Mitglied Falke hier	Wechsel vom 30./9 Nr. 170	42	25	18	9	
927	31. „	Mitglied Plitz in Schönau	desgl. Nr. 173	42	11	8	3	
			Summa:		19003	16	11	

Digitized by Google

für den Obmann.

Ausgabe.

Laufende Nr.	Tag der Ausgabe.	Des Empfängers Name und Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Nr. des Belegs.	Seite des Hauptbuchs.	Betrag der Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
			Uebertrag von voriger Seite	—	—	18141	29	3	
620	24. Dec.	Spediteur Haber hier	Fracht für Sohlleder	561	42	1	6	—	
621	24. „	Postanstalt hier	Porto nach Uelz u. Wolfenbüttel	—	50	—	2	—	
622	24. „	Rentier Mark hier	Rückzahl. s. Darlehns m. Zinsen	562	32	307	7	—	
623	27. „	Gasanstalt hier	Vervollständgg. d. Gaseinrichtung	563	6	15	7	6	
624	31. „	W. Moll in Wolfenbüttel	für Sohlleder	564	42	225	—	—	
625	31. „	Hausbes. Heidt hier	1/4-jährl. Miethe	565	50	30	—	—	
626	31. „	Vorschußverein hier E. G.	Darlehn in laufend. Rechnung	566	53	150	—	—	
627	31. „	W. Röhll und Sohn in Berlin	Schuhzwecken inclus. Porto	567	42	11	2	—	
628	31. „	Lagerhalt. Lenhardt	Minimalgehalt f. December.	568	50	22	—	—	
629	31. „	Kassenbestand	—	—	—	99	23	2	
			Summa:			19003	16	11	

Digitized by Google

Formular 15.

Formular zum Quittungsbuch des Lagerhalters.

Datum.	Auf Lager erhaltene Waare.	Folio des Lagerbuchs.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Empfangsbescheinigung des Lagerhalters durch eigenhändige Unterschrift.
Decbr. 24.	5 Bürden Sohlleder (Nr. 2510—2560)	417— 419	226	6	—	241	15	—	Lenhardt.
„ 28.	Beim Ausschneiden an Haut Nr. 2515 gewonnen	417	—	—	—	—	7	6	Lenhardt.

Formular 16.

Formular zum Kaufbuch

(für das Mitglied Selchow).

Datum.	Gekaufte Waaren.	Nr. des Kassen-Journals.	Preis ohne Creditzuschlag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Empfangsbescheinigung des Lagerhalters od. Kassirers durch eigenhändige Unterschrift.
Ottbr. 30.	1 Elle Sammt	—	—	27	6	Lenhardt.
„ 31.	Abzahlung auf Waaren f. Ottbr.	—	2	13	3	Lenhardt.
Novbr. 30.	Abzahlung desgl. f. Novbr.	—	1	20	—	Lenhardt.
Decbr. 21.	Diverse Waaren u. Abzahlung f. Decbr.	—	37	20	9	Lenhardt.
„ 21.	Wechsel Nr. 192 vom 31. 10	919	12	—	—	Campbaus.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Magazin-Genossenschaften.

Wie bei den Rohstoffgenossenschaften, haben wir auch hier das möglichst anschauliche Bild der ganzen rechtlichen und wirthschaftlichen Organisation in dem Probestatut zusammengefaßt, weshalb wir die Erörterung der zweckentsprechenden Einrichtungen wiederum an dasselbe anschließen.

1.

Organe der Genossenschaft.

In Bezug auf die Organe einer solchen Genossenschaft, den Vorstand, Ausschuß und die Generalversammlung, sowie deren Stellung zu einander, gilt im Allgemeinen das, was wir im ersten Hauptstück (Seite 14), sowie ausführlich (Seite 47 ff.) bei den Rohstoffgenossenschaften anführten. Wo sich in den Functionen dieser Organe Manches wegen der verschiedenen Zwecke der Vereinigung ändert, ist dies im Statut angegeben. Auch hier mußte die Vertretung der Genossenschaft nach Außen, die Vornahme verpflichtender Acte mittelst der Zeichnung, lediglich in den Händen des Vorstandes verbleiben, wogegen bei den innern Angelegenheiten zum großen Theil ein gemeinsames Handeln des Vorstandes und Ausschusses zweckmäßig erschien, weil die Verwaltung selbst unendlich einfacher, die Controle unendlich leichter ist, wie bei den Rohstoffgenossenschaften. Während bei diesen der Handel sich den ganzen Tag, zum Theil in den geringfügigsten Beträgen hinzieht

Digitized by Google

mit allen den mannigfachen Mühen, welche insbesondere das Creditgeben an die Mitglieder und die Controle der Dividende bedingen: ist von alledem bei den Magazingenossenschaften nicht die Rede, und die Verkäufe reduciren sich auf eine kleinere Zahl mit bedeutenderen Beträgen. Aus diesem Grunde müßte denn das Geschäft schon eine ungewöhnliche Ausdehnung gewonnen haben, wenn dem Vorstande noch Beamte für das Lager oder die Kasse beigeordnet werden sollten. Denn bei der im vorigen Kapitel (Seite 49) hervorgehobenen Nothwendigkeit der Besoldung des Vorstandes, würden durch das Hinzutreten der Beamten die Geschäftsunkosten in einer die Mitglieder unverhältnißmäßig beschwerenden Weise gesteigert.

Daß die Hauptaufgaben der Verwaltung darin bestehen: das zum Verkaufsmagazin geeignete Local zu beschaffen, für eine gute, möglichst vollständige Ausstattung desselben zu sorgen und beim Verkaufe die Zufriedenstellung der Kunden wie die Interessen der Mitglieder gleichmäßig im Auge zu haben, ergiebt der Zweck des Ganzen. Daraus folgen nun für die Betheiligung der einzelnen Organe dabei die Bestimmungen im Probestatut von selbst. Während der Vorstand die nöthigen Contracte schließt und die sonstigen Veranstaltungen zum Verkaufsgeschäft trifft, dieses auch leitet, hat er doch die Genehmigung resp. Mitwirkung der andern Organe bei allgemeinen Geschäfts-Instructionen, speciellen Beschlüssen und gemeinsamen Operationen in allen wichtigern Fällen gemäß den Bestimmungen des Probestatuts zu veranlassen.

2.

Annahme und Preisbestimmung der für das Magazin bestimmten Artikel.

Hier tritt nun die Annahme der für das Magazin von den Mitgliedern bestimmten Artikel, und die Preisbestimmung für die letzteren besonders hervor. Obschon die Sachen für Rechnung der Einlieferer eingestellt und verkauft werden,

Digitized by Google

erfordert doch das Gesammtinteresse der Mitglieder, daß diese Punkte der einseitigen Bestimmung der Einzelnen entzogen werden. Soll das Verkaufsgeschäft im Ganzen gedeihen, so müssen die im Magazin aufgestellten Waaren dem Geschmack des Publikums entsprechen, die nöthige Vollständigkeit und Auswahl vorhanden, die Herstellung eine solide und die Preise angemessene sein, um jede Täuschung und Uebertheuerung der Kunden auszuschließen. Aus diesem Grunde muß bei ungeeigneten Artikeln jederzeit die Annahme verweigert oder die Zurücknahme angeordnet werden können, jedenfalls über Tüchtigkeit und Preis der eingelieferten Gegenstände Bestimmung, unter Zuziehung des Einlieferers, getroffen werden, dem es, wenn er damit nicht zufrieden ist, nur nachgelassen werden kann, die Sachen entweder zurückzunehmen, oder Beschwerde bei der Generalversammlung zu führen. Ueber die Creditgewährung an die Abkäufer der ihm gehörigen Stücke hat er natürlich allein zu bestimmen, da ihn allein das Risico trifft.

3.
Bestellungen für das Magazin.

Eine fernere Folge der vorstehenden geschäftlichen Erfordernisse ist, daß, im Fall es an gewissen vom Publikum begehrten Artikeln im Magazin mangelt, Aufträge an Mitglieder gegeben werden können, welche der Herstellung gewachsen sind. Ja, wenn sich Niemand findet, der die fraglichen Stücke für eigene Rechnung herzustellen geneigt ist, mag unter Umständen für Rechnung und Gefahr der Genossenschaft selbst die Bestellung ausgeführt und die Anschaffung der dazu erforderlichen Rohstoffe bewirkt werden, was in gewissem Sinne den Uebergang zu einer Productivgenossenschaft in sich schlösse.

4.
Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Was die besondern Pflichten der Mitglieder bei dieser Klasse der Genossenschaft anlangt, so erscheint, weil die Local-

Digitized by Google

beschaffung so sehr in den Vordergrund tritt, der Abschluß des Gesellschaftsvertrages auf eine bestimmte Zeit, für das Erste etwa 5—6 Jahre, geboten, was auf die Bedingungen des Austritts aus der Genossenschaft von Einfluß ist. Da eine Bindung der Mitglieder, selbst auf eine so beschränkte Zeit, nach §. 38 des Genossenschaftsgesetzes nicht zulässig ist, so läßt sich den Unzuträglichkeiten, welche der Austritt einer beträchtlichen Zahl im Verhältniß zu den auf längere Zeit geschlossenen Miethverträgen mit sich bringt, nur dadurch beikommen, daß man geraume Kündigungsfristen von einem oder mehreren Jahren bedingt, wie dies im Probestatut geschehen ist. — Eine andere, ebenfalls aus der Rücksicht auf die Localbeschaffung entspringende Pflicht ist im §. 55 lit. b. daselbst ausgesprochen, um zu hindern, daß nicht die Bemessung der für das Gesammtbedürfniß bestimmten Räume dadurch alterirt werde, daß ein einzelnes Mitglied entweder zu viel, oder zu wenig davon für sich in Anspruch nehme.

5.

Aufbringung der Mittel zu den Vereinszwecken. Lagergelder und Verkaufsprocente.

Sehr wesentlich unterscheiden sich die Magazingenossenschaften von den übrigen durch die Geringfügigkeit der Mittel, die zum Betriebe nöthig sind, sowie des Risico.

Natürlich müssen die Verwaltungskosten, wie dies das Probestatut normirt, von den einzelnen Mitgliedern, insoweit sie sich des Magazins bedienen, getragen werden, und da man stets die von denselben eingelieferten Stücke oder dafür eingegangenen Kaufgelder als Pfand in den Händen hat, können Ausfälle davon in der Regel nicht vorkommen. Daß diese den Mitgliedern zur Last fallenden Kostenbeiträge theils als Lagergelder, theils als Verkaufsprocente nach dem Probestatut zur Verrechnung kommen und auseinander gehalten werden, ist ebenso zweckmäßig als billig. Sicher ist es die Auf-

Digitized by Google

stellung und Bewahrung der Artikel im Magazin, welche, ganz abgesehen von ihrem Verkauf, den meisten Aufwand in der Localmiethe und Besoldung verursacht. Es ist daher nur gerecht, wenn hierfür und zwar mit Rücksicht: a. auf die Zeit der Aufbewahrung — also etwa nach Wochen und Monaten — b. auf den zur Aufstellung erforderlichen Raum, ein Lagergeld von den Einstellern erhoben wird. Ob und inwieweit man dabei auch einige Rücksicht auf den Werth der eingestellten Sachen zu nehmen habe, wegen der etwaigen größeren Verantwortlichkeit und Sorgfalt bei der Aufbewahrung, wird je nach Umständen zu beachten sein, insofern nicht schon durch die Verkaufsprocente eine Ausgleichung herbeigeführt wird, auf die wir sogleich kommen.

Wird nämlich in vorstehender Art das Lagern im Magazin an sich bis zu dem Zeitpunkte besteuert, wo die Sachen aus dem Magazin ausscheiden, entweder durch Verkauf oder Zurücknahme Seitens des Einlieferers — worin die Inhaber unverkäuflicher Stücke schon einen Grund finden mögen, damit aufzuräumen und andern Platz zu machen — so muß doch auch auf den Verkauf eine Steuer gelegt werden, da dies ein besonderer Act ist, der nicht nur geschickter Verhandlung bedarf, sondern auch mit besonderer auf die Kassenverwaltung zurückfallender Verantwortlichkeit verbunden ist. Im Interesse der Einlieferer selbst liegt es, daß mäßige Verkaufsprocente mit in die allgemeine Kasse fließen, aus denen der Magazinhalter einen Antheil als Remuneration erhält, um diesen dadurch anzuspornen, sich bei den Verkäufen möglichst Mühe zu geben.

Um die Höhe dieser Lagergelder und Verkaufsprocente zu bestimmen, hat man zuerst die davon zu deckenden Verwendungen in das Auge zu fassen, als welche der Hauptsache nach folgende in Betracht kommen:

1. die Localmiethe,
2. die Remuneration der Vorstandsmitglieder und etwaigen Beamten,
3. die ganz unerläßliche Assecuranzprämie gegen Feuers-

Digitized by Google

gefahr für das Lager, sowie die dem Staate zu entrichtende Gewerbesteuer, wo eine solche überhaupt vorkommt; endlich

4. eine, dem gewöhnlichen Zinsfuß entsprechende Dividende.

Dem gegenüber kommt dann in Anschlag der Umfang, auf welchen man die Einlieferungen in das Magazin — etwa nach den Erklärungen der Mitglieder — ebenso wie den Verkauf durchschnittlich berechnet: Alles Dinge, welche im Anfange sich freilich mehr auf Muthmaßungen stützen, und sich erst im Laufe der Zeit erfahrungsmäßig feststellen. Aus diesen Gründen müssen Lagergelder und Verkaufsprocente von Jahr zu Jahr durch Gesellschaftsbeschlüsse dem sich zeigenden Bedürfnisse gemäß festgestellt, und im ersten Jahre die Sätze etwas über den Anschlag gegriffen werden, mit dem Vorbehalt, wenn man damit nicht auskomme, einen nachträglichen Zuschlag einzufordern. Das Verhältniß zwischen beiden Abgaben dagegen dürfte etwa so zu ordnen sein, daß $^2/_3$—$^3/_4$ der Unkosten durch die Lagergelder und $^1/_4$—$^1/_3$ durch die Verkaufsprocente gedeckt würden. Wie viel dann von dem ganzen Ertrage, nach Bestreitung der Miethe, auf die Besoldungen und Dividende zu verwenden sein wird, hängt freilich ganz von den localen Verhältnissen ab, und wird in jedem Falle leicht durch die Genossenschaften zu ordnen sein.

6.

Geschäftsantheile. Dividende. Reserve.

Daß, außer den zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten u. a. erforderlichen Steuern der Mitglieder, mittelst Bildung von Geschäftsantheilen derselben das Stamm-Kapital der Genossenschaft beschafft werden muß, ohne welches diese des geschäftlichen Haltes ermangeln würde, ist schon nach §. 3 Nr. 5 des Genossenschaftsgesetzes unerläßlich. Das geringfügige Geschäfts-Risico macht indessen eine hohe Bemessung des Normalbetrags dieser Geschäftsantheile in keiner Hinsicht er-

Digitized by Google

forderlich; im Gegentheil ist eine solche nicht einmal zweckmäßig, sondern aus den weiter folgenden Erwägungen mehr darauf zu sehen, daß man die Einzahlungen der Mitglieder möglichst gleichmäßig bewirken läßt, um möglichst bald bei Allen die volle Normalhöhe zu erreichen. Die deshalb im §. 56 des Probestatuts angewendeten Sätze dürften daher zu dem angegebenen Zweck vollständig genügen.

Ein solches Verfahren gebietet nämlich die Rücksicht auf die Dividende. Der eigentliche Vortheil einer Magazingenossenschaft liegt hauptsächlich in der dem einzelnen Mitgliede gebotenen Gelegenheit zu vortheilhaftem Verkauf seiner Waaren und kommt insoweit natürlich in der Bilanz der Genossenschaft nicht zum Ausdruck. Diese kann nur den Gewinn der Gesammtheit, nicht den Vortheil des Einzelnen, d. h. einen Ueberschuß der Activa über die Passiva am Jahresschluß darstellen, wenn und soweit die gezahlten Lagergelder und Verkaufsprocente die Verwaltungskosten und Gehalte, für welche sie aufzukommen hat, übersteigen. Das, was die Mitglieder an Lagergeldern und Verkaufsprocenten über die Geschäftskosten hinausbezahlt haben, bildet demnach den Gewinn der Genossenschaft. Darin liegt schon, welches Princip der Gewinnvertheilung bei der Magazingenossenschaft das richtige ist. Da der Aufwand der letztern in der Regel nur in der Aufbringung der Unkosten der laufenden Verwaltung besteht, die Geschäftsantheile der Mitglieder also darüber hinaus nicht gefährdet sind, so ist es um so zweckmäßiger, nach den Vorschlägen des Statuts den Gewinn im Allgemeinen nach Höhe der von jedem Mitgliede im Laufe des Jahres gezahlten Lagergelder und Verkaufsprocente zu vertheilen, als dann die Mitglieder um so geneigter sein werden, beide ausreichend hoch zu bemessen, so daß ein Verlust für die Geschäftsantheile nicht zu fürchten ist. Indessen versteht es sich dabei von selbst, daß von diesem Gewinn vorweg den Geschäftsantheilen ein mäßiger Zins gewährt werde, welcher die Mitglieder bewegt, die Volleinzahlungen darauf nicht zu verzögern. Bei der Abhängigkeit dieses Zinses vom

Digitized by Google

Geschäftsertrage kann derselbe natürlich nicht unter den Geschäftsunkosten, wie der Zins von wirklichen Geschäftsschulden, vorher fixirt, sondern nur seinem Höchstbetrage nach, wie im Statut geschehen, festgesetzt werden, indem seine Gewährung überhaupt von dem Vorhandensein eines Reinertrags des Geschäfts abhängt und in dessen Ermangelung vollständig ausfällt, worüber das Nähere im Dritten Hauptstück Erstes Kapitel Abschnitt 4 nachgelesen werden kann.

Mit diesen Festsetzungen sind die Interessen der Gesammtheit wie der Einzelnen nach allen Seiten gewahrt; denn im Grunde läuft das Einstehen für die Geschäftsverluste, wenn es auch formell nach §. 68 des Statuts in erster Linie auf die Geschäftsantheile gelegt ist, bei deren geringem Betrage und der Sorge für ihre baldige, allseitige Vollzahlung (wie das Statut alles dies im Auge hat), doch wesentlich darauf hinaus, als ob die Mitglieder gleichmäßig nach Köpfen dazu herangezogen würden. Je weniger es daher eines besonderen Dividendenreizes zur Ansammlung höherer Geschäftsantheile bei dieser Gattung der Genossenschaften bedarf, weil überhaupt ein Kapital von größerem Belange zum Geschäftsbetriebe nicht erfordert wird: um so mehr sind alle Mitglieder dabei interessirt, sich der durch das Magazin gebotenen Vortheile so billig als möglich zu versichern. Auf weitere Ansammlungen für das Risico zu denken, als sie in solchen mäßig bemessenen Geschäftsantheilen schon vorliegen, haben daher die Mitglieder in der Regel, soweit man nicht neben der Magazinhaltung etwa andere Geschäftszweige heranzieht, kaum Ursache. Die Hauptausgaben: Localmiethen und Beamtenremunerationen werden nur mit ihrer aller Zustimmung festgesetzt. Die Bestände im Lager und der Kasse sind so leicht zu übersehen, und können sich die letzteren nie in irgend nennenswerther Weise anhäufen, da die Einlieferer der verkauften Stücke bei ihrem unausgesetzten Verkehr mit dem Lager ja täglich davon Notiz nehmen: daß, wenn man den Lagerhalter und den Kassirer nun noch eine mäßige Caution stellen läßt, von Verlusten und Defecten nicht leicht

Digitized by Google

die Rede sein wird. Die Bildung einer besonderen Reserve für solche Fälle erscheint daher hier nicht geboten.

7.

Der Verkauf aus dem Magazin mit Creditirung des Kaufgeldes.

Wenn wir schon bemerkten, daß das vorstehend über das Risico Gesagte nur zutrifft, sofern sich das Magazingeschäft innerhalb seiner eigentlichen Grenzen hält, so haben wir besonders das Verhalten im Sinne, welches in Bezug auf die Creditirung des Kaufgeldes an die Kunden bei Verkäufen der magazinirten Artikel inne zu halten ist. Nur die Beobachtung der im §. 59 des Probestatuts (Schlußabsatz) gegebenen Vorschriften sichert den Vereinen ihren ausgesprochenen Character, wonach ausschließlich: die Magazinirung der Producte der Mitglieder gemeinsame Sache ist, der dadurch erleichterte Verkauf aber für Rechnung des einzelnen Producenten geschieht.

Daraus folgt unbestreitbar zunächst: daß der Magazinhalter nur gegen baar zu der bestimmten Taxe verkaufen darf, dagegen zu Verkäufen auf Credit die Zustimmung des Einstellers als Eigenthümers des Artikels ob, wenn und zu welchen Bedingungen er creditiren will, nothwendig ist. Wollte man hiervon absehn und dem Magazinhalter den Verkauf auf Credit ohne jede Rückfrage gestatten, so müßte man auch den etwaigen Ausfall durch Zahlungsunfähigkeit des Käufers gegen den Eigenthümer vertreten. Dies würde aber mit Nothwendigkeit dahin führen, daß der Verein die eingestellten Sachen von den Producenten zum Verkaufe für seine, d. h. für Rechnung der Gesammtheit übernähme und sich so aus einer Magazin- in eine Handels-Genossenschaft verwandelte, welche ihren Mitgliedern deren Producte abkauft und dieselben für gemeinsame Rechnung und Gefahr verkauft. Daß dies unter Umständen zweckmäßig sein kann, und daß es bereits mehrfach erprobt

Digitized by Google

wurde, ist gewiß. Aber dann haben wir es eben nicht mehr mit einer Genossenschaft zu thun, welche sich auf die Vorbedingungen zum gewerblichen Einzelbetrieb beschränkt, vielmehr einen gemeinsamen Gewerbbetrieb selbst zum Zweck hat, wie wir dieselben im III. Hauptstück behandeln. Daß alsdann, bei dem bedeutend erhöhten Risico, auch die Nothwendigkeit verstärkter Geschäftsantheile und einer Reserve eintritt, daß eine viel complicirtere Verwaltung und Buchführung erfordert wird, ergiebt sich von selbst, und beziehen wir uns wegen der desfallsigen Einrichtungen auf das nächste Hauptstück.

Die letzterwähnte Rücksicht macht es aber auch, wenn die Creditgewährung nur mit Einwilligung des Einstellers im Magazin geschieht, durchaus erforderlich: daß dem Käufer der Creditgeber, als sein Gläubiger und als derjenige, mit dem er es wegen Zahlung seiner Schuld allein zu thun hat, bestimmt bezeichnet werde. Denn sobald sich die Genossenschaft mit Buchung und Einziehung, nach Befinden Einklagung der gewährten Credite befassen soll, entsteht für ihre Beamten eine bedeutende Mehrarbeit und manche ernste Verantwortlichkeit, welche sie billig dem überläßt, der den Credit gewährt und dabei die Verhältnisse wol zu prüfen hat und die Gelegenheit und Mittel, sich Zahlung zu verschaffen, im Auge behalten muß. Für die Magazingenossenschaft soll, sobald das eingestellte Stück als verkauft vom Lager abgeschrieben und das Nöthige wegen der Verkaufsprocente — etwa durch unerläßliche Anzahlung des Käufers — geordnet ist, die Sache vorbei sein.

8.

Nebengeschäfte bei Magazingenossenschaften.

Ist einmal das Zusammentreten einer Anzahl Gewerbsgenossen zur Magazinirung ihrer fertigen Waaren erprobt, so liegt es nicht fern, auch zur gemeinschaftlichen Beschaffung der Rohstoffe zu schreiten, was in einzelnen Fällen bereits

Digitized by Google

geschehen ist. Indessen möchten wir dies nicht als ein „Nebengeschäft" bezeichnen, wie wir solche hier im Sinne haben. Vielmehr würde eine Combination der für beide selbstständigen Gattungen von uns aufgestellten Hauptpuncte der Organisation und eine Scheidung in Verwaltung, Gewinn und Verlust — wenigstens nach Innen — erforderlich werden. Einem einheitlichen Vorstande, bestehend aus dem Obmann, dem Kassirer und Buchhalter für beide Geschäfte, würden als Beamte der Magazin- und der Lagerhalter, der eine für das Magazin, der andere für das Rohstoffgeschäft, beizugeben und das Weitere dann nach den erörterten Grundsätzen einzuleiten sein.

a. Commissionslager von Rohstoffen.

Dagegen kann recht wohl als Nebengeschäft einer Magazingenossenschaft die commissionsweise Uebernahme gewisser zur Production der Mitglieder erforderlicher Stoffe und Materialien vorkommen. Der Fabrikant oder Großhändler vertraut alsdann eine Partie davon auf sein eignes Risico der Genossenschaft oder einzelnen Functionären derselben, behufs der käuflichen Ablassung an die Mitglieder an, giebt den Verkäufern von dem Erlös eine Tantième, welche ihm die dabei aufgekommenen Gelder abzuliefern haben, während die nicht verkauften Waaren für seine Rechnung liegen bleiben. Die einzige Vertretung, um die es sich hierbei handeln kann, sind die etwa in Bezug auf die Geldablieferung oder an dem Waarenbestande vorkommenden Defecte und Schäden, weshalb es, um auch diese Verantwortlichkeit von der Genossenschaft fern zu halten, meist gerathen sein wird, daß man das Abkommen über ein solches Commissionsgeschäft ausschließlich einem oder dem andern der Beamten überläßt, mit welchem es dann der Committent allein zu thun hat, ohne daß die Genossenschaft ihrerseits im mindesten betheiligt wird.

Digitized by Google

b. Die Beleihung der in das Magazin eingestellten Artikel mit Geldvorschüssen.

Von großem Belang ist ferner die vielseitig den Mitgliedern erwünschte Beleihung ihrer im Magazin aufgestellten Waaren, welche wir durchaus als Nebengeschäft zu betreiben nicht unter die Aufgabe der Genossenschaft direct mit aufzunehmen rathen. Wollte man einen wirklichen Geschäftszweig daraus machen, so wäre man genöthigt, den einem Magazingeschäft ganz fremdartigen Erfordernissen und Risicos einer Creditanstalt näher zu treten, was eine andre, weit kostspieligere Organisation, und die Aufbringung eines größeren Geschäftskapitals nebst Reserve verlangt. Weit zweckmäßiger ist es daher, daß man deshalb mit einem der überall erreichbaren Credit- oder Vorschußvereine ein Abkommen trifft, da diese Anstalten gern bereit sein werden, sich die durch Verpfändung der magazinirten Waaren gesicherte Kundschaft der Mitglieder zu verschaffen. Daß bei diesem Abkommen das Vorrecht der Magazingenossenschaft an den eingestellten Artikeln wegen der Lagergelder und Verkaufsprocente gewahrt werden muß, versteht sich von selbst, und ist zu dessen Sicherung ganz allgemein das Nöthige in §. 60 des Probestatuts bemerkt.

9.

Gewerbehallen.

Sämmtliche vorstehende Organisationsvorschläge greifen auch Platz, wenn nicht blos die Meister eines einzelnen Gewerks, sondern die verschiedenen Gewerke für gemeinschaftliche Rechnung größere Magazine, nach Befinden von mehreren Abtheilungen, gründen, und darin ihre Waaren zum Verkauf ausstellen. Dies ist z. B. bei der Gewerbehalle in Wiesbaden der Fall, und kommt je nach der Menge und Verschiedenartigkeit der ausgestellten Artikel dabei nur in Frage, ob und in wie weit dem Vorstande etwa Hilfsbeamte beizuordnen sind.

Digitized by Google

Wird dagegen durch den Zusammentritt von Gewerbtreibenden verschiedener Branchen und Kapitalisten nur die Herstellung eines Locals, durch Ankauf oder Aufbau, bezweckt, behufs Anlegung einer Reihe von Läden der verschiedensten Art, welche einzelnen Mitgliedern oder auch dritten Personen miethweise überlassen werden, ohne daß eine Gemeinsamkeit in der Magazinirung stattfindet — und so faßt man häufig die Aufgabe einer Gewerbehalle auf — dann müssen wir durchaus von der Form der Genossenschaft abrathen. Vielmehr wird das feste Kapital, welches zur Anlage in dem Grundstück erfordert wird, viel sicherer durch Actien aufgebracht, so daß, seitdem das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 die Actiengesellschaften von der staatlichen Concessionirung und Beaufsichtigung befreit hat, jeder Grund wegfällt, der von Beschreitung dieses Weges abhalten könnte, mit welchem wir es daher hier nicht weiter zu thun haben.

10.

Rechnungswesen und Buchführung.

Daß die Buchführung der Magazingenossenschaften erheblich einfacher sein kann, als die der Rohstoffgenossenschaften, geht schon aus ihren vorstehend besprochenen Einrichtungen hervor. Die Magazingenossenschaft verkauft als solche nur gegen Baarzahlung und überläßt das Risico für einen dem Käufer etwa bewilligten Credit dem Einlieferer der betreffenden Waare. Gestattet dies schon eine erhebliche Vereinfachung der Buchführung, so ergiebt sich eine weitere Vereinfachung daraus, daß diese Genossenschaften keine Waaren auf eigene Rechnung anschaffen und, weil sie in Folge dessen nur eines geringen Betriebskapitals bedürfen, einerseits keine fremden Gelder aufzunehmen brauchen und andererseits auch nicht leicht müßige Kassenbestände von solchem Belang ansammeln, daß deren verzinsliche Anlage bei einem soliden Geldinstitut angezeigt erschiene.

Digitized by Google

Man wird daher in der Regel mit folgender Buchführung ausreichen:

Der Kassirer führt das Kassen-Journal Einnahme und Ausgabe und das Haupt-Buch.

Das Haupt-Buch aber beschränkt sich auf folgende Conten:

1. Conto der Geschäftsantheile,
2. Conto des Inventars,
3. Ertrags- und Unkosten-Conto,
4. Waarenlieferanten-Conto.

Hat die Genossenschaft noch fremde Gelder in Betrieb, so tritt zu diesen Conten noch hinzu:

5. Conto der fremden Gelder;

und, steht die Genossenschaft für Anlage ihrer müßigen Bestände mit einer Volksbank oder andern Bank in Geschäftsverbindung,

6. Conto der Darlehne.

Der Magazinhalter führt

1. das Lagerbuch,
2. das Quittungsbuch des Kassirers.

Der Obmann endlich führt

1. die Copie des Kassen-Journals,
2. das Quittungsbuch des Lagerhalters.

Jedes Mitglied erhält einmal ein Quittungsbuch über seinen Geschäftsantheil, welches am besten dem Statut angehängt ist, und dann ein Quittungsbuch über die von ihm gezahlten Lagergelder und Verkaufsprocente, welche den Maßstab für seine Theilnahme am Gewinn abgeben.

Für die Mehrzahl der hiernach zur Verwendung kommenden Bücher können wir auf die den Rohstoffgenossenschaften empfohlenen Formulare verweisen. So wird das vom Kassirer und Obmann in duplo zu führende Kassen-Journal nach Formular 14 (vergl. S. 160, 161) anzulegen sein, das Conto der Geschäftsantheile nach Formular 4 (vergl. S. 146, 147), das Inventar-Conto nach Formular 3 (vergl. S. 146, 147), das Conto der fremden Gelder nach Formular 5 (vergl. S. 148, 149), nur

Digitized by Google

daß in der Ueberschrift der Col. 4 das Wort „Garantiekapitalien" zu streichen ist, da solche bei Magazingenossenschaften nicht vorkommen, und das Conto der Darlehne nach Formular 7 (vergl. S. 152).

Es bleibt demnach nur übrig, zu dem Ertrags- und Unkosten-Conto, dem Waaren-Lieferanten-Conto, dem Lagerbuch, dem Quittungsbuch des Kassirers und dem Quittungsbuch des Magazinhalters noch Formulare und die etwa nöthigen Erläuterungen zu geben.

Das Ertrags- und Unkosten-Conto, welches nach dem diesem Kapitel angehängten Formular I eingerichtet ist, giebt, insoweit nicht noch Zinsen-Einnahmen aus dem Conto der Darlehne oder Zinsen-Ausgaben aus dem Conto der fremden Gelder zur Erhöhung des Ertrags oder der Gesammt-Unkosten beitragen, eine vollständige Uebersicht über die Rentabilität des Geschäfts, so daß die Summe von Col. 7—9 abgezogen von der Summe der Col. 4—6 den jeweils erzielten Reingewinn nachweist. Außerdem ergiebt Col. 4 und 5 zusammen den zur Theilnahme an der Dividende berechtigten Betrag, der durch die einzelnen den Mitgliedern darüber ausgestellten Quittungsbücher sich in gleicher Höhe herausstellen muß.

Das Waaren-Lieferanten-Conto und das Lagerbuch controliren einander insofern, als aus beiden, sobald der Magazinhalter seine Kasse abgeliefert hat, sowol derselbe Waarenbestand als auch derselbe Waarenverkaufserlös sich ergeben muß, nur daß das Waaren-Lieferanten-Conto Beides nach den Einlieferern, das Lagerbuch dagegen nach den Waarenarten nachweist. Auf dem Waaren-Lieferanten-Conto, welches sich von dem Inventar-Conto nur dadurch unterscheidet, daß sowol auf der Einnahmeseite als auf der Ausgabeseite hinter der Colonne für das Datum eine Colonne für die „Nr. im Lagerbuch" eingeschaltet ist, hat nämlich jedes Mitglied als Waarenlieferant sein besonderes Conto, auf dessen Ausgabeseite die von ihm in das Magazin eingestellten Waaren, sobald deren Abschätzung erfolgt ist, mit ihrem Verkaufspreise, und

Digitized by Google

auf dessen Einnahmeseite die aus dem Magazin verkauften Waaren des Mitglieds, sobald ihm der Verkaufspreis ausbezahlt oder, im Falle der Creditirung desselben, der Verkauf gemeldet ist, ebenfalls mit dem Verkaufspreise gebucht werden, so daß durch Abzug der Einnahmeseite von der Ausgabeseite des Contos sich der jeweilige Waarenbestand des Mitglieds auf dem Magazin ergiebt. Die Lagergelder und Verkaufsprocente kommen nicht auf dem Waarenlieferanten-Conto, sondern, wie schon angedeutet, auf dem Ertrags- und Unkosten-Conto zur Buchung.

In dem Lagerbuch (Formular II) sind die Waaren nach den Branchen und Arten eingetheilt, so daß z. B. eine Tischlermagazingenossenschaft hier eine Abtheilung für geschweifte Möbeln, eine andere für Kastenmöbeln u. s. w. und innerhalb dieser besondere Conten für Stühle, Sophas u. s. w., und andererseits für Kommoden, Schränke u. s. w. haben wird. Wie die Buchung beim Verkauf erfolgt, ergiebt sich aus dem im Formular II gewählten Beispiel von selbst.

Nur ein Fall ist noch besonders hervorzuheben, wie Preisherabsetzungen oder überhaupt Preisveränderungen zu vermerken sind. Es wird dies im Lagerbuch (Formular II) am einfachsten in der Colonne „Bemerkungen" geschehen und beim Verkauf des betreff. Stücks in Col. 9 oder 10 der mit dem Käufer vereinbarte Preis eingetragen. Aus der Differenz zwischen der Col. 9 und 10 einerseits und Col. 5 andererseits bei den im Laufe einer gewissen Zeit verkauften Artikeln ist dann ersichtlich, in welchem Umfange im Ganzen Preisänderungen stattgefunden haben. Im Waaren-Lieferanten-Conto wird die Preisänderung auf der Ausgabeseite in der Colonne „Bemerkungen" bei dem betr. Stück gebucht und außerdem, wenn es eine Preisherabsetzung ist, der Betrag, um welchen der frühere Preis ermäßigt wurde, auf der Einnahmeseite, wenn es dagegen eine Preissteigerung ist, der Betrag, um welchen der Preis erhöht wurde, auf der Ausgabeseite. Die Lagergelder sind bis zur Preisänderung natürlich für den

Digitized by Google

ursprünglichen Preis und nachher für den ermäßigten, resp. erhöhten, die Verkaufsprocente dagegen von letzterem zu berechnen.

Das Quittungsbuch des Kassirers (Formular III) dient einerseits dazu, um den Magazinhalter für alle die Waaren zu entlasten, die aus dem Magazin herausgekommen sind, sei es nun, daß er den Preis dafür vom Käufer baar empfangen, oder daß er ihm denselben mit Genehmigung des Einlieferers der Waare creditirt, oder endlich, daß der Einlieferer die Waare selbst wieder zurückgenommen hat. Im letztern Falle wird der Preis der Kürze halber auch in Col. 5 vermerkt werden, der Magazinhalter aber wird die Waare nicht eher zurückzugeben haben, ehe sich der Einlieferer nicht in seinem Quittungsbuch durch Quittung des Kassirers über die Zahlung der für die Waare schuldigen Lagergelder ausweist.

Außerdem aber hat das Quittungsbuch des Kassirers den Zweck, diesen in seiner Berechnung der Lagergelder und Verkaufsprocente durch den Magazinhalter zu controliren. Daß der Kassirer diese Auflagen den Mitgliedern nicht zu hoch in Rechnung stellt, darüber werden zwar die Mitglieder schon selbst wachen, aber es läßt sich nicht ebenso bestimmt annehmen, daß sie den Kassirer auf seinen Irrthum aufmerksam machen werden, wenn er ihnen zu wenig in Rechnung stellt. Deshalb ist die Controle durch den Magazinhalter rathsam. Indem der Kassirer in Col. 7 des Quittungsbuchs seine Namensunterschrift als Quittung über den Empfang der in Col. 4 gebuchten Beträge abgiebt, bescheinigt er zugleich die Richtigkeit der in Col. 6 berechneten Lagergelder und Verkaufsprocente. Die Summe in Col. 6 muß daher mit der Summe von Col. 4 und 5 des Ertrags- und Unkosten-Contos (Formular I) übereinstimmen.

Das Quittungsbuch des Magazinhalters, welches der Obmann aufbewahrt, erfüllt seinen Zweck, wenn es nur folgende 4 Colonnen hat: 1. für das Datum, 2. für den Namen des Mitglieds, welches an dem vorstehenden Tage Waaren eingeliefert hat, 3. für den Verkaufspreis dieser Waa-

Digitized by Google

ren im Ganzen und 4. für den Quittungsvermerk des Magazinhalters. Es giebt das Quittungsbuch, so eingerichtet, eine der Zeitfolge nach geordnete Zusammenfassung der Ausgabeseite des Waaren-Lieferanten-Conto und gestattet, wenn man es mit den einzelnen Conten des letztern, namentlich mit deren Einnahmeseite vergleicht, leicht festzustellen, für welchen Waarenbetrag der Magazinhalter aufkommen muß.

Die Quittungsbücher über die von den Mitgliedern gezahlten Lagergelder und Verkaufsprocente endlich, um auch diese noch zu erwähnen, werden am besten in 5 Colonnen eingetheilt: 1. für das Datum, 2. für die Nr. des Stücks im Lagerbuch, auf welches die Spesen zu entrichten sind, 3. für die Nummer im Kassen-Journal, 4. für den gezahlten Betrag und 5. für den Quittungsvermerk des Kassirers.

Einer Colonne für die genauere Bezeichnung des Stücks, ob es also — bei einer Tischlergenossenschaft — ein Sopha, Tisch oder was sonst war, bedarf es nicht, da der Hinweis auf die Nummer des Stücks genügt, um dasselbe sowol aus dem Waaren-Lieferanten-Conto als aus dem Lagerbuch jederzeit leicht ermitteln zu können, falls dies zur Aufklärung eines etwaigen Irrthums nöthig sein sollte.

Der Abschluß der Bücher Behufs Aufstellung der Kassenübersicht über Einnahme und Ausgabe, der Bilanz und Gewinnberechnung veranlaßt nur geringe Mühe. Da das Kassen-Journal die Einnahmen und Ausgaben nur im Ganzen, nicht nach den verschiedenen Conten geordnet, nachweist, §. 64 Nr. 1 des Probestatuts aber eine so detaillirte Uebersicht verlangt, so wird man letztere aus den einzelnen Conten des Hauptbuchs bei deren Abschluß extrahiren und sich des Kassen-Journals dabei nur zur Controle, daß die Summation der Einnahmen und Ausgaben auf den einzelnen Conten auch mit den Hauptsummen des Kassen-Journals übereinstimmt, bedienen.

In Betreff der Bilanz ist zu erwähnen, daß zunächst durch Abschluß des Kassen-Journals der baare Kassenbestand fest-

Digitized by Google

zustellen ist, der zu den Activen gehört, ebenso wie das Inventar, dessen derzeitigen Werth der Abschluß des Inventar-Contos ergiebt, welcher in derselben Weise erfolgt, wie dies im Rechnungswesen der Rohstoffgenossenschaften (vergl. S. 102, litt. d) dargestellt wurde. Wenn der Verein ein Conto der Darlehne hat, so ist auch dieses ebenso, wie wir dies bei den Rohstoffgenossenschaften (S. 108) sahen, abzuschließen, und der ermittelte Bestand an außenstehendem Kapital sowie an Zinsen, die am Jahresschluß aufgelaufen, aber dem Verein noch nicht bezahlt sind, unter die Activa aufzunehmen.

Endlich würden auch noch als Activum zu buchen sein die am Jahresschluß auf die im Magazin stehenden Waaren bis dahin aufgelaufenen Lagergelder als eine Forderung, die zwar erst im nächsten Jahr bei Verkauf der Waaren bezahlt wird, aber doch dem alten Jahr zu gut kommt. Indeß müßten diese Lagergelder dann auch an der Dividende für das alte Jahr mit Theil nehmen, was wiederum bedenklich erscheint, weil sie am Jahresschluß noch nicht bezahlt sind, auch ihre Bezahlung später noch auf Hindernisse stoßen kann. Es ist deshalb vorzuziehen, diese Lagergelder ebensowol erst an der Dividende des nächsten Jahres zu betheiligen, als ihrem ganzen Betrage nach erst dem Gewinne des nächsten Jahres, in welchem sie bezahlt werden, zuzuschreiben. Durch diese Art der Gewinnberechnung erhält zugleich die Genossenschaft, wenn sie sich in Folge schlechter Geschäfte auflöst, für ihr letztes Geschäftsjahr einen Zuschuß, der den Reservefond anderer Genossenschaften vertritt und ihr gerade für die Liquidation sehr zu Statten kommt.

Andererseits werden die Passiva gebildet durch die Geschäftsantheile, deren Conto ebenso abgeschlossen wird wie bei den Rohstoffgenossenschaften (S. 102, litt. e), ferner durch die etwa aufgenommenen fremden Gelder und die für dieselben am Jahresschluß noch fälligen Zinsen, welche durch Abschluß des Contos der fremden Gelder, bezüglich dessen wir auf den Abschluß der Rohstoffgenossenschaften (S. 103, litt. g, h) verweisen, fest-

Digitized by Google

gestellt worden. Außerdem gehören zu den Passiven auch die am Jahresschluß für das verflossene Jahr noch zu entrichtenden Geschäftskosten; es wird indeß leicht sein, diesen Posten ganz zu vermeiden, da diese Geschäftskosten wie Miethe, Remuneration des Magazinhalters oder dergl. in ihrem Betrage meist fixirt sind und daher recht wol noch am letzten Tage des Geschäftsjahrs vor dem Abschluß vom Kassirer berichtigt werden können. Verfährt man so, so vereinfacht sich auch der Abschluß des Ertrags- und Unkosten-Contos, indem dann der Ueberschuß der Col. 4—6 über Col. 7—9, abgesehen von etwaigen noch in Rechnung zu ziehenden Zinsen, den Gewinn des Jahres ergiebt, ohne daß es nöthig wäre, von den Unkosten Beträge, die für das Vorjahr gezahlt sind, in Abzug zu bringen oder andere, die für das letztverflossene Jahr noch zu zahlen sind, hinzuzurechnen.

Der Ueberschuß der im Vorstehenden specificirten Activa über die Passiva bildet den Gewinn, welcher sich in derselben Höhe aus der Gewinnberechnung ergeben muß. Diese Gewinnberechnung liegt meist auch schon in dem Abschluß des Ertrags- und Unkosten-Contos (Formular I). Die Summen der Col. 4, 5 und 6 kommen auf die Einnahmeseite, die Summen der Col. 7, 8 und 9 auf die Ausgabeseite der Gewinnberechnung. Hatte die Genossenschaft im Laufe des Jahres fremde Gelder in Betrieb, so treten die dafür auf dies Jahr entfallenden Zinsen auf der Ausgabeseite der Gewinnberechnung hinzu, ebenso wie umgekehrt Zinsen für Gelder, die die Genossenschaft im Laufe des Jahres auslieh, die Einnahmen erhöhen.

Die im Magazin lagernden Waaren sind nicht in die Bilanz aufzunehmen, weil sie nicht Eigenthum der Genossenschaft, sondern der Einlieferer und ihr nur zum Verkauf in Commission gegeben sind. Da indeß der größere oder geringere Vortheil, welchen die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, von dem Umfange der durch sie bewirkten Waarenverkäufe abhängt, so ist es zur Vervollständigung der Rechnung

Digitized by Google

nothwendig, wie es das Probestatut vorschreibt, derselben eine Uebersicht über den Eingang und Ausgang an Waaren während des Jahres und über den am Jahresschluß im Magazin verbliebenen Bestand beizufügen. Durch Abschluß der einzelnen Waaren-Conten im Lagerbuch (Formular II) ergiebt sich diese Uebersicht, nach den verschiedenen Waaren geordnet, und durch Abschluß der Mitglieder-Conten im Waaren-Lieferanten-Conto, nach den Mitgliedern geordnet. Die Hauptsummen müssen natürlich bei beiden Berechnungsweisen übereinstimmen, wenn man nur den Betrag der in Col. 11 des Lagerbuchs (Formuler II) vermerkten Preisveränderungen, welche die Differenz zwischen Col. 9 resp. 10 und Col. 5 begründen, beim Abschluß des Lagerbuchs mit berücksichtigt.

Bei der Gewinnvertheilung ist in erster Linie der mit den Vorstandsmitgliedern bezüglich deren Remunerirung geschlossene Vertrag zu beachten. Denn wenn auch der Magazinhalter, insofern er seine ganze Zeit und Kraft der Genossenschaft widmet, ein Fixum erhalten muß, welches für seinen Lebensunterhalt ausreicht, so ist es doch nothwendig, ihm außerdem, um sein Interesse am Geschäft zu erhöhen, einen mäßigen Antheil am Gewinn zuzusichern; und bei den beiden andern Vorstandsmitgliedern, welche ihr Amt nur als Nebenberuf betreiben, wird eine Tantième vom Gewinn als alleinige Besoldung ausreichen. Nächst diesen Besoldungen wird dann eine Verzinsung der Geschäftsantheile mit höchstens 5 % vom Gewinn zu decken und der Rest als Dividende nach Höhe der von den Mitgliedern während des Jahres gezahlten Lagergelder und Verkaufsprocente an dieselben zu vertheilen sein.

Digitized by Google

Anhang zum zweiten Kapitel.

Auch für Magazingenossenschaften als Muster zu beachten sind:

1. **Probe des Protokolls einer Generalversammlung,**
2. **Probe des Protokolls einer gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstands und Ausschusses,**
3. **Vertrag der Genossenschaft mit ihrem Vorstand,**
4. **Cautionsschein eines Beamten,**

welche in den Anhang zum Ersten Kapitel dieses Hauptstücks aufgenommen sind.

Anlage 5.

Statut*)

des Magazins vereinigter . . . . . .
Eingetragene Genossenschaft zu . . . . . .

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§. 1. Die Unterzeichneten treten unter der Firma:
Magazin vereinigter . . . . . .
Eingetragene Genossenschaft zu X . . . . . .
zusammen. Gegenstand des Unternehmens ist der Verkauf der von den einzelnen Mitgliedern für eigene Rechnung eingelieferten . . . .-Waaren in einem zu diesem Zwecke errichteten gemeinsamen Magazin.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in . . . . . .

Dauer der Genossenschaft.

§. 2. Die Genossenschaft wird zunächst auf . . . . Jahre vom . . . ten . . . . . bis . . . ten . . . . . abgeschlossen, und kann eine frühere Auflösung nur auf Grund des §. 45 stattfinden.

Fond der Genossenschaft.

§. 3. Der Fond der Genossenschaft wird durch Einzahlungen der Mitglieder auf ihre Geschäftsantheile, auf Lagergelder und Verkaufsprocente nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet.

*) Hierzu ist der zu Gesellschaftsverträgen erforderliche Stempel — in Preußen 15 Sgr. — zu verwenden.

Digitized by Google

Ordnung und Leitung der Genossenschaftsangelegenheiten.

§. 4. Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller ihrer Mitglieder. Ihre Organe sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath),
3. die Generalversammlung.

I. Vom Vorstande.

a. Zusammensetzung und Wahl.

§. 5. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Obmann,
2. dem Kassirer,
3. dem Magazinhalter,

und wird in der Generalversammlung in getrennten Wahlacten zunächst auf ein Jahr, nach dessen Ablauf aber für die ganze übrige Dauer dieses Vertrages aus den Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt. Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

(Wegen der §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 wird auf die §§. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 des Statuts für Rohstoffgenossenschaften im Anhange des Ersten Kapitels S. 115, 116 verwiesen.)

§. 14. Allmonatlich revidirt der Vorstand unter Zuziehung des Ausschusses (Aufsichts- oder Verwaltungsrathes) die Geld- und Waarenbestände, wobei ein von dem Magazinhalter und Kassirer über den Stand der Geschäfte zu fertigender Monatsabschluß zu Grunde zu legen ist.

d. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§. 15. Außer und neben vorstehenden Gesammtobliegenheiten haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende specielle Functionen:

Der Obmann empfängt und erbricht die eingehenden und unterzeichnet die abgehenden Briefe und bringt die ersteren zum Vortrage in den von ihm zu leitenden Vorstandssitzungen.

§. 16. Er überwacht die Aufrechthaltung der Ordnung im Magazin, weshalb er täglich zu bestimmten Stunden daselbst anwesend sein muß, sowie er auch vorzugsweise für das regelmäßige Stattfinden der monatlichen Kassen- und Lager-Revisionen verantwortlich ist und die Inventur am Jahresschluß zu leiten hat.

§. 17. Er führt zu den Büchern des Magazinhalters und Kassirers die nöthigen Gegenbücher.

§. 18. Er hat bei sich zeigenden Unordnungen und Defecten des

Digitized by Google

Magazinhalters oder Kassirers sofort dem Ausschuß behufs der ungesäumt anzustellenden Revision und zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln, Nachricht zu geben.

§. 19. Der Kassirer ist für die sichere Aufbewahrung der Kasse verantwortlich, übernimmt die im Verkaufsgeschäft eingehenden Gelder täglich vom Magazinhalter und händigt die gezahlten Preise nach Abzug der Lagergelder und Verkaufsprocente (§. 58) und etwaiger sonstiger auf den verkauften Waaren lastender Verbindlichkeiten den betreffenden Mitgliedern aus.

Er bestreitet auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (worunter er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung die Geschäftsausgaben aus der Kasse und führt über Einnahme und Ausgabe unter Sammlung der Quittungen und Beläge über die letztere gehörig Buch.

§. 20. Er führt ferner als Schriftführer nach den Anweisungen des Obmanns die Correspondenz, indem er alle Briefe, welche die Genossenschaft verpflichten, mitunterzeichnet, sowie die Protokolle in den Vorstandssitzungen, trägt die gefaßten Beschlüsse in die Protokollbücher ein und läßt sie von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnen.

§. 21. Der Magazinhalter übernimmt die in das Magazin eingelieferten Waaren, legt sie dem Ausschusse zur Bestimmung des Verkaufspreises vor, bewahrt sie nach den Anweisungen des Vorstandes auf und sorgt für ihre gute Erhaltung und für die Ordnung und Reinlichkeit des Magazins.

§. 22. Er führt die erforderlichen Geschäftsbücher nach der ihm ertheilten Instruction, macht über Zugang und Abgang der eingelieferten Waaren im Magazin, sowie über Einnahme oder Creditirung des Kaufgeldes (§. 59 Abs. 4) die nöthigen Eintragungen.

Die eingenommenen Gelder liefert er täglich am Schlusse der Geschäftsstunden in die Kasse ab.

§. 23. Er hat bestimmte, vom Vorstand festzusetzende Geschäftsstunden innezuhalten, während welcher er im Magazin anwesend sein und den Verkauf versehen muß.

§. 24. Endlich besorgt er in Gemeinschaft mit dem Kassirer die Aufstellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu legenden Haupt-Jahresrechnung.

§. 25. Bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Kassirers oder Magazinhalters versieht der Obmann deren Geschäfte, während der Magazinhalter solchenfalls für den letztern eintritt.

(Wegen der §§. 26, 27, 28 wird auf die §§. 20, 21, 22 des Statuts für Rohstoffgenossenschaften verwiesen.)

§. 29. Ebenso wird über die vom Kassirer und Magazinhalter ihrer-

Digitized by Google

seits zu stellende Caution von der Genossenschaft mit den betreffenden Personen ein besonderer Vertrag geschlossen.

II. Vom Ausschusse (Aufsichts- oder Verwaltungsrath).

a. Wahl.

§. 30. Der Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath) besteht aus (3—5) Mitgliedern, wird von der Generalversammlung in einem Wahlact jedesmal auf ein Jahr gewählt, und zwar das erste Mal bei Gründung der Genossenschaft, später immer in der Generalversammlung, in welcher der bisherige Ausschuß über den Befund der Revision der Jahresrechnung Bericht zu erstatten hat. Die Wiederwahl derselben Personen ist gestattet. Für den Fall des Todes oder dauernder Abhaltung von Mitgliedern des Ausschusses ist sofort die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durch die Generalversammlung zu veranlassen.

b. Geschäftsführung.

§. 31. Der Ausschuß überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, und einem die Stellvertretung des Vorsitzenden bei Abhaltungsfällen. Der Protokollführer für jede Sitzung wird vom Vorsitzenden ernannt. — Der Ausschuß erledigt seine Geschäfte in derselben Art, wie §. 12 für die Erledigung der Vorstandsgeschäfte vorschreibt.

§. 32. Sowol der Vorstand wie der dritte Theil der Ausschußmitglieder können jederzeit die Anberaumung einer Ausschußsitzung beim Vorsitzenden des Ausschusses unter schriftlicher Angabe der Berathungsgegenstände verlangen, welchem Gesuche der Vorsitzende mit thunlichster Beschleunigung nachkommen muß.

c. Enthebung der Ausschußmitglieder von ihrem Amt.

(Wegen der §§. 33, 34, 35, 36 wird auf die §§. 30, 31, 32, 33 des Statuts für Rohstoffgenossenschaften S. 119, 120 verwiesen.)

e. Gemeinschaftliche Functionen des Vorstandes und Ausschusses.

§. 37. Der Ausschuß und Vorstand haben in gemeinsamen Sitzungen, in welchen den einzelnen Mitgliedern beider Organe gleichmäßig das Stimmrecht zusteht, folgende Functionen auszuüben:

a. über die Annahme und die Verkaufspreise der in das Magazin gelieferten Waaren, unter Zuziehung des Einlieferers, der sein Fabrikat jederzeit zurücknehmen kann, zu bestimmen;

b. über die nutzbare Unterbringung müßiger Kassenbestände zu beschließen;

c. die der Generalversammlung zu machenden Vorlagen und

Digitized by Google

Anträge über die nach §. 47 der Beschlußfassung bezw. Genehmigung derselben unterliegenden Gegenstände zu entwerfen.

Die Leitung dieser Sitzungen gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses, und gehört zur Beschlußfähigkeit in denselben die Anwesenheit der Mehrheit von beiden Organen.

Wegen Anberaumung der Sitzungen gilt das §. 32 von den Ausschußsitzungen Angeordnete.

III. Von der Generalversammlung.

(Wegen der §§. 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 wird auf die §§. 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 des Statuts für Rohstoffgenossenschaften S. 121—123 verwiesen.)

h. Beschlüsse.

§. 45. Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:

a. bei Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Statuts;
b. bei Auflösung der Genossenschaft vor Ablauf der . . . jährigen Periode, auf deren Dauer sie gegründet ist;
c. bei Ausschluß von Mitgliedern;
d. bei Entlassung von Mitgliedern vor Ablauf der einjährigen Kündigungsfrist,

in welchen Fällen die Einwilligung von zwei Dritttheilen sämmtlicher Mitglieder erforderlich ist.

§. 46. Die über die Verhandlungen der Generalversammlungen aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichsten Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letzteren auch die Zahl und Vertheilung der abgegebenen Stimmen enthalten, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes „Protokollbuch" eingetragen, von den anwesenden Vorstands- und Ausschußmitgliedern und mindestens 3 andern Mitgliedern der Genossenschaft unterzeichnet und vom Vorstande ebenso wie die in den Belagsexemplaren der öffentlichen Blätter enthaltene Einladung aufbewahrt.

i. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen.

§. 47. Der Entscheidung der Generalversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

Digitized by Google

1. Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Genossenschaftsstatuts;
2. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
3. Wahl des Vorstandes, Ausschusses, sowie etwaiger Beamten, der Bevollmächtigten zur Proceßführung gegen die Vorstands- und Ausschußmitglieder und der Deputirten zu Verbands- und Vereinstagen;
4. Enthebung der Vorstands- und Ausschußmitglieder, sowie etwaiger Beamten von ihren Aemtern und Anstellung von Processen gegen dieselben;
5. Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des gegenwärtigen Statuts und der Genossenschaftsbeschlüsse;
6. alle gegen die Geschäftsführung und das Verhalten des Vorstandes, Ausschusses und der Beamten gerichteten Beschwerden;
7. die Vertheilung des Geschäftsgewinnes am Jahresschluß und Entlastung des Vorstandes wegen der Geschäftsführung;
8. die Abschreibung erlittener Verluste von den Geschäftsantheilen der Mitglieder außer dem Falle der Liquidation nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 68;
9. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern, sowie die Entlassung derselben vor Ablauf der zum Austritt erforderlichen Fristen (§. 49);
10. der Beitritt zu genossenschaftlichen Verbänden und der Austritt aus denselben.

Ferner ist die Genehmigung der Generalversammlung vom Vorstand und Ausschuß einzuholen:

11. bei den mit den Mitgliedern des Vorstandes oder sonstigen Beamten über deren Remuneration abzuschließenden Contracten;
12. bei Abschluß von Miethverträgen, Eingehen von Verpflichtungen; Ausgaben und Verwendungen, deren Gegenstand mehr als 25 Thlr. beträgt;
13. bei Erwerb und Veräußerung, sowie Belastung von Grundstücken und bei Veräußerung von Mobilien, deren Werth über 10 Thlr. beträgt;
14. bei Aufstellung von Geschäftsinstructionen für den Vorstand und Ausschuß, und Bestimmung des Mindest- und Höchstbetrages der in das Magazin von jedem Mitgliede einzuliefernden Fabrikate;
15. bei Aufnahme von Anlehen;
16. bei Bestimmung der Höhe der Lagergelder und der Verkaufsprocente, welche die Mitglieder für die in das Lager gelieferten Waaren zu zahlen haben.

Digitized by Google

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§. 48. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung und Unterschrift dieses Statuts oder schriftliche Beitrittserklärung seitens des Eintretenden.

§. 49. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes findet am Ende des Rechnungsjahres nach mindestens ein Jahr vorausgegangener schriftlicher Kündigung statt.

§. 50. Außerdem endigt die Mitgliedschaft

1. durch den Tod, jedoch erst mit dem Ende des Rechnungsjahres, innerhalb dessen der Tod erfolgt, bis wohin die Erben noch an dieselbe gebunden bleiben;
2. durch Ausschluß.

§. 51. Der Ausschluß kann vom Vorstande, dem Ausschusse, sowie von . . . Mitgliedern bei der Generalversammlung beantragt werden

1. wegen Nichterfüllung statutenmäßiger Verpflichtungen;
2. bei Eintritt der rechtlichen Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung.

§. 52. Ein ausgeschiedenes Mitglied (§§. 49—51) — dasselbe gilt für die Erben eines Verstorbenen — kann nur den Betrag seines Geschäftsantheils, wie sich derselbe bei Endigung der Mitgliedschaft nach Ausweis der Bücher der Genossenschaft herausstellt, einschließlich der Dividende für das letzte volle Rechnungsjahr, bis zu dessen Ende der Ausgeschiedene noch Mitglied war, sonst aber keinen Antheil an dem Genossenschaftsvermögen beanspruchen. Insbesondere hat der Ausgeschlossene kein Anrecht an die Dividende des laufenden Jahres, in welches der Ausschluß fällt.

Die Auszahlung der Geschäftsantheile an die Ausgeschiedenen einschließlich der Ausgeschlossenen, bezw. an die Erben Verstorbener, erfolgt im dritten Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, innerhalb oder mit dessen Ende die Mitgliedschaft aufgehört hat; doch ist die Genossenschaft berechtigt, davon diejenigen Beträge abzuziehn, welche der Ausgeschiedene an Lagergeldern oder sonst noch verschuldet.

Die bei Endigung der Mitgliedschaft noch auf dem Vereinsmagazine befindlichen Waaren werden dem Ausgeschiedenen sofort zur Verfügung gestellt und, falls sie nicht binnen 3 Tagen abgeholt werden, ihm auf seine Kosten zurückgesandt, im Falle die Genossenschaft daran nicht wegen Schulden des Eigenthümers das Zurückbehaltungsrecht ausüben will.

§. 53. Der Auszahlung des Geschäftsantheils kann sich die Genossenschaft bei etwaigem schlechten Stande ihres Geschäfts nur durch Auflösung und Liquidation entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innehaltung des Geschäftsantheils, soweit dieser statutenmäßig

Digitized by Google

zur Deckung der Genossenschaftsschulden mit herangezogen werden kann, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach Endigung der Mitgliedschaft für alle bis zu letzterem Zeitpunkte eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des §. 63 des Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868 deren Gläubigern gegenüber solidarisch mit verhaftet.

Eine Einmischung in die Genossenschaftsangelegenheiten steht ihm indessen deshalb in keiner Weise zu.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 54. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

a. bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in den Generalversammlungen zu stimmen;

b. ihre fertigen Waaren unter Mitwirkung des Vorstandes und Ausschusses nach §. 37 dieses Statuts und innerhalb der von der Generalversammlung gezogenen Grenzen im Genossenschaftsmagazin zum Verkauf zu stellen;

c. nach Maßgabe des §. 67 Antheil am Geschäftsgewinn zu beanspruchen.

§. 55. Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

a. zur Bildung eines Geschäftsantheils die im §. 56 bestimmten Einzahlungen zu leisten;

b. einen Bestand von Waaren, welcher durch Generalversammlungsbeschluß nach seinem Mindestbetrag und wenn nöthig, auch nach seinem Höchstbetrag festgestellt wird, im Genossenschaftsmagazin zum Verkauf vorräthig zu halten;

c. die durch Generalversammlungsbeschluß bestimmten Lagergelder und Verkaufsprocente von den von ihm eingelieferten Waaren zu entrichten;

d. dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Genossenschaft nicht zuwider zu handeln, insbesondere kein gleiches oder ähnliches Magazingeschäft in . . . am Orte weder allein noch mit andern zu gründen, noch sich dabei irgendwie, sei es durch Vorstreckung von Kapital- oder Lieferung von Arbeiten zu betheiligen;

e. für Erfüllung sämmtlicher von der Genossenschaft ordnungsmäßig eingegangenen Verpflichtungen, insoweit der Genossenschaftsfond dazu nicht ausreicht, mit seinem ganzen Vermögen solidarisch zu haften, wobei es (§. 12 des Gen.-Ges.) gleichgültig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt des Einzelnen oder erst während seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

Digitized by Google

Geschäftsantheile der Mitglieder.

§. 56. Der Geschäftsantheil jedes Mitglieds wird auf einen Betrag von 10 Thlr. festgesetzt, auf welchen beim Eintritt mindestens 2 Thlr. — und ferner allmonatlich mindestens — 10 Sgr. — bis zur Erfüllung obigen Betrags einzuzahlen sind.

§. 57. Außerdem wird bis zur Erreichung des Normalbetrags bei dem Geschäftsantheil jedes Mitgliedes auch noch der ihm zukommende Zins und die Dividende vom Reingewinn innebehalten und nebst allen auf den Antheil gemachten Einzahlungen jedesmal am Jahresschluß in einem besondern Conto demselben gutgeschrieben.

§. 58. Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil ein besonderes Buch, worin der Vorstand den Zugang, bezw. nach stattgehabten Verlusten den Abgang bemerkt.

Auf keinen Fall darf von Jemandem, so lange er Mitglied der Genossenschaft ist, dieser Geschäftsantheil aus der Kasse zurückgezogen oder sonst irgendwie darüber verfügt werden; namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben der Genossenschaft gegenüber, welcher er wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich, was in dem erwähnten Buche ausdrücklich zu bemerken ist.

Innerer Geschäftsverkehr.

§. 59. Die für das Magazin bestimmten Waaren müssen innerhalb der Geschäftsstunden eingeliefert werden.

Ueber die Annahme, Aufstellung und den Preis entscheiden Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich, ebenso wie über die Entfernung unverkäuflicher Stücke, wogegen nur die Berufung an die Generalversammlung offen steht.

Vor Feststellung des Preises darf kein Artikel verkauft werden.

Der Verkauf erfolgt bei eigener Verantwortlichkeit des Magazinhalters, ohne besondere Ermächtigung des Eigenthümers, nur gegen Baarzahlung. Im Fall die Creditirung des Kaufgeldes eintritt, ist der Käufer stets an den Producenten des verkauften Artikels als seinen Gläubiger zu verweisen, mit dem er sich wegen der Rückzahlung zu benehmen hat.

§. 60. Von den eingelieferten Waaren wird

1. ein Lagergeld für die Zeit, während deren die Waaren sich im Magazin befinden, berechnet, und
2. bestimmte Procente vom Verkaufserlös, sobald ein Stück aus dem Magazin verkauft wird, entrichtet.

Die Höhe dieser Spesen wird durch Generalversammlungsbeschluß am Ende jedes Jahres für das nächstfolgende festgesetzt, und haften für deren Berichtigung die in das Genossenschaftsmagazin eingelieferten Waaren,

Digitized by Google

ebenso wie der daraus gelöste Preis als Unterpfand, weshalb eine Verfügung darüber vor Abwickelung aller Verpflichtungen an die Genossenschaftskasse dem Eigenthümer nicht zusteht.

§. 61. Bestellungen von Waaren werden auf dem Magazin vom Magazinhalter entgegengenommen und, wenn unter den Mitgliedern keine Einigung über die Ausführung zu erzielen ist, vom Vorstande diesen möglich gleichmäßig zugewiesen, dabei jedoch stets die Befähigung zur untadelhaften Herstellung vorzugsweise im Auge behalten. Geschieht die Bestellung nach einem auf dem Magazin befindlichen Muster, so hat dessen Eigenthümer das vorzugsweise Anrecht darauf.

Rechnungswesen.

§. 62. Das Geschäftsjahr läuft vom .... bis .... und muß sofort bei dessen Beendigung vom Vorstande

a. der Bestand der vorhandenen Kassenvorräthe, Werthdocumente und des Waarenlagers unter Zuziehung des Ausschusses revidirt und festgestellt, sowie
b. mit dem Abschlusse der Bücher begonnen werden.

§. 63. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand sodann nach spätestens 4 Wochen dem Ausschusse vorzulegen, widrigenfalls sofort die Generalversammlung einzuberufen ist, welche das Recht hat, die Revision durch besonders dazu gewählte Beamte auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§. 64. Die Rechnung muß

1. sämmtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung und Contirung eingeführten Hauptrubriken geordnet;
2. eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung;
3. die Bilanz über den Stand des Genossenschaftsvermögens am Jahresschlusse

enthalten. Der Bestand des Magazins an verkäuflichen Artikeln wird in einem besonderen Verzeichnisse zur Kenntnißnahme der Mitglieder beigefügt.

§. 65. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt:

1. der baare Kassenbestand;
2. der Werth der Utensilien nach Abschreibung von . . % pro anno;
3. die Forderungen an Lagergeldern und sonstigen Ausständen, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinziehbare aber ganz auszuscheiden und zurückzustellen sind;
4. etwaige Immobilien nach deren zeitigem Werth.

Digitized by Google

Dagegen als Passiva:

1. die Geschäftsantheile der Mitglieder;
2. die etwa aufgenommenen fremden Gelder nebst den dafür fälligen Zinsen;
3. etwa noch zu deckende Geschäftskosten.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn.

§. 66. (Wegen des §. 66 wird auf §. 80 des Statuts für Rohstoffgenossenschaften S. 131 verwiesen.)

Gewinn und Verlust.

§. 67. Vom Geschäftsgewinn werden zunächst die von den Mitgliedern auf ihre Geschäftsantheile eingezahlten und diesen gutgeschriebenen Beträge bis zu 5% verzinst, insoweit dieselben während des ganzen Geschäftsjahres in der Genossenschaftskasse gestanden haben. Der Ueberrest wird den Mitgliedern auf die Beträge, welche sie auf Lagergelder und Verkaufsprocente gezahlt haben, zurückgewährt.

§. 68. Insoweit die Verluste nicht von den Geschäftserträgnissen gedeckt werden, erfolgt deren Abschreibung von den Geschäftsantheilen und zwar nach Verhältniß der Höhe der darauf von den Einzelnen eingezahlten und ihnen zugeschriebenen Beträge; werden nach Erschöpfung der Gesammtsumme derselben noch Zuschüsse nöthig, so sind sie auf alle Mitglieder nach Köpfen gleichmäßig zu vertheilen.

Auflösung der Genossenschaft und Haftung der Mitglieder.

§. 69. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. durch Ablauf der Zeit, auf welche dieser Vertrag geschlossen ist;
2. vor Ablauf dieser Zeit durch Beschluß der Generalversammlung;
3. durch Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen;
4. durch gerichtliches Erkenntniß in den im §. 35 des Gen.-Ges. bestimmten Fällen.

§. 70. Der Concurs über das Genossenschaftsvermögen wird vom Gericht auf die dem Vorstande obliegende Anzeige der Zahlungs-Einstellung eröffnet und hat die Concurseröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht zur Folge.

§. 71. Vielmehr sind die Genossenschaftsgläubiger erst nach Beendigung des Genossenschaftsconcurses und nur insoweit sie dabei ihre Forderungen nachgewiesen haben, berechtigt, sich wegen des daran erlittenen Ausfalles an die einzelnen ihnen solidarisch verhafteten Mitglieder zu halten. Um dem zuvorzukommen, hat der Vorstand die nöthigen Schritte

Digitized by Google

behufs Einleitung des §§. 52 f. des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebenen Verfahrens zu thun.

§. 72. Nach Auflösung der Genossenschaft, außer dem Falle des Concurses, erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften der §§. 40 ff. des Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868 durch den Vorstand, doch steht der Generalversammlung das Recht zu, an dessen Stelle andere Personen zu Liquidatoren zu wählen.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft und die dazu bestimmten öffentlichen Blätter.

§. 73. Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Genossenschafts-Angelegenheiten ergehen unter deren Firma und werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, mit Ausnahme der Einladungen zu den Generalversammlungen, von denen das oben §. 39 Gesagte gilt.

§. 74. Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft des . . . . . Blattes.

Falls dasselbe eingeht, ist der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß befugt, vorläufig ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, hat sodann aber darüber die definitive Beschlußnahme der Generalversammlung einzuholen.

Vollziehung des Statuts.

§. 75. Das gegenwärtige Statut wird von den bei der Annahme in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen. Seitens der nicht Anwesenden, sowie aller später der Genossenschaft Beitretenden genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschaftsbeschlüsse.

§. 76. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschlüsse der Generalversammlung endgültig entschieden; es steht keinem Mitgliede eine weitere Berufung offen, und ist insbesondere der Rechtsweg hierbei ausgeschlossen.

Digitized by Google

Formular I.

Ertrags- und Unkosten-Conto.

1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.
			Ertrag.									Unkosten.									
Datum.	Einzelheiten.	Nr. des Kassen-Journals.	Lagergelder.			Verkaufsprocente.			Andere Geschäfts-Einnahmen.			Gehalte und Remunerationen.			Miethe u. andere Unkosten für das Magazin.			Sonstige Spesen und Unkosten.			Bemerkungen.
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
21. Dec.	A. Wolff hier ein Schlaf-Sopha, Mahag. C. 715	811	—	11	—	—	5	6													
23. „	Reinigung des Magazins	513													1	—	—				
23. „	Brief mit Zeichnungen an Bühler in Stuttgart	514																—	2	—	
30. „	Magazinhalter Schmidt, Gehalt für December	529										20	—	—							

Digitized by Google

Formular II.

Lagerbuch.

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.			10.			11.
	Eingang.							Ausgang.								
Nummer des Stücks.	Bezeichnung des Stücks.	Name des Einlieferers.	Datum der Einlieferung.	Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist der Verkauf auf Credit gestattet?	Datum des Ausgangs.	Name und Wohnort des Empfängers.	Baar bezahlter Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Creditirter Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
C. 715	Schlaf-Sopha, Mahag.	A. Wolff hier	1. Dec.	22	—	—	Nein	21. Dec.	Geh. Rath Mittnacht in Carlsruhe	22	—	—	—	—	—	20. Dec. auf 23 Thlr. ermäßigt.
C. 716	Desgl. desgl.	C. Börner hier	2. „	25	—	—	Nein	23. „	v. Brühl, hier	23	—	—	—	—	—	

Formular III.

Quittungsbuch des Kassirers.

1. Datum.	2. Nr. des Stücks.	3. Name des Einlieferers.	4. Baar bezahlter Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Creditirter Preis. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Lagergelder und Verkaufsprocente sind in Rechnung zu stellen. Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Quittungsvermerk des Kassirers durch eigenhändige Unterschrift.
21. Dec.	C. 715	A. Wolff hier	22	—	—	—	—	—	—	16	6	Ernst, Kassirer.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaften.

Obgleich die Landwirthe schon lange durch ihren zahlreichen Anschluß an die Creditgenossenschaften der ihnen nächstgelegenen kleinern oder größern Städte und durch Benutzung des ihnen dort eröffneten Credits Gelegenheit gehabt haben, sich von den Vortheilen zu überzeugen, die die Vereinigung zu Genossenschaften auch ihnen bietet, sind sie doch erst spät und immer nur noch verhältnißmäßig selten zu dem Entschluß gekommen, sich mit einander zu Genossenschaften, welche sich ausschließlich die Förderung ihres landwirthschaftlichen Gewerbebetriebs zur Aufgabe machen, zu vereinigen. Insoweit aber solche Genossenschaften zu Stande gekommen sind, sind auch hier, ähnlich wie bei den Handwerkern in den Städten, diejenigen am zahlreichsten, welche bezwecken, ihren Mitgliedern günstigere Vorbedingungen zur Production zu schaffen, also namentlich die für den landwirthschaftlichen Gewerbebetrieb erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Geräthe gemeinsam im Großen einzukaufen und im Einzelnen an die Mitglieder wieder zu verkaufen. Oft fingen diese Vereine mit dem Bezug von Kunstdünger an und nannten sich, indem ihnen die Consumvereine in den Städten als nächstliegende Muster vorschwebten: Dünger-Consumvereine. Da sie jedoch auch bei der weitern Ausdehnung ihrer Thätigkeit, selbst wenn von einzelnen ausnahmsweise auch Waaren allgemeinen Bedarfs, wie Zucker, Petroleum zur sofortigen Vertheilung unter die Mitglieder bezogen wurden, die Beschaffung der Rohstoffe und

Digitized by Google

Materialien für ihr landwirthschaftliches Gewerbe stets in erster Linie zum Gegenstand des Unternehmens haben, werden sie nicht zu den Consumvereinen, sondern recht eigentlich zu den Rohstoffgenossenschaften gerechnet werden müssen.

Es haben sich diese landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften oder Vereinigungen zu demselben Zweck, welche eine der genossenschaftlichen ähnliche Organisation haben, zuerst im Westen Deutschlands gebildet, wo die weit gehende Theilung des Grundbesitzes es dem einzelnen kleinen Landwirth sehr erschwert, sein Gewerbe den neuen Anforderungen der Wissenschaft, namentlich der Agriculturchemie entsprechend so zu betreiben, daß er dauernd einen möglich hohen Ertrag davon erwarten kann, und wo andererseits die Bildung von Genossenschaften durch das nähere Zusammenwohnen der Landwirthe erleichtert wird. Es hat sich besonders der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen das Verdienst erworben, durch seine Wanderlehrer wie durch viele Aufsätze in seiner Zeitschrift anregend und fördernd für solche Genossenschaften zu wirken. Es gehört hierher auch eine kleine Schrift von K. v. Langsdorff: Ländliche Credit- und Consumvereine, Neuwied 1871, welche genau im Anschluß an die bezüglichen Bestrebungen des genannten Vereins unter anderen ein Musterstatut*) für „Betriebsmaterialbeschaffungsvereine", wie dort die landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften mit einem zwar bezeichnenden, aber etwas langen Namen benannt werden, nebst manchen praktischen Erläuterungen enthält. Auch sonst finden sich in landwirthschaftlichen Zeitschriften manche werthvolle, hierher gehörige Aufsätze, deren allgemeinere Benutzung nur dadurch erschwert wird, daß die Verbreitung dieser Zeitschriften sich meist auf einen bestimmten Bezirk beschränkt.

Aber wenn auch ähnlich wie bei den Handwerkern der

*) Eine Besprechung dieses Musterstatuts befindet sich in den vom Verfasser herausgegebenen Blättern für Genossenschaftswesen Jahrg. 1872, Nr. 7.

Digitized by Google

Städte zuerst unter den kleinen Landwirthen von geringem Grundbesitz sich das Bedürfniß nach dergleichen Genossenschaften geltend gemacht und zu entsprechenden Organisationen geführt hat, so hat sich die Bewegung doch nicht innerhalb dieser Grenzen gehalten, sondern fängt an sich in andern Provinzen auch auf die bemittelteren Grundbesitzer auszudehnen, bezw. wie in Ostpreußen von diesen auszugehen, indem auch sie ihren Vortheil dabei finden, namentlich Dungmittel und Futtermittel gemeinsam im Wege der Genossenschaft zu beziehen; und es kann nicht fehlen, daß, sobald erst die günstigen Erfolge und das wachsende Gedeihen dieser Genossenschaften in weitern Kreisen bekannt geworden sein wird, die von Natur schwerfälligere landwirthschaftliche Bevölkerung doch ein immer größeres Interesse für die ihrem Gewerbe speciell dienenden Genossenschaften gewinnen wird.

Die Verwandtschaft in den Entstehungsursachen und im Zweck der Rohstoffgenossenschaften der städtischen Handwerker mit denen der Landwirthe hindert es nicht, daß in den Einrichtungen Beider manche Verschiedenheiten obwalten müssen, die in der verschiedenen Natur dieser Gewerbe ihre Begründung finden, und die wir hier im Allgemeinen hervorheben wollen, um bei der Motivirung der einzelnen Vorschriften des Probestatuts darüber schneller hinweggehen zu können.

Die räumlich größere Ausdehnung einer landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaft verbietet es, die Mitglieder so häufig wie die einer städtischen Genossenschaft zur Generalversammlung zusammenzuberufen, und beschränkt dadurch den Einfluß der Generalversammlung. Dazu kommt, daß man mit Rücksicht auf die entfernter wohnenden Mitglieder die Uebertragung des Stimmrechts, welche sonst bei den Genossenschaften nicht gestattet ist, kaum wird ausschließen können. In gleicher Weise erschwert die Vertheilung der Ausschußmitglieder über einen größern Bezirk dem Ausschuß die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung einer sorgsamen Controle und drängt dahin, die Verwaltung selbst anders zu organisiren als in

Digitized by Google

einer Handwerkergenossenschaft, deren Ausschuß die Thätigkeit des Vorstands fortwährend unmittelbar vor Augen hat und bei Ungehörigkeiten leicht sofort einschreiten kann. Das Verhältniß der Vereinsorgane zu einander ist also zum Theil ein anderes, und das ist ja bei der Organisation jeder Genossenschaft einer der wichtigsten Punkte.

Dann ist, wie wir im I. Kapitel des zweiten Hauptstücks sahen, bei den Handwerkergenossenschaften die Frage, wie dieselben vor Verlusten aus dem Verkauf auf Credit sicher zu stellen sind, von ganz besonderer Tragweite. Die üble Gewohnheit des Publicums, unterstützt durch die Lässigkeit der Handwerker, hat dahin geführt, daß dieselben ihren Kunden oft einen sehr ausgedehnten Credit gewähren, und deshalb auch ihrerseits beim Einkauf der Rohstoffe nicht selten Credit in Anspruch nehmen müssen. Indem die Rohstoffgenossenschaften diesem Bedürfniß entgegenkamen, haben sie es aber oft unterlassen, den Credit seiner Höhe und Befristung nach angemessen zu begrenzen und die durchaus nothwendige Verzinsung dafür zu verlangen: daraus sind erhebliche Verluste entstanden, viele Genossenschaften zu Grunde gegangen. Das landwirthschaftliche Gewerbe ruht in dieser Hinsicht auf einer gesunderen Grundlage. Der Landwirth erhält seine Producte in der Regel baar bezahlt und ist daher im gewöhnlichen Geschäftsgange auch für die baare Bezahlung der ihm zur Vorbereitung der nächsten Ernte nothwendigen Rohstoffe und Materialien mit den erforderlichen Geldmitteln ausgestattet. Bedarf er aber für Verbesserungen im Betrieb oder dergleichen größerer Fonds, als ihm die laufenden Einnahmen gewähren, so folgt daraus nicht, daß ihm die Rohstoffgenossenschaft diese Fonds liefern müsse, indem sie ihm die Rohstoffe auf Credit abläßt, sondern er ist mit seinem Geldbedarf an den nächsten Vorschußverein zu verweisen, der bei der in Deutschland jetzt bestehenden Zahl solcher Vereine überall leicht erreicht werden kann. Der Verkauf auf Credit kann daher bei den landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften wie auch zahlreiche Erfahrungen beweisen, ganz aus-

Digitized by Google

geschlossen werden, was zur Erleichterung des innern Geschäftsverkehrs und der Buchführung viel beiträgt, und weil damit die Gefahr von Verlusten für die Genossenschaft wesentlich verringert wird, auch das Verhältniß des Reservefonds und der Garantiekapitalien zum ganzen Betriebskapital beeinflussen muß.

Endlich erwähnen wir noch, was zwar nur wenig in den Statuten, dagegen umsomehr in der praktischen Geschäftshandhabung als ein Charakterunterschied der industriellen und landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften hervortritt, daß eine sehr wichtige Classe von Handelsartikeln der letztern (die künstlichen Dungstoffe) zur Feststellung ihres Werths einer wissenschaftlichen Untersuchung bedarf, auf den äußern Anschein der Waaren ein Urtheil nicht gegründet werden kann.

Nach diesen zur Motivirung der abweichenden Einrichtungen der landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften im Allgemeinen nöthigen Vorbemerkungen, gehen wir zu den Einzelheiten der Organisation über, die wir aber nur insoweit besprechen, als sie von der Organisation der industriellen Rohstoffgenossenschaften verschieden sind, und verweisen übrigens auf das I. Kapitel des zweiten Hauptstücks, indem wir jedoch ausdrücklich hinzufügen, daß aus den weitern Erfahrungen dieses noch so jungen Zweiges des Genossenschaftswesens sich gewiß das Bedürfniß zu mannichfachen Verbesserungen der hier empfohlenen Einrichtungen ergeben wird.

1.

Organe der Genossenschaft.

a. Vorstand.

Für den Vorstand die Zahl von drei Mitgliedern festzuhalten, rechtfertigt sich aus den S. 47—49 entwickelten Gründen. Dagegen ist es, um trotz der räumlich großen Ausdehnung dieser Genossenschaften eine sichere Controle der Verwaltung zu erhalten, rathsam, den Einkauf und Verkauf der Waaren nicht, wie es bei den industriellen Rohstoffgenossen-

Digitized by Google

schaften die Regel ist, durch dieselben Personen, den Vorstand, besorgen zu lassen, sondern den Verkauf unter Aufsicht des Vorstands durch den als besondern Beamten der Genossenschaft hierzu angestellten Lagerhalter. Indem der Lagerhalter nicht selbst Mitglied des Vorstandes und von einer Mitwirkung bei Einkauf der Waaren ausgeschlossen ist, sind ihm von vorn herein Hinterziehungen der Genossenschaft durch unredliche Vereinbarungen mit den Waarenlieferanten abgeschnitten, wenn er sich aber beim Verkauf Ungehörigkeiten zu Schulden kommen läßt, bedarf es nicht erst des Zusammentritts des Ausschusses, um über die Suspension zu entscheiden, sondern dieselbe kann, wenn nur sonst beim Vertragsabschluß mit dem Lagerhalter die nöthige Vorsicht beobachtet ist, ohne Verzug durch den Vorstand verfügt werden.

Auch die nothwendige Ueberwachung des Kassirers braucht durch das Ausscheiden des Lagerhalters aus dem Vorstand keineswegs beeinträchtigt zu werden, vielmehr sind hierzu die beiden andern Vorstandsmitglieder nun um so besser im Stande, weil ihre Kräfte nicht durch die eigene Beschäftigung mit allen Einzelheiten der Verwaltung, wie sie für den Lagerhalter unerläßlich ist, in Anspruch genommen werden, sie aber doch auf Grund ihrer Geschäftsführung jederzeit eine vollständige Uebersicht über das ganze Geschäft haben müssen.

Weil auf die Controle des Kassirers durch die Verwaltung selbst großes Gewicht zu legen ist, ist die neben dem Geschäftsführer und Kassirer als dritte im Vorstande fungirende Person im Probestatut nicht „Beisitzer", sondern „Stellvertreter des Geschäftsführers" genannt, um damit auszudrücken, daß derselbe die Thätigkeit des Geschäftsführers zu ergänzen, ihn namentlich auch bei Ueberwachung der Kassenverwaltung zu unterstützen hat, aber nicht etwa, wie man dies aus der Bezeichnung „Beisitzer" leicht folgert, nur als Lückenbüßer zu dienen hat. Es soll der „Stellvertreter des Geschäftsführers" nicht nach dem früher, vor Erlaß des Genossenschaftsgesetzes gebräuchlichen Verfahren, erst in Behinderungsfällen

Digitized by Google

des von ihm zu vertretenden Vorstandsmitgliedes in dessen Rechte und Pflichten eintreten und nur vorübergehend, so lange diese Behinderung dauert, an der Verwaltung Theil nehmen, sondern er ist ständiges Vorstandsmitglied und hat als solches auch die Correspondenz für die Genossenschaft zu führen.

Da sämmtliche Vorstandsmitglieder diese Stellung meist nur als Nebenamt einnehmen und sonst ihrem landwirthschaftlichen Beruf als Hauptbeschäftigung sich widmen, erscheint es zweckmäßig, der Generalversammlung in regelmäßigen Zwischenräumen Gelegenheit zu geben, sich durch eine Neuwahl des Vorstands über die Beibehaltung des alten oder dessen Ergänzung durch andere Kräfte ausdrücklich auszusprechen und deshalb eine dreijährige Wahlperiode für den Vorstand im Statut vorzuschreiben. Eine Vorstandswahl auf Kündigung würde hier leicht den Erfolg haben, daß ein für sein Amt nicht hinreichend befähigter Vorstand sich gleichwol sehr lange in demselben erhält, weil die Mitglieder, zum Theil entfernt von einander wohnend, außerhalb der Generalversammlung nur schwer zu einer Besprechung und Verständigung darüber Gelegenheit haben, ob im Vereinsinteresse auf eine Kündigung hinzuwirken sei.

Neben dem Vorstand und Lagerhalter noch andere Personen als Beamte oder Bevollmächtigte mit einzelnen Verwaltungsgeschäften oder Geschäftszweigen zu betrauen, wird hier meist keine Veranlassung vorliegen, weshalb ihrer auch im Probestatut nicht gedacht ist. Natürlich schließt dies nicht aus, in besonderen Fällen, wenn z. B. die Bestellung von Agenten innerhalb eines großen Vereinsbezirks nothwendig wird, doch auf Grund des §. 30 des Genoss.-Ges. einen Bevollmächtigten zu ernennen, und ist dann das S. 49, 50 hierüber Gesagte zu beobachten.

b. Der Ausschuß.

Daß für die Stellung des Ausschusses im Allgemeinen die Vorschriften des Genoss.-Ges. maßgebend sind, und daher das S. 50, 51 über seine Aufgabe als Controlbehörde

Digitized by Google

Gesagte auch auf die landwirthschaftlichen Genossenschaften Anwendung findet, ist selbstverständlich. Nur werden die Verhältnisse dahin drängen, die Thätigkeit des Ausschusses mehr auf die Controle einzuschränken, als dies bei den Handwerkergenossenschaften angemessen wäre.

Es dürfte nicht thunlich sein, vor jedem Waarenbezug Vorstand und Ausschuß zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenzuberufen, um über die Bedingungen des Einkaufs zu verhandeln, und dann, wenn die Waare angekommen ist, wieder eine gemeinschaftliche Sitzung zur Festsetzung der Verkaufspreise abzuhalten, sondern man wird den Ein- und Verkauf im Allgemeinen dem Vorstand allein überlassen müssen. Damit aber der Vorstand hierbei den Verein nicht in zu große Risicos verwickelt dadurch, daß er entweder schlechte Waare oder zu viel Waare oder Artikel, für die kein Bedarf vorhanden ist, kauft, ist im Probestatut (§. 31) vorgeschlagen, den Vorstand an die Genehmigung des Ausschusses zu binden.

1. bei Abschluß des Vertrags mit dem Vereinschemiker,
2. bei Einführung neuer Verkaufsgegenstände,
3. bei Anlegung größerer Summen in einzelnen Waaren.

Genaue chemische Analysen der dem Verein gelieferten Dungmittel, welche immer ein Hauptartikel dieser Genossenschaften sein werden, zu erhalten, ist für sein Gedeihen von so großer Bedeutung, daß man sowol bezüglich der Wahl der Person des Vereinschemikers als der Bestimmung des mit ihm abzuschließenden Contracts dem Ausschuß eine Mitwirkung sichern muß. Indem ihm aber zur Einführung neuer Verkaufsgegenstände die Zustimmung vorbehalten ist, kann von vornherein kein Artikel angeschafft werden, der nicht auch nach der Ansicht des Ausschusses einem Bedürfniß der Mitglieder entspricht, und es ist dem vorgebeugt, daß der Vorstand Artikel kauft, deren vielleicht nur er bedarf. Die Beschränkung, in einem Posten für beispielsweise nicht mehr als 400 Thlr. von derselben Waare ohne Genehmigung des Ausschusses zu kaufen, hindert nun zwar den Vorstand nicht, innerhalb dieser Grenze von

Digitized by Google

billigen Artikeln, die nur wenig gebraucht werden, einen zu großen Vorrath anzuschaffen und dadurch den Verein zu schädigen, aber es werden aus solchen Einkäufen der Genossenschaft meist doch nur geringere Verluste erwachsen, als aus unzweckmäßigen Einkäufen von theureren Artikeln für viele hundert Thaler. Jedenfalls empfiehlt sich eine solche Beschränkung mehr, als dem Vorstand völlig freie Hand zu lassen, durch Masseneinkäufe den Verein in beliebige Risicos zu verwickeln oder andererseits für jeden Einkauf die Genehmigung des Ausschusses vorzuschreiben, weil dies praktisch oft nicht durchführbar sein wird.

Den gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstands und Ausschusses, welchen in den industriellen Rohstoffgenossenschaften sehr wichtige Obliegenheiten zufallen, bleibt nun, da auch eine Creditfähigkeitsliste mit Rücksicht auf die ausnahmslos vorgeschriebene Baarzahlung beim Verkauf nicht aufzustellen ist, im Wesentlichen nur die Aufnahme neuer Mitglieder, die nach Befinden auch dem Vorstand allein überlassen werden könnte, und die Verwendung der dem Bildungsfond überwiesenen Beträge (§. 32), die man vielleicht noch besser ausdrücklich der Generalversammlung vorbehielte, wenn dieser nicht schon dadurch ein Einfluß auf die bezüglichen Maßnahmen der gemeinschaftlichen Sitzungen gesichert wäre, daß sie, wovon später die Rede sein wird, den dem Bildungsfond zu überweisenden Antheil am Reingewinn zu bestimmen hat. Sie wird daher gelegentlich der Gewinnvertheilung immer vom Vorstand und Ausschuß Rechenschaft über den von demselben beabsichtigten Gebrauch des Bildungsfonds verlangen und davon ihre weiteren Bewilligungen abhängig machen können.

c. Die Generalversammlung.

Die Generalversammlungen vierteljährlich zu halten ist bei landwirthschaftlichen Genossenschaften nicht thunlich, weil es sich dann nicht vermeiden ließe, sie öfter zu einer Zeit abzu-

Digitized by Google

halten, in der der Landwirth mit der Feldbestellung oder Ernte so stark in Anspruch genommen ist, daß er an den Besuch von Versammlungen nicht denken kann. Werden dagegen nur zwei regelmäßige Generalversammlungen im Jahre abgehalten, so läßt sich diesem Uebelstande wol vorbeugen, zumal zwischen beiden ja nicht genau ein Zeitraum von 6 Monaten zu liegen braucht, sondern man das Jahr je nach Bedürfniß auch anders eintheilen kann. Läßt sich aber auf diese Weise für zwei Generalversammlungen eine einigermaßen lebhafte Theilnahme der Mitglieder erzielen, so sollte man sich auch nicht mit nur einer jährlichen begnügen, weil bei der erst beginnenden Entwickelung dieser Klasse von Genossenschaften es für deren gedeihlichen Fortgang um so wünschenswerther ist, daß die Verwaltung mit den Mitgliedern Fühlung behält. §. 36 des Probestatuts hat deshalb außer der nach Jahresschluß Behufs Dechargirung der Jahresrechnung unvermeidlichen Generalversammlung noch eine zweite ordentliche Generalversammlung im Laufe des Jahres vorgeschlagen.

In Bezug auf das Theilnahmerecht an der Generalversammlung wird es bei diesen Genossenschaften die Gerechtigkeit erfordern, die Uebertragung des Stimmrechts zu gestatten, um zu verhüten, daß den in der Nähe des Vereinssitzes wohnenden Mitgliedern, welche ohnedies hinsichtlich der Ausführung ihrer Waareneinkäufe vom Vereinslager vor den entfernter wohnenden im Vortheil sind, außerdem noch ein überwiegender Einfluß auf die Beschlüsse der Generalversammlung zufalle, weil sie an derselben in größerer Zahl Theil nehmen, als die andern, denen wegen der weitern Entfernung aus dem Besuch größere Unbequemlichkeiten erwachsen. Andererseits aber darf das Recht, sich in der Generalversammlung vertreten zu lassen, doch nicht dahin führen, daß dem Verein fern stehende Personen eine Einwirkung auf seine Angelegenheiten ausüben, oder daß ein einzelnes Mitglied durch die ihm in größerer Zahl ertheilten Vollmachten einen überwiegenden Einfluß in der Generalversammlung gewinnt. Deshalb empfiehlt das Probestatut (§. 32),

Digitized by Google

daß das Stimmrecht nur auf ein anderes Mitglied übertragen werden, und kein Mitglied mehr als drei Stimmen haben darf. — Mit der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte wird auch das offene Stimmenzählen, wenn durch Aufheben der Hände sich kein unzweifelhaftes Resultat ergiebt, hinfällig: es muß durch Zettelabstimmung ersetzt werden, wie das Probestatut dies vorschlägt.

Die Obliegenheiten, welche das Probestatut (§. 44) der Generalversammlung zuweist, bedürfen keiner besondern Begründung.

2.

Geschäfts-Antheile und Garantie-Kapitalien. Gewinn- und Verlust-Vertheilung.

Indem wir in Bezug auf Ein- und Austritt von Mitgliedern, Tod und Ausschluß derselben auf das im ersten Kapitel dieses Hauptstücks (S. 53—55) Gesagte verweisen, gehen wir sogleich auf den sehr wichtigen Abschnitt der Kapitalbeschaffung für diese Genossenschaften und der Gewinnvertheilung über. Ueber den verschiedenen rechtlichen Charakter der Geschäftsantheile und Garantiekapitalien ergiebt das Probestatut und die früheren Ausführungen S. 56 u. folgg. das Nöthige und ist hier nur besonders hervorzuheben, inwieweit diese Ausführungen auf die landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften nicht Anwendung finden dürften, und sich daraus die Nothwendigkeit abweichender Statutenvorschriften ergiebt.

Wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, daß der Verkauf der Waaren nur gegen Baarzahlung erfolgt, so fällt die Bestimmung der Garantiekapitalien, dem Verein Sicherheit für den den Mitgliedern gewährten Credit zu bieten, fort, und es kann der Normalbetrag der von dem einzelnen Mitgliede auf diesem Conto anzusammelnden Einlagen darnach entsprechend niedriger fixirt werden; das Probestatut (§. 56) schlägt 100 Thlr., d. i. die Hälfte des den industriellen Rohstoffgenossenschaften

Digitized by Google

empfohlenen Satzes, als Grenze vor. Dagegen wäre es nicht rathsam, aus diesem Grunde und vielleicht noch aus Vorliebe für möglich kurze und einfache Statuten etwa ganz auf die Garantiekapitalien zu verzichten. Denn die beiden durchschlagenden Motive für deren Einführung:

1. daß man nur, wenn man die Geschäftsantheile hauptsächlich aus Dividenden ansammelt, bei eintretenden Verlusten das Risico nach demselben Maßstabe auf die Mitglieder vertheilen kann, wie vorher den Gewinn; und
2. daß mit dem Fortfall der regelmäßigen Beiträge auf Geschäftsantheile die Nothwendigkeit eintritt, dem Bedürfniß nach einem unkündbaren, nicht zu langsam anwachsenden Betriebskapital, welches bei Beginn der Thätigkeit jedes Vereins sich am lebhaftesten geltend macht, auf andere Weise abzuhelfen —

gelten offenbar auch für landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaften. Wenn dagegen manche Rheinländische „Betriebsmaterialbeschaffungsvereine" ihren Geschäftsbetrieb dadurch wesentlich zu vereinfachen suchen, daß sie weder Garantiekapitalien noch Geschäftsantheile ansammeln, so ist dagegen einzuwenden:

a. daß „eingetragene Genossenschaften" auf Grund des Genossenschafts-Gesetzes (§. 3, Nr. 5) Geschäftsantheile haben müssen;
b. daß, selbst abgesehen hiervon, den Genossenschaften, die ein eigenes Lager haben, ohne unkündbares Kapital jede solide Grundlage fehlt; und
c. daß vorkommende Verluste dann nur nach Köpfen auf die Mitglieder vertheilt werden können, welcher Maßstab aber mit demjenigen, nach welchem die Mitglieder am Gewinn oder Vortheil der Genossenschaft participirten, in gar keinem Zusammenhang steht.

Es kann deshalb eine derartige Einrichtung durchaus nicht zur Nachahmung empfohlen werden; sondern es verdienen die bezüglichen Vorschläge des Probestatuts entschieden den Vorzug.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Einzahlungen auf Garantiekapital erschienen monatliche Beiträge für eine landwirthschaftliche Genossenschaft unzweckmäßig und sind daher durch vierteljährliche von mindestens 2 Thlr. ersetzt. Dort aber, wo wolhabendere Landwirthe sich zu einer Genossenschaft vereinigen, kann man nach Befinden auch höhere Mindestbeiträge vorschreiben, vorausgesetzt, daß dadurch nicht den im Vereinsbezirk wohnenden Ackerwirthen und Stellenbesitzern der Beitritt zur Genossenschaft unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert wird. Vierteljahrsbeiträge unter 2 Thlr. dürften aber selbst für Genossenschaften kleiner Landwirthe nicht zu empfehlen sein, weil sonst das unkündbare Kapital gegenüber dem verhältnißmäßig großen Bedarf an Betriebsmitteln, zu langsam anwächst. Dieser Bedarf ist hier nämlich deshalb größer als bei den industriellen Rohstoffgenossenschaften, weil letztere ihr Betriebskapital öfter im Jahre umschlagen können, als die landwirthschaftlichen Genossenschaften.

Aus demselben Grunde ist auch die erste und einzige Einzahlung auf den Geschäftsantheil im Probestatut (§. 51 litt. b) auf 3 Thlr. angesetzt, während der Normalbetrag des Geschäftsantheils mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Baarzahlung und die in Folge dessen geringere Gefahr von Verlusten zunächst nur auf 50 Thlr. angegeben ist. Sowol für die Geschäftsantheile als für die Garantiekapitalien aber mußte daran festgehalten werden, nach Befinden den Normalbetrag durch einfachen Gesellschaftsbeschluß, ohne Beobachtung der für Statutenänderungen bestimmten Modalitäten, zu erhöhen, weil die Ausdehnungsfähigkeit dieser Genossenschaften sich oft gar nicht vorher berechnen läßt, und deshalb bei schnellem Wachsthum des Geschäfts der Ansammlung unkündbaren Kapitals auch leicht müssen weitere Grenzen gezogen werden können.

Für den Reservefond, welcher in Folge der Baarzahlung beim Verkauf auch weniger der Gefahr ausgesetzt ist, Abschreibungen zur Deckung von Verlusten zu erleiden, sind 5% der Geschäftsantheile und Garantiekapitalien als Normalbetrag, auf welchen er gebracht werden soll, vorgeschlagen.

Digitized by Google

Man wird sich aber dann allerdings nicht mit diesem Satze begnügen können, wenn die Genossenschaft mit Artikeln handelt, welche erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sind, oder deren längere Aufbewahrung sonst mit einem größern Risico verbunden ist. Mit dem größern oder geringern Normalbetrag des Reservefonds sind natürlich die dem Reservefond zuzuweisenden Antheile am Reingewinn in das rechte Verhältniß zu setzen. Ist der Normalbetrag nach §. 58 des Probestatuts bestimmt, wird es auch meist genügen, dem Reservefond jährlich 5% des Reingewinns zuzuschreiben. Wir bescheiden uns indeß, daß hier eine längere Erfahrung der Genossenschaften vielleicht eine andere Dotirung des Reservefonds als angemessener ergeben wird.

Es ist ferner bei der Gewinnvertheilung die Bewilligung eines Beitrags zu gemeinnützigen Zwecken empfohlen, indem dabei vorzugsweise an Bildungszwecke gedacht ist, wie dies auch §. 32 des Probestatuts ausdrücklich ausspricht. Wenn schon im Allgemeinen den Genossenschaften, deren finanzielle Kräfte es gestatten, gemäß dem fast einhelligen Beschluß des Allgemeinen Vereinstags der Deutschen Genossenschaften zu Nürnberg (1871) anzurathen ist, sich die Förderung der Volksbildung angelegen sein zu lassen, so liegt für die landwirthschaftlichen Genossenschaften hierzu noch eine besondere Aufforderung darin, daß in demselben Maße, wie es auf dem Lande schwieriger ist als in den Städten für die Verbreitung größerer Bildung in wirksamer Weise thätig zu sein, auf dem Lande auch das Bedürfniß größer ist, für eine Ergänzung und Vervollkommnung der durch die Schulen dem Volke gegebenen Bildung Sorge zu tragen. Besonders wird hier auch die Verbreitung genossenschaftlicher Kenntnisse den landwirthschaftlichen Genossenschaften selbst zu gut kommen und viel zur Gründung neuer solcher Genossenschaften und zum schnelleren Wachsthum der ältern mitwirken können. Damit jedoch der für gemeinnützige Zwecke gewährte Antheil am Reingewinn nicht einmal durch die übertriebene Generosität einer Generalversammlung so hoch festgesetzt wird, daß der „geschäftliche Zweck" der Ge-

Digitized by Google

nossenschaft dadurch beeinträchtigt würde, ist im §. 69 des Musterstatuts die Grenze gezogen, daß nicht mehr als 5 % des nach Dotirung des Reservefonds und nach Verzinsung der Geschäftsantheile verbleibenden Gewinns zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden dürfen. Hält man diese Grenze fest, so kann aus §. 35 des Genoss.-Ges. gewiß Niemand eine begründete Einrede gegen solche Verwendungen machen.

3.

Einkauf in das Vereinslager.

Der Einkauf der Waarenvorräthe für das Vereinslager ist eine der wichtigsten Obliegenheiten des Vorstandes. Daß bei Einführung neuer d. h. bisher nicht vom Verein geführter Artikel die Genehmigung des Ausschusses einzuholen ist, erwähnten wir schon, ebenso daß ihm bei Einkäufen in größern Posten eine Mitwirkung gesichert werden muß. Selbstverständlich soll aber damit keineswegs ausgeschlossen werden, geeigneten Falls auch das Gutachten der Generalversammlung hierüber einzuholen. Bei dem Einkauf wird man, insoweit durch Baarzahlung bessere Bedingungen zu erzielen sind, dieser zwar natürlich den Vorzug geben, aber gleichzeitig darüber sich mit dem Lieferanten verständigen müssen, daß er, insoweit es sich um Waaren handelt, deren Beschaffenheit durch chemische Analyse genau festgestellt werden kann, den ihm zu viel gezahlten Betrag zurückgewährt, wenn die Analyse einen Mindergehalt nachweist, oder man wird von vorn herein auf die Waare nur eine größere Anzahlung leisten und den Rest erst nach erfolgter Analyse deren Ergebniß gemäß entrichten.

Jedenfalls sollten die Vereine für diejenigen Waaren, für welche sie sich eine zuverlässige chemische Analyse beschaffen können, also für alle künstlichen Dungmittel, dieselbe auch niemals verabsäumen, weil nur sie eine Garantie für die Güte der Waare gewährt. Das Gedeihen der industriellen Rohstoffgenossenschaften wie der Consumvereine beruht wesentlich auf

Digitized by Google

der Waarenkenntniß des Vorstandes, oder, was dasselbe bedeutet, darauf, daß überall preiswürdige Waare eingekauft wird, und bei den landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften ist dies nicht anders, nur daß man hier von der Beschaffenheit der wichtigsten Artikel, nämlich der künstlichen Dungmittel, sich nicht durch das Ansehen oder äußere Gefühl, sondern nur durch die chemische Analyse genaue Kenntniß verschaffen kann. So hat der ländliche Wirthschaftsverein zu Insterburg Eing. Gen. im Jahre 1872 66 Analysen veranlaßt, von denen 4 einen Mindergehalt ergaben, dessen Betrag mit 61⅓ Thlr. den Fabrikanten in Rechnung gestellt und den Empfängern der betreffenden Waare gutgeschrieben wurde. Allerdings verursachten die 66 Analysen andererseits dem Verein je 3 Thlr., zusammen also 198 Thlr. Kosten, welche durch die erwähnte Ersparniß von 61⅓ Thlr. bei weitem nicht gedeckt werden; indeß kommt in Betracht, daß ohne die Analysen jede Controle der Fabrikanten gefehlt hätte, und dann auch ein viel größerer Mindergehalt, als die Kosten der Analysen betragen, möglich gewesen wäre. „Die fortgesetzte chemische Controle der empfangenen Waare", sagt der neuste Geschäftsbericht des genannten Vereins gewiß mit Recht, „erscheint als das einzig sichere Mittel, um zu wissen, für was man sein Geld ausgiebt." Es ist deshalb durchaus zu verwerfen, wenn aus lieber Bequemlichkeit oder aus Vertrauen zu den Fabrikanten die Genossenschaften auf dieses Mittel zur Prüfung der Waare verzichten. Vielmehr werden sie bei Anknüpfung jeder Geschäftsverbindung mit Fabrikanten zugleich zu vereinbaren haben, wer die Analyse mit der Wirkung, daß beide Theile das Resultat als richtig anerkennen, vorzunehmen hat, und wie bei Entnahme der Proben für die Analyse zu verfahren ist. In Preußen wird eine Einigung über die Person in der Regel leicht sein, weil hier die von den verschiedenen landwirthschaftlichen Centralvereinen in den einzelnen Provinzen unter Mithilfe des Staats gegründeten agriculturchemischen Versuchsstationen wegen ihrer Unparteilichkeit und wissenschaft-

Digitized by Google

lichen Tüchtigkeit von den Fabriken gern als richterliche Instanz für solche Fälle anerkannt werden, und auch den Genossenschaften für solche Zwecke um so willkommener sein müssen, als sie die Analysen wol in der Regel für den geringen Preis von 2—3 Thlr., einzelne sogar, unter gewissen Einschränkungen unentgeltlich liefern. Dort freilich, wo es an solchen chemischen Versuchsstationen fehlt, kann die Verständigung mit den Fabrikanten über die Person des Vereinschemikers Schwierigkeiten machen; indeß sollen sich dadurch die Genossenschaften doch nicht abschrecken lassen, an den chemischen Analysen festzuhalten.

Die Quantitäten der einzukaufenden Waaren wird man einmal hoch genug bemessen müssen, um die Vortheile des Engrosbezugs beim Einkauf zu erzielen; andererseits aber auch nicht höher, als für eine Bestellung, sei es nun die Frühjahrs- oder Herbstbestellung der Mitglieder, nothwendig ist, um mit einem möglich geringen Betriebskapital auszukommen und nicht große Vorräthe lange Zeit auf Lager führen zu müssen. Es ist auf diesen Punkt um so größeres Gewicht zu legen, als die landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften vermöge der Natur des landwirthschaftlichen Gewerbes bei uns, gegenüber den industriellen darin im Nachtheil sind, daß sie nicht wie diese ihr Betriebskapital drei bis vier Mal, sondern günstigen Falls nur wenig über zwei Mal umzusetzen Gelegenheit haben, woraus ihnen verhältnißmäßig höhere Unkosten an Zinsen erwachsen, die nicht durch den Einkauf zu großer Vorräthe noch weiter gesteigert werden dürfen. Es ist deshalb immer eine wichtige Aufgabe der Verwaltung, sich mit den Mitgliedern des Vereins in Zusammenhang zu erhalten und über die Größe ihres Bedarfs an den einzelnen Artikeln rechtzeitig zu unterrichten.

4.

Verkauf der Waaren. Preisaufschläge zur Deckung der Unkosten und Dividende.

Wenn wir es soeben als nothwendig hervorhoben, daß der Vorstand bei Bestimmung der Quantitäten der einzukaufenden

Digitized by Google

Waaren sich möglich genau nach dem Umfang des Bedarfs der Mitglieder richten solle, so haben wir damit schon angedeutet, daß auch der Verkauf, wie dies auch §. 62 des Probestatuts ausdrücklich vorschlägt, nur auf die Mitglieder beschränkt werden soll. Eine Ausdehnung des Verkaufs auf Nichtmitglieder hat, abgesehen von der die Vereine dann treffenden Verpflichtung zur Gewerbesteuer, vorzugsweise den Nachtheil, daß dadurch die Disposition bezüglich der Quantitäten der anzuschaffenden Waaren sehr erschwert wird. Es kann dann wol vorkommen, daß einzelne Artikel so stark von Nichtmitgliedern gekauft werden, daß die Vorräthe für die später zum Kauf sich einfindenden Mitglieder nicht mehr ausreichen und letztern daraus Nachtheile erwachsen, gegen welche der geringe Gewinn, welchen die Genossenschaft aus den vorangegangenen Verkäufen an Nichtmitglieder gezogen hat, nicht in Betracht kommen kann. Auch müssen diese Vereine wegen der Schwerfälligkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung zunächst alle Kräfte darauf verwenden, dieselbe als Mitglieder heranzuziehen, und das würde ihnen schwerlich gelingen, wenn sie auch Nichtmitglieder an einem Hauptvortheil des Vereins, gute Waare unter Garantie des Gehalts zu kaufen, Theil nehmen ließen. Der Verkauf an Nichtmitglieder ist deshalb zu widerrathen.

Wie sonst beim Verkauf zu verfahren ist, darüber enthält §. 63 des Probestatuts nur die Bestimmung, die schon oben näher begründet ist, daß der Verkauf ausschließlich gegen Baarzahlung erfolgen soll, und daß der Lagerhalter auf das strengste für Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich zu machen ist. Noch weitere Anordnungen in das Statut aufzunehmen, erscheint wegen der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht rathsam. Daß z. B. eine landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaft in Ostpreußen, weil sie räumlich meist einen viel größern Bezirk umfassen wird, sich in dieser Hinsicht anders einrichten muß, als eine solche in der Preußischen Rheinprovinz oder etwa in der Rheinpfalz, liegt auf der Hand, und sind deshalb die Einzelheiten über den Verkauf zweckmäßiger in die

Digitized by Google

Instruction für den Lagerhalter aufzunehmen, die man auch, wenn weitere Erfahrungen darauf hinweisen, das Eine oder Andere zu verbessern, leichter ändern kann als das Statut.

Behufs Feststellung der Verkaufspreise muß man, um den auf den Einkaufspreis einschließlich Transportkosten zu legenden Zuschlag richtig zu bestimmen, eine möglich genaue Berechnung der gesammten Unkosten machen. Zu denselben gehören die Kosten für die Lagerräume, die Besoldung des Lagerhalters und des Vorstands, die Kosten der Utensilien und sonstige Spesen, namentlich für Analysen, sowie die Zinsen für das Betriebskapital. Mit dem Umfang des Geschäftsbetriebs werden diese Unkosten natürlich, wenn auch nicht in demselben Verhältniß steigen. Sobald der Lagerhalter und vielleicht auch noch einzelne Vorstandsmitglieder ihre Kräfte ganz dem Verein widmen, muß, wie dies schon S. 65, 66, 69 erläutert ist, diesen Beamten ein ihren persönlichen Verhältnissen entsprechendes Auskommen gesichert und außerdem durch Gewährung einer Tantième ihr Interesse am Wachsthum des Vereins gefördert werden. Uebrigens geben die oben S. 66—68 angeführten Berechnungen der Unkosten einen Anhalt, was bei Bestimmung der Verkaufspreise zu berücksichtigen ist, nur darf man dabei nicht außer Acht lassen, daß ein mehr als zweimaliger Umschlag des Betriebskapitals nicht in Rechnung zu ziehen ist, und daß sich dadurch der auf den Einkaufspreis zu legende Procentaufschlag nothwendig erhöht. Der schon mehrfach erwähnte ländliche Wirthschaftsverein zu Insterburg Eing. Gen. hatte im Kalenderjahr 1872 bei 30,979 Thlr. Verkaufserlös 1791 Thlr. Geschäftsunkosten, darunter 900 Thlr. Gehalt, während die Bilanz am Jahresschluß in der Hauptsumme 19,150 Thlr. nachwies.

Deuten diese Zahlen schon darauf hin, daß man namentlich im Anfang den Procentaufschlag zum Einkaufspreis nicht zu niedrig ansetzen darf, um die nicht geringen Unkosten ohne Schwierigkeit zu decken, so kommt hier noch besonders in Betracht, daß außerdem auch auf eine Dividende hingearbeitet werden muß, die sich der landwirthschaftlichen Bevölkerung

Digitized by Google

gegenüber gewiß auch ähnlich wie sonst in unsern Genossenschaften als ein wichtiges Zugmittel erweisen wird, sich diesen Vereinen mehr anzuschließen. Sobald diese Dividende ebenso wie bei den industriellen Rohstoffgenossenschaften und bei den Consumvereinen — gemäß §. 69 des Probestatuts — nach der Waarenentnahme bemessen wird, wird durch zu hohe Verkaufspreise der Genossenschaft auch das Interesse der Käufer nicht verletzt, da ihnen das zu viel Gezahlte in Gestalt einer höheren Dividende wieder zufließt, abzüglich nur des geringen Betrags, der davon als Tantième den Beamten zu gewähren ist. Mit Rücksicht auf die größere Arbeit, welche die Organisation und der erste Betrieb einer solchen Genossenschaft erfordern, mag man diesen Mehrverdienst im Anfang den Beamten gern gönnen, später wird die Erfahrung lehren, inwieweit die Verkaufspreise etwa zu ermäßigen sind.

5.

Rechnungswesen und Buchführung.

Im Allgemeinen ist hier das zu wiederholen, was schon S. 82, 83 über das Rechnungswesen der Handwerker-Rohstoffgenossenschaften gesagt ist. Dort wo die Mitgliedschaft aus intelligenten Gutsbesitzern besteht, wird den betreffenden Vereinen unbedenklich die doppelte kaufmännische Buchführung nach G. Oppermanns Anweisung mit geringen, sogleich zu erwähnenden Modificationen zu empfehlen sein; denn es wird dort auch nicht an Kräften fehlen, dieselbe richtig anzuwenden und die richtige Anwendung zu überwachen. Wo sich dagegen die landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften aus Kleinbauern und dergl. zusammensetzen, würde der Gebrauch der doppelten Buchführung nicht nur deshalb unmöglich sein, weil sich Niemand fände, der die Bücher darnach einzurichten und fortzuführen befähigt wäre, sondern weil auch denjenigen, welchen als Ausschußmitgliedern die Controle obläge, jedes Verständniß für diese Buchführung abginge. Ein Versuch mit derselben

Digitized by Google

würde daher bei dem unter den Kleinbauern verbreiteten Mißtrauen zunächst viel eher den Erfolg haben, das ganze Unternehmen im Keime zu ersticken, als dieser Buchführung wirklich Eingang zu verschaffen. Deshalb ist den so zusammengesetzten Genossenschaften die oben S. 86 u. ff. dargestellte Buchführung zu empfehlen, nur auch mit einigen Veränderungen, die nachher besprochen werden sollen.

Bei denjenigen Genossenschaften, welche von Oppermanns Anweisung Gebrauch machen können, wird eine veränderte Anwendung derselben insofern nöthig werden, als die Stellung des Lagerhalters einer landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaft eine andere ist als die des Lagerhalters eines Consumvereins. Letzterer kann sich bei dem unausgesetzten Verkehr im Vereinsladen mit Buchführung überall nicht befassen, während ersterer wegen der verhältnißmäßig größeren Posten, die der einzelne Kunde auf einmal kauft, und wegen des dadurch erheblich verringerten Verkehrs im Geschäftslocal dazu sehr wol im Stande ist. Aber nicht nur, weil hier die Möglichkeit vorliegt, im Einzelnen den Abgang der Waaren durch die Bücher zu controliren, erscheint eine solche Controle zweckmäßig, sondern auch weil die chemischen Analysen bisweilen einen Mindergehalt ergeben, welcher die theilweise Rückgewähr des gezahlten Preises an die Mitglieder, welche gekauft haben, nöthig macht, und weil zu dem Behuf aus den Büchern leicht muß ermittelt werden können, wer von der mindergehaltigen Waare gekauft hat und wie viel. Deshalb ist das Lager-Control-Buch (Waaren-Sconto), welches dem „Lagerbuch für gewogene und gemessene Artikel" (S. 156) entspricht, nicht vom Kassirer, sondern vom Lagerhalter zu führen, der darin jeden einzelnen verkauften Posten einer Waare auf der Credit-Seite unter Bezeichnung des Käufers bucht. Zur Controle, daß der hier notirte Verkauf mit der an den Kassirer abgelieferten Kasse übereinstimmt, kann man das „Lagerhalter-Buch", welches über Empfang und Ablieferung des Lagerhalters bei Consumvereinen Aufschluß giebt, leicht zu einem Kassa-Buch des Lagerhalters erweitern, dessen Credit-Seite dann mit der Summe der

Digitized by Google

Credit-Seiten sämmtlicher Conten des Lager-Control-Buchs übereinstimmen muß. Es entspricht dann das „Lagerhalter-Buch" im Wesentlichen dem „Quittungsbuch des Kassirers (Formular 13, S. 158, 159) in unserer Buchführung, nur mit den aus dem Wegfall der Creditgewährung sich ergebenden Abweichungen.

Daß von Dividendenmarken, deren Gebrauch die Oppermannsche Buchführung voraussetzt, bei landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften abzusehen ist, brauchen wir nach dem eben Gesagten kaum noch zu begründen. Wenn für den Lagerhalter die Zeit dazu ausreicht, um jeden einzelnen Einkauf eines Mitglieds in seinen Büchern gesondert zu vermerken, so kann er auch über den gezahlten Preis dem Mitglied eine Quittung aushändigen, und diese Quittungen dienen dann dazu, den Betrag, für welchen das Mitglied dividendenberechtigt ist, festzustellen.

Diejenigen Genossenschaften aber, welche wegen Mangels an kaufmännisch geschulten Kräften besser der oben S. 86—112, 147 ff. dargestellten und durch Formulare erläuterten Buchführung den Vorzug geben, können diese, welche sie sonst auch noch wegen ihres Umfangs abschrecken würde, in vielen Punkten erheblich vereinfachen. Einmal kommen, insoweit die Vereine die Baarzahlung beim Verkauf an die Mitglieder ausnahmslos durchführen, was den Genossenschaften der Kleinbauern u. s. w. noch viel dringender zu empfehlen ist, als denen der bemittelten Gutsbesitzer, die Erleichterungen in Anwendung, welche S. 112, 113 näher erläutert sind. Außerdem aber fallen die oben (Formular 9 und 10, S. 154, 155) erwähnten Bücher fort, so daß sich die ganze Buchführung des Lagerhalters auf das Lager-Ein- und Verkaufsbuch, welches ein Ganzes bildet, und auf das Quittungsbuch des Kassirers beschränkt. Gegenüber dieser bedeutenden Erleichterung für den Lagerhalter wird man ihm aber andererseits auch bei dieser Buchführung die Verpflichtung auferlegen müssen, im Lagerbuch (Formular 11) jeden einzelnen von einem Mitgliede gekauften Posten zu buchen.

Ob das Kaufbuch (Formular 16, S. 162) beizubehalten oder besser durch einzelne Quittungen, wie wir sie für die Genossen-

Digitized by Google

schaften der bemittelteren Landwirthe vorschlagen, zu ersetzen sind, wird vorzugsweise von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Eine allgemeine Regel läßt sich hierfür nicht aufstellen.

Anhang zum dritten Kapitel.

Statut*) (Gesellschaftsvertrag)

des landwirthschaftlichen Rohstoffvereins zu . . . . . .
Eingetragene Genossenschaft.

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§. 1. Die Unterzeichneten treten unter der Firma:
Landwirthschaftlicher Rohstoffverein zu . . . . . .
Eingetragene Genossenschaft"
nach dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 zu einer Genossenschaft zusammen. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf der zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe, namentlich Kunstdünger und Saatgut, sowie Werkzeuge, Geräthe und dergl. für gemeinschaftliche Rechnung und Verkauf derselben an die Mitglieder.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu . . . . . .

Fond der Genossenschaft.

§. 2. Der Fond der Genossenschaft wird durch Einlagen der Mitglieder und Gewinnantheile nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet und zerfällt in

a. das eigentliche Genossenschaftsvermögen, welches der Gesammtheit gehört und dem Geschäfte als Reserve dient, und
b. das Mitgliedervermögen, die Geschäftsantheile und Garantie-Kapitalien der Einzelnen in der Genossenschaftskasse.

Das rechtliche Verhältniß zwischen diesen Bestandtheilen ist im Folgenden bestimmt.

Ordnung und Leitung der Genossenschafts-Angelegenheiten. — Organe der Genossenschaft.

§. 3. Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller ihrer Mitglieder. Ihre Organe sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath),
3. die Generalversammlung.

*) Hierzu ist der zu Gesellschaftsverträgen erforderliche Stempel (in Preußen 15 Sgr.) zu verwenden.

Digitized by Google

I. Vom Vorstande.

a. Zusammensetzung und Wahl.

§. 4. Der Vorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführer,
2. dem Stellvertreter des Geschäftsführers,
3. dem Kassirer,

und wird in der Generalversammlung in drei getrennten Wahlacten auf drei Jahre aus den Mitgliedern mittelst Stimmzettel gewählt.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

b. Legitimation.

§. 5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung (§. 43) geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Handelsgericht unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes in Person anzuzeigen, unter Erklärung über Annahme der Wahl, wonächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

c. Zeichnung für die Genossenschaft.

§. 6. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtliche Wirkung für die Genossenschaft hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist.

d. Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen.

§. 7. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §§. 17 ff. ihm ertheilten Befugnissen.

§. 8. Er führt die Genossenschaftsgeschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Genossenschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung des Ausschusses (Aufsichtsraths) oder der Generalversammlung gewiesen ist.

§. 9. Dritten Personen gegenüber wird jedoch die Genossenschaft auch durch die ohne die erforderte Genehmigung vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte gesetzlich verpflichtet, und haften deshalb die betheiligten Vorsteher für jeden durch Ueberschreitung der solchergestalt gezogenen Grenzen ihrer Befugnisse oder sonst durch Vorsatz oder grobe

Digitized by Google

Fahrlässigkeit der Genossenschaft verursachten Schaden der letzteren mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

§. 10. Der Vorstand hält die ihm obliegenden Geschäfte der Genossenschaft in ordnungsmäßigem Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung der Bilanz nach dem Jahresschlusse — §. 26 des Gen.-Ges. — nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, sowie für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und vorhandenen Documente Sorge zu tragen.

Außerdem entscheidet der Vorstand über Waarenbezug und Waarenverkauf, soweit er dabei nicht ausdrücklich in diesem Statut an die Genehmigung des Ausschusses gebunden ist, und überwacht die zweckmäßige Aufbewahrung der Waarenvorräthe durch den Lagerhalter.

§. 11. Ganz besonders auch hat der Vorstand für die nach den §§. 4, 6, 18, 23, 25, 36, 41, 48, 51 des Gen.-Ges. nothwendigen Anzeigen an das Handelsgericht und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände zu sorgen; auch die ihm in den §§. 26, 31, 52, 56 bis 58 des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen; widrigenfalls ihn die in jenem Gesetze (§§. 66—68) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Genossenschaftskasse zur Erstattung der letztern gehalten ist. Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages nebst Mitgliederverzeichniß, sowie aller den Vertrag abändernden und ergänzenden Gesellschaftsbeschlüsse beim Handelsgericht erfolgt durch den Vorstand in Person. Der Vertrag (das Statut) wird im Original vorgelegt und Abschrift oder Abdruck beigefügt; die Gesellschaftsbeschlüsse sind in doppelter Abschrift einzureichen.

§. 12. Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Genossenschaftsgeschäfte nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Geschäftsführers in Sitzungen, welche entweder regelmäßig stattfinden, oder besonders von dem letztern — alsdann aber unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung — berufen werden. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen daher über jede Maßregel einig sein, welche in Genossenschaftsangelegenheiten vorgenommen werden soll.

e. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§. 13. Außer und neben vorstehenden Gesammtobliegenheiten haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende specielle Functionen:

Der Kassirer übernimmt sämmtliche in die Genossenschaftskasse fließenden Gelder — die vom Lagerhalter für die verkauften Waaren vereinnahmten zu den in der Instruction bestimmten Zeiten —, quittirt über dieselben (zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitgliede), verwahrt sie und führt die erforderlichen Kassenbücher und das Hauptbuch.

Digitized by Google

§. 14. Ausgaben aus der Genossenschaftskasse darf er nur auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (worunter er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung bestreiten.

§. 15. Der Kassirer hat der Genossenschaft Caution zu stellen, worüber das Nähere durch einen von ihm mit dem Ausschusse (Aufsichtsrath ꝛc.) abzuschließenden und von der Generalversammlung zu genehmigenden Vertrag festgestellt wird.

§. 16. Der Geschäftsführer wirkt bei den regelmäßigen Geschäftsabschlüssen mit, bei denen er sich, sowie bei allen Revisionen der Kasse und des Lagers von deren Beständen zu überzeugen hat. Findet er Defecte oder Unregelmäßigkeiten in der Kassenverwaltung vor, so hat er dem Ausschuß sofort davon Anzeige zu machen, damit dieser die zur Abhilfe geeigneten Schritte anordnet. Bei Unordnungen oder Defecten in der Lagerverwaltung dagegen hat er sofort selbst mit dem Vorstand die zur Wahrung des Vereinsinteresses nöthigen Maßregeln zu treffen, nach Befinden den Lagerhalter von seinem Amte zu suspendiren.

§. 17. Der Stellvertreter des Geschäftsführers besorgt nach den Beschlüssen des Vorstandes die Correspondenz und versieht bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Geschäftsführers oder Kassirers deren Geschäfte.

§. 18. Für den Fall der dauernden Behinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder hat der Ausschuß (Aufsichtsrath ꝛc.) wegen der nöthigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen und in den letzten beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen. Die Anzeige solcher vom Ausschuß interimistisch ernannten Stellvertreter beim Handelsgericht geschieht durch die letztern selbst mit den noch verbliebenen alten Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich in Person, unter Ueberreichung zweier Abschriften des bezüglichen Ausschußbeschlusses zur Legitimation. Dabei haben die Stellvertreter wegen der Zeichnung das im §. 5 dieses Statuts Vorgeschriebene zu beobachten.

Ebenso wird beim Aufhören der Stellvertretung der Rücktritt der Stellvertreter und Wiedereintritt der behindert gewesenen Vorsteher oder der Eintritt neu gewählter durch den Vorstand in Gesammtheit beim Gericht angemeldet.

f. Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amt.

§. 19. Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, und steht den Enthobenen nur nach Maßgabe der mit ihnen von der Genossenschaft abgeschlossenen Verträge ein Entschädigungsanspruch zu.

Auch der vorläufigen Suspension durch den Ausschuß haben sich die

Digitized by Google

Mitglieder des Vorstands zu fügen, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung durch die alsdann in kürzester Frist zu berufende Generalversammlung.

g. Besoldung der Vorstandsmitglieder.

§. 20. Die Vorstandsmitglieder erhalten Besoldung, welche durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag bestimmt wird.

II. Vom Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath).

a. Zusammensetzung und Wahl.

§. 21. Der Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath) besteht aus (6—9) Mitgliedern, welche in der Generalversammlung in einem einzigen Wahlacte auf drei Jahre aus den Mitgliedern gewählt werden.

Von den Mitgliedern des Ausschusses scheidet alljährlich ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den ersten beiden Jahren entscheidet hierüber das Loos unter den im ersten Jahr Gewählten, später die Zeit des Eintritts der Einzelnen, wonach sich die dreijährige Dauer ihrer Function regelt.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

§. 22. Im Falle des Ausscheidens oder des Todes von Ausschußmitgliedern erfolgt für den Rest der Wahlperiode derselben eine Neuwahl gemäß den Vorschriften des §. 21.

b. Geschäftsführung.

§. 23. Der Ausschuß überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem andern das Schriftführeramt, und ernennt zugleich für beide, in Fällen der Abhaltung, Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§. 24. Die Sitzungen des Ausschusses finden in einem bestimmten Locale entweder in regelmäßig feststehenden Zeiten statt oder werden vom Vorsitzenden besonders anberaumt, welchenfalls das im §. 12 bezüglich der Vorstandssitzungen Angeordnete gilt. Die Protokolle über die Ausschußsitzungen, welche die darin gefaßten Beschlüsse wortgetreu wiedergeben müssen, werden von den anwesenden Ausschußmitgliedern unterzeichnet und vom Vorsitzenden aufbewahrt.

§. 25. Sowol der Vorstand, wie der dritte Theil der Ausschußmitglieder können jederzeit die Anberaumung einer Ausschußsitzung beim Vorsitzenden des Ausschusses unter schriftlicher Angabe der Berathungs-

Digitized by Google

gegenstände verlangen, welchem Gesuche der Vorsitzende mit thunlichster Beschleunigung nachkommen muß.

§. 26. Der Vorstand muß auf Erfordern den Sitzungen des Ausschusses, jedoch nur mit berathender Stimme, beiwohnen und alle Aufschlüsse ertheilen, auch die Einsicht aller Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere der Genossenschaft gewähren, welche der Ausschuß für nöthig hält, letzteren auch auf Erfordern bei einer von ihm vorzunehmenden Revision des Lagers unterstützen.

Nur wo ausdrücklich im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag (cfr. §. 32) gemeinschaftliche Sitzungen beider Körperschaften angeordnet sind, hat der Vorstand auch bei der Beschlußfassung mitzuwirken.

c. Enthebung der Ausschußmitglieder von ihrem Amt.

§. 27. Ausschußmitglieder können, wenn sie die Disposition über ihr Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, ihre Verpflichtungen gegen die Genossenschaft nicht erfüllen, mit der Genossenschaft es zum Proceß kommen lassen, endlich sich einer Unredlichkeit gegen dieselbe schuldig machen, durch Beschluß der Generalversammlung ihrer Function jederzeit enthoben werden.

Der Antrag darauf steht dem Vorstande wie den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zu und kann auch aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder selbst hervorgehen, wenn er schriftlich beim Ausschusse mit Angabe der Gründe eingereicht und von mindestens . . . . . Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt wird.

d. Obliegenheiten und Befugnisse des Ausschusses.

§. 28. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist jederzeit befugt, zu diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Schriften einzusehen, die Kasse und das Lager zu revidiren und bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung der Genossenschaft nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Er kann die Vorstandsmitglieder vorläufig, bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von der Leitung der Geschäfte entfernen, und hat alsdann wegen deren einstweiliger Fortführung durch Ernennung von Stellvertretern die nöthigen Anordnungen zu treffen. Wegen Anzeige beim Handelsgericht, Legitimation, Zeichnung, wie wegen der Befugnisse und Pflichten der Stellvertreter, gilt in sochem Falle das vorstehend im §. 18 Vorgeschriebene.

§. 29. Der Ausschuß hat ferner die Monats- und Vierteljahrsabschlüsse des Vorstandes zu prüfen und sich dabei die nöthigen Uebersichten über die Geschäfte zu verschaffen.

Insbesondere muß er die am Schlusse des Geschäftsjahres statt-

Digitized by Google

findende Inventur in Gemeinschaft mit dem Vorstande selbst oder durch eine aus beiden gewählte Commission vornehmen, die vom Vorstand zu legende Rechnung nebst Bilanz genau revidiren, mit den Büchern, Lager- und Kassenbeständen vergleichen, darüber der Generalversammlung berichten und ihr die Vorschläge zur Gewinnvertheilung machen.

§. 30. Sodann vertritt der Ausschuß die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern, sowie in den mit ihnen zu führenden Processen. Die zu letztern Behufe erforderliche Legitimation wird durch Ueberreichung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung und der Protokolle über die Wahlen der derzeitigen Ausschußmitglieder (§§. 21 und 43) Seitens der Majorität derselben geführt.

§. 31. Bei folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Genehmigung des Ausschusses einzuholen:

a. bei Abschluß von Mieths- und andern Contracten, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen und nicht der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten sind;
b. bei Berufung des Vereinschemikers und Feststellung des mit ihm zu schließenden Vertrags;
c. bei Anschaffung und Veräußerung von Mobilien, welche zum Inventar der Genossenschaft gehören, sofern ihr Einkaufspreis ... Thlr. übersteigt;
d. bei Einrichtung der Buchführung und Aufstellung von Geschäfts-Instructionen für die Lagerverwaltung;
e. bei Einführung neuer Verkaufsgegenstände;
f. bei Einkäufen für mehr als ... Thlr. in einem Posten;
g. bei Unterbringung müßiger Kassenbestände;
h. bei Aufnahme von Anlehen innerhalb der durch die Generalversammlung bestimmten Schranken.

§. 32. Außer den im gegenwärtigen Statut besonders bestimmten Angelegenheiten haben der Vorstand und Ausschuß noch die folgenden in gemeinschaftlicher Sitzung zu entscheiden:

a. die Aufnahme neuer Mitglieder;
b. die Verwendung der von der Generalversammlung überwiesenen Fonds für gemeinnützige insbesondere Bildungszwecke.

Zur Beschlußfähigkeit einer gemeinschaftlichen Sitzung ist die Anwesenheit der Mehrheit sowol der Vorstands- wie der Ausschußmitglieder erforderlich. Das Präsidium darin gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses.

Digitized by Google

III. Von der Generalversammlung.

a. Theilnahmerecht.

§. 33. Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den zu fassenden Beschlüssen eine Stimme, welche es auch durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen kann, jedoch mit der Einschränkung, daß auf kein Mitglied sich mehr als drei Stimmen vereinigen können.

b. Berufung und Einladung.

§. 34. Die Berufung der Generalversammlung geht in der Regel vom Ausschusse aus; doch kann, wenn der Ausschuß dieselbe verzögert, auch der Vorstand dazu schreiten.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in dem . . . . . Blatte, wird, wenn sie vom Ausschusse ausgeht, von dessen Vorsitzenden, andernfalls vom Vorstande in gewöhnlicher Art (§. 6) unterzeichnet, und muß die betreffende Nummer des Blattes mindestens drei Tage vor der Versammlung ausgegeben werden.

§. 35. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden.

c. Ordentliche Generalversammlungen.

§. 36. Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt:

a. nach dem Schlusse des Rechnungsjahres behufs Mittheilung der Jahresrechnung und Geschäftsbilanz, Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und die dem Vorstand zu ertheilende Decharge, sowie Erledigung etwaiger Rechnungsmonita;

b. im Monat . . . . . zur Darlegung der Kassen- und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden und sonstigen Genossenschaftsangelegenheiten, namentlich Neuwahl der im nächsten Jahr in Function tretenden Vorstands- und Ausschußmitglieder.

d. Außerordentliche Generalversammlungen.

§. 37. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und ist der Ausschuß dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder . . . . . Genossenschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

Digitized by Google

e. Tagesordnung.

§. 38. Die Tagesordnung wird vom Ausschuß festgesetzt, sofern derselbe die Versammlung beruft, andernfalls vom Vorstande; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche von einem der beiden Organe oder . . . . Genossenschaftsmitgliedern gestellt werden.

f. Leitung.

§. 39. Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses oder Vorstandes, je nachdem die Berufung von dem einen oder dem andern ausgeht, kann jedoch durch Beschluß der Versammlung in jedem Augenblicke einem beliebigen andern Mitgliede übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer.

g. Abstimmung.

§. 40. Die Abstimmung erfolgt mittelst Aufhebung der Hände, wenn jedoch dem Vorsitzenden oder drei Mitgliedern das Resultat zweifelhaft erscheint, schriftlich mittelst Stimmzettel, welche den Mitgliedern bei Beginn der Versammlung eingehändigt werden und mit dem Vermerk der von dem einzelnen Mitgliede abzugebenden Stimmenzahl versehen sind.

Ueber Ausschließung von Mitgliedern wird stets schriftlich abgestimmt.

Ebenso erfolgen alle Wahlen durch Stimmzettel nach absoluter Majorität. Wird diese Majorität im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden auf die engere Wahl, und wird mit den engern Wahlen in derselben Art so lange fortgefahren, bis für alle zu Wählende eine absolute Mehrheit erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

h. Beschlüsse.

§. 41. Die von der Mehrheit der an einer Generalversammlung theilnehmenden Mitglieder gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt, und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§. 42. Nur bei Beschlüssen über Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Statuts, sowie über die Auflösung der Genossenschaft ist die Theilnahme von mindestens einem Dritttheile aller Mitglieder nöthig, und müssen überdem mindestens zwei Dritttheile der Theilnehmer dafür stimmen, wenn ein solcher Beschluß gültig sein soll.

Nimmt nicht das erforderliche Dritttheil der Mitglieder an der Versammlung Theil, so wird eine zweite Versammlung mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen und höchstens vier Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer endgültig darüber beschließt.

Digitized by Google

§. 43. Die über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letztern auch die Zahl und Vertheilung der abgegebenen Stimmen enthalten, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes Protokollbuch eingetragen, vom Vorsitzenden, den anwesenden Vorstands- und Ausschußmitgliedern, dem Schriftführer und mindestens zwei andern Mitgliedern der Genossenschaft unterzeichnet und vom Ausschusse ebenso, wie die in den Belags-Exemplaren der öffentlichen Blätter enthaltenen Einladungen aufbewahrt.

i. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen.

§. 44. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen außer den an anderer Stelle ausdrücklich in diesem Statut dahin verwiesenen Gegenständen, folgende Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Genossenschaftsstatuts;
2. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft; sowie Abschreibung von Geschäftsverlusten von den Geschäftsantheilen der Mitglieder auch außer dem Falle der Liquidation;
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum;
4. Wahl und Remuneration des Vorstandes und Ausschusses;
5. Bestätigung des mit dem Lagerhalter abzuschließenden Contracts und der Contracte mit anderen im Dienste der Genossenschaft nöthig werdenden Beamten;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses, nach Befinden deren Enthebung von ihren Aemtern, und Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Processen gegen die Mitglieder des Ausschusses, deren Legitimation durch Abschrift des betreffenden Generalversammlungsbeschlusses geführt wird;
7. Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des gegenwärtigen Statuts und früherer Gesellschaftsbeschlüsse;
8. die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses eingebrachte Beschwerden;
9. die Bestimmung des Höchstbetrages, welchen sämmtliche die Genossenschaft belastende Anlehen zusammen nicht überschreiten dürfen;
10. die Vertheilung des Geschäftsgewinns am Jahresschluß und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
11. Ausschluß von Mitgliedern aus der Genossenschaft;
12. der Beitritt zu genossenschaftlichen Verbänden und der Austritt aus denselben.

Digitized by Google

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§. 45. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts oder schriftliche Beitrittserklärung nach vorgängiger förmlicher Aufnahme seitens des Vorstandes und Ausschusses.

Dem Abgewiesenen steht nur die Berufung an die Generalversammlung offen.

§. 46. Verloren wird die Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Gesellschaftsbeschluß, welcher vom Vorstand insbesondere alsdann beantragt werden muß, wenn Mitglieder länger als 6 Monate mit dem Vierteljahrsbeitrage zum Garantiekapital in Rest bleiben, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren. Die Mitgliedschaft hört in diesem Falle mit dem Tage des darüber gefaßten Gesellschaftsbeschlusses auf.

§. 47. Ferner hört die Mitgliedschaft durch den Tod, aber erst mit Ablauf des Rechnungsjahres auf, innerhalb dessen derselbe erfolgt, und sind die Erben bis dahin noch an die Mitgliedschaft gebunden.

Außerdem steht den Mitgliedern auch der Austritt aus der Genossenschaft am Ende des Rechnungsjahres nach rechtzeitiger schriftlicher Aufkündigung beim Vorstande frei; doch muß die Kündigung mindestens 4 Monate vor dem Jahresschlusse erfolgen, widrigenfalls der Kündigende erst mit dem Ende des nächstfolgenden Jahres von der Mitgliedschaft entbunden werden kann.

§. 48. Ausgeschiedene Mitglieder (§. 46, 47) — ebenso die Erben eines Verstorbenen — können nur den Betrag ihrer Geschäftsantheile und Garantiekapitalien, sowie die Zinsen und Dividenden des zuletzt abgelaufenen Rechnungsjahres, sonst aber keinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen fordern. Dasselbe gilt von dem Ausgeschlossenen, welcher jedoch auch kein Anrecht an Dividende und Zinsen seines Geschäftsantheils aus demjenigen Jahre hat, in welches der Ausschluß fällt.

Die Auszahlung selbst erfolgt in allen diesen Fällen im dritten Monat nach dem Schluß des Rechnungsjahres, in oder mit welchem die Endigung der Mitgliedschaft stattgefunden hat.

§. 49. Dieser Auszahlung kann sich die Genossenschaft bei etwaigem schlechten Stande ihres Vermögens nur durch Auflösung und Liquidation entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innebehaltung seiner Gebührnisse, soweit dieselben nach den Bestimmungen des §. 60 zur Deckung der Genossenschaftsschulden herangezogen werden, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe auch mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach seinem Austritt für alle bis zu letzterem Zeitpunkte eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maß-

Digitized by Google

gabe des §. 63 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 deren Gläubigern gegenüber solidarisch verhaftet.

Eine Einmischung in die Genossenschaftsangelegenheiten steht ihm deshalb in keiner Weise zu.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 50. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

a. bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in der Generalversammlung zu stimmen;
b. ihren Bedarf an Kunstdünger, Futtermitteln, Saatgut ꝛc. aus den Vorräthen der Genossenschaft zu entnehmen, soweit dieselben dazu ausreichen;
c. nach Maßgabe der §§. 53 und 57 Zinsen für ihre Geschäftsantheile und Garantiekapitalien, sowie
d. nach Maßgabe des §. 69 eine Dividende vom Geschäftsgewinn zu beanspruchen.

§. 51. Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet, ein Jedes:

a. ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme nach Bestimmung des §. 59 zu bezahlen;
b. zur Bildung eines Stammfonds der Genossenschaft einen Geschäftsantheil zu erwerben, darauf beim Eintritt sogleich 3 Thlr. einzuzahlen, und die ihm zukommenden Zinsen und Dividenden behufs der Ansammlung darauf in der Gesellschaftskasse zu lassen (§. 52);
c. zur Vermehrung der Betriebsmittel der Genossenschaft ein unkündbares Garantiekapital (§. 56) vorzustrecken, und darauf mindestens 2 Thlr. vierteljährlich einzuzahlen;
d. dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Genossenschaft nicht zuwider zu handeln;
e. für Erfüllung sämmtlicher von der Genossenschaft ordnungsmäßig eingegangener Verpflichtungen, insoweit der Genossenschaftsfond an Reserve und Geschäftsantheilen dazu nicht ausreicht, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, wobei es (§. 12 des Gen.-Ges.) gleichgültig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt der Einzelnen oder erst während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Geschäftsantheile der Mitglieder.

§. 52. Der Geschäftsantheil jedes Mitglieds wird allmälig bis auf den Betrag von 50 Thlrn. gebracht, welcher jedoch durch einfachen Gesellschaftsbeschluß erhöht werden kann.

Der Geschäftsantheil kann während der Mitgliedschaft unter keinen Umständen aus der Gesellschaftskasse zurückgezogen, noch irgendwie darüber

Digitized by Google

von seinem Inhaber verfügt werden. Namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung der Genossenschaft gegenüber unverbindlich, der er zunächst für die Verpflichtungen des Inhabers haftet, was in der diesem nach §. 54 zu ertheilenden Bescheinigung darüber ausdrücklich vermerkt werden muß.

§. 53. Auf den Geschäftsantheil wird, jedoch nur auf volle Thaler desselben, aus dem Reinertrage des Genossenschaftsgeschäfts vorweg, an Stelle der Dividende, soweit dieser Ertrag dazu ausreicht, ein jährlicher Zins von höchstens 5% vertheilt. Dieser Zins wird ebenso wie die anderweit auf die Mitglieder entfallende Dividende (§. 69) so lange von der Genossenschaft innebehalten und dem Geschäftsantheil zugeschrieben, bis derselbe die vorstehend normirte Höhe erreicht hat.

§. 54. Ueber den Bestand der Geschäftsantheile wird besonders Buch geführt und für jedes Mitglied ein Specialconto angelegt, worin die Einzahlungen und Gutschreibungen darauf, sowie etwaige Abschreibungen nach der Zeitfolge eingetragen werden.

Zum Nachweis hierüber erhalten die Mitglieder alljährlich nach Genehmigung der Jahresrechnung eine Bescheinigung des Vorstands über den Betrag ihres Geschäftsantheils.

§. 55. Die Mitglieder behalten nur insoweit Ansprüche auf ihre Geschäftsantheile, als die Activbestände des Genossenschaftsgeschäfts nach Abzug aller Schulden noch Deckung dafür gewähren. Den Forderungen der Genossenschaftsgläubiger, mit Einschluß der Garantie-Kapitalien, stehen sie bei Liquidation der Masse nach, und gelangen erst nach deren voller Befriedigung zur Perception. Dabei steht keinem Mitgliede wegen etwaiger Aufopferung eines höheren Betrages von seinem Geschäftsantheil das Recht des Rückgriffs gegen solche Mitglieder zu, welche mit geringeren Beträgen bei solcher Sachlage Ausfall erleiden.

Garantie-Kapitalien der Mitglieder.

§. 56. Das Garantie-Kapital jedes Mitglieds wird vorläufig auf 100 Thlr. festgesetzt, welcher Betrag jedoch durch einfachen Gesellschaftsbeschluß erhöht werden kann. Das Kapital kann sogleich beim Eintritt vollgezahlt oder durch einzelne Nachzahlungen ergänzt werden, indem der §. 51 lit. c. erwähnte Vierteljahrsbeitrag das Mindeste ist, was von jedem Mitgliede darauf entrichtet werden muß.

Außerdem werden jedem Mitgliede, sobald dessen Geschäftsantheil die volle Höhe erreicht hat, auch die bisher diesem zufließenden Zinsen und Dividenden ferner innebehalten und seinem Garantie-Kapital zugeschrieben, bis dasselbe ebenfalls auf den Normalbetrag gebracht ist.

§. 57. Die Garantie-Kapitalien haben den rechtlichen Charakter eines der Genossenschaft vorgestreckten Darlehns, und müssen bei der

Digitized by Google

Liquidation der Genossenschaft, sowie im Concurs von derselben den Inhabern, wie jedem fremden Gläubiger, als solches zurückgewährt werden, insoweit nicht eine Abrechnung darauf in Höhe des vom Inhaber nach §. 60 aus seinen Privatmitteln zur vollen Befriedigung der Gläubiger beizusteuernden Betrags stattfindet.

Die Garantie-Kapitalien werden den Inhabern mit 5 % jährlich verzinst, die Zinsen jedoch, bis zur vollen Einzahlung des im §. 56 bezeichneten Normalbetrags innebehalten und dem Kapital zugeschrieben.

Eine Zurückzahlung der Garantie-Kapitalien findet, solange deren Inhaber der Genossenschaft als Mitglieder angehören, nicht statt, vielmehr erst nach dem Austritt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 48 und 49 dieses Statuts. Ebenso ist während der Mitgliedschaft den Inhabern jede Verfügung darüber, insbesondere die Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung untersagt und der Genossenschaft gegenüber ungültig.

Wegen Buchung und Bescheinigung der Einzahlungen auf die Garantie-Kapitalien gilt das §. 54 für die Geschäftsantheile Angeordnete.

Reservefond und Verlustdeckung.

§. 58. Etwaige Verluste, welche nicht aus dem Geschäftsertrage des Rechnungsjahres gedeckt werden können, werden von dem §. 2a. erwähnten Gesammtvermögen der Genossenschaft, dem Reservefond, abgeschrieben.

Der Reservefond wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im §. 69 bestimmten Antheile am Reingewinn gebildet und soll allmälig bis zur Höhe von 5 % der Geschäftsantheile und Garantie-Kapitalien angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

§. 59. Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Genossenschaftsbeschlüsse festgesetzt und bis auf Weiteres mit ..... erhoben.

Dasselbe ist sofort bei Erlangung der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§. 60. Reicht der Reservefond zur Deckung der Verluste nicht aus, so werden dieselben von den Geschäftsantheilen der Mitglieder im Verhältniß zur Höhe dieser Antheile abgeschrieben und, nach Erschöpfung der Geschäftsantheile, auf die Mitglieder gleichmäßig nach Köpfen vertheilt.

§. 61. Uebrigens verbleibt der Bestand des Reservefonds Eigenthum der Genossenschaft bis zu deren Auflösung, und haben früher ausscheidende Mitglieder keine Ansprüche daran.

Digitized by Google

Innerer Geschäftsverkehr.

§. 62. Die von der Genossenschaft eingekauften Vorräthe sind nur zur Deckung des eigenen Bedürfnisses der Mitglieder bestimmt und werden daher nur an diese verkauft.

§. 63. Der Lagerhalter besorgt in Vollmacht der Genossenschaft und gemäß dem mit ihm geschlossenen Vertrage die Aufbewahrung und den Verkauf der Vereinsvorräthe an die Mitglieder. Er verkauft die Vorräthe bei Strafe sofortiger Entlassung nur gegen Baarzahlung und liefert den Erlös nach der ihm ertheilten Instruction regelmäßig an den Kassirer ab.

Rechnungswesen.

§. 64. Das Geschäftsjahr läuft von ..... bis ..... und muß sofort bei dessen Beendigung

a. der Bestand der vorhandenen Kassenvorräthe, etwaiger Schuldocumente und des Waarenlagers durch den Ausschuß unter Hinzuziehung des Vorstands (§. 29) revidirt und festgestellt, sowie
b. mit dem Abschluß der Bücher vom Vorstande begonnen werden.

§. 65. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand sodann nach spätestens 4 Wochen dem Ausschusse vorzulegen, widrigenfalls dieser berechtigt ist, dieselbe unter seiner Aufsicht durch andere Personen auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§. 66. Die Rechnung muß:

1. sämmtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung angeordneten Hauptrubriken nachweisen;
2. eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung,
3. die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens am Jahresschlusse enthalten.

§. 67. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt:

1. der baare Kassenbestand;
2. der Lagervorrath nach dem Tagespreise;
3. der Werth der Utensilien nach Abschreibung von . . % für jedes Jahr;
4. etwaige ausstehende Forderungen nach ihrem zeitigen Werth;
5. etwaige Immobilien nach ihrem zeitigen Werth.

Dagegen als Passiva:

1. der Reservefond;
2. die Geschäftsantheile der Mitglieder;
3. die aufgenommenen fremden Kapitalien sowie die Garantie-Kapitalien der Mitglieder nebst den dafür fälligen Zinsen;

Digitized by Google

4. andere Schulden der Genossenschaft, namentlich für auf Credit gekaufte Waaren;
5. etwa noch zu deckende Geschäftskosten.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn.

§. 68. Die Revision der Rechnung erfolgt durch den Ausschuß, der sich die nöthigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Beläge, wie durch die nach §. 64 lit. a. von ihm aufzunehmende Inventur zu verschaffen hat.

Erheben sich jedoch in der deshalb stattfindenden Generalversammlung Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung und die Revision des Ausschusses, so kann durch Gesellschaftsbeschluß in derselben, ohne daß der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht wäre, eine besondere Commission von 2—3 Mitgliedern gewählt, und dieser die Superrevision aufgetragen werden, zu welchem Behufe sie alle dem Ausschusse in den §§. 28, 29 dieses Statuts zur Ueberwachung der Geschäftsführung übertragenen Befugnisse ausübt.

Gewinnvertheilung.

§. 69. Vom Reingewinn erhält zunächst der Reservefond, solange derselbe noch nicht auf dem im §. 58 alin. 2 festgesetzten Betrage angelangt ist, oder falls er durch Deckung von Geschäftsverlusten unter denselben herabgesunken ist, 5%.

Von dem Ueberschuß sind zunächst die den Geschäftsantheilen nach §. 53 überwiesenen Zinsen bis zu 5% der darauf angesammelten und gutgeschriebenen Beträge zu gewähren; von dem alsdann verbleibenden Rest wird ein Theil — jedoch nicht über 5% — je nach Beschluß der Generalversammlung dem Dispositionsfond für gemeinnützige Zwecke überwiesen und das Uebrige als Dividende unter die Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen in dem vergangenen Geschäftsjahre durch die Genossenschaft bezogenen Waaren vertheilt.

Wegen der Innebehaltung und Zuschreibung dieser Zinsen und Dividenden gilt das in den §§. 53 und 56 Bestimmte.

Auflösung der Genossenschaft und Haftung der Mitglieder.

§. 70. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
1. durch Beschluß der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen;
3. durch gerichtliches Erkenntniß in den im §. 35 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fällen.

§. 71 Der Concurs über das Genossenschaftsvermögen wird vom

Digitized by Google

Gericht auf die dem Vorstande obliegende Anzeige der Zahlungseinstellung eröffnet und hat die Concurseröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht zur Folge.

§. 72. Vielmehr sind die Genossenschaftsgläubiger erst nach Beendigung des Genossenschaftsconcurses, und nur insoweit sie dabei ihre Forderungen nachgewiesen haben, berechtigt, sich wegen des daran erlittenen Ausfalls an die einzelnen ihnen solidarisch verhafteten Mitglieder zu halten. Zur Abwendung der dadurch entstehenden Verwickelungen hat der Vorstand die zur Einleitung des §§. 52 ff. des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebenen Verfahrens nöthigen Schritte zu thun.

§. 73. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation nach den Vorschriften der §§. 40 u. ff. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 durch den Vorstand. Doch steht der Generalversammlung das Recht zu, an der Stelle des Vorstandes andere Personen zu Liquidatoren zu erwählen.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft und die dazu bestimmten öffentlichen Blätter.

§. 74. Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Genossenschaftsangelegenheiten ergehen unter deren Firma und werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§. 75. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, insofern sie nicht vom Vorstande ausgehen (§. 34), erläßt der Vorsitzende des Ausschusses mit der Zeichnung:

Der Ausschuß de . . . . . (Firma der Genossenschaft)
N. Vorsitzender.

§. 76. Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft des . . . . . Blattes.

Falls dasselbe eingeht, ist der Vorstand befugt, mit Genehmigung des Ausschusses bis zur nächsten Generalversammlung, welche endgültig hierüber entscheidet, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen.

Vollziehung des Statuts.

§. 77. Das gegenwärtige Statut wird von den bei der Annahme in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen. Seitens der nicht Anwesenden, sowie aller später der Genossenschaft Beitretenden genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

Digitized by Google

Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschafts-Beschlüsse.

§. 78. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß der Generalversammlung endgültig entschieden; es steht keinem Mitgliede dagegen eine weitere Berufung offen, und ist insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Landwirthschaftliche Werkgenossenschaften.

1.

Verschiedene Arten von Werkgenossenschaften.

Die Fortschritte der neueren Zeit auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, welche sich volkswirthschaftlich besonders darin zeigen, daß der Mensch sich die Naturkräfte in immer größerem Umfange dienstbar gemacht, sich von den roheren mechanischen Arbeiten befreit und dieselben den Maschinen übertragen hat, durchdringen nicht nur alle Zweige der Industrie, sondern beeinflussen mehr und mehr auch die Landwirthschaft. Auch in diesem Gewerbe sucht man durch vervollkommnete Werkzeuge und Maschinen die theurere und oft weniger zuverlässige Arbeitskraft des Menschen zu ersetzen und dadurch einen höheren Ertrag des Bodens zu erzielen: die Maschinen als Hilfsmittel für einen vortheilhaften Gewerbebetrieb gewinnen auch für den Landwirth eine immer größere Bedeutung. Insofern aber namentlich unter den minder wolhabenden Landwirthen der einzelne ohne hinreichende Mittel ist, um für sich allein die zweckmäßigen Werkzeuge und Maschinen anzuschaffen, oder sein Grundbesitz nicht groß genug ist, um eine solche Kapitalanlage zu vertragen, lag es nahe, für diesen Zweck Genossenschaften zu bilden, und so bestehen jetzt auch, wenn gleich noch keineswegs allgemein, sondern erst in einzelnen Provinzen Genossenschaften oder ihnen ähnliche Vereinigungen, welche die Anschaffung von Maschinen auf gemeinschaftliche Rechnung und

Digitized by Google

deren leihweise Abgabe an die einzelnen Mitglieder zur zeitweisen Benutzung zum Gegenstand des Unternehmens haben. Namentlich sind es Dreschmaschinen verschiedener Arten, welche von diesen Genossenschaften gehalten werden, aber auch andere, zum Theil sehr geringe Anschaffungskosten erfordernde Werkzeuge werden zur gemeinsamen Benutzung geführt. So ergiebt die bezügliche Statistik des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für 1872, daß neben einer Dampfdreschmaschine zum Preise von 3500 Thlr., auch Mähmaschinen und Handdreschmaschinen bis herab zu 70 Thlr., ja sogar ein Saatreiniger für 9 Thlr. zur leihweisen Abgabe an die Mitglieder von einer solchen werkgenossenschaftlichen Vereinigung erworben wurde. Hiernach beschränken diese Vereine ihre Thätigkeit nicht auf größere Maschinen, deren Anschaffung die Kräfte eines einzelnen mittleren oder kleineren Landwirths übersteigen würde, sondern dehnen dieselbe auch auf Geräthe von geringem Preise aus, die aber wegen ihres selteneren Gebrauchs im regelmäßigen Betrieb der Landwirthschaft recht gut von mehren benutzt werden können, die für eine solche gemeinsame Benutzung nahe genug zusammen wohnen.

Was die Maschinen für die Ackerwirthschaft, sind die Zuchtthiere für die Viehzucht: die Werkzeuge zu einer Veredelung der Racen und damit zu einer dauernden Steigerung des Ertrages der Viehzucht. Ihre Bedeutung für letztere wird in Deutschland immer allgemeiner gewürdigt. Mag es daher auch sonst nicht üblich sein, Thiere mit Werkzeugen auf eine Stufe zu stellen, so ist dies doch im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf den Zweck der ersteren gerechtfertigt, und wird man die Genossenschaften für Anschaffung solcher Zuchtthiere auf gemeinsame Rechnung und leihweise Abgabe derselben an die einzelnen Mitglieder auch zu den Werkgenossenschaften zu rechnen haben. Die schon erwähnte rheinpreußische Statistik weist mehre derartige Vereinigungen nach, so eine, welche 3 Southdown-Böcke für 139 Schafe hielt, eine andere Suffolk-Eber-Vereinigung, eine Stiergenossenschaft u. s. w. Im äußersten

Digitized by Google

Nordosten von Deutschland, im Kreise Gumbinnen, sind neuerdings 4 Stiergenossenschaften zu Stande gekommen.

Beide Arten von Werkgenossenschaften sind nicht überall gleich anwendbar. Wo die landwirthschaftliche Bevölkerung sehr zerstreut wohnt, wird durch die Größe der Entfernungen zwischen den einzelnen Grundbesitzern die gemeinsame Benutzung von Maschinen weit mehr erschwert als die gemeinsame Benutzung von Zuchtthieren, es werden sich also dort für diesen Zweck immer noch leichter Genossenschaften bilden als für jenen.

2.

Der Geschäftsbetrieb der Werkgenossenschaften im Allgemeinen.

Beide Arten von Werkgenossenschaften aber haben das gemeinsam, daß ihr Geschäftsbetrieb einfacher ist, als der irgend einer andern Art von Genossenschaften, und daß man deshalb auch suchen muß, ihre Organisation so viel als möglich zu vereinfachen. Der Hauptpunkt, auf den es hier ankommt, ist, daß dieselben nur ein bestimmt begrenztes und verhältnißmäßig geringfügiges Kapital für ihren Zweck aufzubringen brauchen. Denn nehmen wir auch nach dem oben mitgetheilten Beispiel als Zweck einer solchen Genossenschaft die Beschaffung einer Dampfdreschmaschine für 3500 Thlr. an, so kommt doch in Betracht, daß Grundbesitzer, welche das Bedürfniß haben, sich des Dampfes zum Dreschen zu bedienen, schon zu den größeren Grundbesitzern gehören müssen, denen die Aufbringung dieser 3500 Thlr. nicht schwerer fallen wird, als einer Genossenschaft von kleinen Landwirthen die Aufbringung von 100 Thlr. für eine Handdreschmaschine. Es wird also in der Regel das ganze zum Ankauf des verlangten Geräthes oder Zuchtthiers nöthige Kapital durch eine einmalige Einzahlung der Mitglieder beschafft werden können, ohne daß es der Aufnahme von Anlehen bedürfte. Wenn aber die Genossenschaft für diesen Zweck fremder Gelder nicht bedarf, so ist sie deren später

Digitized by Google

noch weniger benöthigt, da die Unterhaltungskosten der Maschinen, Zuchtthiere u. s. w. natürlich aus den für deren Verleihung oder Benutzung einkommenden Gebühren bestritten werden müssen. Damit aber fällt für die Mitglieder der Werkgenossenschaften der Grund fort, sich ausschließlich zu diesem Zwecke auf der Basis der Solidarhaft zu vereinigen, oder sie werden, wenn sie dies gleichwol thun und, um eine privatrechtlich gesicherte Stellung als Gesammtheit zu erlangen, die Unterstellung unter das Genossenschaftsgesetz bewirken, durch Einsetzung eines größern Vorstands von etwa 5 oder 7 Mitgliedern die Möglichkeit, Darlehne für die Genossenschaft aufzunehmen und dieselbe gegen ihren Willen in Verbindlichkeiten zu verwickeln, erschweren müssen.

Andererseits aber fehlt es für einen so zahlreichen Vorstand gerade in einer Werkgenossenschaft an jeder Beschäftigung, der Betrieb erfordert so geringen Aufwand von Zeit und Arbeit, daß ihm vielmehr ein Einzelner leicht genügen kann, ohne dadurch in der Ausübung seines eigenen Gewerbes nennenswerth gestört zu werden. Und für einen so einfachen Betrieb allein eine eingetragene Genossenschaft zu constituiren, zu dem Behuf ein allen Anforderungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868, namentlich des §. 3 desselben entsprechendes Statut zu entwerfen, dann die Anmeldungen bei Gericht vorzunehmen, die vorschriftsmäßigen Bekanntmachungen regelmäßig zu erlassen ꝛc. — das hieße, sich die Erreichung des beabsichtigten Zweckes sehr erschweren.

3.

Vereinigung der Werkgenossenschaft mit der Rohstoffgenossenschaft.

Die Vereinigung der Werkgenossenschaft mit der landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaft als eines besonderen Geschäftszweigs der letztern hilft über diese Schwierigkeiten meist leicht hinweg und entspricht zugleich den Bedürfnissen der Landwirthe. Die Gründe, welche sonst gegen die Verschmelzung von Genossenschaften mit verschiedenen Zwecken, z. B. eines

Digitized by Google

Vorschußvereins mit einem Consumverein, anzuführen sind, treffen hier nicht zu. Denn die landwirthschaftliche Werkgenossenschaft stellt an die Fachkenntnisse ihrer Verwaltung dieselben Anforderungen wie die landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaft; die Personen, welche letztere zu leiten verstehen, können gewiß auch die erstere leiten. Das Risico, welches den Mitgliedern aus beiden Geschäften erwächst, ist zwar nicht gleichartig, aber doch nicht von so verschiedenem Umfang, um fürchten zu müssen, die Verschmelzung beider Geschäfte zu einem Verein werde manche wegen des größern Risicos, welches mit dem ihnen weniger am Herzen liegenden Geschäftszweig verbunden ist, von der Mitgliedschaft überhaupt abschrecken. Und endlich wird, was hiermit in Zusammenhang steht, dort, wo die Landwirthe von gemeinschaftlicher Anschaffung einer Maschine oder bestimmter Zuchtthiere sich Vortheile versprechen, unter ihnen meist auch das Bedürfniß nach gemeinsamen Bezug von Kunstdünger, Saatfrüchten u. s. w. hervortreten; ja es wird dieses Bedürfniß jenem in der Regel vorangehen, so daß sich die Werkgenossenschaft als eine Erweiterung der Rohstoffgenossenschaft ergeben wird.

Welche Aenderungen und Zusätze mit dieser Geschäftserweiterung der Rohstoffgenossenschaft an deren Statut, wie es den Anhang zum dritten Kapitel dieses Hauptstücks bildet, nöthig werden, das ist im Anhang dieses Kapitels angegeben und hier kurz zu motiviren.

4.

Obliegenheiten der Organe für die Werkgenossenschaft.

Die Entscheidung darüber, welche Maschinen und Geräthe oder Zuchtthiere von der Genossenschaft zur gemeinsamen Benutzung angeschafft, und welche Geldmittel dazu verwendet werden sollen, ist natürlich der Generalversammlung vorzubehalten, weil sonst das Privatinteresse des Vorstands und Ausschusses oder des Vorstands allein den Ausschlag dahin geben könnte, daß Maschinen gekauft werden, für welche kein

Digitized by Google

allgemeines Bedürfniß unter den Mitgliedern vorhanden ist, und aus deren Besitz in Folge dessen der Genossenschaft Zinsverluste erwachsen. Dem entsprechend ist §. 44 des Probestatuts vervollständigt.

Ebenso natürlich ist es, daß der Vorstand die Instruction über die Benutzung der in diesen Geschäftszweig fallenden Gegenstände und über die dafür zu entrichtenden Gebühren entwirft, weil er in erster Linie für die gesammte Verwaltung verantwortlich ist, daß aber sein Entwurf der Genehmigung des Ausschusses unterbreitet werden muß, der ja auch über die für die Lagerverwaltung zu erlassenden Geschäfts-Instructionen in derselben Form mit zu entscheiden hat. Für die Ausführung der erlassenen Instruction durch den damit betrauten Beamten hat dann aber der Vorstand allein zu sorgen. In diesem Sinne sind die §§. 31 und 10 des Probestatuts ergänzt.

5.

Kapitalbeschaffung für die Werkgenossenschaft. Erhöhung der Geschäftsantheile. Gewinnvertheilung.

Das erforderliche Kapital könnte auf verschiedene Weise aufgebracht werden, entweder in Form von kündbaren Anlehen oder durch eine Erhöhung der Geschäftsantheile bezw. Garantiekapitalien. Die letztere Art verdient entschieden den Vorzug, namentlich insofern die Anschaffung von Maschinen Gegenstand des Unternehmens ist. Denn da deren Benutzung, wie sie in einer Werkgenossenschaft geschieht, nur eine allmälige Amortisation des in ihnen angelegten Kapitals gestattet, so würde, wenn dasselbe einer vielleicht dreimonatlichen Kündigungsfrist unterworfen ist, die Kündigung bei sonst knappen Geldmitteln der Genossenschaft diese dazu nöthigen, die Maschinen wieder zu verkaufen, wobei ein größerer oder geringerer Verlust kaum zu vermeiden wäre. Aber selbst ohne Verlust wäre ein solcher Verkauf gleichbedeutend mit dem Verzicht auf Ausführung eines Gesellschaftszwecks und muß deshalb durchaus

Digitized by Google

vermieden werden. Eine Werkgenossenschaft, die ihre Maschinen verkauft hat, ist als solche todt.

Die Beschaffung eines unkündbaren Kapitals für diesen Geschäftszweig ist überdies, weil es, wie wir schon oben sahen, nur verhältnißmäßig gering zu sein braucht, nicht schwer. Es bleibt aber noch die Frage zu erörtern, ob dieses Kapital durch Erhöhung der Geschäftsantheile oder durch Bildung besonderer Geschäftsantheile oder durch Erhöhung der Garantiekapitalien aufgebracht werden soll; und um sich darüber klar zu werden, sind die Grundsätze, nach denen die Gewinnvertheilung einer Werkgenossenschaft zu ordnen ist, darzulegen.

Wenn in der Rohstoffgenossenschaft die Rücksicht auf die mögliche Beschleunigung des Absatzes der Waaren es erfordert, die Dividende nach der Waarenentnahme zu vertheilen, so ist dies in der Werkgenossenschaft anders. Hier ist zwar auch eine häufige Benutzung der Maschinen u. s. w. insofern vortheilhaft für die Genossenschaft, als sie ihr einen höheren Ertrag an Leihgeldern oder — bei Zuchtthieren — Sprunggeldern sichert; indeß schreitet mit dieser stärkern Benutzung der Maschinen in gleichem Verhältniß ihre Abnutzung fort, und bei Zuchtthieren darf die Benutzung ohne Schaden über ein gewisses Maß gar nicht hinausgehen, durch Betheiligung am Gewinn noch besonders dazu zu ermuntern, liegt daher nicht im Interesse des Vereins. Wollte man hier die Dividende nach den gezahlten Leihgeldern oder Sprunggeldern an die Mitglieder vertheilen, so würde man denjenigen, welche ohnedies schon den Hauptvortheil von der Genossenschaft gezogen und am meisten zur Abnutzung der betreffenden Werkzeuge beigetragen haben, noch eine um so höhere Prämie zuwenden, je mehr sie an der Abnutzung betheiligt waren. Ein solches Princip der Gewinnvertheilung würde offenbar nicht der Gerechtigkeit entsprechen.

Vielmehr ist hier die Erwägung durchschlagend, daß das in den Maschinen oder Zuchtthieren angelegte Kapital aus dem Ertrage allmälig amortisirt werden muß, aber während dieser Amortisation mancherlei Zufälligkeiten ausgesetzt ist, indem

Digitized by Google

die Maschinen Schaden nehmen, die Zuchtthiere sterben können, daß also das Risico dieser Kapitalanlage immerhin größer ist als in der Rohstoffgenossenschaft, deren Betriebskapital in Folge von Preisschwankungen wol einmal eine geringe Einbuße erleiden kann, die aber ein anderes Mal bei steigenden Preisen leicht wieder ausgeglichen wird. Gemäß dem Risico nun, in welchem das Kapital steht, muß es billiger Weise auch am Gewinn Theil nehmen, und rechtfertigt sich daher für die Werkgenossenschaft an sich dasselbe Princip der Dividendenvertheilung, welches bei den Vorschußvereinen allgemein gilt, nämlich nach Höhe der Geschäftsantheile. Wer mit einem größern Antheil am Kapital der Werkgenossenschaft und deren Risico participirt, hat einen gegründeten Anspruch darauf, nach demselben Verhältniß an deren Gewinn betheiligt zu werden.

Hieraus folgt zunächst, daß, wenn die Werkgenossenschaft unserem Vorschlage gemäß mit der Rohstoffgenossenschaft vereinigt wird, doch für beide Geschäftszweige eine getrennte Gewinnberechnung nothwendig wird, um für beide auch das richtige Princip der Dividendenvertheilung zur Anwendung bringen zu können. Damit sind aber noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben. Läßt man sonst die Bildung der Geschäftsantheile unverändert so geschehen, wie im Probestatut für landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaften §. 51 litt. b (vergl. S. 232) empfohlen wurde, so würde die Vertheilung des Gewinns aus der Werkgenossenschaft nach Höhe der Geschäftsantheile bald gleichbedeutend sein mit der Vertheilung dieses Gewinns nach Höhe der in den Vorjahren von den Mitgliedern entnommenen Rohstoffe, weil die Geschäftsantheile dann großentheils aus den vom Gewinn des Rohstoffgeschäfts bezogenen Dividenden bestehen werden. Die Theilnehmer am Rohstoffgeschäft würden dann durch ihre lebhafte Betheiligung an diesem Geschäftszweig mittelbar gezwungen, an dem Risico des andern Geschäftszweigs einen entsprechenden Antheil zu nehmen, was vielleicht, wenn sie sonst nur wenig Gelegenheit

Digitized by Google

haben die Werkgenossenschaft zu benutzen, ihren Absichten gar nicht entspricht.

Um dies zu vermeiden, wäre es das Nächstliegende, mit der besondern Gewinnberechnung für die Werkgenossenschaft auch besondere Geschäftsantheile einzuführen, die zwar nach außen, den Vereinsgläubigern gegenüber, ebenso im Risico ständen, wie die andern Geschäftsantheile, nach innen aber das Risico aus der Werkgenossenschaft allein, jedoch auch kein weiteres Risico zu tragen hätten. Im Falle eines durch ungünstige Operationen im Rohstoffgeschäft herbeigeführten Concurses würden dann also zwar alle Geschäftsantheile von den Vereinsgläubigern in gleicher Weise in Anspruch genommen werden, jedoch würden die Inhaber größerer Werkgenossenschaftsantheile, insofern die Abrechnung dieses Geschäftszweigs keinen oder nur einen verhältnißmäßig geringeren Verlust nachweist als das Rohstoffgeschäft, einen Regreß an die Mitglieder haben, die wegen eines niedrigeren Werkgenossenschaftsantheils mit einer geringeren Summe am Verlust betheiligt waren.

Aber so correct hiernach die Bildung von zweierlei Geschäftsantheilen wäre, um jedem Geschäftszweig völlig gerecht zu werden, so leuchtet doch andererseits ein, daß die ganze Organisation dadurch verwickelter wird, als gerade für landwirthschaftliche Genossenschaften rathsam sein dürfte, um sie in den Kreisen, für welche sie berechnet sind, heimischer zu machen. Im Anschluß an unsere frühere Bemerkung, daß das für Werkgenossenschaften oder ihnen verwandte Vereinigungen nöthige Kapital oft durch eine einzige Ausschreibung auf alle Theilnehmer aufgebracht worden sei und auch meist aufgebracht werden könne, empfehlen wir daher vielmehr, den Geschäftsantheil jedes Mitglieds um den auf dasselbe bei einer gleichmäßigen Vertheilung nach Köpfen entfallenden Antheil an dem Werkgenossenschaftskapital zu erhöhen und diesen Zuschuß sogleich beim Eintritt baar einzufordern. Wenn wir also für die landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaft als Normalbetrag des Geschäftsantheils 50 Thlr. und als Einzahlung darauf beim Eintritt 3 Thlr.

Digitized by Google

empfahlen, so wird eine Rohstoff- und Werkgenossenschaft, die bei 40 Mitgliedern eine Dreschmaschine für 200 Thlr. anschaffen will, den Geschäftsantheil auf 55 Thlr. festsetzen und die erste Einzahlung auf 8 Thlr., nämlich 3 Thlr. auf Rechnung des Rohstoffgeschäfts und 5 Thlr. gewissermaßen als vollen Antheil der Werkgenossenschaft. Diese Sätze sind, um ein Beispiel zu geben, den §§. 51 litt. b und 52 des Probestatuts im Anhang zu Grunde gelegt. Wenn noch ein weiterer Zuwachs an Mitgliedern erwartet werden darf, so wird für den werkgenossenschaftlichen Geschäftszweig nach Befinden auch eine Betheiligung mit 4 Thlr. oder 3 Thlr. ausreichen, indem dann doch für den Anfang wenigstens der größere Theil des hierzu nöthigen Kapitals als unkündbar aufgebracht ist.

Mit dieser Art der Kapitalbeschaffung für die Werkgenossenschaft ergiebt sich auch die Gewinnvertheilung derselben von selbst. Da die hierauf entfallenden Geschäftsantheile aller Mitglieder gleich hoch angenommen werden, so wird auch der Gewinn dieses Geschäftszweigs und vorkommenden Falls der Verlust aus demselben gleichmäßig nach Köpfen auf die Mitglieder zu vertheilen sein, soweit letzterer nicht durch die schon erfolgte Amortisation der Maschinen u. s. w. gedeckt ist, wodurch die ganze Rechnung sehr vereinfacht wird.

Allerdings wird bei dieser Vereinfachung auf diejenigen, welche sich an dem werkgenossenschaftlichen Geschäftszweig möglich wenig betheiligen wollen, keine besondere Rücksicht genommen; indeß verdienen die Wünsche dieser Minorität, da es sich für sie ja auch immer nur um die Einzahlung einer geringen Summe handelt, keine so große Berücksichtigung, daß man ihretwegen auf die Vortheile des angedeuteten Verfahrens verzichten sollte. Diejenigen aber, welche für diesen Geschäftszweig ein besonders lebhaftes Interesse haben, werden dasselbe besser durch eine starke Benutzung der Vereinsmaschinen u. s. w. wahren, als dadurch, daß sie sich durch einen höheren Geschäftsantheil einen Anspruch auf etwas mehr Dividende sichern. Ihretwegen braucht also die gleiche Betheiligung aller Mit-

Digitized by Google

glieder am werkgenossenschaftlichen Geschäftszweig auch nicht aufgegeben zu werden.

Hiermit glauben wir die Aenderungen des Probestatuts des dritten Kapitels in den §§. 51, 52, 53, 58, 59, 66, 67, 69 hinlänglich begründet zu haben.

6.

Innerer Geschäftsverkehr.

Daß auch die Vorschriften über den „inneren Geschäftsverkehr" (§§. 62, 63) auf Grund der durch die Werkgenossenschaft herbeigeführten größeren Vielseitigkeit des Betriebs eine Aenderung erfahren mußten, liegt auf der Hand. Fraglich konnte dabei nur sein, ob man für die Aufbewahrung der Maschinen, für die Pflege der Zuchtthiere noch einen besondern Beamten anstellen oder ein Vorstandsmitglied oder den Lagerhalter mit dieser Function betrauen sollte. Da die Mitglieder ihr Bedürfniß an Rohstoffen u. dergl. ohnedies auf den öftern Verkehr mit dem Vereinslager hinweist, empfiehlt es sich am meisten, mit diesem auch das Maschinenlager zu verbinden und dessen Verwaltung dem Lagerhalter mit zu übertragen. Nur bei Ausdehnung der Werkgenossenschaft auf eine größere Zahl von Zuchtthieren, deren Pflege etwa die Zeit des Lagerhalters mehr in Anspruch nähme, als die sorgsame Erfüllung seiner sonstigen Obliegenheiten gestattet, würde die Anstellung eines besonderen Viehhalters nöthig werden. Sonst wird durch die Vereinigung beider Lager in der Hand des Lagerhalters auch dem Vorstande die Ausübung seiner Functionen erleichtert, indem namentlich der Kassirer dann nur mit einem Beamten abzurechnen hat. Selbstverständlich darf diese Vereinigung nach dem früher Gesagten nicht zu einer Vermengung beider Geschäftszweige in der Buchführung des Lagerhalters führen, vielmehr sind hier beide streng getrennt zu halten, da sonst auch eine getrennte Gewinnberechnung nicht möglich wäre.

Die Höhe der für Benutzung der Maschinen u. s. w. zu

Digitized by Google

entrichtenden Spesen läßt sich natürlich nicht statutarisch, sondern nur durch die schon erwähnte Geschäfts-Instruction des Vorstandes und Ausschusses regeln, welche je nach den Erfahrungen leicht geändert werden kann. Nur auf die Gesichtspunkte, die bei Bemessung der Spesen in Betracht kommen, ist hier kurz hinzuweisen. Letztere müssen hinreichen, um sämmtliche Verwaltungskosten dieses Geschäftszweigs zu decken, einen der Abnutzung entsprechenden Procentsatz zur Amortisation des Stücks zurückzustellen und einen Gewinn zu erzielen, der verhältnißmäßig um so größer sein muß, je größer das mit der Anschaffung des betreffenden Stücks verbundene Risico ist. Die Verwaltungskosten sind natürlich sehr verschieden, je nachdem es sich um Maschinen oder Zuchtthiere handelt. Bei letztern wird einmal dem Lagerhalter eine größere Summe für seine Mühwaltung gesichert werden müssen, weil die Pflege eines Zuchtthieres mehr Zeit und Arbeit erfordert als die Aufbewahrung einer Maschine, und dann kommen die fortlaufenden Futterungskosten hinzu, die bei Berechnung der Spesen für die Benutzung vorzugsweise ins Gewicht fallen.

7.

Selbstständige, nicht ins Genossenschaftsregister eingetragene Werkgenossenschaften.

Wir haben im Vorstehenden die Organisation der Werkgenossenschaft als eines besonderen Geschäftszweigs der Rohstoffgenossenschaft erörtert, nachdem wir die Gründe, welche für diese Vereinigung sprechen, dargelegt hatten. Gleichwol läßt sich die Bildung selbstständiger Werkgenossenschaften, namentlich solcher für Haltung von Zuchtthieren nicht überall von der Hand weisen.

Wenn es nämlich auch in der Regel zutrifft, daß dort, wo eine Werkgenossenschaft den Landwirthen gute Dienste leistet, eine Rohstoffgenossenschaft einem noch dringenderen Bedürfniß derselben Abhilfe schafft, so wird doch in manchen Gegenden den Landwirthen theils aus Mangel an Bildung, theils aus

Digitized by Google

Abneigung gegen alles Neue zunächst das Verständniß für den Nutzen der Rohstoffgenossenschaft oder die erforderliche Befähigung zu ihrer Organisation und Verwaltung fehlen, so daß sie, wenn man sie nöthigen wollte, die Rohstoffgenossenschaft mit der Werkgenossenschaft gewissermaßen in Kauf zu nehmen, lieber auf Beides verzichten würden, während ihnen der Vortheil, den das gemeinsame Halten von Zuchtthieren für die Veredelung ihres Viehstandes mit sich bringt, leichter verständlich ist und sie eher für das Genossenschaftswesen gewinnt, wenn man ihnen für die Vereinigung eine möglich einfache Form nachweist. Dabei rechtfertigt nicht nur die Neigung der im Bedürfniß stehenden, sondern auch die geringe Zahl der Theilnehmer, die für eine solche Genossenschaft ausreichend sind, sowie die Einfachheit des Geschäftsbetriebs, die wir schon oben erläuterten, eine entsprechende Einfachheit der Organisation.

Von einer Eintragung ins Genossenschafsregister wird daher bei solchen Vereinen abzusehen sein, ebenso auch, wo etwa wie noch in Bayern neben den Genossenschaften „registrirte Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" zulässig sind, von der Eintragung als solcher. Schon die sich daran anschließende Nothwendigkeit eines öfteren Schriftwechsels mit dem Gericht würde manche von der Theilnahme abschrecken und es namentlich erschweren, die für die Leitung geeigneten Kräfte zu gewinnen. Wir haben deshalb, abweichend von der sonst in diesem Buch von uns beobachteten Regel, nur „eingetragene Genossenschaften" zu berücksichtigen, im Anhang ein Statut für eine Stiergenossenschaft beigefügt, die lediglich nach den Vorschriften des Preuß. Allg. Landrechts als „erlaubte Privatgesellschaft" organisirt ist, und ein Muster für den von derselben mit ihrem Stierhalter abzuschließenden Vertrag, indem wir uns dabei im Wesentlichen den bezüglichen Entwürfen des Herrn Bueck, General-Secretärs des landwirthschaftlichen Centralvereins für Littauen und Masuren, angeschlossen haben. Daß hier als Beispiel eine Stiergenossenschaft gewählt ist, hat natürlich auf die wichtigeren Bestimmungen des Statuts keinen Einfluß, die-

Digitized by Google

selben ändern sich nicht, wenn statt des Stiers ein Eber oder ein anderes Zuchtthier von der Genossenschaft gehalten werden soll. Der Vertrag mit dem Stierhalter wird auch, abgesehen von denjenigen Bestimmungen, welche sich auf die privatrechtliche Stellung des einen Contrahenten, der nicht eingetragenen Genossenschaft, beziehen, auch eingetragenen Werkgenossenschaften einen schätzenswerthen Anhalt bieten.

Einer Begründung der einzelnen Bestimmungen des Statuts in Anlage 2 bedarf es im Allgemeinen nicht, nur auf einen Vorzug, den es vor dem ersten Statut voraus hat, möchten wir besonders hinweisen. Wenn diejenigen, welche das für Ankauf des Zuchtthieres nöthige Kapital aufbringen, zum Theil andere sind, als diejenigen, welche sich des Zuchtthieres zur Veredelung ihres Viehstandes bedienen, so werden die letztern, mag sich auch die Dividende für das Kapital auf 7% oder noch mehr stellen, doch den Hauptvortheil von der Genossenschaft haben, und zwar einen um so größern Vortheil, für je mehr Mutterthiere sie das Zuchtthier benutzen. Und eine solche Bevorzugung einzelner Mitglieder wird nach unsern Vorschlägen für die Vereinigung der Rohstoff- und Werkgenossenschaft nicht zu vermeiden sein, sie ist aber in dem Anlage 2 dieses Kapitels gegebenen Probestatut vermieden, weil hier das erforderliche Kapital nicht gleichmäßig nach Köpfen von den Mitgliedern aufgebracht wird, sondern im Verhältniß zur Zahl der Mutterthiere, für welche das Zuchtthier benutzt werden soll (§. 2). In demselben Verhältniß ist folgerichtig auch die Deckung der Unkosten zu bewirken (§. 3). Auf diese Weise ist die Theilnahme am Risico genau nach der Theilnahme am Nutzen der Genossenschaft geordnet. Wir sagen absichtlich „Nutzen", nicht „Gewinn", weil von Erzielung eines Gewinnes, einer Dividende in Geld, ganz abgesehen wird und auch sehr wol abgesehen werden kann.

Das im §. 2 der Anlage 2 für die Kapitalbeschaffung aufgestellte Princip könnte man ähnlich auch auf Maschinengenossenschaften anwenden, indem man den Flächeninhalt des

Digitized by Google

Bodens, für welchen die Maschine angeschafft werden soll, als Maßstab für die Betheiligung der einzelnen Mitglieder am Einkaufspreis der Maschine zu Grunde liegt.

8.

Rechnungswesen und Buchführung.

Ueber das Rechnungswesen und die Buchführung der Werkgenossenschaften genügen wenige Bemerkungen. Bei einer Vereinigung mit der Rohstoffgenossenschaft ist natürlich deren Buchführung als Grundlage anzunehmen und für den neuen Geschäftszweig entsprechend zu erweitern. Für diejenigen Genossenschaften, welche sich der doppelten kaufmännischen Buchführung nach G. Oppermanns Anleitung (S. 83) oder einer ihr ähnlichen bedienen, bedarf es in dieser Hinsicht keiner besondern Rathschläge, weil ihre Sachkenntniß sie ohnedies das Richtige finden lassen wird. Die Genossenschaften aber, welche die S. 83—112, 141—162 dargestellte Buchführung mit den S. 112, 113 angegebenen Modificationen anwenden, werden dieselbe in der Art zu erweitern haben, daß die Werkgenossenschaft durchweg als besonderer Geschäftszweig erscheint, und namentlich die getrennte Gewinnberechnung für sie nicht erschwert wird. Zu dem Behuf ist im Kassen-Journal Einnahme (S. 143) am besten hinter dem Conto D, dessen Rubrik „Zinsen für creditirte Waaren" fortfällt, ein neues Conto unter einem eigenen Buchstaben einzuschalten, welches in zwei Rubriken zerfällt: 1. „Maschinen, Werkzeuge u. s. w.", 2. „Gebühren für Benutzung der Maschinen, Werkzeuge u. s. w.", und ebenso im Kassen-Journal Ausgabe (S. 145) an entsprechender Stelle dasselbe Conto einzuführen, dessen zweite Rubrik nur die Ueberschrift: „Unterhaltungskosten der Maschinen, Werkzeuge u. s. w." erhalten wird. Wo nicht Maschinen und dergl., sondern „Zuchtthiere" Gegenstand dieses Geschäftszweigs sind, wird man diese natürlich auch in der Ueberschrift namhaft machen. Das Conto ist in zwei Rubriken zu theilen, um einerseits die Ausgabe für

Digitized by Google

Anschaffung der Maschinen, die als eine Kapitalanlage zu betrachten ist, von den Ausgaben für Unterhaltung derselben, die die laufenden Unkosten dieses Geschäftszweigs darstellen, zu trennen, und ebenso andererseits die Einnahmen für den Verkauf alter Maschinen, die Herausziehung des Kapitals aus diesem Geschäftszweige, von den Einnahmen für Benutzung der Maschinen, die der Brutto-Ertrag des Geschäftszweigs sind, gesondert zu halten. Unter den „Unterhaltungskosten" in der Ausgabe ist selbstverständlich auch der auf die Maschinen u. s. w. im Verhältniß zu dem im Geschäftslocal des Vereins von ihnen eingenommenen Raum entfallende Antheil an der Miethe mit einzurechnen, welcher durch den Ertrag dieses Geschäftszweigs ebenfalls gedeckt werden muß. Ebenso wie im Kassen-Journal ist selbstverständlich auch im Hauptbuch für letztern ein besonderes Conto nach Formular 3 (S. 146, 147) und zwar in zwei Abtheilungen aufzumachen. In die erste Abtheilung für Maschinen, Werkzeuge u. s. w., wird in derselben Weise, wie es an der angegebenen Stelle am Inventar-Conto veranschaulicht ist, die Einnahme im Kassen-Journal auf die Ausgabeseite und die Ausgabe im Kassen-Journal auf die Einnahmeseite des Contos gebucht, weil jeder Einkauf einer Maschine, eines Werkzeugs oder eines Zuchtthieres für die Kasse des Vereins natürlich eine Ausgabe, für das Maschinen-Conto aber, insofern dessen Bestand dadurch vermehrt wird, eine Einnahme ist. Falls die angekaufte Maschine gar nicht oder nur theilweise sogleich bezahlt wird, ist sie zwar ihrem vollen Betrage nach, sobald sie zur Benutzung bereit gestellt ist, auf dem entsprechenden Conto des Hauptbuchs unter die Einnahme zu setzen, aber es ist, sobald ihre Bezahlung erfolgt ist, auf dem Conto des Hauptbuchs unter der Rubrik „Bemerkungen" davon unter Hinweis auf die Nr. des Kassen-Journals Vermerk zu nehmen. Die zweite Abtheilung des Maschinen-Conto, welche am Zweckmäßigsten die Ueberschrift: „Ertrag und Unkosten des Maschinen-Conto" erhält, ist auch nach Formular 3 (S. 150, 151) eingerichtet. Es werden darauf genau wie in der betr. Rubrik

Digitized by Google

des Kassen-Journals die Einnahme auf der Einnahmeseite, die man auch mit der Ueberschrift „Ertrag" versehen kann, die Ausgaben andererseits auf der Ausgabeseite, die auch als „Unkosten" bezeichnet werden kann, gebucht. Durch Abzug der „Unkosten" vom „Ertrage" ergiebt sich der Reinertrag, von welchem dann noch die für den Lagerhalter und Kassirer für diesen Geschäftszweig ausgesetzte Tantième, sowie die Amortisationsprocente, welche auf der Ausgabeseite der ersten Abtheilung dieses Conto vermerkt werden, abzuziehen sind, um den Reingewinn zu erhalten, der nach den oben gemachten Vorschlägen gleichmäßig nach Köpfen unter die Mitglieder vertheilt wird. In der Buchführung des Lagerhalters wird eine Erweiterung des „Formulars zum Quittungsbuch des Kassirers" erforderlich, nachdem S. 158, 159 (Formular 13) die Col. 4, 5, 6 gestrichen sind: es ist nämlich hinter der Colonne „Abschreibung auf Waaren" eine Colonne „Vom Lagerhalter abgeliefert an Gebühren für Benutzung der Maschinen, Werkzeuge u. s. w." resp. der „Zuchtthiere" einzuschalten, aus welcher die Beträge nach ihrer Ablieferung an den Kassirer summarisch von diesem in das Kassen-Journal und Hauptbuch in der vorher erwähnten Weise eingetragen werden.

Die selbstständigen Werkgenossenschaften, unter denen wir vorzugsweise die Zuchtviehgenossenschaften berücksichtigen müssen, können sich mit einer sehr einfachen Buchführung begnügen.

Der Kassirer, der hier zugleich Vorsitzender ist, wird nämlich folgende Bücher zu führen haben:

1. das Kassen-Journal Einnahme und Ausgabe (nach Formular 14 S. 160, 161);
2. das Hauptbuch, welches drei Conten enthält:
   a. Zuchtvieh-Conto,
   b. Antheil-Conto,
   c. Unkosten-Conto

   } (nach Formular 3 S. 146, 147).

Der Zuchtviehhalter führt nur ein Notizbuch, in welches er die zur Deckung angemeldeten Mutterthiere nach der

Digitized by Google

Reihenfolge der Anmeldung einträgt, sowie nachher auch diejenigen, welche zur Deckung gelangt sind.

Wie die drei Conten des Hauptbuchs anzuwenden sind, bedarf kaum noch einer Erläuterung. Auf dem Zuchtvieh-Conto erscheint der Einkaufspreis für die angeschafften Stücke auf der Einnahmeseite und der Verkaufspreis, im Falle ein Verkauf stattfindet, auf der Ausgabeseite. Die Differenz, welche sich bei jedem einzelnen Thier im Verkaufspreis gegen den Einkaufspreis ergiebt, ist als Verlust vom Antheil-Conto abzuschreiben und hier auf die Special-Conten der Mitglieder nach Höhe der Antheile derselben (§. 2) zu vertheilen oder durch eine nach demselben Maßstabe vorzunehmende Umlage auf die Mitglieder von diesen baar einzuziehen, in welchem Falle die Differenz auf dem Unkosten-Conto zur Ausgleichung kommen wird. Auf dem Antheil-Conto hat jedes Mitglied sein Special-Conto, dessen Einnahme die baaren Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, und dessen Ausgabe die Abschreibungen darauf bei Verlusten und die baaren Auszahlungen bei Auflösung der Genossenschaft nachweist. Das Unkosten-Conto endlich führt als Einnahme die Gebühren für Benutzung der Zuchtthiere, als Ausgabe die dem Zuchtviehhalter zu gewährende Entschädigung und alle sonstigen Unkosten z. B. für thierärztliche Behandlung auf. Der Abschluß der Conten behufs Aufstellung der Bilanz ergiebt sich hiernach von selbst.

Digitized by Google

Anhang zum vierten Kapitel.

Anlage 1.

Statut*) (Gesellschaftsvertrag)

des Landwirthschaftlichen Rohstoff- und Werkvereins zu ..... Eingetragene Genossenschaft.

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§. 1. Die Unterzeichneten treten unter der Firma:

Landwirthschaftlicher Rohstoff- und Werkverein zu .....
Eingetragene Genossenschaft

nach dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 zu einer Genossenschaft zusammen. Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf der zum Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes erforderlichen Rohstoffe, Werkzeuge, Geräthe, Maschinen u. s. w. für gemeinschaftliche Rechnung und deren Verkauf oder Verleihung an die Mitglieder.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu .....

(Wegen der §§. 2—9 wird auf die §§. 2—9 des Statuts für landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaften S. 221, 222 verwiesen.)

§. 10. Der Vorstand hält die ihm obliegenden Geschäfte der Genossenschaft in ordnungsmäßigem Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung der Bilanz nach dem Jahresschlusse — §. 26 des Gen.-Ges. — nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, sowie für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und vorhandenen Documente Sorge zu tragen.

Außerdem entscheidet der Vorstand über Waarenbezug und Waarenverkauf, soweit er dabei nicht ausdrücklich in diesem Statut an die Genehmigung des Ausschusses oder der Generalversammlung gebunden ist, und überwacht die zweckmäßige Aufbewahrung der zum Verkauf bestimmten Vorräthe, sowie der zum Verleihen an die Mitglieder angeschafften Werkzeuge, Maschinen u. s. w. Seitens des Lagerhalters.

(Wegen der §§. 11—30 wird auf die §§. 11—30 S. 223—227 verwiesen.)

§. 31. Bei folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Genehmigung des Ausschusses einzuholen:

(Zu a—c. vergl. man S. 227 §. 31 lit. a—c.)

d. bei Einrichtung der Buchführung und Aufstellung von Geschäfts-

*) Hierzu ist der zu Gesellschaftsverträgen erforderliche Stempel — in Preußen 15 Sgr. — zu verwenden.

Digitized by Google

Instructionen für die Verwaltung des Rohstofflagers und der Maschinen u. s. w.;

e. bei Einführung neuer Verkaufsgegenstände für das Rohstoffgeschäft;

f. bei Rohstoff-Einkäufen für mehr als . . Thlr. in einem Posten;

g. bei Unterbringung müßiger Kassenbestände;

h. bei Aufnahme von Anlehen innerhalb der durch die Generalversammlung bestimmten Schranken.

(Wegen der §§. 32—43 wird auf die §§. 32—43 S. 227—230 verwiesen.)

§. 44. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen, außer den an anderer Stelle ausdrücklich in diesem Statut dahin verwiesenen Gegenständen, folgende Angelegenheiten:

(Nr. 1—9 vergl. S. 230 §. 44 Nr. 1—9.)

10. Anschaffung von Maschinen und Geräthen, welche zur Verleihung an die Mitglieder bestimmt sind, und Veräußerung derselben;

(Nr. 11—13 vergl. S. 230 §. 44 Nr. 10—12.)

(Wegen der §§. 45—49 wird auf die §§. 45—49 S. 231 verwiesen.)

§. 50. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

a. bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in der Generalversammlung zu stimmen;

b. ihren Bedarf an Kunstdünger, Futtermitteln, Saatgut u. s. w. aus den Vorräthen der Genossenschaft zu entnehmen, soweit dieselben dazu ausreichen;

c. sich der zur leihweisen Benutzung für die Mitglieder angeschafften Werkzeuge, Maschinen u. s. w. nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung dazu zu bedienen;

d. nach Maßgabe des §. 57 Zinsen für ihre Garantiekapitalien, sowie

e. nach Maßgabe der §§. 53 und 69 für ihre Geschäftsantheile Zinsen und eine Dividende vom Geschäftsgewinn zu beanspruchen.

§. 51. Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet, ein Jedes:

a. ein Eintrittsgeld bei der Aufnahme nach Bestimmung des §. 59 zu bezahlen;

b. zur Bildung eines Stammfonds der Genossenschaft einen Geschäftsantheil zu erwerben, darauf beim Eintritt sogleich 8 Thlr. einzuzahlen und die ihm zukommenden Zinsen und Dividenden behufs der Ansammlung darauf in der Gesellschaftskasse zu lassen (§. 52);

(c—e. vergl. S. 232 §. 51 lit. c —e.)

§. 52. Der Geschäftsantheil jedes Mitglieds wird allmälig bis auf den Betrag von 55 Thlr. gebracht, welcher jedoch durch einfachen Gesellschaftsbeschluß erhöht werden kann.

(Der zweite Absatz bleibt unverändert wie oben S. 232, 233 §. 52 Abs. 2.)

§. 53. Auf den Geschäftsantheil wird, jedoch nur auf volle

Digitized by Google

Thaler desselben, und nachdem der auf das Werk- und Maschinengeschäft entfallende Betrag davon in Abzug gebracht ist, aus dem Reinertrage des Rohstoffgeschäfts der Genossenschaft vorweg, an Stelle der Dividende, soweit dieser Ertrag dazu ausreicht, ein jährlicher Zins von höchstens 5% gewährt, der ganze Reingewinn des Maschinen- und Werkgeschäfts der Genossenschaft dagegen als Dividende gleichmäßig nach Köpfen vertheilt. Dieser Zins, sowie alle auf die Mitglieder entfallenden Dividenden (§. 69) werden so lange von der Genossenschaft innebehalten und dem Geschäftsantheil zugeschrieben, bis derselbe die vorstehend normirte Höhe erreicht hat.

(Wegen der §§. 54—57 wird auf die §§. 54—57 S. 233, 234 verwiesen.)

§. 58. Etwaige Verluste werden aus dem Geschäftszweig gedeckt, aus welchem sie herrühren.

Verluste aus dem Rohstoffgeschäft, welche nicht aus dem betreffenden Geschäftsertrage des Rechnungsjahres gedeckt werden können, werden von dem §. 2a. erwähnten Gesammtvermögen der Genossenschaft, dem Reservefond, abgeschrieben.

Der Reservefond wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im §. 69 bestimmten Antheile am Reingewinn gebildet und soll allmälig bis zur Höhe von 5% der Geschäftsantheile und Garantiekapitalien, abzüglich des für das Werk- und Maschinengeschäft in Anspruch genommenen Kapitals angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

Verluste aus dem Werk- und Maschinengeschäft werden gleichmäßig nach Köpfen auf die Mitglieder vertheilt und von deren Geschäftsantheilen abgeschrieben.

§. 59. Reicht der Reservefond zur Deckung der im Rohstoffgeschäft erlittenen Verluste nicht aus, so werden dieselben von den Geschäftsantheilen der Mitglieder, nachdem von jedem derselben der auf das Werk- und Maschinengeschäft entfallende Antheil in Abzug gebracht ist, im Verhältniß zur Höhe der Geschäftsantheile abgeschrieben und nach Erschöpfung des so berechneten Antheils an letztern, auf die Mitglieder gleichmäßig nach Köpfen vertheilt.

(Wegen §§. 60, 61 wird auf §§. 61, 59 S. 234 verwiesen.)

§. 62. Die von der Genossenschaft eingekauften Vorräthe an Rohstoffen u. s. w. sind nur zur Deckung des eigenen Bedürfnisses der Mitglieder bestimmt und werden daher nur an diese verkauft. Ebenso werden die zur leihweisen Benutzung angeschafften Maschinen, Werkzeuge u. s. w. nur an Mitglieder verliehen.

§. 63. Dem Lagerhalter liegt ob, in Vollmacht der Genossenschaft und gemäß dem zwischen beiden geschlossenen Vertrag:

a. die zum Rohstoffgeschäft gehörigen Vereinsvorräthe sicher und

Digitized by Google

zweckmäßig aufzubewahren und deren Verkauf an die Mitglieder — bei Strafe sofortiger Entlassung nur gegen Baarzahlung — zu besorgen; sowie

b. die zum Werk- und Maschinengeschäft gehörigen Stücke sicher und zweckmäßig aufzubewahren, ihre Instandhaltung zu überwachen und ihre Verleihung an die Mitglieder — bei Strafe sofortiger Entlassung nur gegen Baarzahlung der festgesetzten Gebühren — zu besorgen; und

c. über die aus beiden Geschäftszweigen erwachsenden Einnahmen getrennt Buch zu führen und letztere nach der ihm ertheilten Instruction regelmäßig an den Kassirer abzuliefern.

(Wegen der §§. 64, 65 wird auf die §§. 64, 65 S. 235 verwiesen.)

§. 66. Die Rechnung muß

1. sämmtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung angeordneten Hauptrubriken nachweisen;
2. eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung für jeden der beiden Geschäftszweige und
3. die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens am Jahresschlusse

nachweisen.

§. 67. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt:

1. der baare Kassenbestand;
2. der Lagervorrath des Rohstoffgeschäfts nach dem Tagespreise;
3. der Werth der Stücke des Maschinengeschäfts nach Abschreibung von . . % für jedes Jahr;
4. der Werth der Utensilien nach Abschreibung von . . % für jedes Jahr;
5. etwaige ausstehende Forderungen nach ihrem zeitigen Werth;
6. etwaige Immobilien nach ihrem zeitigen Werth.

Dagegen als Passiva:

(Der Schluß übereinstimmend mit dem Schluß des §. 67 S. 235, 236 von den vorstehenden Worten an.)

(Wegen §. 68 wird auf §. 68 S. 236 verwiesen.)

§. 69. Vom Reingewinn des Rohstoffgeschäfts erhält zunächst der Reservefond, solange derselbe noch nicht auf dem im §. 58 alin. 2 festgesetzten Betrage angelangt ist, oder falls er durch Deckung von Verlusten aus dem Rohstoffgeschäft unter denselben herabgesunken ist, 5%.

Dann sind vom Ueberschuß des Rohstoffgeschäfts die den Geschäftsantheilen nach §. 53 überwiesenen Zinsen bis zu 5% der darauf angesammelten und gutgeschriebenen Beträge zu gewähren; von dem nachher verbleibenden Rest wird ein Theil — jedoch nicht über 5% — je

Digitized by Google

nach Beschluß der Generalversammlung dem Dispositionsfond für gemeinnützige Zwecke überwiesen und das Uebrige als Dividende unter die Mitglieder nach Verhältniß der von ihnen in dem vergangenen Geschäftsjahr durch die Genossenschaft bezogenen Waaren vertheilt.

Vom Reinertrag des Werk- und Maschinengeschäfts sind zunächst zur Amortisation der zu diesem Geschäftszweig gehörigen Stücke . . % ihres Werths abzuschreiben, und der dann verbleibende Rest gleichmäßig auf alle Mitglieder als Dividende zu vertheilen.

Wegen der Innebehaltung und Zuschreibung der Zinsen und Dividenden gilt das in den §§. 53 und 56 Bestimmte.

(Wegen der §§. 70—78 wird auf die §§. 70—78 S. 236—238 verwiesen.)

Anlage 2.

Statut *) für eine nicht in das Genossenschaftsregister eingetragene Stiergenossenschaft.

§. 1. Die Unterzeichneten treten zu einer Genossenschaft zusammen, welche den Zweck hat, einen Zuchtstier reiner Race anzuschaffen und zu halten.

§ 2. Die Geldmittel zur Anschaffung des Stiers werden von den Genossenschaftern nach der Zahl der von ihnen zur Vorführung vor den Stier angemeldeten Kühe baar aufgebracht und sind die Beträge innerhalb 8 Tagen nach der Aufforderung des Vorstands an dessen Vorsitzenden zu zahlen.

§. 3. Die aus der Haltung des Stiers entstehenden Unkosten werden, soweit sie nicht gemäß dem mit dem Stierhalter abzuschließenden Vertrage durch die Sprunggelder gedeckt werden, nach demselben Maßstabe von den Mitgliedern aufgebracht.

§. 4. Die oberste Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten steht der Generalversammlung zu, welche beschlußfähig ist, sobald die Einladung dazu mindestens . . Tage vorher durch . . . . . erfolgt, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nur zur Beschlußfassung über Auflösung der Genossenschaft ist die Anwesenheit von $^2/_3$ aller Genossenschafter erforderlich. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Eine Generalversammlung muß innerhalb 8 Tagen vom Vorsitzenden berufen werden, sobald wenigstens der fünfte Theil der Mitglieder es schriftlich verlangt.

*) Hierzu ist der zu Gesellschaftsverträgen erforderliche Stempel — in Preußen 15 Sgr. — zu verwenden.

Digitized by Google

§. 5. Die Generalversammlung hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

1. Wahl des Vorstands;
2. Wahl der mit Anschaffung des Stiers zu beauftragenden Personen;
3. Genehmigung des mit dem Stierhalter abzuschließenden Vertrags;
4. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
5. Verkauf des Stiers;
6. Aenderung der Statuten;
7. Auflösung der Genossenschaft.

§. 6. Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus

a. dem Vorsitzenden,
b. 2 Beisitzern

und wird in zwei getrennten Wahlgängen — einer für den Vorsitzenden, der andere für die Beisitzer — auf 1 Jahr mittels Stimmzettel gewählt.

§. 7. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen namentlich auch bei Abschließung des Vertrags mit dem Stierhalter und sorgt für Befolgung des Statuts und der Genossenschaftsbeschlüsse.

Der Vorsitzende nimmt die Anträge und Beschwerden der Genossenschafter entgegen, er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und ernennt den Protokollführer für dieselben.

Falls der Vorsitzende die Berufung der Generalversammlung ungebührlich verzögert, können auch die Beisitzer dazu schreiten, und führt dann der älteste Beisitzer, der auch sonst den Vorsitzenden zu vertreten hat, den Vorsitz.

Der Vorsitzende verwaltet die Kasse der Genossenschaft und wird dabei von den Beisitzern beständig überwacht.

§. 8. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist für sich allein ermächtigt, Namens und in Vollmacht der Genossenschaft Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, überhaupt Processe zu führen, darin Vergleiche abzuschließen, Eide zu- und zurückzuschieben, die ergehenden Entscheidungen anzunehmen, alle zuständigen Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, auch zu allen diesen Handlungen sich einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Die Vollmacht des Vorstandes erstreckt sich nicht auf die Aufnahme von Darlehnen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Genossenschaft.

§. 9. Die Genossenschafter sind verpflichtet:

a. die Zahl der Kühe, welche im Laufe des Jahres dem Stier vorgeführt werden sollen, alljährlich anzumelden und, falls sich die Anmeldung nicht auf sämmtliche zur Zucht benutzten Kühe und Stärken des Genossenschafters erstreckt, für die genaue Bezeichnung der angemeldeten Sorge zu tragen; sowie

Digitized by Google

b. die nach §§. 2 und 3 auf sie entfallenden Beträge pünktlich zu entrichten.

§. 10. Dagegen sind die Genossenschafter berechtigt zu verlangen, daß die Deckung der Mutterthiere nach der Reihenfolge der Anmeldung geschieht.

§. 11. Der Ausschluß aus der Genossenschaft erfolgt, wenn ein Mitglied es wegen Zahlung der ihm obliegenden Beiträge zur gerichtlichen Klage kommen läßt.

§. 12. Vor Auflösung der Genossenschaft ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen der Genossenschaft oder auf ganze oder theilweise Rückgewähr der nach §§. 2, 3 dieses Statuts von ihnen geleisteten Zahlungen.

Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Vertheilung des Vermögens derselben unter die Mitglieder nach Maßgabe des §. 2 dieses Statuts.

Anlage 3.

Vertrag der Stiergenossenschaft zu N. N. mit dem Stierhalter X.

Zwischen der hiesigen Stiergenossenschaft, vertreten durch den unterzeichneten Vorstand einerseits und dem mitunterzeichneten Herrn X. als Stierhalter der Genossenschaft andererseits ist nach ertheilter Genehmigung der Generalversammlung nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§. 1. Herr X. verpflichtet sich, den der Genossenschaft gehörigen Zuchtstier in Stallung und Pflege zu nehmen, auf seine Reinlichkeit sorgfältig zu achten und ihn so kräftig zu ernähren, daß er dem beabsichtigten Zwecke stets vollkommen zu entsprechen im Stande ist und sich so gut im Futterzustande befindet, daß er jeder Zeit an den Fleischer verkauft werden kann.

§. 2. Herr X. verpflichtet sich als Stierhalter bei einer an die Kasse der Genossenschaft zu Händen des Vorsitzenden zu zahlenden Strafe von 10 Thlr. nur solche Mutterthiere und Stärken zur Deckung zuzulassen, welche nach ihrer Anmeldung und Eintragung in das vom Stierhalter zu haltende Verzeichniß mit dem zu diesem Zweck bestimmten Merkzeichen am Horn versehen sind und sie nur in der Reihenfolge zuzulassen, wie sie nach der Reihenfolge der Anmeldung rangiren. Zur gleichen Geldstrafe verpflichtet sich Herr X., wenn er den Stier an einem Tage mehr als zweimal oder nach Sonnenuntergang zum Sprunge benutzen läßt.

§. 3. Herr X. verpflichtet sich, ein Verzeichniß über die vorgeführten

Digitized by Google

und gedeckten Kühe zu führen, in welches der Vorstand jederzeit Einsicht nehmen kann.

§. 4. Herr X. verpflichtet sich, nachtheilige Veränderungen im Zustande des Stiers sofort nach der Entdeckung zur Kenntniß des Vorstands der Genossenschaft zu bringen und bei plötzlichen schweren Erkrankungsfällen ohne Verzug thierärztliche Hilfe hinzuzuziehen.

§. 5. Der Vorstand sowie jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich jederzeit von dem Zustand des Stiers sowie von der Erfüllung der vom Stierhalter übernommenen Pflichten zu unterrichten Hat sich der Stierhalter einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, so ist der Vorstand berechtigt, ohne daß ersterer Anspruch auf Entschädigung hat, den gegenwärtigen Vertrag sofort aufzuheben und den Stier anderweitig in Pflege zu geben.

§. 6. Als Entschädigung für alle durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen und Bemühungen erhält Herr X. von jeder bei der Genossenschaft angemeldeten Kuh, gleichviel ob dieselbe dem Stier zugeführt worden ist oder nicht, ein Sprunggeld von . . Sgr., welches vom Vorsitzenden eingezogen und an den Stierhalter ausgezahlt wird.

§. 7. Es steht beiden Theilen frei, nach Ablauf eines jeden Monats nach vorhergegangener 8tägiger Kündigung diesen Vertrag aufzuheben.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Genossenschaften zum Gewerbebetrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr.

1.

Geschichtliches.

Daß die nicht blos auf Beschaffung der Vorbedingungen des gewerblichen Einzelbetriebes, sondern auf den gemeinsamen Gewerbebetrieb selbst gerichteten Genossenschaften in den letzten Jahren in Deutschland in lebensfähiger Weise Platz gegriffen haben, ist im Eingange dieses Buches bereits bemerkt. Besonders hat sich seit dem Ende des französischen Krieges eine große Regsamkeit in den betheiligten Arbeiterkreisen gezeigt, sodaß der mehrerwähnte statistische Jahresbericht des Verfassers über die Resultate der Genossenschaften pro 1871 bereits 116 in den verschiedensten Gewerben nachweist, worunter sich indessen 23 Baugenossenschaften befinden, welche insofern nicht hierher gehören, als sie nicht den Betrieb des Baugewerbes als Nahrungszweig der Mitglieder, sondern deren Versorgung mit Wohnungen zum Zwecke haben, und nicht von Gewerbtreibenden, sondern von Wohnungsbedürftigen gebildet werden. Am zahlreichsten vertreten sind die Genossenschaften der Schneider mit 17, der Weber (in Wollen-, Baumwollen- und Leinen-Waaren) mit 16 und der Tischler mit 10 Vereinen.

Die Gründe, weshalb diese Gattung der Genossenschaften erst zuletzt in die Reihe der übrigen zur Entwicklung gelangte,

Digitized by Google

sind ebenfalls im ersten Hauptstück behandelt. Der Verfasser hat selbst in seiner Stellung an der Spitze des Deutschen Genossenschaftswesens, das Seine dazu beigetragen, mit dem Vorgehn zurückzuhalten. Und wie sehr er damit Recht hatte, wenn er davor warnte:

„zur Bildung von Productivgenossenschaften unvorbereitet, ohne eine genossenschaftliche Vorschule und ohne die Anfänge der unerläßlichen Kapitalansammlung zu schreiten,"

beweist der Erfolg. Wie rasch gingen jene Treibhauspflanzen, mit denen man in Frankreich und vereinzelt auch bei uns 1848 begann, wieder zu Grunde. Wie ganz andern Bestand hatte dagegen die Sache in England, wo man erst nahezu 10 Jahre nach Beginn der genossenschaftlichen Organisation mit den Consumvereinen (stores) dazu schritt und den ersten derartigen Unternehmungen durch Anlehnung an die stores gleich einen erprobten Halt gab. Und dasselbe zeigt sich auch gegenwärtig bei uns. Die zum großen Theile mit Umsicht und nach einer genossenschaftlichen Vorschule begonnenen Productivgenossenschaften, bei deren Einrichtung und Förderung der Verfasser vielfach thätig einzugreifen im Stande war, bewegen sich meist in vielversprechenden Anfängen, und eine Zahl davon bereits auf gesicherter geschäftlicher Grundlage. Ueberall erschienen in dieser Hinsicht folgende Erwägungen maßgebend.

2.

Vorbedingungen bei der Gründung von Productivassociationen.

Wenn die Productivgenossenschaft, die Vereinigung einer Anzahl von Kleinmeistern oder von Lohnarbeitern zum Geschäftsbetrieb im Großen auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, die höchste Stufe der Genossenschaft ist und am unmittelbarsten an die Lösung der socialen Frage herantritt, so ist sie unbestreitbar auch die schwierigste, diejenige, welche die größten Anforderungen in jeder Hinsicht an ihre Mitglieder macht, und

Digitized by Google

zwar sowol an ihre Thatkraft und Ausdauer, an ihre Einsicht und Geschäftsgewandtheit, wie rücksichtlich des dazu erforderlichen Kapitals. Mit welchen Opfern und Mühen die Gründung und Durchführung solcher Geschäfte verbunden ist, beweist ihre Geschichte in England und Frankreich zur Genüge, und diese Schwierigkeiten den Leuten zu verhehlen, würde zur schwersten Verantwortung gereichen. Welche Entsagungen und Entbehrungen mußten sich die Mitglieder überall auferlegen, ehe das Geschäft sich bis zur befriedigenden Sicherstellung ihrer wirthschaftlichen Lage hob! Da gehörte Muth, fester Entschluß und zähe Ausdauer dazu, um nicht zu verzagen und die Sache zum guten Ende zu führen. — Weiter: wo soll ohne Vorbereitung den Mitgliedern die Fähigkeit herkommen, große Geschäfte einzurichten und zu leiten, wenn sie sich nicht allmälig in kleinern Verhältnissen erst bilden und einarbeiten? Mögen sie noch so tüchtig in ihren technisch-mechanischen Arbeitsleistungen sein, eine Uebersicht über das Geschäftsganze eines größeren Unternehmens, wo in Bezugs- und Absatzquellen die Verhältnisse des Weltmarkts berücksichtigt werden müssen, bringen sie aus der Werkstätte nicht ohne Weiteres mit. Und was sie ferner aus ihrer gegenwärtigen isolirten Stellung nicht mitbringen, ist der echte genossenschaftliche Geist. Grade unsern deutschen Arbeitern wird das Aufgehn im Ganzen, die Unterordnung unter eine feste, aus ihrer eigenen Mitte hervorgegangene Leitung schwerer als den Franzosen und Engländern. Noch herrscht der Sondergeist zu sehr vor, noch erschweren Neid und Mißtrauen die gemeinschaftliche Operation, besonders wenn irgend einer der bisherigen Genossen in hervorragender Stellung an die Spitze gestellt werden muß. Indem sich alle als Herren des Geschäfts fühlen, fällt es schwer, sie an die nöthige Disciplin zu gewöhnen, das hat Jeder erfahren, der mit solchen Dingen praktisch zu thun hat. Und doch ist eine feste, einheitliche Leitung, eine strenge Ordnung bei Unternehmungen dieser Art unerläßlich, wenn sie nicht sicherem Ruin entgegengehen sollen.

Digitized by Google

Endlich, was ein Hauptpunkt ist, handelt es sich um die Beschaffung des Gründungs- und Betriebsfonds, wo eine vorgängige Kapitalansammlung Seitens der Mitglieder, wie sie irgend nach deren Verhältnissen ermöglicht werden kann, als erste Bedingung obenan steht. Denn mag man auch bezüglich dieser Fonds bei einem Genossenschaftsgeschäft noch mehr wie bei jedem andern auf Credit angewiesen sein, so muß doch dieser Credit auf einer annehmbaren Grundlage beruhen. Die Solidarhaft der Mitglieder an und für sich allein bildet diese aber noch nicht, vielmehr bedarf es des Vorhandenseins von äußerlich erkennbaren Momenten, welche auf die Lebensfähigkeit des Unternehmens schließen lassen, und dadurch das Kapital anziehn. In der That liegt die Sache bei der Productivgenossenschaft in dieser Hinsicht nicht völlig so, wie bei den Vorschuß-, Rohstoff- und Consumvereinen. Die Mitglieder der letztern stehen sämmtlich bereits in einem gesicherten Erwerbsverhältnisse, besitzen entweder ein eignes Geschäft oder arbeiten in einem fremden um Lohn. Und darin gerade liegt die Gewähr ihrer Solidarhaft für den Fall des Mißerfolges des Genossenschafts-Unternehmens, indem ihr eigner Erwerbszweig dadurch nicht unmittelbar betroffen wird, sie also durch ihren Verdienst daraus die Mittel erhalten, welche zur Deckung der Genossenschaftsschulden herangezogen werden können. Anders bei der Productivgenossenschaft. Hier geben die Mitglieder (Kleinmeister wie Lohnarbeiter) ihre bisherige Erwerbsquelle auf, um aus dem gemeinsamen Geschäft selbst ihren Unterhalt zu ziehn. Die Insolvenz des Genossenschaftgeschäfts ist demnach der Regel nach zugleich ihre eigne, und der Gläubiger hat außerdem nicht, wie bei den andern Arten der Genossenschaft, in den Privatgeschäften von deren Mitgliedern einen Anhalt, welcher diese fähig macht, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft in solchen Fällen aufzukommen. Die finanzielle Lebensfähigkeit der Productivgenossenschaft muß daher in greifbarer Weise hervortreten, wenn sich ihr der Credit zuwenden soll. Und dazu gehört vor Allem ein von den Mitgliedern

Digitized by Google

erſpartes Kapital, mit dem ſich mindeſtens die erſten Geſchäftseinrichtungen treffen laſſen. Außer der materiellen Garantie, welche ein ſolcher Vermögensbeſitz bietet, erhält das Publikum dadurch zugleich die Ueberzeugung von dem Vorhandenſein der erforderlichen Einſicht und Thatkraft auf Seiten der Mitglieder, und ſomit die ganz unerläßliche moraliſche Garantie, durch welche die etwaigen Mängel der materiellen ergänzt werden. Durch das ſparweiſe Anſammeln eines ſolchen Grundſtocks bezeugen die Mitglieder, daß ſie Verſtändniß für die commerziellen Bedingungen ihres Unternehmens und zugleich die ſittliche Kraft beſitzen, ſich zum Zweck ihres Emporkommens Opfer und Entbehrungen aufzuerlegen und um künftiger dauernder Vortheile willen auf augenblickliche Genüſſe zu verzichten. Nur aus der Bethätigung dieſer Eigenſchaften in ſolcher Weiſe erwächſt das Vertrauen zur Lebensfähigkeit ihres Unternehmens; nur indem ſie ſich creditwürdig zeigen, werden ſie creditfähig. Soviel alſo muß, ehe man das Geſchäft eröffnet, Baarſchaft angeſammelt ſein, daß man z. B. die erſten Anzahlungen auf die nöthigen Bauſtellen, Gebäude, Maſchinen und dergl. machen kann, worauf dann die weitern Termine recht wol creditirt werden können. Und ſo viel an Kapital iſt durch eine größere Anzahl aſſociirter Arbeiter in wenigen Jahren recht wol zuſammen zu bringen, wie die Erfahrung zeigt. Um ein Beiſpiel aus einem Gewerbszweige, der ein beſonders hohes Anlagekapital erfordert, zu geben, verweiſen wir auf die Productivgenoſſenſchaft der Maſchinenbauarbeiter in Chemnitz, von denen einige Hundert in circa zwei Jahren ohngefähr 13,000 Thaler zuſammenbrachten und damit ein ſehr paſſendes Grundſtück in der Vorſtadt mit Fabrikgebäuden, Dampf- und ſonſtigen Maſchinen für 31,000 Thaler ankauften. Nach Anzahlung von 10,000 Thalern erhielten ſie nicht nur einen Theil des Kaufgelderrückſtandes auf Hypothek creditirt, ſondern überdem auch den erforderlichen Credit zum Betriebe ihres Geſchäfts durch die Vermittelung der Sächſiſchen Creditvereine, bis das im beſten Gange befindliche Etabliſſement durch den Krieg

Digitized by Google

von 1866 leider zur Auflösung gebracht wurde. Aehnlich, wenn auch nicht in so großem Maßstabe, ging es bei den Genossenschaften der Cigarrenmacher in Berlin und Delitzsch, der Lampenmacher in Berlin, der Uhren- (Regulatoren-) Fabrikanten in Freiburg (Schlesien) u. a., die zu den ersten bei uns zählen und einen guten Fortgang genommen haben. An mehreren Orten gründete man, auf den Rath des Verfassers, um das erforderliche Kapital zunächst zusammenzubringen, und sich an die gemeinschaftliche Operation zu gewöhnen, förmliche Sparvereine*), von welchen ein Musterstatut im Anhange des ersten Kapitels dieses Hauptstücks beigefügt ist, und setzte sich die Ansammlung einer bestimmten Summe als festes Ziel, bevor die Eröffnung des Productivgeschäfts erfolgen sollte. Natürlich war hierbei der Anschlag über die zur Gründung und Inbetriebsetzung des Geschäfts erforderlichen Geldbeträge maßgebend. Daß vor allen Dingen die Betheiligten einen solchen speciellen Anschlag selbst aufstellen, muß stets das Erste sein, worauf man sie verweist, weil sie nur dadurch beweisen können, daß sie von dem, was zu ihrem Unternehmen gehört, überhaupt einen Begriff haben. Dabei hat man vor Allem die Kosten zur Beschaffung der Geschäftslocalien, der Werkzeuge und Rohstoffe, sowie den Aufwand an Arbeitslöhnen für die erste Zeit in das Auge zu fassen, ehe an Eingänge durch Absatz der fertigen Producte gedacht werden kann. Denn, wie wir bereits bemerkten, ehe nicht der Geschäftsbetrieb begonnen, das Unternehmen nicht wirklich existirt, kann von Credit im eigentlichen Sinne, der auf Vertrauen zur Existenzfähigkeit desselben beruht, nicht die Rede sein. Begründen müssen

*) Diese Sparvereine sind bei ihrer höchst einfachen Aufgabe, welche nur die einfachsten Geschäftsoperationen bedingt, nicht als Genossenschaften, sondern als einfache Privatgesellschaften zu organisiren, wie dies im Probestatut geschehen ist. Insbesondere müssen eigentliche Creditgeschäfte, zum Behufe der zinsbaren Unterbringung der Spargelder vermieden, und diese durch Belegung bei einem sichern Bankhause bewirkt werden, um jedes Risico möglichst zu vermeiden.

Digitized by Google

daher die Genossen das Geschäft selbst, und der Hauptsache nach mit eignen Mitteln, ehe ihnen fremde Mittel zur Fortführung und Erweiterung desselben zu Gebote gestellt werden. Das Verlangen: daß ihnen die Mittel zum Beginnen von Haus aus, ohne ihr Zuthun, von andrer Seite gegeben werden — wie die Socialisten dies vom Staat fordern — ist nichts weiter, als das Bekenntniß der eignen Unfähigkeit zu einem solchen Unternehmen. Handwerker und Arbeiter, welche weder den Grad von Einsicht noch die sittliche Kraft haben, um sich die erforderliche Disciplin, die nothwendigen materiellen Opfer, als die Saat der künftigen Ernte, vorher aufzuerlegen, besitzen nicht das Zeug dazu, eine Sache durchzuführen, welche so nachhaltige Anstrengungen erfordert. Dies ist von Allen, welche sich mit diesen Dingen zu schaffen machen, wol zu beachten. Denn wenn es auch an der Zeit ist, bei dem Stande der Arbeiterbewegung in unserm Vaterlande, auf die Productivgenossenschaft als eines der wichtigsten Mittel zur socialen Ausgleichung hinzuweisen, ihre Bedingungen zu discutiren und Organisationspläne an die Hand zu geben, so hüte man sich doch, bestimmte Personen dazu förmlich aufzufordern. Ist unter den Arbeitern selbst nicht Drang und Lust in solchem Grade vorhanden, daß sie die Initiative aus sich heraus ergreifen, so sind sie eben nicht die Leute dazu. Nicht das ist daher die Aufgabe, solche unreife und der innern Begründung entbehrende Unternehmungen auf diesem Felde hervorzurufen, sondern ihnen durch Belehrung zu rechter Zeit und verständige Vorbereitungen vorzubeugen und die Betheiligten auf den rechten Weg zu bringen, will man nicht die übelsten Folgen erleben. Einmal bringt man eine Anzahl Menschen, die ihre früheren Erwerbsverhältnisse aufgeben und ihre Existenz an ein solches Unternehmen knüpfen, in die traurigste Lage, wenn dasselbe mißglückt. Und sodann, dies ist noch besonders zu beachten, wird durch ein einziges eclatantes Mißlingen die Sache nur gar zu leicht im Allgemeinen discreditirt.

Digitized by Google

3.

Verhältniß der Productiv- zu den andern Arten der Genossenschaften.

Gedenken wir noch des Verhältnisses der Productiv- zu den andern Genossenschaften, so ist im Allgemeinen bei uns nicht von einem Anlehnen, wie es in England an die Consumvereine Statt fand, die Rede. Zwar schreitet neuerdings eine Anzahl der größern Consumvereine auch bei uns zur Production einzelner Verbrauchsartikel. Indessen kann die Entstehung von Productivgenossenschaften hieraus, mittelst Ablösung von den Muttervereinen, nicht abgeleitet werden, vielmehr ist dieselbe regelmäßig in voller Selbstständigkeit vor sich gegangen. Dagegen hat sich dann später vielfach ein für beide Theile fruchtbares Verhältniß zwischen ihnen angeknüpft. Nicht nur sind die Consumvereine die sichersten Kunden der Productivgenossenschaften für solche Waaren, die sie auf Lager führen, sondern sie vermitteln denselben auch den Absatz andrer Artikel unter ihren Mitgliedern, indem die Gleichheit der wirthschaftlichen Ziele, wie der socialen Lage des Hauptstammes der Mitglieder in beiden, ihnen die gegenseitige Förderung schon aus sympathischen Regungen nahe legt. Ebenso knüpfen sich Beziehungen mit den Vorschuß- und Creditvereinen mehr und mehr an, in deren Aufgabe, sobald sie sich zu eigentlichen Volksbanken zu entwickeln beginnen, es liegt, den Productivgenossenschaften durch bankmäßigen Credit — Discontirung der Geschäftswechsel, Eröffnung von laufenden Rechnungen und dergl. — Betriebsmittel zuzuführen, weshalb die letztern bereits mehrfach den erstern als Mitglieder beigetreten sind.

4.

Stille Gesellschafter.

Weiter ist noch der stillen Gesellschafter Erwähnung zu thun, welche in mehrfacher Hinsicht bei den Productiv-

Digitized by Google

genossenschaften in Betracht kommen. Nicht selten finden sich Leute, die, ohne an das Unternehmen wegen ihres Erwerbs gewiesen zu sein, aus Hinneigung und Vertrauen dazu eine mäßige Kapitaleinlage daran zu wagen bereit sind. Schon ihre Stellung meist außerhalb der betheiligten Arbeitbranche läßt ihnen den Eintritt in die Mitgliedschaft nicht räthlich erscheinen, noch mehr aber scheuen sie sich, solidarisch mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten des Geschäfts mit einzustehen, und dadurch ihre ohnedies gesicherte Existenz dabei einzusetzen. Für solche Fälle ist das in unserem Handelsrecht anerkannte Institut der stillen Gesellschaft (Allg. Deutsch. Handels-Ges.-Buch art. 250 u. flgd.) recht eigentlich angezeigt. Der stille Gesellschafter haftet darnach nur bis zur Höhe seiner Einlage für die Geschäftsverbindlichkeiten, und wird das Nähere über Theilnahme an Gewinn und Verlust, sowie die sonstigen geschäftlichen Beziehungen, durch Vertrag festgesetzt. Dabei ist das ganze Verhältniß der Bekundung nach Außen, besonders auch der Kenntnißnahme des Handelsgerichts entzogen, und darf in der Firma nicht einmal angedeutet werden, indem der stille Gesellschafter zu dem Geschäft, in dessen Eigenthum seine Einlage übergeht, nicht sowol die Stellung eines Theilhabers, sondern die eines Gläubigers einnimmt, welcher sich anstatt der Zinsen die Participation an Gewinn und Verlust ausbedungen hat.

Noch förderlicher wird die Form der stillen Gesellschaft in einem anderen häufig vorkommenden Falle sein. Das ganze Unternehmen wird regelmäßig bei der Eröffnung sich in engen Grenzen bewegen, wie dies einerseits in dem beschränkten Kapital seinen Grund hat, andrerseits aber auch deshalb durchaus geboten ist, weil die Befähigung zur Geschäftsleitung beim Großbetrieb nur allmälig erlangt werden kann. Da kommt es denn nicht selten vor, daß die zur Gründung der Genossenschaft zusammentretenden Arbeiter nicht sämmtlich in dem Etablissement sogleich beschäftigt werden können, sondern zum Theil in ihrem frühern Lohnverhältniß bei andern Unternehmern einstweilen ausharren

Digitized by Google

müssen. Wenn man nun ihrer Betheiligung für die Gründung und den Aufschwung des Geschäfts bedarf, namentlich der Ausfall ihrer Kapitaleinlagen eine empfindliche Lücke machen würde: so steht doch ihrer sofortigen Proclamation als Mitglieder ein wesentliches Hinderniß entgegen. Dies ist die Entlassung aus dem bisherigen Arbeitsverhältniß, welche fast ohne Ausnahme erfolgt, sobald ihre Arbeitgeber erfahren, daß sie sich bei Gründung eines Concurrenzgeschäftes betheiligt haben. Dies ist aber nicht zu verhüten, da die öffentliche Auslegung der Mitgliederlisten bei eingetragenen Genossenschaften ebenso unbedingt Seitens der Gerichte zu erfolgen hat, als von der Betheiligung stiller Gesellschafter Niemand etwas zu erfahren braucht. Deshalb hat man bei solcher Lage der Dinge, auf den Rath des Verfassers, vielfach dies Aushilfsmittel angewendet, und die für das Erste nicht von der Genossenschaft beschäftigten Theilhaber bis dahin, wo dies möglich wird, als stille Gesellschafter eintreten lassen, und ihr Verhältniß contractlich, unter Verleihung eines gewissen Einflusses auf die Gesellschaftsangelegenheiten, geregelt. Wir haben einen auf diesen zweiten Fall berechneten *Vertragsentwurf* im Anhange zum ersten Kapitel dieses Hauptstücks mitgetheilt, da die Wichtigkeit der Sache die *schriftliche* Regelung eines solchen Abkommens wünschenswerth macht, obschon das Allg. Deutsche Handels-Ges.-Buch davon absieht. Daß dieses Vertragsmuster auch mit wenigen durch die Sache gebotenen Aenderungen dem Abkommen mit stillen Gesellschaftern der erstgedachten Art zu Grunde gelegt werden kann, ergiebt sich von selbst.

5.

Einfluß der Productivgenossenschaften auf die Arbeiterverhältnisse.

Zum Schlusse der Besprechung der allgemeinen Voraussetzungen bei diesem hochwichtigen Zweige der Genossenschaften wird noch ein Wort über die Zukunft und den Einfluß desselben auf die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse am Platze sein.

Digitized by Google

Ist einerseits durch die lediglich von Arbeitern bewerkstelligte Gründung einer nicht geringen Zahl existenzfähiger Productivgenossenschaften die Haltlosigkeit des socialistischen Dogma von der Unmöglichkeit solcher Gestaltungen thatsächlich dargethan, so hüte man sich doch, in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen, wonach man die Genossenschaft für die herrschende industrielle Form der Zukunft ausgiebt. Immer wird der mit Intelligenz und Kapital genügend ausgestattete Unternehmer schon wegen der unerläßlichen Einheit der Leitung einen großen Vorsprung behaupten. Aber wenn auch die Zahl der Productivgenossenschaften hiernach eine verhältnißmäßig beschränkte bleiben dürfte, so kann es doch nicht fehlen, daß durch sie auf die berührten Verhältnisse eine wohlthätige Wirkung geübt wird. Zum Theil ersetzt sie einigermaßen eine der besten Seiten der alten handwerksmäßigen Betriebsweise, welche durch deren unaufhaltsamen Uebergang in die Groß-Industrie mehr und mehr in Abnahme gerathen ist. Es ist dies die Stellung des Meisters, als Unternehmer, zu den Arbeitern, den Lehrlingen und Gesellen, vermöge deren die letzteren die Aussicht haben, es bei regelmäßigem Verlauf der Dinge früher oder später selbst zum Meister zu bringen. Wie sehr dies dazu beitragen mußte, die gesellschaftliche Kluft niemals in der Schroffheit aufkommen zu lassen, wie sie sich zwischen den beiden Klassen in der Fabrikindustrie gestaltet hat, springt in die Augen. Wenn daher mehr und mehr die Möglichkeit, selbst mittelst der Genossenschaft zur gewerblichen Selbstständigkeit zu gelangen, den tüchtigen Elementen der Arbeiter sich zeigt, wenn sie deshalb sich darauf hingewiesen sehen, auch ihrerseits die Aufgaben und die Stellung des Unternehmers näher in das Auge zu fassen: so kann dies nur zur Verbesserung des ganzen Verhältnisses, zu einer bessern Würdigung der gegenseitigen Leistungen und größeren Mäßigung in den gegenseitigen Anforderungen führen. Aber auch materiell auf die Lohn- und Arbeits-Bedingungen der außerhalb der Genossenschaften verbleibenden Arbeiter muß der Bestand von Productivgenossen-

Digitized by Google

schaften günstig zurückwirken, da die Arbeitgeber, um sich ihre tüchtigsten Arbeiter zu erhalten, welche am Meisten Drang und Befähigung zu genossenschaftlichen Bildungen besitzen, zu Concessionen dadurch mehr geneigt gemacht werden. Wol mag dann das noch in den ersten Anfängen begriffene System der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn, ja das weitere der Aufnahme in die Theilhaberschaft am Geschäft sich einbürgern. Und würde nicht so der Weg zu einer höheren und vollendeteren Form der industriellen Genossenschaft beschritten, in welcher die sämmtlichen Factoren der modernen Industrie — die technische und kaufmännische Capacität, die physisch-mechanische Arbeitsverrichtung und das Kapital — in ihren Trägern zu gemeinschaftlichem Unternehmen ihre Stelle fänden, jedes dem Werthe seiner Leistungen gemäß gelohnt? — In der That eine Aussicht für Ausgleichung der Klassengegensätze und Steigerung der industriellen Leistungsfähigkeit mit ihrer segensreichen Rückwirkung auf die wirthschaftliche, humane und bürgerliche Entwickelung unserer Zeit, wie sie nicht schöner eröffnet werden könnte.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Genossenschaften für die industrielle Production.

Nach dem über Productivgenossenschaften im Allgemeinen Vorausgeschickten schreiten wir dazu, zunächst die Organisation derjenigen Species davon im Einzelnen vorzuführen, welche bisher die größte Ausbreitung, sowie die größte Bedeutung durch ihr Eingreifen in die brennendste Tagesfrage erhalten hat. Es ist dies ohne Frage die Einigung von Handwerkern und Fabrikarbeitern zum Zwecke der selbstständigen Production in größerem Maßstabe für eigene Rechnung und Gefahr, deren Möglichkeit den Socialisten gegenüber, nach dem Vorgange der Engländer, nun auch die deutschen Arbeiter, durch eine immer wachsende Zahl gelungener Versuche unwiderleglich darzuthun beginnen.

Wir werden auch hier, wie in den früheren Abschnitten, unsere Vorschläge und Erläuterungen an das im Anhange gegebene Musterstatut anknüpfen, welches die ganze Organisation in sachgemäßer Gliederung zusammenfaßt, weil sich diese Methode als die für die Betheiligten, welche immer zuerst nach dem Statut ausschauen, verständlichste bewährt hat. Indem wir daher wegen der Gründung, Firma und alles übrigen Gemeinsamen auf das erste Hauptstück zurückverweisen, behandeln wir das speciell bei diesen Genossenschaften Einschlagende im Folgenden.

Digitized by Google

1.

Die Organe der Genossenschaft, zunächst bei solchen mit geringer Mitgliederzahl.

Gegen die sonst von uns beobachtete Methode müssen wir bei diesem wichtigen Punkte eine Scheidung in der Behandlung von Genossenschaften mit **geringer** und solcher mit größerer Mitgliederzahl eintreten lassen, und die ersteren hauptsächlich dabei im Auge haben, weil sie weitaus die Regel bilden, und nur bei einzelnen davon, und dann meist im Laufe der Zeit eine stärkere Betheiligung in der Mitgliedschaft sich zeigt. Auf solche Genossenschaften von geringer Zahl, welche sich erfahrungsmäßig etwa zwischen 6—10 bewegt, sind daher auch die im Anhange beigefügten Proben von Statuten, Formularen u. a. berechnet, die wir hier behandeln, da sich dabei tiefgreifende Aenderungen von den in den früheren Kapiteln aufgestellten Normen nothwendig zeigen.

a. Beseitigung des Ausschusses.

So mußte durchaus hier an Verminderung der Functionäre im Vorstande und Ausschusse gedacht werden, weil zur Besetzung der sonst üblichen Stellenzahl dieser Organe entweder die Mitglieder nicht ausreichten, oder wenigstens keines oder nicht genug davon zur Repräsentation der Gesammtheit jenen Functionären gegenüber übrig blieben. Eine solche Einschränkung mit Vereinfachung des Geschäftsganges erschien aber auch dadurch wesentlich erleichtert, ja geboten, daß die Genossenschafter der Regel nach in einer Werkstätte zusammen arbeiten, also in ununterbrochener Kenntniß von der Geschäftslage sich zu erhalten und darin einzugreifen in ihrer Gesammtheit sehr wol im Stande sind. Dies führte dazu, die wesentlichen Control-Befugnisse des Ausschusses in die Hände der Generalversammlung zu legen — welche Körperschaft hier ohnehin die sonst üblich Mitgliederzahl eines Ausschusses selten übersteigt — und so den Ausschuß völlig zu beseitigen. Dabei kam es

Digitized by Google

jedoch darauf an, die Berufung der Generalversammlung behufs Ausübung dieser Befugnisse jederzeit, unabhängig vom Vorstande, zu ermöglichen, und ihr gewisse zur Ausübung der Controle unerläßliche Vorarbeiten zu sichern.

b. Der Revisor.

Und dies ist ganz einfach durch Bestellung eines Beamten — im Sinne des §. 70 des Genossenschafts-Gesetzes vom 4. Juli 1868 — des Revisor in §§. 22 flgd. des Probestatuts geschehen, in welchem sich die Control-Befugnisse des Ausschusses in Bezug auf die stete Information über die Geschäftslage vereinigen, jedoch ohne das Recht des Einschreitens bei bemerkten Mißständen, zu welchem Behufe er vielmehr die Sache vor die Generalversammlung bringen muß, deren sofortige Berufung er in der Gewalt hat. Dem Revisor als Einzelnen auch die letzteren bis zur Suspension des Vorstandes gehenden Befugnisse beizulegen, war nicht wol thunlich, wogegen ihm, seiner genaueren Information wegen, die Erstattung der Geschäftsberichte bei den Quartal- und Jahresabschlüssen, und die Stellung der geeigneten Anträge bei den letztern, unter Benehmen mit dem Vorstande, zuzuweisen war. Differenzen dabei zwischen ihm und dem letzteren kommen auf diese Weise ordnungsmäßig in der Generalversammlung zum Austrag.

c. Zweizahl des Vorstandes.

Wegen der Statutenbestimmungen über die Befugnisse und Verantwortlichkeit des Vorstandes verweisen wir im Allgemeinen auf das im ersten Hauptstück (Seite 16), sowie im zweiten Hauptstück (Seite 47) Enthaltene und erwähnen nur hier noch diejenigen Modificationen, welche die Beschränkung der Vorstandsmitglieder auf zwei mit sich bringt. Daß die Bewältigung der Arbeiten in der Geschäftsleitung bei einem mindestens in den Anfängen so wenig ausgedehnten Geschäft diese Minderzahl ausreichend, ja die Rücksicht auf die Besoldung, dieselbe sogar wünschenswerth erscheinen läßt, ist gewiß, weiter

Digitized by Google

darin zu gehen, aber auch nicht zulässig. Denn aus den im zweiten Hauptstück (Seite 47, 48) angeführten Gründen kann unter keinen Umständen von der Doppelzeichnung des Vorstandes abgegangen werden, weil darin der einzig wirksame Schutz gegen die Willkür der einzelnen Vorstandsmitglieder liegt, und das Erforderniß:

daß nur die Zeichnung zweier Vorsteher die Genossenschaft rechtlich verpflichtet,

setzt mindestens diese Zweizahl voraus. Wie die Theilung der Functionen unter den Vorstehern deshalb zu treffen war, ist aus dem Probestatut überall ersichtlich.

d. Besoldung der Vorsteher.

Auch über die absolute Nothwendigkeit der Besoldung der Vorsteher verweisen wir auf das im zweiten Hauptstück (Seite 49) Gesagte, nur ist bei den Productivgenossenschaften die Art dieser Besoldung anders zu reguliren. Die an der Spitze stehenden Vorsteher sind selbst Arbeiter, die ihre Zeit und Kraft bei der Geschäftsleitung einsetzen, mit ihrem Lebensunterhalt darauf angewiesen sind, und sich nicht auf eine ungewisse Tantième vom Geschäftsertrag anweisen lassen können, wenn man ihnen nicht einen Minimalbetrag derselben, der mindestens dem Lohne der besten Arbeiter gleichkommen müßte, garantirt. Indessen ist das Tantièmesystem überhaupt hier bei der Besoldung nicht anwendbar, sobald man auf die unten (Abschn. 4) motivirten Vorschläge über die Gewinnvertheilung eingeht, wie sie das Probestatut §§. 55, 56 enthält, indem darnach überhaupt an sämmtliche Arbeiter eine Tantième vom Geschäftsertrage vertheilt wird. Deshalb ist es zweckmäßiger, den Gehalt der Vorsteher gleich zu fixiren je nach der Zeit, welche sie zu den einschlagenden Geschäften brauchen, so daß sie mindestens dafür eine Remuneration erhalten, wie sie die besten Arbeiter in derselben Zeit im Geschäft verdienen. Nehmen die Vorstandsgeschäfte nicht die ganze Arbeitszeit der Vorsteher in Anspruch, so erhalten sie für die im Genossenschafts-Geschäft

Digitized by Google

verrichteten sonstigen Arbeiten natürlich den Lohn nach dem gewöhnlichen Tarif, und nur für die auf die Vorstandsarbeiten verwendete Zeit die dafür speciell bestimmten Sätze.

Dasselbe gilt von dem Revisor und dem Bevollmächtigten, von dem sogleich die Rede sein wird, indem diese ebenso für die auf ihre Functionen verwendete Zeit nach den höchsten Lohnsätzen entschädigt werden müssen. — Sobald ein Mitglied des Vorstandes, oder beide, ausschließlich mit den Vorstandsgeschäften zu thun haben, vereinfacht sich die Sache durch Auswerfung eines festen Gehaltssatzes, der alsdann jedenfalls über das Gesammtverdienst eines Arbeiters in der betr. Periode, bei den Ansprüchen an die Verantwortlichkeit und geschäftliche Leistungsfähigkeit des Vorstandes gegriffen werden muß. An dem nach Höhe der verdienten Löhne und Gehalte zu bemessenden Gewinnantheile haben natürlich die Vorsteher und Beamten gleich allen andern Arbeitern Theil.

e. Stellvertretung durch einen Bevollmächtigten.

Unter Verweisung auf das im zweiten Hauptstück (Seite 48) über die Stellvertretung bei Behinderung der Vorsteher Ausgeführte geben wir Folgendes zu bedenken. Da nämlich, bei durchgeführter Doppelzeichnung, sobald einer der beiden Vorsteher behindert ist, das Geschäft stocken würde, muß an einen sofort eintretenden Ersatzmann gedacht werden. Um nun bei vorübergehenden Verhinderungen eines Vorstehers nicht jedesmal den lästigen und kostspieligen Wahlen, An- und Abmeldungen der Stellvertreter beim Handelsgericht ausgesetzt zu sein, erschien die Bestellung eines Bevollmächtigten zur Aushilfe in solchen Fällen, in Gemäßheit des §. 30 des Genossenschafts-Gesetzes als das geeignetste Auskunftsmittel. Wir haben dies im §. 18 des Probestatuts demgemäß geordnet, und selbstverständlich die Einwilligung der Generalversammlung dazu erfordert. Die Vollmacht muß, wie alle den Verein verpflichtenden Documente, von beiden Vorstehern vollzogen sein, und die Zeichnungsbefugniß des Bevollmächtigten in Gemeinschaft

Digitized by Google

mit einem der Vorsteher generell enthalten, wenn sie für mehr, als blos einen einzeln vorkommenden Fall gültig sein soll. Das Formular dazu befindet sich im Anhange, und kann eine solche Vollmacht jederzeit zurückgenommen werden. Um Mißbrauch zu verhüten, ist es räthlich, die Vollmachtsurkunde nur alsdann, wann die Stellvertretung eintritt, und nur so lange, als diese dauert, in den Händen des Bevollmächtigten zu belassen, sonst aber aufzubewahren. Außerdem ist es zweckmäßig, Anfang und Ende der Stellvertretung durch Aushang im Genossenschafts-local, und bei nach Außen hin mehr verzweigten Geschäften auch in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Gegen dritte Personen hat sich der Bevollmächtigte bei Abschlüssen, wo es sich um seine Zeichnung handelt, jedesmal durch Vorzeigung der Vollmacht zu legitimiren; dagegen bedarf es seiner Anmeldung und Zeichnung beim Handelsgericht nicht.

f. Die Generalversammlung.

Da die Formalien einer Generalversammlung sich überall gleich bleiben, so verweisen wir im Allgemeinen auf das Probestatut, welches von denen der früheren Kapitel darin nicht abweicht, und heben nur Einzelnes dabei hervor.

Daß die jederzeitige Einberufung und Leitung der Versammlung neben dem Vorstande auch dem Revisor beigelegt werden mußte, der dabei an die Stelle des Ausschusses tritt, wenn dessen ganze Wirksamkeit nicht zum Voraus gelähmt werden und die Genossenschaft nicht völlig der Willkür des Vorstandes Preis gegeben werden sollte, bedarf keiner Ausführung. Vielmehr mußte beiden Organen bei Differenzen die Möglichkeit, die Sache vor die Generalversammlung zu bringen, gleichmäßig zugemessen werden. Nach §. 31 des Genossenschafts-Gesetzes steht dieser Befugniß des Revisors Nichts entgegen.

Nicht völlig unbestritten ist hingegen eine andere bei den Productivgenossenschaften sehr praktische Frage: „ob die Einladungen zu den Generalversammlungen durch die zu den Be-

Digitized by Google

kanntmachungen der Genossenschaft zu wählenden öffentlichen Blätter erfolgen müssen", welche das Statut (vergl. §. 3. Nr. 11 des Gen.-Ges.) zu benennen hat.

Von dergleichen in den öffentlichen Blättern einzurückenden Bekanntmachungen ist im Gesetze in den §§. 26 und 36 ausdrücklich die Rede, und in Bezug darauf dem Handelsrichter im §. 66 die Befugniß beigelegt, die Vorstände mittelst Ordnungsstrafen dazu anzuhalten. Diese Befugniß des Richters, derartige Veröffentlichungen herbeizuführen, ist aber keineswegs auf die Einladungen zur Generalversammlung erstreckt. Vielmehr wird in dieser Beziehung im Gesetz (§. 3 Nr. 8—10) nur gefordert, daß das Statut (der Gesellschafts-Vertrag) über die Form der Zusammenberufung Bestimmung treffen müsse. Und daß diese Bestimmung vollkommen frei und nicht an die für „Bekanntmachungen" im Sinne des §. 3 Nr. 11 vorgeschriebene Veröffentlichung gebunden sein soll, bestätigt der Ausspruch des §. 32, wonach:

„die Berufung der Generalversammlung in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen hat."

In der That ergiebt sich auch der rechtliche Unterschied zwischen dieser Berufung und den der Veröffentlichung unterliegenden Bekanntmachungen der §§. 26 und 36 des Ges. bei näherem Hinblicke sofort. Während diese letzteren (Bekanntmachung des Wechsels in der Mitgliederzahl am Jahresschlusse und der eintretenden Liquidation) vom höchsten Interesse für das mit der Genossenschaft negociirende Publikum sind, weil sie die solidare Haftbasis der Genossenschaft und die Rechtsverfolgung gegen dieselbe bedingen: ist die Berufung der Generalversammlung eine blos innere Frage, welche nur die Mitglieder berührt, und also auch lediglich der Anordnung derselben zu überlassen ist.

Werden wir uns hiernach für die volle Freiheit in Regelung dieses Punktes durch das Statut entscheiden, so kommt dies keiner Klasse von Genossenschaften in solchem Grade zu

Digitized by Google

Statten, wie der hier behandelten. Nicht nur die geringe Zahl der Mitglieder, sondern noch mehr der Umstand: daß dieselben meist in einer Werkstatt zusammen arbeiten, läßt die Berufung durch die Zeitungen ganz unzweckmäßig, ja geradezu verkehrt erscheinen. Abgesehen von den Kosten, tritt durch die Insertion und Ausgabe der Zeitung immer eine Verzögerung von mehreren Tagen ein, welche gerade hier, wo die Generalversammlung zum Theil an die Stelle des Ausschusses tritt und die schleunigsten Entschließungen geboten sein können, sehr in das Gewicht fällt. Man hat die Mitglieder jede Stunde des Tages beisammen, und soll sie durch die Zeitungen berufen, welche von den Meisten gar nicht regelmäßig gelesen werden! — Sicher ist hier der Aushang im Geschäftslocale, der Werkstelle, am Platze, was, insoweit einzelne Mitglieder nicht hier beschäftigt, jedoch am Orte befindlich sind, durch schriftlichen Umlauf, welcher den Einzelnen in zuverlässiger Weise vorgezeigt, und zu dessen Bekundung von ihnen unterschrieben werden muß, ergänzt werden mag. Sollten, unter ganz besondern Umständen, einzelne Mitglieder außerhalb des Ortes sich aufhalten, so würde sich empfehlen, denselben gleich bei der Aufnahme statutenmäßig die Bedingung aufzuerlegen: daß sie unter den Mitgliedern am Orte einen Bevollmächtigten bestellen, welcher ein für allemal alle für sie bestimmte Einladungen mit der Verpflichtung übernimmt, ihnen davon Kenntniß zu geben.

In jeder Hinsicht zu empfehlen ist endlich die §. 34 des Probestatuts enthaltene Vorschrift: daß sämmtliche in der Generalversammlung gegenwärtige Mitglieder — und in der Regel wird bei solchen Productivgenossenschaften kein Mitglied fehlen — das Protokoll unterschreiben und sich so zu den darin bekundeten Beschlüssen bekennen sollen, die alsdann, selbst bei einzelnen formalen Mängeln, nicht angefochten werden können. Daß die in demselben angeordnete Aufbewahrung der Einladungen zu den Formalien gehört, deren Beobachtung wegen des Nachweises der Legalität der Zusammenberufung erforderlich ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Digitized by Google

2.

Die Organe bei Genossenschaften von größerer Mitgliederzahl.

Daß durch Eintritt einer größeren Mitgliederzahl ein Hauptgrund wegfällt für die im vorstehenden Abschnitt vorgeschlagenen Aenderungen der sonstigen genossenschaftlichen Organisation, insofern es an dem zur Besetzung der üblichen Verwaltungs- und Controlstellen erforderlichen Personal nicht weiter fehlt, ist klar. Außer der so gegebenen Möglichkeit drängt alsdann geradezu die Nothwendigkeit dahin, zu den alterprobten Einrichtungen zurückzukehren. Denn macht schon an sich die größere Mitgliederzahl die Function der Generalversammlung bei dem Eingreifen in die Einzelheiten der geschäftlichen Controle schwerfällig, so wächst dadurch auch die Schwierigkeit, die Genossenschafter local zusammenzuhalten, um die zum Oeftern erforderliche Berufung jederzeit leicht bewerkstelligen zu können.

a. Der Ausschuß.

Dies macht vor Allem die Einsetzung eines Ausschusses (Aufsichts- oder Verwaltungsrathes) erforderlich, welcher die einschlagende Thätigkeit nicht blos einleitend und vorbereitend, gleich dem Revisor, sondern als selbstständiges Organ übernimmt, wie sie §. 28 des Genossenschafts-Gesetzes ihm zutheilt. Dadurch tritt die Generalversammlung in die ihr eigentlich gebührende Stellung als letzte souveräne Instanz des Ganzen zurück, um nur in den wichtigeren Angelegenheiten zu entscheiden, wie dies im zweiten Hauptstück (S. 52) motivirt ist.

Natürlich wird der Ausschuß, um collegialisch verfahren zu können, aus mindestens drei Personen zusammengesetzt werden müssen, wie dies schon die Bezeichnung als Aufsichts- oder Verwaltungs-Rath, und außerdem die Rücksicht auf die ihm im Gesetz beigelegten wichtigen Befugnisse nöthig macht, welche bis zur vorläufigen Enthebung des Vorstandes

Digitized by Google

vom Amte gehen, und nicht wol der Willkür eines Einzelnen überlassen werden können.

Hiernach ändert sich das auf einen geringen Mitgliederstand nach dem vorigen Abschnitt berechnete Probestatut sub A. im Anhange in wichtigen Punkten, und sind diese Aenderungen dem Probestatut in selbstständiger Redaction sub B. besonders angeschlossen. Dabei ist Alles, was über Wahl, Constituirung, Geschäftsführung und Befugnisse des Ausschusses, welcher an die Stelle des wegfallenden Revisors tritt, in den früheren Abschnitten (S. 16, 50 ff.) im Allgemeinen zu sagen war, berücksichtigt und den besonderen Bedürfnissen der Productivgenossenschaften gemäß angewendet.

b. Der Vorstand.

Ob, neben Einführung des Ausschusses, auch der Vorstand auf die sonst gewöhnliche Dreizahl gebracht, oder nur die zur Doppelzeichnung unerläßliche Zweizahl beibehalten werden soll, hängt, außer von der Stärke des Anwachsens der Mitglieder, auch von dem Umfange und den finanziellen Ergebnissen des Genossenschaftsgeschäftes ab, weil hier die Vermehrung der Verwaltungsarbeiten und die Besoldung in Frage kommen, welche letztere, wie wir sahen, niemals umgangen werden kann.

Ist die Lage des Geschäfts danach angethan, daß drei Vorsteher hinlänglich Beschäftigung in der Verwaltung finden und besoldet werden können, so empfehlen wir diese Einrichtung aus den allgemeinen bereits früher (S. 47—49) entwickelten Gründen durchaus, und haben das deshalb Erforderliche in dem angeschlossenen Zusatzstatut sub B. geordnet. Danach würden drei Vorsteher:

der Obmann,
der Kassirer,
der Lagerhalter

zu wählen sein, welche die vorkommenden Geschäfte nach Stimmenmehrheit, unter Beibehaltung der Doppelzeichnung erledigen.

Digitized by Google

Die Einzelfunctionen sind unter dieselben, ganz analog den früheren Ausführungen bei den Rohstoffgenossenschaften vertheilt, mit den aus der zum Theil veränderten Aufgabe der Productivgenossenschaft sich ergebenden Modificationen. Insbesondere fällt bei dieser Organisation der nach §. 18 im Probestatut sub A. für behinderte Vorsteher eintretende Bevollmächtigte weg, da diese Stellvertretung durch die Dreizahl des Vorstandes unter dessen Mitgliedern selbst ermöglicht ist, ohne die Doppelzeichnung zu beeinträchtigen.

Dagegen empfahl sich nach Beseitigung dieses stehenden Bevollmächtigten die zeitweise Zulassung von Bevollmächtigten und Commissionen zur Ausführung einzelner Aufträge, wie dieselbe bereits im §. 23 des Statuts für Rohstoffgenossenschaften angewendet ist.

c. Die Generalversammlung.

Auch bei Berufung und Leitung der Generalversammlung nimmt überall der Ausschuß die Stelle des Revisors im Probestatut sub A. ein und wird deshalb ebenso wie wegen der Form der Berufung auf das für Rohstoffgenossenschaften Angeordnete (S. 52, 53) verwiesen.

Erreicht die Mitgliedschaft eine bedeutende, nicht in der Werkstelle vereinigte Zahl, so ist eine Berufung in den öffentlichen Blättern dem Umlaufe und bloßen Aushange in vielen Fällen vorzuziehen, weil dadurch die Legalität der Einladung sich mittelst der Belagsblätter der betr. Zeitung leicht feststellen läßt. Der Aushang der Einladung im Geschäftslocale dürfte aber nebenbei immer zweckmäßig sein. — Wegen der Protokollsunterschrift verweisen wir dann, wenn die Unterzeichnung durch alle anwesenden Genossenschafter Schwierigkeiten macht, auf die Bestimmung im §. 46 des Rohstoffgenossenschaftsstatuts.

Digitized by Google

3.

Die Mitgliedschaft.

a. Aufnahme.

Der innigere Verband der Mitglieder bei Productivgenossenschaften, welcher nicht nur bei der Arbeitsthätigkeit dieselben meist in unmittelbare persönliche Beziehung zu einander bringt, sondern auch darin seinen Grund hat, daß Alle wegen des Gedeihens des gemeinsamen Unternehmens gegenseitig in hohem Grade auf einander angewiesen sind: lassen die möglichste Einstimmigkeit Aller bei Aufnahme neuer Mitglieder nothwendig erscheinen. Wie bei der ersten Gründung, muß auch bei der Erweiterung der Genossenschaft die reiflichste Prüfung stattfinden, ob man zu einander paßt, ob nicht durch Aufnahme einer Person ein störendes oder sonst bedenkliches Element nachtheilig auf den Bestand des Vereins einwirken möchte. Aus diesen Gründen wurde, abgesehen von der Beseitigung des Ausschusses, auch bei den größeren Genossenschaften dieser Branche — deren Mitgliederzahl immer noch bei Weitem nicht die anderer Genossenschaften erreicht — in den Probestatuten die Aufnahme neuer Mitglieder an die Generalversammlung übertragen und obenein eine Majorität von $^5/_6$ aller Mitglieder zu dem Beschlusse erfordert, was bei der Mehrzahl der kleinern Vereine ohngefähr darauf hinausläuft, daß nicht etwa eine Opposition von 2—3 Mitgliedern die Aufnahme verhindern kann. Und dies ist durchaus in der Ordnung. Denn wenn man auch nicht die Einstimmigkeit hierbei erfordern und somit den Widerspruch eines einzigen Genossenschafters beachten will, um nicht einer rein persönlichen Chikane Raum zu geben: so muß doch der Vortheil des Zutritts eines neuen Mitgliedes schon vor der Gefahr des dadurch veranlaßten Austritts mehrerer alten zurücktreten.

b. Kündigung und Austritt.

In Bezug auf den freiwilligen Austritt von Mitgliedern ist die Festsetzung der längern Kündigungsfrist im

Digitized by Google

§. 37 des Probestatuts wol zu beachten. Die Nothwendigkeit eines nicht öfterem Wechsel ausgesetzten Geschäftslocals macht den Abschluß des Gesellschaftsvertrags — wie dies §. 2 des Probestatuts gewahrt ist — auf eine bestimmte Zeit nothwendig, damit man sich mit den Miethsverträgen darnach einrichten kann. Indessen kann, trotz einer solchen Zeitbestimmung, nach §. 38 des Gen.-Ges. der Austritt von Mitgliedern auch vor deren Ablauf nicht gehindert werden. Deshalb läßt sich den desfallsigen Uebelständen nur durch die Kündigungsfrist abhelfen, hinsichtlich deren Länge und sonstigen Bedingungen das Gesetz dem Statut freie Hand läßt. Darnach wird man den berührten Verhältnissen gemäß in jedem Falle sich vorzusehen haben.

c. Spätere Zulassung von Mitgliedern.

Einer besonderen Erörterung bedürfen noch die wegen Zulassung von Mitgliedern von mancher Seite erhobenen Ansprüche gegen solche Genossenschaften, welche bereits gesicherten Bestand gewonnen haben und ihren Mitgliedern gute Erträge abwerfen. Allerdings tritt hier, auch wenn das Geschäft recht wol die weitere Ausdehnung verträgt, ja wenn man selbst mit einer solchen umgeht, nicht selten das völlige Abschließen gegen weitere Zulassungen von Mitgliedern ein, und man engagirt statt deren Lohnarbeiter, denen der alte Stamm der Genossenschafter, wenn auch bei sonstiger Gemeinschaft in der Arbeitsverrichtung, ausschließlich als Unternehmer gegenübersteht.

Irgend Jemand ein Recht auf die Zulassung in solchen Fällen zuzusprechen, kann wol nur den socialistischen Weltverbesserern in den Sinn kommen, und steht es damit ebenso, wie mit ihrem „Recht eines Etablissements aus Staatsmitteln", d. h. auf Unkosten der übrigen Staatsangehörigen. Wird man es denn auch nur unbillig nennen können, wenn die Mitglieder einer solchen Genossenschaft derartigen Ansprüchen gegenüber sich abweisend verhalten? Sie haben es mit schweren Opfern und strenger Arbeit zu einem gesicherten, lohnenden

Digitized by Google

Erwerb gebracht und nun kommen Andere, von denen sie beim Angriff des Werkes, als man sich mühte, kümmerlich die Theilnehmer und Mittel dazu zusammenzubringen, im Stich gelassen worden sind, und wollen die Ernte theilen, zu welcher sie allein, unter Schweiß und Entbehrung jeder Art, den Boden bereitet haben! Gewiß liegt es da sehr nahe, die Petenten auf denselben Weg zu verweisen, damit sie, durch den gelungenen Vorgang belehrt, ebenfalls durch eigne Tüchtigkeit und Ausdauer dasselbe Ziel erstreben.

Wenn man indessen einem solchen Standpunkt seine Berechtigung nicht versagen kann, so läßt sich doch auch die andre Seite der Sache nicht verkennen. Gewiß wird man mit Aufnahme neuer Mitglieder bei einer Genossenschaft von bereits gesichertem Bestande noch vorsichtiger zu verfahren Ursache haben, als bei einer erst in der Gründung begriffenen, wo man zur Ergänzung der Betriebsmittel des Zuwachses bedarf. Aber der völlige Abschluß hat doch auch im erstern Falle seine bedenkliche Seite. Ein Zutritt tüchtiger, jüngerer Kräfte zu steter Erneuerung und Anfrischung der Genossenschaft wird immer von Nutzen sein, und zudem vermeidet man so, sich durch die Concurrenz solcher Kräfte benachtheiligen, oder gar überflügeln zu lassen, wenn man sie durch die Abweisung zur Gründung eines eignen Geschäftes drängt.

d. Annahme mit Probezeit.

Durch solche Erwägungen, mehr wol durch den echten genossenschaftlichen Geist geleitet, welcher unter den deutschen Arbeitern sich mehr und mehr verbreitet, hat die Ausschließlichkeit wenigstens bei der in den letzten Jahren gegründeten Mehrzahl der Productivgenossenschaften, wenig Anhänger gefunden. Vielmehr widerstrebt man, wo überhaupt das Geschäft die Ausdehnung verträgt, der Zulassung neuer Mitglieder nicht, obschon diese selbstverständlich keine unbedingte sein kann. Und als die geeignetste Bedingung, um die Genossenschaft vor Schaden hierbei zu bewahren, stellt sich in allen Fällen, wo es sich nicht

Digitized by Google

um eine ganz zweifellos erwünschte Persönlichkeit handelt, eine angemessene Probezeit dar, während welcher der Angemeldete in das Vereinsgeschäft als Lohnarbeiter eintritt und Gelegenheit erhält, seine technischen und sittlichen Eigenschaften, die ihn zur Mitgliedschaft geeignet machen, zu bewähren, besonders auch die nöthigen Ersparnisse in der Vereinskasse niederzulegen, welche zur Ansammlung des Geschäftsantheils führen, auf welchen er nothwendig beim späteren Eintritt eine mehr oder minder bedeutende Anzahlung machen muß, wie dies im Probestatut §. 44 vorgesehen ist. — Besonders befördert wird eine solche Maßregel durch die in Bezug auf die Dividendenvertheilung vorgeschlagene Einrichtung, wonach auch die von der Genossenschaft beschäftigten Lohnarbeiter durch den sogenannten Bonus einen Gewinnantheil bei günstiger Geschäftslage erhalten, und so neben dem Interesse an der Erzielung einer solchen die Mittel zur Hinterlegung von Spareinlagen in die Hände bekommen, wie dies der folgende Abschnitt näher entwickelt.

4.

Geschäftsantheile. Reserve. Dividende.

a. Geschäftsantheile.

Daß bei einem selbstständigen Unternehmen zu industrieller Production, mit dem leitenden Gedanken: dieselbe möglichst unter Benutzung der Hilfsmittel der neuern Industrie ins Große zu treiben, die Beschaffung eines dazu ausreichenden Betriebskapitals in den Vordergrund tritt, sieht Jedermann ein. Welche Anforderungen die Genossenschafter daher an sich stellen müssen, um nur beginnen zu können, ist in der allgemeinen Einleitung zu diesem Hauptstück auseinandergesetzt. Dies ist denn auch in der Praxis anerkannt und der Geschäftsantheil meist so hoch — Summen von 2—300 Thaler kommen gleich Anfangs hier vor, welche später noch erhöht werden — festgesetzt, daß die Mitglieder diese Beträge vielfach erst durch allmälige Nachsteuern voll zu machen im Stande sind. Auf eine solche Ver-

Digitized by Google

ſtärkung des Geſchäftsfonds mit allem Nachdruck hinzuwirken, erſcheint daher vor Allem als dringende Aufgabe.

b. Dividende.

Nun wirkt aber zur Verſtärkung des Anreizes hierzu bei den Genoſſenſchaftern, vermöge deſſen dieſelben ſich gedrungen fühlen, jeden erübrigten Groſchen ihrer Einlage hinzuzufügen, Nichts ſo ſehr, als der Genuß einer angemeſſenen Dividende. In dieſer Beziehung ſprechen ohnehin die Grundſätze der Gerechtigkeit, ſowie der kaufmänniſche Brauch dafür, den Betheiligten, wie wir dies ſchon oben (S. 56, 57) entwickelt haben, die Dividende nach Höhe ihrer auf die Geſchäftsantheile gemachten Einlagen zu gewähren, weil ſie damit in erſter Linie für das Geſchäftsriſico einſtehen müſſen. Nach alledem wird die Unumgänglichkeit der Vertheilung mindeſtens eines weſentlichen Theiles vom Geſchäftsgewinn auf die Geſchäftsantheile klar. Nicht ſelten haben daher ſolche Productivgenoſſenſchaften, bei denen es vorzugsweiſe auf eine raſche Kapitalanſammlung ankam, den geſammten Reinertrag ſo vertheilt, wobei natürlich die auf die Einzelnen fallenden Beträge nicht an dieſe ausgezahlt, ſondern deren Antheilen bis zur Erreichung der Normalhöhe zugeſchrieben und in der Kaſſe behalten wurden, wie das Probeſtatut dies unter allen Umſtänden feſthält. Indeſſen iſt von andrer Seite hiergegen eine Rückſicht geltend zu machen, welcher die Beachtung um ſo weniger verſagt werden kann, als ſie den tief humanen Zug der Genoſſenſchaft mit dem Intereſſe für Löſung der materiellen Aufgaben in glücklicher Weiſe verknüpft. Wie ſehr auch der Aufſchwung des Geſchäfts an die Aufbringung eines ausreichenden Betriebskapitals gebunden iſt, hängt doch von dem Eifer der Genoſſen bei den Arbeitsleiſtungen nicht minder viel ab, und um dieſen zu beleben, erſchien es zweckmäßig, einen Theil des Gewinns als Prämie dafür zu vertheilen. Um allen Erforderniſſen dabei gerecht zu werden, namentlich dem Anwachſen des eignen Kapitals in den Geſchäftsantheilen nicht zu nahe zu treten, iſt die in dem Probeſtatut §§. 55, 56 normirte

Digitized by Google

Vertheilung getroffen, welche sich bereits mehrfach praktisch bewährt hat. Darnach sind Kapital und Arbeit, als die unentbehrlichen Factoren jeder Production, gleich gesetzt, und zunächst der Arbeit der gewöhnliche Lohn, dem Einlagekapital der gewöhnliche Zins ausgeworfen, wie beide, abgesehn von der Anlage in eignen Unternehmungen, marktgängig sind. Erst wenn die Beträge beider, als unvermeidliche Auslagen, ebenso wie andere Geschäfts-Unkosten, durch die Geschäftseingänge gedeckt sind, und alsdann noch Ueberschüsse bleiben, kann von weiteren Verwendungen, von einem eigentlichen Geschäftsgewinn die Rede sein. Dieser Gewinn wird dann nach unserem Vorschlage dergestalt zwischen Arbeit und Kapital getheilt, daß:

a. die Inhaber der Geschäftsantheile, außer dem ihnen gewährten üblichen Zins, die eine Hälfte des Gewinns;
b. die Arbeiter (einschließlich der Beamten), außer den ihnen gewährten üblichen Löhnen und Gehalten, die andre Hälfte davon

zugetheilt erhalten. Und wie bei dem Kapital die Höhe der von den Einzelnen darauf gemachten Einlagen, so bildet bei den Arbeitsleistungen die Höhe der dafür an die Einzelnen gezahlten Löhne oder Gehalte den natürlichen Maßstab bei der Vertheilung, da man voraussetzen muß, daß diese Höhe den Leistungen nach Qualität und Quantität entspricht, indem ja die betreffenden Festsetzungen in der Hand der Genossenschaft selbst liegen.

Wenn bei dieser durchaus billigen und zweckmäßigen Gewinnvertheilung nicht zu befürchten ist, daß der Anreiz zur Verstärkung der Geschäftsantheile geschwächt wird, weil diese ja, außer und neben dem Zins, noch mit einer Extrazuwendung bedacht sind, die sie für das ihnen aufhaftende Risico entschädigt: so ist dabei noch besonders auf den Charakter des gedachten Zinses aufmerksam zu machen. Der gewöhnliche Zins eines als Darlehn in ein fremdes Unternehmen vorgestreckten

Digitized by Google

Kapitals hängt nicht von dessen gutem oder schlechtem Stande ab, sondern muß unter allen Umständen von dem Unternehmer, in Ermangelung jedes Geschäftsertrags, aus dem Kapitale selbst gezahlt werden. Dies ist hier, wo die Mitglieder zugleich Unternehmer und Gläubiger sind, ihre Kapitalien im eignen Geschäft angelegt haben, anders. Nur aus dem Ertrage des Geschäfts, wenn ein solcher nach Deckung aller übrigen Unkosten noch vorhanden ist, nicht aus dem in das Geschäft eingeschossenen Betriebskapital selbst, kann der Zins an dessen Eigner gewährt werden. Sich selber aus seinem eignen Kapital Zinsen zahlen, ist immer eine Illusion, im vorliegenden Falle aber durchaus unzulässig, weil es eine gegen §. 46 des Statuts verstoßende theilweise Herausziehung der Geschäftsantheile aus der Gesellschaftskasse in sich schließt und mittelbar zu einer unrichtigen Bilanz führt, welche mit einem Ertrage abschließt, der nicht vorhanden ist. Aus diesem Grunde ist auch die Normirung dieses Zinses auf bestimmte Procente unzulässig, vielmehr kann nur der höchste Satz bis zu welchem er, wenn der Geschäftsertrag soweit reicht, in Ansatz kommt, statutarisch, wie geschehn, festgesetzt werden*). Daß man dabei mindestens bis zu 5 Procent gehen mußte, bedarf nach Obigem keiner weiteren Motivirung. Auch erklärt sich aus dem ganzen Verhältniß, vermöge dessen der Zins mehr den Charakter einer Dividende annimmt, auch die Bezeichnung, welche wir im §. 55 des Probestatuts den weiteren Zuweisungen auf die Geschäftsantheile als Superdividende gegeben haben.

Weshalb endlich alle Gewährungen auf die Geschäftsantheile nur nach Verhältniß dessen, was jedes einzelne Mitglied darauf in die Kasse eingeschossen hat, nicht gleichmäßig nach der Normalhöhe, welche diese Antheile erreichen sollen, vertheilt werden können, ist klar. Diese Normalhöhe ist von Haus aus nur als Ziel hingestellt, dem man sich allmälig zu

*) Vergleiche Seite 61 über dasselbe Verhältniß bei Rohstoffgenossenschaften.

Digitized by Google

nähern hat, und sind die Einzahlungen darauf Seitens der Einzelnen sehr verschieden (§. 44 des Probestatuts). Denjenigen nun, der höhere Summen darauf eingeschossen hat, trifft ein größeres Risico, da Geschäftsverluste nach der in §. 9 des Genoss.-Gesetzes enthaltenen, im Probestatut nicht abgeänderten Bestimmung, nach Höhe dieser Antheils-Bestände unter die Einzelnen vertheilt werden und keiner, der sonach mehr geopfert hat, an diejenigen, die weniger eingezahlt und also auch weniger verloren haben, im Wege des Rückgriffs sich halten kann. Daß daher dem größern Risico auch die größere Gewinnbetheiligung entsprechen muß, versteht sich von selbst.

c. Reserve.

Die Gründe, welche die Bildung einer Reserve durch Eintrittsgelder neuer Mitglieder und Gewinnantheile, sowie deren ungeschmälerte Erhaltung bis zur Auflösung der Genossenschaft nothwendig machen, haben wir bereits früher (Seite 55 und 60) auseinander gesetzt. Dieselben treffen auch für Productivgenossenschaften zu, so daß die zu diesem Behufe in den §§. 47—49 des Probestatuts gemachten Vorschläge nicht besonders erörtert zu werden brauchen. Der Anlegung dieser Reserve im Geschäft steht dabei Nichts entgegen. Es ist dann eben derjenige Theil des Betriebskapitals, an welchem die einzelnen Mitglieder keinen Antheil haben, und auf welchen deshalb bei Verlusten, welche aus den Geschäftsergebnissen nicht übertragen werden können, zunächst zurückgegriffen wird.

5.

Rechnungswesen und Buchführung. Inventur und Bilanz.

a. Allgemeines.

Daß auch für die Productivgenossenschaften die doppelte italienische Buchführung die beste ist, um jederzeit eine klare Uebersicht über den Vermögensstand und den Fortgang

Digitized by Google

des Geschäfts zu gewinnen, braucht nach dem, was schon S. 83 hierüber gesagt wurde, kaum noch besonders hervorgehoben zu werden, vorausgesetzt nur, daß die geeigneten Kräfte zu Gebote stehen, um diese Buchführung einzurichten und in ordnungsmäßigem Gange zu erhalten. Es ist daher auch hier auf die schon wiederholt und zuerst an der soeben erwähnten Stelle empfohlene Anleitung zur doppelten Buchführung von G. Oppermann hinzuweisen, wenn dieselbe auch nicht ohne einige Modificationen, welche für Genossenschaften, die sich nicht nur wie die Consumvereine mit dem Handel, sondern mit dem verwickelteren Geschäft der Fabrication befassen, unerläßlich sind, auf Productivgenossenschaften anwendbar sein dürfte.

Ja, es ist den Genossenschaften für gemeinsame Production mehr als andern die doppelte Buchführung zu empfehlen, weil zu ihrer Leitung ohnedies schon ein gewisses kaufmännisches Geschick, die Fähigkeit, mit Umsicht über die vorhandenen Mittel zu disponiren, auf Seiten der Vorsteher vorausgesetzt werden muß, und diejenigen, welche solchen Anforderungen zu genügen wissen, sich auch in die kaufmännische Auffassung der Geschäftsvorgänge hineinfinden werden, welche zu einer richtigen Anwendung der doppelten Buchführung nothwendig ist.

Aber gleichviel, welcher Buchführung die Productivgenossenschaften sich bedienen, immer werden sie ihr Augenmerk darauf richten müssen, daß sie aus ihren Büchern leicht eine Uebersicht gewinnen, ob die von ihnen ausbedungenen Preise nicht nur die von ihren Concurrenten berechneten nicht übersteigen, sondern ob sie auch mit Vortheil zu diesen Preisen liefern können. Es genügt für ihr Gedeihen keineswegs, daß sie in ihren Preisen nicht theurer sind, wie die Einzelunternehmer derselben Branche, sondern es kommt ebensosehr darauf an, daß sie bei diesen Preisen einen angemessenen Gewinn erzielen und diejenigen Artikel, welche einen solchen Gewinn nicht abwerfen, verlassen, um sich rentableren zuzuwenden, oder auf Ersparnisse bei der Production hinwirken, welche die Rentabi-

Digitized by Google

lität steigern. Die Buchführung muß daher so eingerichtet sein, daß die Genossenschaft die Herstellungskosten der von ihr fabricirten Waaren möglich genau und leicht feststellen kann, um sich darnach über die Angemessenheit der Verkaufspreise ein sicheres Urtheil zu bilden.

Wenn die Buchführung dieser Anforderung entspricht, wird es in der Regel das zweckmäßigste sein, übereinstimmend mit der Mehrzahl der übrigen Genossenschaften, wie es auch in den Probestatuten vorgeschlagen ist, als Rechnungsperiode das Geschäftsjahr anzunehmen. Denn die mit kürzern Rechnungsperioden verbundene Mühe der öftern Abschlüsse steht dann mit dem dadurch erreichten Nutzen in keinem rechten Verhältniß, insofern letzterer hauptsächlich darin besteht, die Verwaltung über die Rentabilität des Geschäfts öfter zu unterrichten und dadurch anzuregen, auf schnelle Abhilfe etwaiger Mißstände Bedacht zu nehmen, diese Absicht aber, wie wir soeben sahen, bei den Productivgenossenschaften schon durch die Buchführung in vollkommnerer Weise erreicht werden soll. Eine Verlängerung der Rechnungsperiode über ein Jahr hinaus aber ist durch §. 26 des Genossenschaftsgesetzes ausgeschlossen, wenn auch ausnahmsweise bei einzelnen Genossenschaften eine solche Verlängerung aus geschäftlichen Rücksichten wünschenswerth sein sollte. Ob das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenzulegen ist, wird lediglich davon abhängen, ob nicht gerade zum Schluß des Kalenderjahrs das von der Genossenschaft betriebene Gewerbe besonders stark mit Arbeiten beschäftigt zu sein pflegt, in welchem Falle es natürlich nicht rathsam wäre, noch die umfangreichen Inventurarbeiten, die hier schwieriger sind als bei andern Arten von Genossenschaften, in diese Zeit zu verlegen. Es ist hier entschieden zu empfehlen, das Ende des Geschäftsjahrs ohne Rücksicht auf das Kalenderjahr in die „todte" Zeit zu legen, wo die Inventur auch noch dadurch erleichtert werden wird, daß die zu inventarisirenden Vorräthe an Rohstoffen und Materialien, halbfertigen und fertigen Waaren in der Regel am kleinsten sind.

Digitized by Google

Gehen wir nun zur Buchführung selbst über, so haben wir im Anschluß an die im Anhang gegebenen Probestatuten zunächst hervorzuheben, daß wie die Organisation im Allgemeinen, so auch die Buchführung eine etwas andere sein wird, je nachdem die Genossenschaft, welche sie anwenden soll, nur wenige Mitglieder mit einem Vorstande von zwei Personen oder eine größere Mitgliederzahl mit einem dreigliedrigen Vorstande aufzuweisen hat. Nicht allein die Vertheilung der zu führenden Bücher unter die Vorstandsmitglieder ist dann natürlich anders, sondern es macht sich auch das Bedürfniß geltend, bei größerer Mitgliederzahl zur bessern Uebersicht über das Geschäft sowie zur leichtern Controle der Verwaltung noch einzelne Bücher neu einzuführen.

Wir beginnen mit der Darstellung der Buchführung für Productivgenossenschaften von wenigen Mitgliedern.

b. Die einzelnen von einem Vorstande von zwei Mitgliedern zu führenden Bücher.

Wenn auch zu allen für die Genossenschaft verbindlichen Handlungen, also auch zu Quittungen, Bestellungen für dieselbe die Unterschriften beider Vorstandsmitglieder nach dem ersten Probestatut des Anhangs erforderlich sind, so ist doch damit natürlich nicht ausgeschlossen, daß in der Buchführung wie in der Verwaltung eine gewisse Theilung der Arbeit unter die beiden Vorsteher durchgeführt wird: dergestalt, daß dem Obmann die auf die Fabrication und das Lager bezüglichen Bücher zugewiesen werden, dem Kassirer die auf die Kassenverwaltung bezüglichen, und so beide in ihren Buchungen einander so genau als möglich controliren.

Der Kassirer hat demnach folgende Bücher zu führen:

1. das Kassen-Journal Einnahme und Ausgabe (Formular 1 und 2)*);

*) Mit den Formularen, auf welche im Folgenden hingewiesen ist, sind die im Anhang dieses Kapitels befindlichen gemeint, wenn nicht ausdrücklich auf früher abgedruckte Bezug genommen ist.

Digitized by Google

2. das Hauptbuch, welches in folgende Conten zerfällt:
   a. Conto A des Reservefonds übereinstimmend mit dem S. 146, 147 abgedruckten Formular 3,
   b. Conto B der Geschäftsantheile (Formular 3),
   c. Conto C der Anlehen übereinstimmend mit dem S. 148, 149 abgedruckten Formular 5, nur mit der Aenderung, daß in Col. 4 das Wort „Garantiekapitalien" fortfällt,
   d. Conto D der Rohstoffe und Materialien (Formular 4),
   e. Conto E der fertigen Waaren (Formular 5),
   f. Conto F der Utensilien und Werkzeuge übereinstimmend mit Conto A,
   g. Conto G der Geschäftskosten (Formular 6),
   h. Conto H der Darlehen übereinstimmend mit dem S. 152 abgedruckten Formular 7;
3. den Fälligkeits-Kalender für die auf die Genossenschaft umlaufenden Wechsel (Formular 7);
4. das Wechsel-Copiebuch.

Der Obmann dagegen führt folgende Bücher:

1. das Gegenbuch zu Conto D des Hauptbuchs: Lagerbuch für Rohstoffe und Materialien (Formular 8);
2. das Gegenbuch zu Conto E des Hauptbuchs: Lagerbuch für fertige Waaren (Formular 9);
3. das Hilfs-Journal für Arbeitslöhne und Gehalte (Formular 10);
4. das Bestellungsbuch (Formular 11).

Jedes einzelne Mitglied hat ein Quittungsbuch über seine Einzahlungen und Gutschriften auf Geschäftsantheil, und jeder im Geschäft der Genossenschaft beschäftigte Arbeiter, gleichviel ob er Mitglied ist oder nicht, ein Lohnbuch (Formular 12).

Um die Anwendung der Formulare und die Uebertragung der einzelnen Posten aus dem Kassen-Journal auf die verschiedenen Conten des Hauptbuchs und in die Gegenbücher zu veranschaulichen, haben wir die Formulare mit einigen Beispielen

Digitized by Google

ähnlich wie früher bei der Buchführung der Rohstoffgenossenschaften ausgefüllt, indem wir von der Voraussetzung ausgegangen sind, es mit einer Bau- und Möbeltischler-Genossenschaft zu thun zu haben, die ihr Geschäftsjahr ult. Februar abschließt.

Bei den Buchungen im Kassen-Journal ist dasselbe zu beobachten, was schon S. 88, 89 ausgeführt wurde, daß bei Abschluß jeder Seite die Summe des „Betrags der Einnahme" bezw. „der Ausgabe" sich auch durch Aufrechnung der in den einzelnen Conten als vereinnahmt bezw. verausgabt nachgewiesenen Beträge ergeben muß, widrigenfalls ein Irrthum in den Buchungen vorliegt, der durch sorgfältige Revision des Kassen-Journals ermittelt und dann berichtigt werden muß.

Aus dem Kassen-Journal werden die Einnahmen für Conto A des Reservefonds auch auf dessen Einnahmeseite im Hauptbuch übertragen, so z. B. das Eintrittsgeld des Mitglieds Mandel mit 3 Thlr. (Nr. 508), welches den Bestand des Reservefonds um diesen Betrag erhöht. Auf die Ausgabeseite des Conto A kommen namentlich die Verluste, welche nicht von dem Ertrage des betreffenden Geschäftsjahrs gedeckt werden.

Auf dem Conto B der Geschäftsantheile (Formular 3) hat jedes Mitglied sein Specialconto, auf welchem, wie dies aus der Uebertragung der Einnahmeposten Nr. 507 und 509 des Kassen-Journals in das Formular 3 veranschaulicht ist, die Monatsbeiträge und alle sonstigen Einzahlungen zum Geschäftsantheil in Col. 5 eingetragen werden, wonach durch Hinzurechnung dieses Postens zu dem in Col. 8 vorher nachgewiesenen Bestand der neue Bestand festgestellt wird. Mit Rücksicht auf die Monatsbeiträge wird jedem Mitgliede auf diesem Conto ein Raum von einer Seite einzuräumen, und das Conto mit jedem Jahre neu anzulegen sein, was bei der geringen Mitgliederzahl der Genossenschaft wenig Mühe macht. Besonders zu berücksichtigen sind aber noch die Col. 6 und 9. Nach §§. 55, 56 des Probestatuts sub A erhalten die Geschäftsantheile aus dem Ertrage jedes Jahres zunächst höchstens

Digitized by Google

5% Zins auf volle Thaler und nach vollen Monaten, die in den erwähnten Colonnen gebuchte „Zinsenforderung" ist daher nur eine eventuelle. Wenn sich also aus dem Abschluß ult. Februar herausstellte, daß der Ertrag nur zur Gewährung von 4% Zins ausreichte, so würde dem Mitglied Starke von seiner Zinsenforderung von Thlr. 10. 21. 1/5 mit Thlr. 2. 4. 3. abzuschreiben, und dieser Betrag in Col. 7 zu buchen sein. Ebenso sind in Col. 7 die in Folge eingetretener größerer Verluste etwa nöthigen Abschreibungen von den Geschäftsantheilen, sowie die Rückzahlung des ganzen Geschäftsantheils an ausgeschiedene Mitglieder zu vermerken.

In Betreff des Conto C der fremden Gelder verweisen wir auf die S. 91, 92 dargestellte Anwendung dieses Conto bei den Rohstoffgenossenschaften, von welchem es sich nur dadurch unterscheidet, daß, wie schon angedeutet, die Bezugnahme auf die Garantiekapitalien, welche bei Productivgenossenschaften nicht einzuführen sind, fortfällt.

Indem wir die Conten D und E nachher in Zusammenhang mit der Buchführung des Obmanns besprechen, gehen wir sogleich zu Conto F. der Utensilien und Werkzeuge über, welches ebenso wie Conto A eingerichtet ist, nur daß die im Kassen-Journal vermerkten Kassen-Einnahmen dieses Contos im Hauptbuch auf der Ausgabeseite zu buchen sind: so die Einnahme für 1 alte Hobelmaschine (Nr. 515) mit 26 Thlr., weil der Bestand an Werkzeugen nun um die veräußerte Maschine verringert ist, während andererseits die Ausgabe für eine vervollkommnete Hobelmaschine mit 75 Thlr. (Nr. 425 im Kassen-Journal Ausgabe) auf Conto F des Hauptbuchs in die Einnahme gesetzt wird, weil der Werkzeugbestand nun um diese Maschine vermehrt ist. Insofern der Ankauf der auf dieses Conto gehörigen Stücke nicht immer gegen Baarzahlung erfolgt, sondern zum Theil auf Credit, kann man, um die schon bezahlten Beträge von den in Rechnung gestellten zu sondern und dadurch eine Uebersicht über die Verbindlichkeiten der Ge-

Digitized by Google

nossenschaft aus diesem Conto zu gewinnen, dasselbe übereinstimmend mit dem Conto G nach Formular 6 anlegen.

In welcher Weise die Uebertragungen aus dem Kassen-Journal auf das Conto G — Geschäftskosten — des Hauptbuchs zu machen sind, ergiebt sich aus den in Formular 6 gewählten Beispielen von selbst, und ist nur hervorzuheben, daß die Arbeitslöhne, welche ein sehr wichtiger Bestandtheil der Geschäftskosten sind, nicht für die einzelnen Mitglieder getrennt, sondern summarisch wochenweise aus dem Hilfs-Journal für Arbeitslöhne auf das Conto G wie vorher ins Kassen-Journal eingetragen werden.

Das Conto H für Darlehne wird sich in der Regel auf einen Schuldner, nämlich den Bankier der Genossenschaft beschränken, bei welchem dieselbe ihre zeitweise müßigen Kassenbestände deponirt und im Bedarfsfalle ihre Geschäftswechsel discontirt oder auch Anlehen aufnimmt. Von diesen verschiedenen Geschäften werden jedoch auf Conto H nur die Depositen Seitens der Genossenschaft und die Rückzahlungen auf diese Depositen gebucht. Gleichwol wird dies Conto nicht wol zu entbehren sein, weil der Bankier, sei dies nun ein Vorschußverein oder eine größere Bank, wenn er der Genossenschaft mit seinen Geldmitteln aushelfen soll, dagegen den Anspruch machen wird, ihre müßigen Kassenbestände zu erhalten, schon um sich dadurch die zu seiner Sicherheit nöthige Controle über ihre Geschäfte zu erleichtern. Sonst haben die Productivgenossenschaften natürlich keinen Anlaß, Geld auszuleihen, da sie die Rentabilität ihres Geschäfts beeinträchtigen würden, wenn sie einen Theil des ihnen zu Gebote stehenden Kapitals zum Zwecke von Darlehnsgeschäften aus demselben herauszögen. Die Buchungen auf dem Conto H. machen keine Schwierigkeiten, sobald man sich mit dem Genossenschaftsbankier über die Höhe des Zinsfußes und die Art der Zinsberechnung verständigt hat.

Besonders wichtig sind die Conten D und E der Rohstoffe und Materialien (Formular 4) und der fertigen Waaren (Formular 5), weil sie mit der Fabrikation, einem

Digitized by Google

wesentlichen Bestandtheil in der Thätigkeit der Productivgenossenschaften, am engsten zusammenhängen. Die Buchführung bezüglich dieser Conten ist so einzurichten, daß die Aufmerksamkeit beider Vorsteher fortgesetzt auf sie gerichtet bleibt, und Obmann und Kassirer sich gerade hierin am genauesten controliren. Da nun dem Kassirer als Verwalter der Kasse vor allen obliegt, einerseits über die derselben zu Gebot stehenden baaren Geldmittel und ihre Forderungen, sowie andererseits über ihre Verpflichtungen sich stets auf dem Laufenden zu erhalten, um danach seine Dispositionen über die Kasse zu treffen, so sind die Conten D und E, wie sie der Kassirer zu führen hat, in persönliche Specialconten getheilt. Es wird daher auf Conto D jedem Rohstofflieferanten ein Specialconto, wie es an dem Beispiel des Holzhändlers Saran u. Sohn (Formular 4) veranschaulicht ist, eröffnet, wo in Col. 6 und 7 die Beträge gebucht werden, welche der Lieferant für die von ihm gelieferten Rohstoffe und Materialien von der Genossenschaft zu fordern hat, während in Col. 4 und 5 die Posten Platz finden, welche vom Verein dem betr. Lieferanten für die gelieferten Waaren bezahlt sind, für welche also letzterer durch die ihm gewährte Deckung in „Schuld", ins Debet, gekommen ist, wodurch sich die Buchung unter der Ueberschrift „schuldet" rechtfertigt. Erfolgt die Bezahlung baar, so wird der Betrag im Kassen-Journal Ausgabe gebucht, erfolgt die Ausgleichung durch Wechsel dem Specialconto für Wechsel, welches sogleich erläutert werden soll, gut gebracht. Der für Baarzahlung ausbedungene Sconto, welcher im Cassen-Journal als Einnahme erscheint, wird in Col. 11 ausgeworfen, nachdem der ganze für die Lieferung in Rechnung gestellte Betrag ohne Abzug in Col. 4—7 eingetragen ist. Da die Bezahlung mit Wechsel-Accept den Verein aber nur vorläufig entlastet und nun die Verpflichtung für ihn entsteht, das Accept bei Eintritt der Fälligkeit einzulösen, so bedarf es, um diese Verpflichtung in den Büchern klar hervorzuheben, zur Ergänzung der persönlichen Specialconten des Conto D noch eines „Wechsel-Contos zu Conto D", welches

Digitized by Google

auch nach Formular 4 angelegt ist, nur daß die Col. 10 und 11 als überflüssig fortfallen können. Auf diesem Wechsel-Conto wird, wie schon angedeutet, die unter dem 14. Januar an Saran u. Sohn abgegebene Tratte über Thlr. 84. 5. unter gleichem Datum in Col. 6 und 7 und, wenn die Tratte 3 Monate a dato eingelöst wird, dann mit demselben Betrage in Col. 4 und 5 gebucht. So ist auch die unter Nr. 423 Kassen-Journal Ausgabe vermerkte Summe von 200 Thlr. in Col. 4 und 5 des „Wechsel-Conto zu Conto D" zu buchen.

Für die Transportkosten, welche den Einkaufspreis der Rohstoffe und Materialien entsprechend erhöhen, aber die Berechnung mit den Lieferanten nicht berühren, sind die Col. 8 und 9 im Formular 4 eingeschaltet, an dem Beispiel von Saran u. Sohn jedoch, weil dieselben am Sitz der Genossenschaft wohnen, nicht zur Anwendung gekommen.

Ein Vergleich der Col. 7 und 5 sämmtlicher Special-Conten des Conto D ergiebt hiernach leicht, inwieweit die Genossenschaft mit Waarenschulden oder genauer Rohstoffschulden belastet ist, indem der Ueberschuß der Col. 7 über Col. 5 den noch schuldigen Betrag darstellt.

Auf dem Conto E der fertigen Waaren (nach Formular 5) erhält jeder Kunde, welcher die entnommenen Waaren nicht Zug um Zug der Genossenschaft bezahlt, ähnlich wie bei dem Conto D, sein Special-Conto, während für diejenigen, welche in dieser Weise ihren Bedarf von der Genossenschaft entnehmen, um die Zahl der Conten nicht unnöthig zu vermehren, ein gemeinsames „Conto für Verschiedene" angelegt wird. Das Conto des Bauunternehmers Schraube zeigt, wie hier die Buchungen erfolgen. In die Col. 9 ist der Disconto zu setzen, welchen die Genossenschaft für die ihr in Zahlung gegebenen Wechsel, wenn sie dieselben bei ihrem Bankier discontirt, entrichten muß, nachdem der ganze Betrag, auf welchen der Wechsel lautet, in Col. 6 und 7 dem Kunden gut gebracht ist. Löst der pp. Schraube den Wechsel (Nr. 72) nicht am Fälligkeitstage (8. März) ein, so ist sein Conto in Col. 4 und 5 mit

Digitized by Google

dem Betrage von 140 Thlr., zu welchem noch Zinsen und Kosten hinzutreten, wieder zu belasten und die entsprechende Summe, da die Genossenschaft deren baare Verauslagung auf Grund ihres Giro auf dem Wechsel nicht umgehen kann, auch im Kassen-Journal Ausgabe und zwar auf Conto E zu buchen.

Man könnte auch zur Ergänzung der Personen-Conten des Conto E noch ein Wechsel-Conto hinzufügen; indeß ist das Bedürfniß dazu weniger dringend als bei dem Conto D., weil die Genossenschaft aus diesen Wechseln nur in dem vorerwähnten ungünstigen Falle, wenn der Acceptant nicht zahlt, eine Zahlung zu leisten hat, während dies bei normalem Verlauf der Geschäfte nicht geschieht.

Kann man aber hiernach auch eines Wechsel-Contos zu Conto E entbehren; so muß der Kassirer bei seinen Dispositionen doch die Möglichkeit in Betracht ziehen, bei Insolvenz des Acceptanten auf Grund des Giros der Genossenschaft für die Zahlung in Anspruch genommen zu werden und muß deshalb jederzeit eine klare Uebersicht über deren Wechselverbindlichkeiten haben, welche ihm nur der Fälligkeitskalender für Wechsel (Formular 7) zusammen mit dem Wechsel-Copiebuch bietet, die daher beide für die Productivgenossenschaften durchaus nothwendig sind. Durch den Fälligkeitskalender (Formular 7) werden diejenigen Wechsel besonders hervorgehoben, bei welchen die Genossenschaft Acceptant ist, weil sie für deren Bezahlung unbedingt sorgen muß. In das Wechsel-Copiebuch ist eine wortgetreue Abschrift jedes von der Genossenschaft unter ihrer wechselmäßigen Mitverhaftung weiter gegebenen Wechsels mit allen etwa darauf befindlichen Giros aufzunehmen, um mit Hilfe der Col. 1 des Fälligkeits-Kalenders, welche den Hinweis auf das Wechsel-Copiebuch enthält, jederzeit, wenn der Verein aus seinem Giro in Anspruch genommen wird, leicht feststellen zu können, wer der nächste Vormann ist, an den er sich zu halten hat.

Die vom Obmann zu führenden Bücher beziehen sich insofern hauptsächlich auf die Fabrikation, als er mit Hilfe der-

Digitized by Google

selben die richtige Calculation der Verkaufspreise der fertigen Waaren gegenüber den Herstellungskosten zu überwachen hat. Bei diesen Herstellungskosten kommen namentlich die Rohstoffe und Materialien und die Geschäftsunkosten, unter diesen vor allen die Arbeitslöhne in Betracht. Demgemäß führt der Obmann das Gegenbuch zu Conto D, nach Formular 8, auf dessen Einnahmeseite alle auf Lager gekommenen Rohstoffe und Materialien einschließlich der Transportkosten dafür zunächst in Col. 3 und wenn sie bezahlt werden, der Betrag dafür in Col. 5 unter Hinweis auf das Kassen-Journal Ausgabe in Col. 4 zu buchen sind. Der für sofortige Baarzahlung gewährte Sconto ist in Col. 7 und der zugehörige Hinweis auf das Kassen-Journal Einnahme in Col. 6 einzutragen. Sobald aber von den auf Lager gekommenen Vorräthen etwas zur Verarbeitung in die Werkstatt abgegeben wird, ist es auf der Ausgabeseite in Col. 3, und nur wenn ausnahmsweise von den Rohstoffen etwas verkauft wird, nach erfolgter Bezahlung auch in Col. 5, unter Hinweis auf das Kassen-Journal Einnahme in Col. 4, zu buchen. Diese zur Werkstatt abgegebenen Rohstoffe müssen natürlich in dem Preise der dort fabrizirten Waaren wieder bezahlt werden, weshalb man die Mühe, diese Posten zu buchen, keineswegs für überflüssig halten darf. Ohne die hierdurch ausgeübte Controle über den Rohstoffverbrauch wäre es auch leicht möglich, daß größere Quantitäten vom Lager entwendet würden, ohne daß man sich von ihrem Verbleib Rechenschaft geben könnte.

Im Gegenbuch zu Conto E, welches nach Formular 9 angelegt ist, hat der Obmann unter „Waaren-Eingang" alle aus der Werkstatt fertig hervorgegangenen und zum Verkauf bereit gestellten Waaren nach dem Verkaufspreis mit der laufenden Nummer des Stücks zu buchen und unter „Waaren-Ausgang" diejenigen, welche verkauft werden, zunächst in Col. 8 und, sobald sie bezahlt werden, in Col. 10 mit dem entsprechenden Hinweis auf die Nummer des Kassen-Journals Einnahme in Col. 9, wenn aber die Bezahlung mit einem Wechsel erfolgt, welchen

Digitized by Google

der Verein bei seinem Bankier discontirt, diesen Discont, der als Verlust am Verkaufspreise zu betrachten ist, in Col. 12 mit Angabe der Nummer des Kassen-Journals Ausgabe in Col. 11. Es ist aber in Col. 12 nicht nur der durch den Discont den Verein treffende Verlust, sondern auch die Kapitalverluste, die Seitens der Kunden durch die Nichterfüllung von deren Verpflichtungen gegen die Genossenschaft der letzteren erwachsen, z. B. wenn der in Formular 9 Col. 7 an letzter Stelle aufgeführte Bauunternehmer Schraube sein Accept über 140 Thlr. wegen Insolvenz nicht einlöst, dieser Betrag. Denn auch solche Verluste sind bei der Calculation der Verkaufspreise in Betracht zu ziehen, weshalb sie der Obmann aus seinen Büchern leicht muß übersehen können.

In beiden Gegenbüchern zu Conto D. und Conto E. haben wir wiederholte Hinweise auf das Kassen-Journal gefunden, womit, da dieses nicht vom Obmann, sondern vom Kassirer geführt wird, schon ausgedrückt ist, daß sich der Obmann über die Buchführung des Kassirers durch Einsichtnahme in dessen Bücher regelmäßig zu unterrichten hat, was in der Praxis keine Schwierigkeiten bieten kann, da ja beide in derselben Werkstatt zusammen arbeiten.

Das Hilfs-Journal für Arbeitslöhne und Gehalte (Formular 10) dient dem dreifachen Zweck, im Kassen-Journal und auf Conto G des Hauptbuchs eine große Anzahl einzelner Buchungen von kleinen Posten, welche hier die Uebersicht erschweren würden, zu ersparen, ferner die Berechnung des auf den Arbeitslohn entfallenden Antheils am Reingewinn (des Bonus) zu erleichtern, und endlich den Obmann, dem ohnedies, da er die Fabrikation leitet, auch die Berechnung des jedem zukommenden Arbeitslohns obliegen muß, über den wichtigsten Bestandtheil der Geschäftsunkosten stets auf dem Laufenden zu erhalten. Denn da, von unbedeutenden Beträgen abgesehen, auch die übrigen Geschäftsunkosten wie Miethe der Geschäftsräume und die Zinsen für das ganze Betriebskapital, sowie die Abnutzungsprocente der Utensilien und Werkzeuge, sich nach dem

Digitized by Google

auf die Woche bezw. die fabrizirten Artikel entfallenden Betrage leicht berechnen lassen, so kann mit Hilfe des Gegenbuchs zu Conto D und des Hilfs-Journals für Arbeitslöhne der Obmann leicht berechnen, ob die nach dem Gegenbuch zu Conto E Woche für Woche zum Verkauf fertig werdenden Waaren in ihren Verkaufspreisen nicht nur die vorerwähnten Herstellungskosten decken, sondern auch noch einen angemessenen Gewinn übrig lassen. — In Bezug auf die Einrichtung des Hilfs-Journals ergiebt das Formular 10 von selbst, daß es auf die Zeit eines Viertels des Geschäftsjahres angelegt ist. Da die von uns als Beispiel angenommene Tischlergenossenschaft ult. Februar ihr Geschäftsjahr schließt, so ist der Arbeitslohn für die Woche vom 28. December 1872 bis 4. Januar 1873, der im Kassen-Journal Ausgabe Nr. 421 summarisch mit Thlr. 42. 7. 9. aufgeführt ist, hier in die sechste Woche des Vierteljahrs eingetragen. Der zur Theilnahme am Bonus berechtigte Arbeitslohn ergiebt sich leicht durch die Summirung der für die vier Vierteljahre in der vorletzten Colonne des Formular 10 vermerkten Beträge, insoweit nicht einzelne Arbeiter durch baldigen Wiederaustritt aus dem Etablissement der Genossenschaft nach dem Probestatut des Anspruchs auf den Bonus verlustig gegangen sind.

Daß der Obmann auch das Bestellungsbuch (Formular 11) führt, bedarf, da er die Disposition über die Thätigkeit der Werkstatt hat, ebensowenig einer Begründung wie die einzelnen Colonnen des Formulars dazu.

Das Quittungsbuch der Mitglieder über ihre Einzahlungen auf Geschäftsantheile ist nur ein Auszug aus dem Conto B des Hauptbuchs mit einer Colonne für den Quittungsvermerk des Vorstandes.

Das Lohnbuch (Formular 12) ist ebenso ein Auszug aus dem Hilfs-Journal für Arbeitslöhne mit der Zeichnung beider Vorstandsmitglieder, des Obmanns als Zahlungsanweisung und des Kassirers als Beglaubigung der Zahlung, um auf diese Weise den Arbeitern ein Document über die Höhe

Digitized by Google

der eventuell zur Theilnahme am Bonus berechtigten Summen in die Hand zu geben.

c. Veränderungen in der Buchführung bei Genossenschaften mit einem Vorstande von drei Mitgliedern.

Die Veränderungen, welche nach den beiden im Anhang dieses Kapitels gegebenen Probestatuten in der Vertheilung der einzelnen Obliegenheiten unter die Vorstandsmitglieder dann eintreten, wenn ein Vorstand von drei Mitgliedern an Stelle eines solchen von zwei Mitgliedern tritt, bestehen im Wesentlichen darin, daß die vorher dem Obmann allein zufallenden Functionen unter zwei Personen, den Obmann und den Lagerhalter getheilt werden.

In den besondern Obliegenheiten des Kassirers tritt keine Veränderung ein, ihm verbleibt daher auch die Buchführung in dem Umfange und in der Art, wie sie ihm nach dem vorigen Abschnitt zugetheilt war. Nur empfiehlt es sich, da nach den Probestatuten ein Vorstand von drei Personen erst bei einer größeren Mitgliederzahl der Genossenschaft eingesetzt wird, um das Kassen-Journal nicht mit zu vielen einzelnen kleinen Einnahmeposten zu belasten, ähnlich dem Hilfs-Journal für Arbeitslöhne, auch ein Hilfs-Journal für Mitgliederbeiträge nach Formular 13 anzulegen, aus welchem die an einem Tage eingekommenen Beiträge zu den Geschäftsantheilen einerseits summarisch in das Kassen-Journal und andererseits einzeln auf die Mitglieder-Conten des Conto B des Hauptbuchs übertragen werden. Wenn die Genossenschaft „stille Gesellschafter" hat, ist das Hilfs-Journal nach Befinden auch auf diese auszudehnen, wie auch für sie eine zweite Abtheilung des Conto B des Hauptbuchs (nach Formular 3) anzulegen ist.

Aus der Theilung der Functionen unter Obmann und Lagerhalter aber folgt naturgemäß, daß die bisher vom Obmann allein geführten Bücher nun zum Theil dem Lagerhalter übertragen werden müssen. Da dem Lagerhalter die Aufsicht über das Rohstofflager und die fertigen Waaren zufällt, während

Digitized by Google

der Obmann die allgemeine Disposition über das Geschäft und die Leitung der Fabrikation behält, so hat dem entsprechend ersterer das Gegenbuch zu Conto D (Formular 8) und das Gegenbuch zu Conto E (Formular 9) zu führen, in derselben Art, wie dies vorher für den Obmann dargestellt wurde. Nur ist auf der Ausgabeseite des erstern die Col. 6 jetzt zweckmäßig für den Quittungsvermerk des Obmanns, daß er die vorher angeführten Rohstoffe in die Werkstatt erhalten habe, zu verwenden.

Der Obmann behält das Hilfs-Journal für Arbeitslöhne. Da aber dies allein nicht ausreichen würde, um ihm die nöthige Uebersicht über die Rentabilität der Fabrikation zu sichern, so führt er außerdem noch das Werkstatt-Buch (nach Formular 14), welches die für ihn wichtigeren Buchungen der Gegenbücher zu den Conten D und E enthält und in dem Quittungsvermerk des Lagerhalters über die ihm auf Lager gelieferten fertigen Waaren zugleich eine Controle über diesen bietet.

Außerdem empfiehlt es sich für Genossenschaften von größerem Geschäftsumfang auch noch, daß der Obmann zur Controle des Kassirers und damit es bei einer durch einen Unfall eintretenden Vernichtung der Kassenbücher nicht an einer Grundlage zur Wiederherstellung der Bücher fehlt, eine abgekürzte Copie des Kassen-Journals nach dem S. 160, 161 abgedruckten Formular 14 führt, welche natürlich nicht in denselben Räumen wie die übrigen Geschäftsbücher aufzubewahren ist.

d. Inventur, Bilanz und Gewinnberechnung.

Nachdem im Vorstehenden dargestellt worden ist, welche Bücher von einem aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand zu führen sind, und welche Veränderungen nothwendig sind, wenn sich diese Zahl auf drei erhöht, bleibt noch übrig, das Verfahren anzugeben, welches bei Aufnahme der Inventur und bei Abschluß der Bücher zu beobachten ist.

Wenn die Genossenschaft keinen Ausschuß hat, ist der Revisor, wenn sie einen Ausschuß hat, eine Commission

Digitized by Google

desselben zur Theilnahme an der Inventur hinzuzuziehen. Aehnlich wie bei Rohstoffgenossenschaften und Consumvereinen der Inventur ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der während des Jahres auf Lager gekommenen Rohstoffe und fertigen Waaren zu Grunde zu legen, wird hier meist nicht empfehlenswerth sein, weil diese Rohstoffe und Waaren je nach den Bestellungen der Kunden wechseln, und ein solches im Voraus aufgestelltes Verzeichniß daher mit vielen Artikeln überladen werden könnte, die vielleicht nur vorübergehend auf Lager gekommen und schon längst wieder verkauft sind. Es werden daher die sich vorfindenden Artikel ihrer genauen Bezeichnung nach erst bei der Inventur in das hierzu bereit gehaltene Formular, ebenso wie das ermittelte Quantum derselben und der Einkaufspreis im Einzelnen in zwei Exemplaren eingetragen. Uebrigens ist die Inventur in drei Theile zu trennen:

1. für das Lager der Rohstoffe, dessen Ist-Bestand sich übereinstimmend mit dem durch das Gegenbuch zu Conto D. zu ermittelnden Soll-Bestande an Rohstoffen ergeben muß, wenn letzteres richtig geführt, und sonst keine Unregelmäßigkeit vorgekommen ist;
2. für die Werkstatt, die dort sich vorfindenden Utensilien und Werkzeuge, Rohstoffe und Materialien, halbfertigen und fertigen, aber noch nicht zum Verkauf bereit gestellten Waaren;
3. für das Lager der fertigen Waaren, welche schon in das Gegenbuch zu Conto E eingetragen, aber noch nicht verkauft sind.

Der erste Theil der Inventur ist offenbar der am leichtesten zu erledigende, weil es einer besonderen Abschätzung des Werths der Rohstoffe kaum bedarf, dieser vielmehr durch den aus den Büchern ohne Weiteres sich ergebenden Einkaufspreis bestimmt wird, wenn nicht etwa inzwischen die Preise einzelner Artikel gesunken sind, welchen Falls die niedrigeren Preise bei der Inventur in Ansatz kommen.

Größere Schwierigkeiten verursacht der zweite Theil der

Digitized by Google

Inventur. Bezüglich der Utensilien und Werkzeuge wird man sich zwar darauf beschränken, das Vorhandensein der im Conto F des Hauptbuchs nachgewiesenen Stücke festzustellen, den Werth derselben aber nicht einzeln abschätzen, sondern, wenn der Istbestand der Stücke mit dem Sollbestand übereinstimmt, nach Conto F unter Abschreibung der statutenmäßigen Abnutzungsprocente summarisch in Ansatz bringen. Dagegen werden die in der Werkstatt sich vorfindenden Rohstoffe und Materialien mit Rücksicht darauf, daß sie zum Theil jedenfalls nur als Reste zu betrachten sind, unter dem Einkaufspreise angesetzt werden müssen, und die halbfertigen und fertigen Waaren nach den Herstellungskosten, über die sich also die Genossenschaft schon vorher durch sorgfältige Calculationen genau unterrichtet haben muß, will sie nicht in die Gefahr kommen, durch unrichtige Abschätzung das Resultat der ganzen Inventur zu fälschen. Selbstverständlich aber wird man, wenn auch die Herstellungskosten in Folge ungünstiger Einflüsse den Verkaufspreis bei einzelnen Artikeln übersteigen sollten, doch niemals mehr als diesen in Ansatz bringen dürfen, und darauf auch bei Abschätzung der halbfertigen, noch in Arbeit befindlichen Waaren Rücksicht nehmen müssen. Eine Controle darüber, daß die zur Werkstatt gekommenen Rohstoffe auch wirklich dort verarbeitet und nicht etwa theilweise unterschlagen worden sind, läßt sich durch die Inventur nur sehr unvollkommen ausüben. Eine wirksamere Controle gewähren in dieser Hinsicht außer dem Zusammenarbeiten der Mitglieder in der Werkstatt, die im eigenen Interesse hierüber schon ein wachsames Auge haben werden, die fortlaufenden Buchungen auf der Ausgabeseite des Gegenbuchs zu Conto D, verglichen mit dem Waareneingang im Gegenbuch zu Conto E.

Für den dritten Theil der Inventur gilt dasselbe, was wir soeben in Bezug auf die in der Werkstatt vorgefundenen fertigen Waaren bemerkten; nur ist hier außerdem noch mit Hilfe des Gegenbuchs zu Conto E zu controliren, ob die hier im Waaren-Eingang vermerkten Stücke, soweit sie nicht als verkauft nachgewiesen sind, sich auch noch auf dem Lager befinden.

Digitized by Google

Ueber das Resultat der Inventur wird ein Protokoll aufgenommen und dieses sowie die beiden Waarenverzeichnisse, nachdem deren Uebereinstimmung durch genaues Vergleichen festgestellt ist, von den an der Inventur Betheiligten unterschrieben. Das Protokoll nebst einem Waarenverzeichniß bleibt in den Händen des Revisors bezw. des Ausschusses, das andere Waarenverzeichniß behält der Vorstand. Nach dem Inventurverzeichniß werden die Vorräthe in den Gegenbüchern zum Conto D und E neu vorgetragen und der Obmann bezw. der Lagerhalter damit belastet. Bei den zum Verkauf fertigen Waaren erfolgt die Belastung natürlich in Höhe des Verkaufspreises, nicht der Herstellungskosten derselben. Letztere sind nur vor Col. 4 des Formulars 9 unter Hinweis auf die Inventur zu vermerken. Ebenso ist bei den halbfertigen Waaren, sobald sie fertig sind, der Betrag, zu welchem sie bei der Inventur abgeschätzt waren, an derselben Stelle anzumerken.

a. Selbstverständlich ist der durch die Inventur festgesetzte Gesammt-Waarenbestand einschließlich der Rohstoffe, Materialien und halbfertigen Artikel im Abschluß unter die Activa der Bilanz aufzunehmen. In Betreff der Utensilien und Werkzeuge vergleiche man unten unter litt. l den Abschluß des Conto F.

b. In Bezug auf den Abschluß der Bücher des Kassirers verweisen wir zunächst auf das schon S. 101, 102 unter litt. b über den Abschluß des Kassen-Journals Gesagte.

c. Die einzelnen Conten des Hauptbuchs werden nach der Reihenfolge der Buchstaben abgeschlossen. Wie hierbei bezüglich des Conto A verfahren wird, geht aus den S. 146, 147 zum Reservefond gewählten Beispielen hervor. In der Bilanz gehört der Reservefond natürlich zu den Passiven.

d. Der Abschluß des Conto B (Formular 3) erfolgt lediglich durch Summirung des letzten Postens der Col. 8 auf den Special-Conten der einzelnen Mitglieder, da, wie wir schon erwähnten, der Zinsanspruch in Col. 9 nur für den Fall, daß

Digitized by Google

der Gewinn dazu ausreicht, befriedigt wird. In der Bilanz gehören die Geschäftsantheile zu den Passiven.

e. Bezüglich des Abschlusses des Conto C verweisen wir auf das S. 103 litt. g Gesagte, sowie in Betreff der Zinsberechnung für Anlehen auf die ebenda unter h folgenden Ausführungen.

f. Zu Conto D kommt es hauptsächlich darauf an, die noch geschuldeten Beträge für gelieferte Rohstoffe festzustellen, was durch Abschluß der persönlichen Einzel-Conten und des Wechsel-Conto zu Conto D in der Weise geschieht, daß der Ueberschuß der Col. 7 über Col. 5 als Saldo in Col. 5 eingetragen, und diese Saldi dann zusammengerechnet werden. Die Summe ist der Betrag, welchen der Verein auf Rohstoffe und Materialien entweder als Buchschuld oder als Wechselschuld noch zu tilgen hat, und welcher übereinstimmend auch durch den Ueberschuß der Col. 3 über Col. 5 der Einnahmeseite im Gegenbuch zu Conto D (Formular 8) nachgewiesen werden muß. Die Buchschuld ergeben die Saldi der Personen-Conten, die Wechselschuld der Saldo des Wechsel-Conto, welcher in gleicher Höhe auch aus dem Fälligkeits-Kalender (Formular 7) ersichtlich sein muß. Die gesammte Schuld auf Conto D ist in der Bilanz unter die Passiva aufzunehmen. Auf die neue Rechnung werden die Saldi selbstverständlich in Col. 7 des Contos D des Hauptbuchs und summarisch in Col. 3 des Gegenbuchs zu Conto D (Formular 8) vorgetragen.

g. Den Verbrauch an Rohstoffen während des Jahres ermittelt man, indem man zu dem bei der vorjährigen Inventur ermittelten Bestand an Rohstoffen die während des Jahres gekauften Rohstoffe addirt und von der Summe den nach der letzten Inventur vorhandenen Bestand derselben abzieht. Die während des Jahres gekauften Rohstoffe ergiebt Col. 7 zuzüglich Col. 9 des Conto D Einnahmeseite (Formular 4) und abzüglich Col. 11 ebenda, sowie der vom Vorjahr auf den Einzel-Conten als Waarenschuld vorgetragenen Saldi. Das Gegenbuch zu Conto D (Formular 8) Col. 3

Digitized by Google

abzüglich des Saldos vom Vorjahr und des in Col. 7 vermerkten Scontos muß natürlich denselben Betrag während des Jahres gekaufter Rohstoffe ergeben. Der Jahresverbrauch an Rohstoffen ist nicht in die Bilanz, wol aber auf die Ausgabeseite der Gewinnberechnung zu setzen.

h. Der Abschluß des Conto E der fertigen Waaren erfolgt durch den Abschluß der Einzel-Conten desselben, indem ähnlich wie bei Conto D der Ueberschuß der Col. 5 über Col. 7 (Formular 5) als Saldo in Col. 7 eingetragen und die Saldi dann zusammengerechnet werden. Die Summe stellt die Buchforderungen der Genossenschaft auf gelieferte Waaren dar und ist, insoweit nicht einzelne Posten davon als unsicher zu einem niedrigeren Betrage anzusetzen oder als uneinziehbar ganz auszuscheiden sind, unter die Activa der Bilanz aufzunehmen.

Ebendahin sind auch die Tratten zu rechnen, die die Genossenschaft auf ihre Waarenabnehmer gezogen und noch in ihrem Portefeuille hat: sie stellen die Wechselforderungen der Genossenschaft dar. Aus dem Gegenbuch zu Conto E (Formular 9) müssen sich natürlich dieselben „Ausstände für gelieferte Waaren" als Saldo der Col. 10 gegen Col. 8 ergeben, wie aus dem Conto E des Hauptbuchs.

i. Es bedingt aber auch der Abschluß des Conto E die genaue Prüfung der Tratten, welche die Genossenschaft schon bei ihrem Bankier discontirt hat und für deren rechtzeitige Einlösung sie durch ihr Giro mit haftet. Insofern diese Prüfung, die auf Grund des Fälligkeitskalenders (Formular 7) geschieht, einzelne Acceptanten unsicher erscheinen läßt, wird ein entsprechender Betrag unter dem Titel „Giroverbindlichkeiten" in die Passiva der Bilanz und auf die Ausgabeseite der Gewinnberechnung gesetzt. Zeigt sich später, daß die Befürchtungen der Genossenschaft bezüglich der Acceptanten unbegründet waren, so erhöht sich der nächstjährige Gewinn um den zu viel abgesetzten Betrag.

k. Endlich ergiebt der Abschluß des Conto E auch den

Digitized by Google

Verkaufserlös für Waaren während des Jahres, indem man von der Summe der Col. 5 der Einzel-Conten des Contos E (Formular 5) die Summe der aus dem Vorjahre vorgetragenen Saldi und der nach Col. 9 durch Disconto verlorenen Beträge in Abzug bringt. Aus dem Abschluß des Gegenbuchs zu Conto E (Formular 9) muß derselbe Verkaufserlös ersichtlich sein, indem man von der Summe der Col. 8 den vom Vorjahr vorgetragenen Saldo und die nach Col. 12 vorgekommenen Verluste in Abzug bringt. Der so festgestellte Verkaufserlös für Waaren wird in die Bilanz natürlich nicht aufgenommen, bildet dagegen den bedeutendsten Posten auf der Einnahmeseite der Gewinnberechnung. Bei Productivgenossenschaften, welche zugleich ein Rohstoffgeschäft haben oder doch aus besondern Gründen auch einzelne Posten von Rohstoffen verkauft haben, welchen Falls die betreffenden Beträge aus Col. 5 der Ausgabeseite des Gegenbuchs zu Conto D (Formular 8) leicht festzustellen sind, ist dem Verkaufserlös für fertige Waaren auf der Einnahmeseite der Gewinnberechnung auch der Verkaufserlös für Rohstoffe und Materialien hinzuzurechnen.

l. Der Abschluß des Conto F für Utensilien und Werkzeuge erfolgt ebenso, wie S. 102 litt. d und S. 146, 147 der Abschluß des Inventar-Conto erklärt ist. Die Utensilien und Werkzeuge werden, wie schon oben erwähnt, soweit sie bei der Inventur vorgefunden, in der Bilanz unter die Activa und die auf das Jahr entfallenden Amortisationsprocente in der Gewinnberechnung auf die Ausgabeseite gesetzt.

m. Der Abschluß des Conto G für Geschäftskosten erfolgt, abgesehen davon, daß die in Rechnung gestellten Einnahmen und Ausgaben von den schon bezahlten getrennt und dadurch Einnahmereste wie Ausgabereste klar hervorgehoben sind, ebenso wie der des Reservefonds, nur daß von dem sich ergebenden Saldo, um die Geschäftskosten für das in Rede stehende Jahr zu erhalten, der auf der Ausgabeseite Col. 3 des Formulars 6 vom Vorjahr vorgetragene Saldo in Abzug

Digitized by Google

zu bringen ist. Der dann verbleibende Rest ist unter die Ausgaben der Gewinnberechnung aufzunehmen. Dagegen ist der Saldo der Col. 5 gegen Col. 3 auf der Ausgabeseite des Conto G als für das in Rede stehende Jahr noch schuldige Geschäftskosten unter die Passiva der Bilanz zu setzen, andererseits der Saldo der Col. 5 gegen Col. 3 auf der Einnahmeseite des Conto G unter die Activa der Bilanz. Wenn also beispielsweise die in Formular 6 als Einnahme gebuchte „zu viel bezahlte Gewerbesteuer" am Schluß des Geschäftsjahrs der Genossenschaft zwar als ein zurückzuerstattender Betrag angekündigt, aber noch nicht von ihr erhoben wäre, so würde dieselbe als eine Forderung der Genossenschaft unter den Activis zu buchen sein.

n. Zu dem Abschluß des Conto H für baare Darlehne, welches in der Regel nur das Conto der einen Person oder Gesellschaft, welche der Bankier der Genossenschaft ist, enthalten wird, verweisen wir auf das S. 108 unter litt. q Gesagte und das hinzugehörige Beispiel S. 152. Das gesammte Zinsensoll zu Gunsten der Genossenschaft auf diesem Conto ist auf die Einnahmeseite der Gewinnberechnung und die am Jahresschluß noch der Genossenschaft schuldigen Zinsen unter die Activa der Bilanz zu setzen.

Aus dem dargestellten Abschluß des Kassen-Journals und Hauptbuchs, zu welchem die Gegenbücher des Obmanns die nöthige Controle gewähren, ergiebt sich nun leicht die Bilanz und die Gewinnberechnung:

die Activa der Bilanz sind die unter a, b, h, l (Utensilien und Werkzeuge) und vorkommenden Falls unter m (rückständige Einnahme auf Geschäftskosten) und n (rückständige Zinsen auf Darlehen) aufgeführten Posten;

die Passiva der Bilanz dagegen die unter c, d, e (Anlehen und noch schuldige Zinsen dafür), f und vorkommenden Falls unter i und m (noch zu bezahlende Geschäftskosten) aufgeführten Posten.

In der Gewinnberechnung sind als Einnahmen zu

Digitized by Google

buchen: die Posten unter k und n (das Zinsensoll auf Conto H), dagegen als Ausgaben die unter e, g, l (Abnutzungsprocente für Utensilien und Werkzeuge), m und eventuell unter i aufgeführten Beträge.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Geschäftsgewinn und muß, wenn die Rechnung richtig ist, mit dem Ueberschuß der Einnahmeseite über die Ausgabeseite der Gewinnberechnung übereinstimmen.

Die Veränderungen in der Buchführung, welche die Vermehrung des Vorstands von zwei auf drei Mitglieder mit sich bringt, beeinflußt die Anfertigung des Abschlusses und die Aufstellung der Gewinnberechnung nicht. Das Werkstatt-Buch (Formular 14), welches dann noch hinzukommt, giebt nur eine wiederholte Controle der Conten D und E des Hauptbuchs, wie sie mehr specialisirt schon aus den Gegenbüchern zu diesen Conten ersichtlich ist.

Die Bilanz sowol als die Gewinnberechnung, welche der Vorstand aufgestellt hat, ist, auch wenn sie anscheinend durchaus erfreuliche und berechtigten Erwartungen entsprechende Ergebnisse nachweist, doch vom Revisor, bezw. vom Ausschuß auf das sorgfältigste zu prüfen, mit den Büchern und Belägen zu vergleichen, und nicht nur calculatorisch nachzurechnen, sondern auch festzustellen, daß die als Activa aufgeführten Posten wirklich als solche vorhanden, und daß nicht mehr Passiva vorhanden, als in der Rechnung nachgewiesen sind.

Für die Gewinnvertheilung sind die mit den Vorstandsmitgliedern abgeschlossenen Verträge, sowie die §§. 55, 56 des Probestatuts sub A maßgebend, in welcher Hinsicht vorerst Col. 9 des Formulars 3 (Conto B des Hauptbuchs) einen sichern Anhalt giebt, um die zunächst den Geschäftsantheilen in Aussicht gestellten Zinsen ihrer Summe nach zu berechnen. Für die dann auf die Geschäftsantheile entfallende Superdividende dient als Maßstab der nach der vorjährigen Bilanz festgestellte Bestand an Geschäftsantheilen einschließlich der ihnen für jenes Vorjahr zugeschriebenen Dividende und Bonus; für den auf

Digitized by Google

den Arbeitslohn zu gewährenden Bonus dagegen ist der aus dem Hilfs-Journal für Arbeitslöhne und Gehalte (Formular 13) übereinstimmend mit den Lohnbüchern der einzelnen Arbeiter (Formular 10) sich ergebende, während des Jahres ausgezahlte Betrag an Löhnen und Gehalten der Maßstab.

Sobald die Generalversammlung über die Gewinnvertheilung Beschluß gefaßt hat, erfolgt die Zuschreibung der den einzelnen Mitgliedern zukommenden Zinsen, Superdividenden und Bonus auf deren Specialconten im Conto B wie auch in ihren Quittungsbüchern durch den Kassirer, der auch die baare Auszahlung des Bonus an die Arbeiter der Genossenschaft, welche ihr nicht als Mitglieder angehören, bewirkt.

Anhang zum ersten Kapitel.

Auch für Productivgenossenschaften als Muster zu beachten sind:

1. **Probe des Protokolls einer Generalversammlung,**
2. **Probe des Protokolls einer gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und Ausschusses,**
3. **Vertrag der Genossenschaft mit ihrem Vorstand,**

welche in den Anhang zum Ersten Kapitel des Zweiten Hauptstücks S. 133 bis 138 aufgenommen sind.

Anlage 4.

Normalstatut

für Sparvereine als Vorbereitung zu Productivgenossenschaften.

Die Unterzeichneten treten, um die Begründung einer Productivgenossenschaft für . . . . . vorzubereiten, zu einem Verein zusammen, welcher insbesondere die Ansammlung des für das beabsichtigte Unternehmen erforderlichen Kapitals zum Zwecke hat.

Zu diesem Behufe setzen sie Folgendes unter sich fest.

§. 1. Der Vertrag wird auf . . . Jahre geschlossen.

Digitized by Google

§. 2. Die Mitgliedschaft des gegenwärtigen Vereins ist auf Arbeiter im Fache de . . . . . beschränkt, und wird nur bei Beginn des projectirten Geschäfts die Zulassung von Technikern und Kaufleuten, soweit deren Kräfte bei der Geschäftsleitung erforderlich sind, vorbehalten. Die Aufnahme hängt vom Beschluß des Vorstandes ab, gegen welchen dem Abgewiesenen die Berufung an die Generalversammlung zusteht.

Der Aufgenommene hat den gegenwärtigen Vertrag zu unterschreiben.

§. 3. Die Summe, zu deren Ansammlung sich jedes Mitglied während dieser Frist verpflichtet, wird auf . . . . Thaler festgesetzt. Dieselbe kann sofort voll, oder terminsweise mit mindestens

a. . . . . Thaler beim Eintritt,

b. . . . . Sgr. wöchentlich fortlaufend

eingezahlt werden.

§. 4. Die Vereinsangelegenheiten werden durch

a. einen Vorstand von fünf Personen und

b. die Generalversammlung

besorgt.

§. 5. Der Vorstand besteht aus

1. dem Obmann,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem I. Kassirer,
4. dem II. Kassirer,
5. dem Beisitzer

und wird von der Generalversammlung jedesmal auf ein Jahr gewählt, mit Zulassung der Wiederwahl. Der Vorstand leitet die Geschäfte nach Mehrheitsbeschlüssen seiner Mitglieder in Sitzungen, die regelmäßig am Ende der Woche zu bestimmter Zeit und im bestimmten Locale stattfinden, und vom Obmann oder in dessen Behinderung von dessen Stellvertreter geleitet werden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Er vertritt den Verein nach Außen und verpflichtet denselben durch alle von mindestens dreien seiner Mitglieder, innerhalb der Grenzen der im gegenwärtigen Statut enthaltenen Vollmacht, vorgenommenen Handlungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, für den Verein

a. Geld und Geldeswerth anzunehmen und darüber zu quittiren;

b. Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, überhaupt Processe zu führen, darin Vergleiche abzuschließen, Eide zu de- und referiren, die ergehenden Definitiventscheidungen anzunehmen und alle zuständigen Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweiten Unter-Bevollmächtigten zu substituiren.

Digitized by Google

§. 6. Verpflichtet ist der Vorstand:

a. sich in Allem nach den Bestimmungen dieses Statuts, den Beschlüssen der Generalversammlung und den von dieser genehmigten Instructionen bei der Geschäftsführung zu richten, widrigenfalls die betheiligten Mitglieder allen durch ein Zuwiderhandeln ihrerseits dem Vereine verursachten Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen müssen, wobei sie Jeder für den Andern haften;

b. am Ende jedes Quartals der Generalversammlung summarisch den Bestand des Gesammtvermögens des Vereins und die Antheile der Einzelnen daran, sowie die zinsbare Unterbringung nachzuweisen.

Ganz besonders haben die beiden Kassirer gemeinschaftlich

a. in der wöchentlichen Vorstandssitzung oder in sonst bestimmten Zeiten und Orten die Einzahlungen der Mitglieder auf ihre Sparantheile anzunehmen und darüber zu quittiren;

b. die vorerwähnten Bestände sofort an das von der Generalversammlung bestimmte Bankhaus abzuliefern und den Ausweis darüber in der Vorstandssitzung vorzulegen;

c. die vorgeschriebenen Listen und Bücher und zwar ein Jeder besonders behufs gegenseitiger Controle, über diese Einzahlungen und Ablieferungen zu führen, und die ersteren den einzelnen Mitgliedern in einem besondern Conto gut zu schreiben;

d. am Schlusse jedes Quartals die erforderlichen Unterlagen zu den vom Vorstande zu gebenden Quartals-Nachweisen, sowie

e. am Jahresschlusse die vollständige Rechnung über die geführte Verwaltung nebst Nachweis der gesammten Vermögenslage und der den Einzelnen zustehenden Sparantheile anzufertigen.

Die zu d. erwähnten Nachweise sowie die Jahresrechnung zu e. sind dem Gesammt-Vorstande zu übergeben, welcher dieselben mit den Büchern zu vergleichen und nach Prüfung der Belege u. s. w. mit den behufigen Anträgen der Generalversammlung vorzulegen hat.

Insbesondere haben der Obmann und dessen Stellvertreter die fortwährende Ueberwachung der Kassenangelegenheiten zu üben, während der Beisitzer bei Verhinderungen eines der beiden Kassirer dessen Stelle versieht.

Der ganze Vorstand, sowie jedes einzelne Mitglied desselben, kann von der Generalversammlung jederzeit beliebig seiner Function enthoben und durch andere Personen ersetzt werden, welchenfalls die Entsetzten sofort alle in ihren Händen befindlichen Kassenbestände, Bücher, Listen und sonstige den Verein betreffende Papiere sofort an die von der Generalversammlung bezeichneten Nachfolger oder besonders dazu ernannte Commissaire auszuhändigen haben.

Digitized by Google

Die beiden Kassenbeamten erhalten als Remuneration für ihre Mühwaltung Zählgelder von den durch die Kasse laufenden baaren Beträgen in Gemäßheit eines mit ihnen abzuschließenden Vertrags.

§. 7. Die Berufung der Generalversammlung steht dem Vorstande zu und erfolgt regelmäßig nach dem Schlusse jedes Quartals behufs Darlegung und Erledigung der Vereinsangelegenheiten, Anbringung von Beschwerden u. dergl. Außerdem kann der Vorstand jederzeit dazu schreiten, sobald das Interesse des Vereins es erheischt, und muß dies, sobald ein einziges seiner Mitglieder, oder . . . . Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, darauf antragen.

Beraumt der Vorstand auf einen solchen Antrag nicht binnen 24 Stunden die Versammlung mit kürzester Frist an, so ist sowol jedes einzelne seiner Mitglieder, als auch die Gesammtheit der Antragsteller dazu, unter Bezugnahme auf die Verzögerung berechtigt. In beiden Fällen ist die Benachrichtigung des Vorstandes erforderlich.

Die Einladung erfolgt durch schriftlichen Umlauf unter den Mitgliedern oder mittelst Anzeige in den von der Generalversammlung dazu bestimmten öffentlichen Blättern unter Bekanntmachung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, und in der Regel 8 Tage vor Stattfinden der Versammlung. Nur in dringenden Fällen genügen . . . Tage

Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Obmann, doch kann derselbe auf jederzeit zulässigen Antrag in der Versammlung durch deren Beschluß auf jeden Andern übertragen werden.

Die Tagesordnung wird vom Vorstande, oder wenn die Versammlung von Andern einberufen wird, von diesen bestimmt, doch müssen alle Anträge und Fragen darauf gebracht werden, welche zeitig genug vor Erlaß der Einladung von jedem einzelnen Vorsteher oder . . . Mitgliedern des Vereins schriftlich eingereicht worden sind.

Die von den in einer Generalversammlung anwesenden Mitgliedern gefaßten Beschlüsse haben für den Verein, auch den Nichterschienenen gegenüber, verbindliche Kraft, wenn die Mitglieder gehörig unter Bekanntmachung der Tagesordnung eingeladen worden sind.

Die gefaßten Beschlüsse werden mit Hinzufügung des Datums der Versammlung in ein besonderes vom Vorstande aufbewahrtes Beschlußbuch der Gesellschaft eingetragen und von den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, wodurch ihre Authenticität festgestellt ist.

§. 8. Die Generalversammlung hat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft die oberste Entscheidung, insofern deren Erledigung nicht durch dieses Statut oder besondere Gesellschaftsbeschlüsse ausdrücklich dem Vorstande übertragen ist.

Namentlich steht der Generalversammlung die Entscheidung, außer

Digitized by Google

in den ihr speciell durch dieses Statut überwiesenen in folgenden Angelegenheiten zu:

1. Abänderung des gegenwärtigen Statuts und Auflösung des Vereins;
2. Wahl und Entlassung des Vorstandes im Ganzen, sowie einzelner Mitglieder desselben, sowie Bestimmung der diesen zu gewährenden Remuneration;
3. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Vorsteher und Wahl des zu diesem Zwecke zu bestellenden Bevollmächtigten;
4. Entscheidung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern über den Sinn von Statutenbestimmungen oder Vereinsbeschlüssen, sowie Entscheidung über Beschwerden gegen die Verwaltung des Vorstandes;
5. Ausschluß von Mitgliedern;
6. Bestimmung des Bankhauses oder eines sonstigen Depositars bei dem dieselben zinsbar unterzubringen sind;
7. die Eröffnung der beabsichtigten Productivgenossenschaft;
8. die Justificirung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes wegen seiner Verwaltung.

Insofern die Versammlung gegen die ihr vorgelegte Rechnung und deren Revision durch den Gesammtvorstand Bedenken hat, kann jederzeit ohne daß der Antrag dazu vorher zur Tagesordnung eingebracht ist, die Ernennung eines oder mehrerer Revisoren beschlossen werden, denen der Vorstand alle Bücher und Papiere vorzulegen und die Bestände nachzuweisen hat und auf deren Bericht in einer späteren Versammlung alsdann die Beschlußfassung erfolgt.

§. 9. Von den durch Belegung der Spareinlagen aufkommenden Zinsen werden zunächst die Geschäftsunkosten, namentlich die Remuneration der Vorsteher bestritten, der alsdann verbleibende Rest aber unter die Mitglieder nach Höhe ihrer Sparantheile vertheilt. So lange jedoch die letztern nicht die §. 3 bestimmte Normalhöhe bei den Einzelnen erreicht haben, werden die Zinsen nicht an diese ausgezahlt, sondern innebehalten und den Antheilen zugeschrieben.

§. 10. Erfolgt die Gründung der beabsichtigten Productivgenossenschaft nicht binnen 6 Wochen nach Ablauf der in §. 1 festgesetzten Zeitdauer, so ist kein Mitglied mehr an den gegenwärtigen Vertrag gebunden, sondern kann jedes einzelne die Auszahlung seines Sparantheils mit den zugewachsenen Zinsen, soweit derselbe nach Deckung etwaiger Verluste noch vorhanden ist, verlangen, wogegen sich der Verein nur durch förmliche Auflösung und Liquidation schützen kann.

Wird dagegen vor Ablauf dieser Frist oder auch früher zur Errichtung der Productivgenossenschaft geschritten, so sind sämmtliche Mitglieder des Vereins, deren Sparantheile mindestens $^3/_4$ der Normalhöhe

Digitized by Google

erreicht haben, ebenso berechtigt wie verpflichtet, mit diesen Antheilen dem neuen Geschäft beizutreten und sich dem von der Mehrheit der zur neuen Genossenschaft Zugelassenen errichteten desfallsigen Gesellschaftsvertrage zu unterwerfen. In diesem sind alsdann die nöthigen Anordnungen wegen Vollzahlung des noch an den Geschäftsantheilen einzelner Mitglieder Fehlenden zu treffen.

Ferner entscheidet die Mehrheit der Zugelassenen: ob diejenigen Vereinsmitglieder, deren Ansammlungen nicht $^3/_4$ des Normalantheils erreicht haben,

a. sogleich als Mitglieder oder vorerst und bis zur Vollzahlung ihrer Antheile nur

b. als stille Gesellschafter

bei der Productivgenossenschaft eintreten sollen, letzterenfalls unter verhältnißmäßiger Betheiligung an Gewinn und Verlust des Geschäfts je nach Höhe ihrer Einlagen. Dieser Entscheidung haben sich die Betheiligten ebenfalls zu fügen.

Stirbt ein Mitglied vor Eröffnung der Productivgenossenschaft, so können seine Erben von dem gegenwärtigen Vertrage zurücktreten, und hat der Verein denselben alsdann binnen vier Wochen nach der Kündigung den Sparantheil ihres Erblassers nebst den bis zum letzten Jahresschluß ihm zugeschriebenen Zinsen, soweit er nicht im Geschäft verloren ist, zurückzuzahlen oder seine Auflösung mittelst Liquidation zu beschließen. Ebenso steht in solchem Falle dem Verein das Kündigungsrecht gegen die Erben zu mit gleicher Wirkung.

Bei Nichterfüllung der in diesem Statut festgesetzten Verpflichtungen und Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins, kann der Ausschluß eines Mitgliedes durch die Generalversammlung ausgesprochen werden, welchenfalls die Auszahlung des Sparantheils an den Ausgeschlossenen in der vorbestimmten Weise ebenfalls erfolgt.

Digitized by Google

Anlage 5.

Probestatuten*).

A. Für Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl bei Zweizahl des Vorstandes ohne Ausschuß.

Statut

des Vereins für Production von . . . . . .
zu X . . . . . .

Eingetragene Genossenschaft**).

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§. 1. Die Unterzeichneten treten unter der Firma:

Verein für Production von . . . . . zu X . . . . .
Eingetragene Genossenschaft

zusammen. Gegenstand des Unternehmens ist die Anfertigung und der Verkauf von . . . . . auf gemeinsame Rechnung und Gefahr. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in X.

Dauer der Genossenschaft.

§. 2. Die Genossenschaft wird zunächst auf . . Jahre vom . . ten . . . . . 18 . . an eingegangen und kann eine frühere Auflösung nur auf Grund der Bestimmungen des §. 35 Nr. 2 und §. 33 a stattfinden.

Fond der Genossenschaft.

§. 3. Der Fond der Genossenschaft wird durch Einlagen der Mitglieder und Gewinnantheile nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet und zerfällt in

a. das Mitgliedervermögen, das Guthaben oder die Geschäftsantheile der Einzelnen in der Genossenschaftskasse; und
b. das eigentliche Genossenschaftsvermögen, welches der Gesammtheit gehört und dem Geschäfte als Reserve dient.

Das rechtliche Verhältniß zwischen diesen Bestandtheilen wird in Folgendem bestimmt.

---

*) Hierzu ist der zu Gesellschaftsverträgen erforderliche Stempel (in Preußen 15 Sgr.) zu verwenden.

**) Der gesetzlich nothwendige Zusatz „Eingetragene Genossenschaft" bei jeder Firma ließ zur Vermeidung unnützer Wiederholungen die obige Fassung zweckmäßig erscheinen.

Digitized by Google

Ordnung und Leitung der Genossenschafts-Angelegenheiten. — Organe der Genossenschaft.

§. 4. Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller ihrer Mitglieder. Ihre Organe sind:

1. der Vorstand,
2. der Revisor,
3. die Generalversammlung der Mitglieder.

A. Vom Vorstande.

a. Zusammensetzung und Wahl.

§. 5. Der Vorstand besteht aus

1. dem Obmann,
2. dem Kassirer,

und wird in der Generalversammlung in getrennten Wahlacten, das erstemal auf 1 Jahr, später auf 2 Jahre aus den Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt.

Wird die Majorität beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so kommen die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

b. Legitimation.

§. 6. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Handelsgericht unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls durch den Vorstand in Person anzuzeigen und schriftliche Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen, wonächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

c. Zeichnung für die Genossenschaft.

§. 7. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtliche Wirkung für die Genossenschaft hat die Zeichnung aber nur, wenn sie von beiden Vorstandsmitgliedern geschehen ist, oder von einem derselben und dem für den Behinderungsfall des andern dazu nach §. 18 dieses Statuts Bevollmächtigten.

d. Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes.

§. 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §§. 17 ff. ihm ertheilten Befugnissen.

Digitized by Google

§. 9. Er führt die Genossenschaftsgeschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung der Generalversammlung gewiesen ist.

§. 10. Da jedoch diese Beschränkungen der Rechtsgültigkeit der vom Vorstande dritten Personen gegenüber für die Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen nicht im Wege stehen (Genossensch.-Ges. vom 4. Juli 1868 §§. 21, 27), so haften für allen der Genossenschaft durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse hierbei zugefügten Schaden die dabei betheiligten Vorstandsmitglieder solidarisch.

§. 11. Außerdem haftet der Vorstand der Genossenschaft für alle derselben durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit von ihm zugefügten Schäden.

§. 12. Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Genossenschaftsgeschäfte gemeinschaftlich und müssen beide über jede Maßregel einig sein, welche in Angelegenheiten der Genossenschaft vorgenommen werden soll.

§. 13. Der Vorstand hält die ihm obliegenden Geschäfte der Genossenschaft in ordnungsmäßigem Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, sowie für die sichere und zweckmäßige Aufbewahrung der Lagervorräthe an Rohmaterial und fertigen Waaren, der Kassenbestände und der vorhandenen Documente Sorge zu tragen.

§. 14. Insbesondere hat der Obmann

a. die eingehenden Briefe zu erbrechen, nach Vereinbarung mit dem Kassirer, welcher alle von der Genossenschaft abzusendenden Briefe mit unterschreibt, zu beantworten, die gesammte Correspondenz des Vereins, die abgehenden Briefe in Abschrift, der Zeitfolge nach geordnet, aufzubewahren;

b. die Arbeiten unter den Mitgliedern und Gehilfen zu vertheilen und zu beaufsichtigen, die Lagervorräthe an Rohmaterialien und fertigen Waaren aufzubewahren und für deren gute Erhaltung Sorge zu tragen, sowie von ersteren den Mitgliedern die für ihre Arbeiten erforderlichen Mengen nach Bedarf zu verabfolgen.

Es hat ferner der Kassirer

c. alle eingehenden Gelder zu übernehmen, für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und etwaiger Werthdocumente zu sorgen und Ausgaben aus der Genossenschaftskasse, jedoch nicht ohne schriftliche Zustimmung des Obmanns zu machen.

§. 15. Gemeinschaftlich besorgen die Vorstandsmitglieder den Einkauf und Verkauf der Waaren, die Annahme von Bestellungen, zahlen die Arbeitslöhne, sind verantwortlich für Reinlichkeit und Ordnung in

Digitized by Google

der Genossenschaftswerkstatt und theilen sich derartig in die Buchführung, daß sie sich in ihren Buchungen gegenseitig controliren.

Unregelmäßigkeiten oder Defecte, welche das eine Vorstandsmitglied in der Verwaltung des andern vorfindet, ist es verpflichtet sogleich, unter Zuziehung des Revisors, zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen, und nach Befinden die zur Sicherung der Genossenschaft erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

§. 16. Am Schlusse jedes Vierteljahrs fertigt der Vorstand mit Zuziehung des Revisors aus den Büchern eine Uebersicht des Vermögens- und des Geschäftsstandes an, und prüft die vorhandenen Bestände an Geld, Documenten und Ausständen, Waaren und Materialien behufs der Berichterstattung an die Generalversammlung.

§. 17. Ganz besonders hat der Vorstand für die nach den §§. 4, 6, 18, 23, 25, 36, 41, 48, 51 des Genossenschafts-Gesetzes vom 4. Juli 1868 nothwendigen Anzeigen beim Handelsgericht und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände zu sorgen, auch die ihm in den §§. 26, 31, 52, 56—58 des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, widrigenfalls ihn die in jenem Gesetze (§§. 66—68) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Genossenschaftskasse zur Erstattung der letztern gehalten ist. Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages und aller späteren, denselben abändernden und ergänzenden Gesellschaftsbeschlüsse, sowie der den Mitgliederstand betreffenden Anzeigen beim Handelsgericht erfolgt durch den Vorstand in Person.

Der Gesellschaftsvertrag (das Statut) wird im Original vorgelegt — welches die Genossenschaft auf Verlangen zurückerhält — und Abschrift (oder Abdruck) davon beigefügt. Die Gesellschaftsbeschlüsse sind in doppelter Abschrift einzureichen.

§. 18. Für den Fall dauernder Behinderung eines der Vorstandsmitglieder ist behufs Wahl eines Stellvertreters, bezw. Ersatzmannes eine Generalversammlung zu berufen. Die Legitimation des Stellvertreters wird durch Einreichung zweier Abschriften des bezüglichen Generalversammlungs-Beschlusses geführt.

Für Fälle nur vorübergehender Verhinderung kann der Vorstand mit Bewilligung der Generalversammlung im Voraus einen Bevollmächtigten schriftlich mit der Stellvertretung des Verhinderten und der Zeichnung für denselben beauftragen. Der Anzeige eines solchen Bevollmächtigten beim Handelsgericht bedarf es nicht.

§. 19. Jede definitive Aenderung im Personal des Vorstandes, oder dauernde Stellvertretung, sowie das Ende der letzteren, muß von dem ganz oder theilweise erneuerten Vorstande, den Stellvertretern und den wieder eintretenden alten Vorstehern gemeinschaftlich in Person

Digitized by Google

dem Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister unter Einreichung der Legitimation und Zeichnung der Neueintretenden angemeldet werden.

e. Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amt.

§. 20. Der Vorstand im Ganzen sowie jedes seiner Mitglieder kann jederzeit durch Majoritätsbeschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden. Den Enthobenen steht nur nach Maßgabe der mit ihnen vom Verein abgeschlossenen Verträge ein Anspruch auf Entschädigung zu.

f. Besoldung der Vorstandsmitglieder.

§. 21. Ueber die den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Mühwaltung zu gewährende Remuneration wird von der Genossenschaft in der Generalversammlung mit den betreffenden Personen ein besonderer Vertrag geschlossen, welcher Namens der Genossenschaft vom Revisor unterzeichnet wird.

B. Vom Revisor.

§. 22. Der Revisor wird, als Beamter der Genossenschaft, nach §. 30 des Genossensch.-Gesetzes vom 4. Juli 1868 von der Generalversammlung jedesmal auf ein Jahr gewählt, und zwar das erste Mal bei Gründung der Genossenschaft, später aber immer in der Generalversammlung, in welcher der bisherige Revisor über den Befund der Revision der Jahresrechnung Bericht zu erstatten hat.

§. 23. Der Revisor hat folgende Obliegenheiten:

1. er wirkt bei Aufstellung der Vierteljahrsübersichten und Inventur des Vorstandes mit und revidirt die Hauptjahresrechnung, wozu derselbe auch einen Sachverständigen, der nicht Mitglied der Genossenschaft ist, zuziehen kann;
2. er beruft und leitet im Falle einer Behinderung des Obmannes die Generalversammlung und ist auch selbstständig ohne Zuziehung des Vorstandes jederzeit dazu befugt;
3. er erstattet in den vierteljährlichen Generalversammlungen den Geschäftsbericht und in der Versammlung nach dem Jahresschlusse den Bericht über die Jahresrechnung, wobei er zugleich die auf die Dividende und Entlastung des Vorstandes wegen der Geschäftsführung bezüglichen Anträge zu stellen hat, denen der Vorstand, in Ermangelung einer Einigung, seine Gegenvorschläge gegenüberzustellen befugt ist.

   Der Revisor hat das Recht, sämmtliche Bücher, Papiere und Bestände der Genossenschaft jederzeit einzusehen, und jederzeit die Vornahme einer außerordentlichen Kassen- und Lager-Revision zu veranlassen.

Digitized by Google

Eine Remuneration für die gehabte Mühwaltung kann für jedes abgelaufene Jahr dem Revisor von der Generalversammlung bewilligt werden.

Der Revisor ist nur für solche Schäden, welche seinerseits durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei den ihm obliegenden Functionen erwachsen sind, der Genossenschaft verantwortlich.

C. Von der Generalversammlung.

a. Theilnahmerecht.

§. 24. Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine Stimme, welche auf keinen Dritten übertragen werden kann.

b. Berufung und Einladung.

§. 25. Die Berufung der Generalversammlung steht dem Vorstande bezw. dem Revisor (vgl. §. 23 Nr. 2) zu.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Geschäftslocal der Genossenschaft, in der Regel 2 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung und wird vom Obmann, oder, wenn der Revisor die Einladung erläßt, von diesem unterzeichnet. Im Falle nicht sämmtliche Genossenschafter im Local beschäftigt sind, geschieht die Einladung außerdem durch schriftlichen Umlauf, welcher von den Eingeladenen unterzeichnet werden muß.

In dringenden Fällen und mit Zustimmung sämmtlicher Genossenschafter kann auch in kürzester Frist eine Generalversammlung berufen werden, dafern nur die Einladung zu Aller Kenntniß gebracht wird.

§. 26. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände — die Tagesordnung — kurz angegeben werden.

c. Ordentliche Generalversammlungen.

§. 27. Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt nach dem Schlusse jedes Vierteljahrs, behufs Erledigung der Genossenschaftsangelegenheiten und Mittheilung der Uebersicht über den Geschäfts- und Vermögensstand der Genossenschaft.

Nach Ablauf desjenigen Vierteljahres, welches den Schluß des Rechnungsjahres bildet, finden darin die förmliche Rechnungslegung, die Entlastung des Vorstandes, Gewinnvertheilung u. a., in Gemäßheit der §§. 50 flgd. statt.

Digitized by Google

d. Außerordentliche Generalversammlungen.

§. 28. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und ist der Vorstand sowie der Revisor dazu verpflichtet, wenn .... Genossenschafter schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

e. Tagesordnung.

§. 29. Die Tagesordnung wird vom Vorstand oder dem Revisor festgesetzt, je nachdem der eine oder der andere dieselbe beruft; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche vor Erlaß der Einladung schriftlich von dem Revisor, einem Mitgliede des Vorstandes oder $^1/_4$ der Genossenschafter eingereicht sind.

f. Leitung.

§. 30. Ebenso gebührt, je nach der Berufung, auch die Leitung der Generalversammlungen dem Obmann oder dem Revisor, doch kann dieselbe durch Beschluß der Generalversammlung in jedem Augenblick einem beliebigen andern Mitgliede übertragen werden. Dem jedesmaligen Vorsitzenden gebührt die Ernennung des Protokollführers.

g. Abstimmung.

§. 31. Die Abstimmung erfolgt mittelst Aufhebung der Hände; bei Aufnahme oder Ausstoßung eines Mitglieds und bei Wahlen stets durch Stimmzettel.

h. Beschlüsse.

§. 32. Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt, und dabei der Gegenstand durch die Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§. 33. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:

a. bei Ausschluß von Mitgliedern (§. 39), Erhöhung der Geschäftsantheile (§. 44), Auflösung der Genossenschaft vor Ablauf der ... jährigen Periode, auf deren Dauer sie gegründet ist, in welchen Fällen die Einwilligung von zwei Drittheilen;

b. bei Abänderung des gegenwärtigen Statuts, Aufnahme neuer Mitglieder und Entlassung bisheriger vor Ablauf des §. 37 für den Austritt festgesetzten Fristen, wo die Einwilligung von fünf Sechstel und

c. bei Verlängerung der Genossenschaft über die vertragsmäßige Zeit endlich, welchenfalls die Einwilligung der Gesammtheit der Genossenschafter erforderlich ist.

Digitized by Google

§. 34. Die über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse enthalten, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes „Protokollbuch" eingetragen, von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Genossenschaft unterzeichnet und vom Vorstande aufbewahrt. Bei diesem Protokollbuche muß auch der Aushang im Geschäftslocale, nach Befinden der Umlauf (§. 25), aufbewahrt werden, durch welche zur Versammlung eingeladen worden ist. Auf dem Aushang hat der Obmann, beziehungsweise der Revisor, jenachdem die Einladung von ihnen ergangen ist, Tag und Stunde, an welchen derselbe in der Werkstelle angeschlagen und abgenommen ist, mit seiner Namensunterschrift zu vermerken.

i. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen.

§. 35. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Genossenschaftsstatuts;
2. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
3. Entscheidung über den Abschluß von Mieths- und anderen Contracten, sowie über Anschaffung und Veräußerung von zum Geschäfts-Inventar gehörigen Mobilien, falls letztere mehr als .... Thaler kosten;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum;
5. Wahl und Remuneration des Vorstandes und Revisors;
6. Anstellung von Beamten im Dienste der Genossenschaft und Regelung ihrer Besoldung;
7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes, den Revisor und gegen sonst etwa angestellte Beamte der Genossenschaft;
8. Enthebung derselben von ihren Aemtern;
9. Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des gegenwärtigen Statuts und früherer Gesellschaftsbeschlüsse;
10. die Aufstellung von Geschäfts-Instructionen für den Vorstand, insbesondere eines Tarifs über die Arbeitslöhne, sowie die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes oder das Verfahren des Revisors eingebrachten Beschwerden;
11. die Bestimmung über die Art und den Höchstbetrag der einzukaufenden und gleichzeitig im Lager bewahrten Stoffe, sowie über

Digitized by Google

den Höchstbetrag der darin anzulegenden Gelder und der überhaupt aufzunehmenden Credite;

12. die Bestimmung über den Höchstbetrag der den einzelnen Kunden zu gewährenden Credite, sowie über die Unterbringung müßiger Kassenbestände;
13. die Vertheilung des Geschäftsgewinns nach Jahresschluß und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
14. Aufnahme, Entlassung und Ausschluß von Mitgliedern aus der Genossenschaft;
15. der Beitritt zu genossenschaftlichen Verbänden und der Austritt aus denselben;
16. die Gewährung von Reisekosten und außerordentlichen Ausgaben soweit letztere den Betrag von . . . Thlr. übersteigen.

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§. 36. Die durch die Generalversammlung aufgenommenen neuen Mitglieder haben das Statut oder eine schriftliche Beitrittserklärung zu unterzeichnen.

§. 37. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes vor Ablauf der im Statut bestimmten Zeit, auf welche die Genossenschaft eingegangen ist, kann nur mit dem Ende eines Geschäftsjahres und nach einer mindestens zwei Jahre vorher beim Vorstande eingereichten schriftlichen Kündigung zugelassen werden:

§. 38. Außerdem endigt die Mitgliedschaft, wenn

1. ein Mitglied stirbt, welchenfalls die Erben noch bis zum Ende des Geschäftsjahres, innerhalb dessen der Tod erfolgt, an die Mitgliedschaft gebunden bleiben;
2. durch Ausschluß, in welchem Falle die Mitgliedschaft mit dem Tage des darüber gefaßten Beschlusses aufhört.

§. 39. Der Ausschluß kann vom Vorstande und . . Mitgliedern beantragt werden:

1. bei Unredlichkeit gegen die Genossenschaft;
2. wegen Nichterfüllung statutenmäßiger Verpflichtungen;
3. wegen eingetretener rechtlicher Unfähigkeit zur selbstständigen Vermögensverwaltung, sowie wegen anhaltender Krankheit oder aus andern Ursachen, welche das Mitglied zu den ihm obliegenden Geschäften der Genossenschaft unfähig machen.

§. 40. Von einem ausgeschiedenen Mitgliede, gleichviel ob durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß, so wie von den Erben eines solchen, kann nur der Betrag des Geschäftsantheiles einschließlich der Dividende des letzten bis zum Ende der Mitgliedschaft voll abgelaufenen Rechnungsjahres, sonst aber kein Antheil an dem Gesell-

Digitized by Google

schaftsvermögen, namentlich nicht an dem Reservefond gefordert werden. Insbesondere hat der Ausgeschlossene kein Anrecht auf die Dividende des Jahres, vor dessen Ende der Ausschluß erfolgt ist.

Die Auszahlung der Geschäftsantheile nach Befinden der Dividende an die Ausgeschiedenen, bezw. an die Erben Verstorbener, erfolgt im dritten Monat nach dem Schluß des Rechnungsjahres, in oder mit welchem die Endigung der Mitgliedschaft stattgefunden hat.

§. 41. Dieser Auszahlung kann sich die Genossenschaft bei etwaigem schlechten Stande des Gesellschaftsvermögens nur durch Auflösung und Liquidation entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innehaltung seines Guthabens, soweit es statutenmäßig zur Deckung der Genossenschaftsschulden mit herangezogen werden kann, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe auch mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach Endigung der Mitgliedschaft für alle bis zu letzterem Zeitpunkte eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des §. 63 des Gen.-Ges. vom 4. Juli 1868 deren Gläubigern gegenüber solidarisch mit verhaftet.

Eine Einmischung in die Genossenschaftsangelegenheiten steht ihm indessen deshalb in keiner Weise zu.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 42. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

a. bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in den Generalversammlungen zu stimmen;
b. nach Maßgabe des §. 55 Antheil am Geschäftsgewinn zu beanspruchen.

§. 43. Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet:

a. zur Bildung eines Geschäftsantheils die im §. 44 bestimmten Einlagen zu machen;
b. zum Reservefond ein Eintrittsgeld nach Bestimmung des §. 48 zu entrichten, wovon indessen die Stiftungsmitglieder frei sind;
c. dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Genossenschaft nicht zuwider zu handeln, insbesondere kein gleiches oder ähnliches Geschäft, weder allein noch mit andern zu gründen, noch sich dabei irgendwie, sei es durch Vorstreckung von Kapital oder durch Arbeiten zu betheiligen;
d. für Erfüllung sämmtlicher von der Genossenschaft ordnungsmäßig eingegangener Verpflichtungen, insoweit der Genossenschaftsfond dazu nicht ausreicht, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, wobei es gleichgültig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt der Einzelnen oder erst während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Digitized by Google

Geschäftsantheile der Mitglieder.

§. 44. Der Geschäftsantheil jedes Mitglieds wird auf einen Betrag von . . Thlr. festgesetzt. Auf denselben wird beim Eintritt mindestens . . Thlr. eingezahlt, und der Rest durch monatliches Einsteuern von mindestens . . Thlr. und Zuschreibung der Gewinnantheile nach §. 55 aufgebracht.

§. 45. Außerdem wird bis zur Erreichung des Normalbetrages bei dem Geschäftsantheil jedes Mitgliedes auch noch die auf dasselbe fallende Dividende vom Reingewinn innebehalten und nebst allen auf den Antheil gemachten Einzahlungen jedesmal am Jahresschlusse in einem besondern Conto demselben gutgeschrieben.

§. 46. Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsantheil ein besonderes Buch, worin der Vorstand den Zugang bezw. nach stattgehabten Verlusten den Abgang vermerkt. Auf keinen Fall darf derselbe während der Mitgliedschaft aus der Kasse herausgezogen noch irgendwie darüber verfügt werden; namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben der Genossenschaft gegenüber, welcher er zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich, was in dem erwähnten Buche ausdrücklich zu vermerken ist.

Reservefond.

§. 47. Zur Deckung etwaiger Geschäftsverluste, insofern dieselbe nicht aus dem Geschäftsertrage bewirkt wird, dient das §. 3b erwähnte Gesammtvermögen der Genossenschaft als Reservefond.

Dasselbe wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im §. 55 bestimmten Antheile am Reingewinn gebildet und soll allmälig bis zur Höhe von 10% des Mitgliedervermögens angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

§. 48. Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Gesellschaftsbeschlüsse festgesetzt und ist sofort bei Erlangung der Mitgliedschaft zu zahlen.

§. 49. Erst nach Erschöpfung des Reservefonds wird, sowol bei vorkommenden Geschäftsverlusten, wie bei der Liquidation, auf die Geschäftsantheile der Mitglieder zurückgegriffen und verbleibt sein Bestand der Genossenschaft bis zu deren Auflösung.

Rechnungswesen.

§. 50. Das Geschäftsjahr läuft vom . . . . bis . . . . und muß sofort bei dessen Beendigung vom Vorstande unter Zuziehung des Revisors

a. der Bestand der vorhandenen Kassenvorräthe, Werthdocumente und des Rohstoff-, Materialien- und Waarenlagers revidirt und festgestellt, sowie
b. mit dem Abschluß der Bücher begonnen werden.

Digitized by Google

§. 51. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand sodann nach spätestens 4 Wochen dem Revisor vorzulegen, widrigenfalls von diesem sofort die Generalversammlung einzuberufen ist, welche das Recht hat, die Revision durch besonders dazu gewählte Beamte auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§. 52. Die Rechnung muß:

1. in Lagerrechnung und Kassenrechnung, welche sich gegenseitig zu controliren haben, getrennt sein;
2. sämmtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres sowol in der Lager- als in der Kassenrechnung nach den bei der Buchführung angeführten Hauptrubriken nachweisen;
3. eine specielle Gewinn- und Verlustberechnung und
4. die Bilanz über den Stand des Genossenschaftsvermögens am Jahresschluß enthalten.

§. 53. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt:

1. der baare Kassenbestand;
2. der Rohstoff- und Materialienwerth nach dem Einkaufspreise;
3. die fertigen Waaren nach ihren Herstellungskosten;
4. der Preis der Utensilien nach Abschreibung von . . % pro anno;
5. die ausstehenden Forderungen;
6. etwaige Immobilien ebenfalls nach dem Ankaufspreise, bezw. den Herstellungskosten und Verwendungen;

sämmtliche Gegenstände unter 2 bis 6 jedoch niemals über den wirklichen derzeitigen Werth, wobei namentlich unsichere Ausstände auf diesen zu reduciren und völlig uneinziehbare ganz auszuscheiden sind.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz:

1. die Geschäftsantheile der Mitglieder;
2. der Reservefond;
3. die etwa aufgenommenen fremden Gelder;
4. etwaige Schulden der Genossenschaft für auf Credit gekaufte Waaren;
5. etwa noch zu deckende Geschäftskosten.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn.

§. 54. Die Revision der Rechnung erfolgt durch den Revisor, der sich die nöthigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Beläge, wie der Kassenbestände und des Lagers zu verschaffen und in spätestens . . Wochen der Generalversammlung über den Befund der Revision Bericht zu erstatten, bezw. die Decharge-Ertheilung oder die sonst im Interesse des Geschäfts erforderlichen Maßregeln zu beantragen hat.

Digitized by Google

Gewinnvertheilung.

§. 55. Vom Reingewinn erhält zunächst der Reservefond, so lange derselbe noch nicht auf dem im §. 47 alin. 2 festgesetzten Betrage angelangt, oder falls er durch Deckung von Geschäftsverlusten unter denselben herabgesunken ist, einen durch Beschluß der Generalversammlung festzusetzenden Antheil, jedoch nicht unter 5 und nicht über 10% des Ganzen. Demnächst wird davon den Mitgliedern, nach Höhe der den Einzelnen auf ihre Geschäftsantheile gutgeschriebenen Einlagen, ein Zins bis zu 5% gewährt, und der alsdann sich ergebende Ueberschuß:

zur Hälfte ebenfalls unter die Mitglieder nach Höhe dieser Einlagen der Einzelnen als Superdividende;

zur andern Hälfte unter die von der Genossenschaft beschäftigten Arbeiter und Beamten, einschließlich der Mitglieder, nach Höhe der von jedem derselben in dem betr. Jahre gezahlten Löhne und Gehalte, als sogenannter Bonus

vertheilt.

§. 56. Sowol Zins als Superdividende wird nur auf volle Thaler des Geschäftsantheils gewährt und demselben, bis er bei jedem einzelnen Mitgliede die Normalhöhe (§. 44) erreicht hat, zugeschrieben und nicht an das betr. Mitglied ausgezahlt. Außerdem wird:

a. der Zins nach vollen Monaten berechnet, innerhalb welcher die betr. Bestände während des Jahres in der Vereinskasse gestanden haben; dagegen
b. die Superdividende nur auf diejenigen Bestände gewährt, welche das ganze Rechnungsjahr hindurch genutzt worden sind, so daß die innerhalb desselben aufgesammelten Beiträge erst im nächstkünftigen Jahre dabei berücksichtigt werden;
c. an dem Bonus haben alle noch am Schlusse des Jahres beschäftigte Arbeiter Antheil, sobald ihre Beschäftigung innerhalb desselben mindestens sechs Monate gedauert hat.

Auflösung der Genossenschaft und Haftung der Mitglieder.

§. 57. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. durch Ablauf der Zeit, auf welche dieser Vertrag geschlossen ist;
2. vor Ablauf dieser Zeit durch Beschluß der Generalversammlung (§. 33a);
3. durch Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen;
4. durch gerichtliches Erkenntniß in den im §. 34 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fällen.

§. 58. Der Concurs über das Genossenschaftsvermögen wird vom Gericht auf die dem Vorstande obliegende Anzeige der Zah-

Digitized by Google

lungseinstellung eröffnet und hat die Concurseröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht zur Folge.

§. 59. Vielmehr sind die Genossenschaftsgläubiger erst nach Beendigung des Genossenschaftsconcurses und nur insoweit sie dabei ihre Forderungen nachgewiesen haben, berechtigt, sich wegen des daran erlittenen Ausfalles an die einzelnen ihnen solidarisch verhafteten Mitglieder zu halten. Zur Vermeidung der dadurch entstehenden Verwickelungen hat der Vorstand die erforderlichen Schritte behufs Einleitung des in den §. 52 flgd. des Genossensch.-Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens zu thun.

§. 60. Die Liquidation des Genossenschaftsvermögens bei Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt überall nach den im Genossenschaftsgesetze §§. 40 flgd. enthaltenen Grundsätzen durch den Vorstand oder die durch Genossenschaftsbeschluß ernannten Liquidatoren.

Die Bekanntmachungen und Erlasse der Genossenschaft und die dazu bestimmten öffentlichen Blätter.

§. 61. Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Genossenschaftsangelegenheiten, einschließlich der Berufung der Generalversammlung, ergehen unter der Firma der ersteren und werden von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet

Nur wenn Einladungen zur Generalversammlung vom Revisor ausgehen, erfolgt auch die Unterzeichnung durch denselben.

§. 62. Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen, besonders wo das Gesetz eine solche vorschreibt (§§. 26 und 36 des Genossensch.-Ges. vom 4. Juli 1868) bedient sich die Genossenschaft des : . . . . . Blattes. Falls dasselbe eingeht, ist der Vorstand befugt, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, hat aber dazu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen. Erlasse, welche innere Gesellschaftsangelegenheiten betreffen, und nur an die Mitglieder gerichtet sind, werden in der Regel durch Aushang im Geschäftslocale zu deren Kenntniß gebracht.

Vollziehung des Statuts.

§. 63. Das gegenwärtige Statut wird von den bei der Annahme in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen. Seitens der nicht Anwesenden, sowie aller später der Genossenschaft Beitretenden genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschaftsbeschlüsse.

§. 64. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschlüsse der

Digitized by Google

Generalversammlung endgültig entschieden, und steht keinem Mitgliede dagegen eine weitere Berufung offen, indem insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen ist.

B. Für Genossenschaften mit stärkerer Mitgliederzahl bei Dreizahl des Vorstandes mit Ausschuß

I. sind die §§. 1—3, 24, 26, 27, 31—33, 36—49, 52, 53, 55—60, 62—64 aus dem vorstehenden Statut sub A. beizubehalten.

II. An die Stelle der §§. 4—23 des Statuts sub A. treten nachstehende Bestimmungen:

Ordnung und Leitung der Genossenschaftsangelegenheiten. — Organe der Genossenschaft.

§. 4. Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller ihrer Mitglieder. Ihre Organe sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath),
3. die Generalversammlung.

A. Vom Vorstande.

a. Zusammensetzung, Wahl und Legitimation.

§. 5. Der Vorstand besteht aus

1. dem Obmann,
2. dem Lagerhalter,
3. dem Kassirer,

und wird in der Generalversammlung in getrennten Wahlacten auf beiderseits halbjährliche Kündigung aus den Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt. Wird die Majorität beim ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung geführt. Die Wahlen sind sofort beim Handelsgericht unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes in Person anzuzeigen unter Erklärung über Annahme der Wahl, wonächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

(§. 3 Nr. 7, §. 18 des Gen.-Ges.)

Digitized by Google

b. **Zeichnung für die Genossenschaft.**

§. 6. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift und Function hinzufügen. Rechtliche Wirkung für die Genossenschaft hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist.

(§. 19 des Gen.-Ges.)

c. **Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen.**

§. 7. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §§. 17 ff. ihm ertheilten Befugnissen.

Er führt die Genossenschaftsgeschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung des Ausschusses (Aufsichtsrath ꝛc.) oder der Generalversammlung gewiesen ist.

(§§. 17, 20, 21 des Gen.-Ges.)

Für jeden durch Ueberschreitung der solchergestalt gezogenen Grenzen ihrer Befugnisse oder sonst durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Genossenschaft verursachten Schaden haften die dabei betheiligten Vorsteher der letzteren mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

(§. 19 des Gen.-Ges.)

§. 8. Der Vorstand hält die ihm obliegenden Geschäfte der Genossenschaft in ordnungsmäßigem Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung der Bilanz nach dem Jahresschlusse — §. 26 des Gen.-Ges. — nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, sowie für die sichere und zweckmäßige Aufbewahrung der Lagervorräthe, Kassenbestände und vorhandenen Documente Sorge zu tragen.

Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Genossenschaftsgeschäfte nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Obmanns in Sitzungen, welche entweder regelmäßig stattfinden oder besonders vom letztern unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung berufen werden, so daß mindestens zwei Vorstandsmitglieder über jede Maßregel einig sein müssen, welche in Genossenschaftsangelegenheiten vorgenommen werden soll.

§. 9. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere der Einkauf der Rohstoffe und Materialien zur Verarbeitung, der Verkauf der fertigen Waaren die, Annahme von Bestellungen und die Bestimmung der Höhe der den Arbeitern zu zahlenden Löhne nach den mit dem Ausschuß vereinbarten Tarifen; ferner die Anfertigung der der Generalversammlung vorzulegenden vierteljährlichen Nachweise über den Geschäftsstand, sowie der förmlichen Jahresrechnung nebst Bilanz.

Ganz besonders hat der Vorstand für die nach den §§. 4, 6, 18, 23,

Digitized by Google

25, 36, 41, 48, 51 des Gen.-Ges. nothwendigen Anzeigen an das Handelsgericht und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände zu sorgen; auch die ihm in den §§. 26, 31, 52, 56—58 des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen; widrigenfalls ihn die in jenem Gesetze (§§. 66—68) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Genossenschaftskasse zur Erstattung der letztern gehalten ist. Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages nebst Mitgliederverzeichniß, sowie aller den Vertrag abändernden und ergänzenden Gesellschaftsbeschlüsse beim Handelsgericht erfolgt durch den Vorstand in Person. — Der Vertrag (das Statut) wird im Original vorgelegt und Abschrift oder Abdruck beigefügt; die Gesellschaftsbeschlüsse sind in doppelter Abschrift einzureichen.

d. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§. 10. Außer ihren Gesammtfunctionen haben die einzelnen Vorstandsmitglieder unter andern folgende specielle Obliegenheiten.

Der Obmann führt die Correspondenz und die Aufsicht über die Arbeiten der Mitglieder und Gehilfen in und außerhalb der Werkstatt, die er an die Einzelnen unter Zuweisung der dazu erforderlichen Materialien vertheilt.

Ferner hat der Obmann die Führung der Gegenbücher, sowol zu den Büchern des Lagerhalters, als zu denen des Kassirers, und wirkt bei den regelmäßigen Geschäftsabschlüssen mit, bei denen er sich, sowie bei allen Revisionen der Kasse und des Lagers, von deren Beständen zu überzeugen hat.

Bei allen sich zeigenden Defecten und Unregelmäßigkeiten in der Lager- und Kassen-Verwaltung hat derselbe sofort dem Ausschusse Anzeige zu machen, damit dieser die zur Abhilfe und zur Sicherung der Genossenschaft erforderlichen Maßregeln ergreift.

§. 11. Der Lagerhalter besorgt die Aufbewahrung sämmtlicher Vorräthe und fertigen Artikel und führt über Zu- und Abgang derselben genau Buch.

§. 12. Der Kassirer übernimmt und verwahrt sämmtliche in die Genossenschaftskasse fließenden Gelder und führt über alle Einnahmen und Ausgaben gemäß der ihm ertheilten Geschäfts-Instruction die erforderlichen Bücher.

Ausgaben aus der Genossenschaftskasse darf er nur auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (worunter er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung bestreiten.

Auch zu Quittungen gehört, wie zu allen rechtsverbindlichen Zeichnungen, außer der Unterschrift des Kassirers noch die eines der andern Vorsteher.

Digitized by Google

§. 13. Bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Kassirers oder Lagerhalters versieht der Obmann deren Geschäfte, während der Lagerhalter solchenfalls für den letztern eintritt.

Für den Fall der dauernden Behinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder hat der Ausschuß wegen der nöthigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen und in den letztern beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen. Die Anzeige solcher vom Ausschuß interimistisch ernannten Stellvertreter beim Handelsgericht geschieht durch diese selbst mit den noch verbliebenen alten Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich in Person unter Ueberreichung zweier Abschriften des bezügl. Ausschuß-Beschlusses zur Legitimation und haben die Stellvertreter wegen der Zeichnung das im §. 6 dieses Statuts Vorgeschriebene zu beobachten. Dasselbe hat beim Wiedereintritt der behindert gewesenen Vorsteher durch diese in Gemeinschaft mit ihren alten Collegen, behufs der Abmeldung der Stellvertreter, zu geschehen.

e. Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amt.

§. 14. Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, und steht dem Enthobenen nur nach Maßgabe der mit ihnen von der Genossenschaft abgeschlossenen Verträge ein Entschädigungsanspruch zu.

(§. 17 des Gen.-Ges.)

Auch der vorläufigen Suspension durch den Ausschuß haben sich die Mitglieder des Vorstands zu fügen, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung durch die alsdann in kürzester Frist zu berufende Generalversammlung.

f. Besoldung und Caution der Vorstandsmitglieder.

§. 15. Die Vorstandsmitglieder erhalten Besoldung, welche durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag bestimmt wird.

Der Lagerhalter und Kassirer haben der Genossenschaft Caution zu bestellen, worüber das Nähere mit dem Ausschuß unter Genehmigung der Generalversammlung abzumachen ist.

g. Beamte, Bevollmächtigte, Commissionen.

§. 16. Mit Genehmigung der Generalversammlung können auch zur Ausführung einzelner Geschäfte, sowie zur Verwaltung ganzer Geschäftszweige Beamte, Bevollmächtigte oder aus mehreren Mitgliedern bestehende Commissionen bestellt werden. Ueber jede solche Maßregel, sowie über die mit derartigen Functionen zu betrauenden Personen und deren Remuneration haben der Vorstand und Ausschuß, nach Be-

Digitized by Google

schlußnahme in gemeinschaftlicher Sitzung, der Generalversammlung Vorschläge zu machen.

B. Vom Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath).

a. Zusammensetzung und Wahl.

§. 17. Der Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath) besteht aus (4—6) Mitgliedern, welche in der Generalversammlung in einem einzigen Wahlgange auf zwei Jahre aus den Mitgliedern gewählt werden.

Von den Mitgliedern des Ausschusses scheidet alljährlich die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Im ersten Jahre entscheidet hierüber das Loos, später die Zeit des Eintritts der Einzelnen, wonach sich die zweijährige Dauer ihrer Function regelt.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

(§. 28 des Gen.-Ges.)

Für den Fall des Ausscheidens oder des Todes von Ausschußmitgliedern erfolgt für den Rest der Wahlperiode derselben eine Neuwahl.

b. Geschäftsführung.

§. 18. Der Ausschuß überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem andern das Schriftführeramt, und ernennt zugleich für beide, in Fällen der Abhaltung, Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen des Ausschusses finden in einem bestimmten Locale entweder in regelmäßig feststehenden Zeiten statt oder werden vom Vorsitzenden besonders anberaumt, welchenfalls die Einladung den Mitgliedern so zeitig zuzustellen ist, daß diesen die Möglichkeit, ihr nachzukommen, bleibt. Nur bei Anberaumung von Sitzungen der letzteren Art ist die Angabe des Gegenstandes der Verhandlung bei der Einladung nothwendig, wenn der darüber gefaßte Beschluß den Abwesenden gegenüber gelten soll. Die Protokolle über die Ausschußsitzungen, welche die darin gefaßten Beschlüsse wortgetreu wiedergeben müssen, werden von den anwesenden Ausschußmitgliedern unterzeichnet und vom Vorsitzenden aufbewahrt.

Sowol der Vorstand, wie der dritte Theil der Ausschußmitglieder können jederzeit die Anberaumung einer Ausschußsitzung beim Vorsitzenden des Ausschusses unter schriftlicher Angabe der Berathungsgegenstände verlangen, welchem Gesuche der Vorsitzende mit thunlichster Beschleunigung nachkommen muß.

Digitized by Google

c. **Enthebung der Ausschußmitglieder von ihrem Amt.**

§. 19. Ausschußmitglieder können, wenn sie die Disposition über ihr Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, ihre Verpflichtungen gegen die Genossenschaft nicht erfüllen, mit der Genossenschaft es zum Proceß kommen lassen, endlich sich einer Unredlichkeit gegen dieselbe schuldig machen, durch Beschluß der Generalversammlung ihrer Function jederzeit enthoben werden.

Der Antrag darauf steht dem Vorstande wie den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zu und kann auch aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder selbst hervorgehen, wenn er schriftlich beim Ausschusse mit Angabe der Gründe eingereicht und von mindestens . . . . . Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt wird.

d. **Obliegenheiten und Befugnisse des Ausschusses.**

§. 20. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist jederzeit befugt, zu diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Schriften einzusehen, die Kasse und das Lager zu revidiren und bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung der Genossenschaft nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Er kann die Vorstandsmitglieder vorläufig, bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von der Leitung der Geschäfte entfernen, und hat alsdann wegen deren einstweiliger Fortführung durch Ernennung von Stellvertretern die nöthigen Anordnungen zu treffen. Wegen Anzeige beim Handelsgericht, Legitimation, Zeichnung, wie wegen der Befugnisse und Pflichten der Stellvertreter, gilt in solchem Falle das vorstehend im §. 13 Vorgeschriebene.

Der Ausschuß hat ferner die vierteljährlichen Nachweisungen des Vorstandes über den Geschäftsstand zu prüfen und sich durch Einsicht der Bücher und Bestände die nöthigen Uebersichten dabei zu verschaffen.

Insbesondere muß er an der am Schlusse des Geschäftsjahres stattfindenden Inventur des Lagers und der Kasse, sowie der Documentbestände theilnehmen und den Befund protokolliren, demnächst die vom Vorstande gefertigte Jahres-Rechnung nebst Bilanz genau revidiren, mit den Büchern, Lager- und Kassenbeständen vergleichen, darüber der Generalversammlung berichten und ihr nach Befinden die Vorschläge zur Gewinnvertheilung machen.

(§. 29 des Gen.-Ges.)

§. 21. Sodann vertritt der Ausschuß die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern, sowie in den mit ihnen zu führenden Processen. Die zu letzterem Behufe erforderliche Legitimation wird durch Ueberreichung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung und der Protokolle über die Wahlen

Digitized by Google

der derzeitigen Ausschußmitglieder (§§. 35 und 17) Seitens der Majorität derselben geführt.

§. 22. Bei folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Genehmigung des Ausschusses einzuholen:

a. bei Abschluß von Mieths- und andern Contracten, deren Gegenstand . . . Thlr. übersteigt.
b. bei Anschaffung und Veräußerung von Inventarienstücken und Werkzeugen;
c. bei Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an seine Mitglieder bei Ausführung von Geschäften;
d. bei andern außerordentlichen Ausgaben, wenn dieselben den Betrag von . . . Thlr. übersteigen.

§. 23. Außerdem haben der Vorstand und Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung, wo den Mitgliedern beider Organe das Stimmrecht zusteht, über nachstehende Angelegenheiten zu entscheiden:

a. über die Höhe der Summe und die Bedingungen zum Zwecke des Einkaufs der erforderlichen Rohstoffe und Materialien;
b. über die Verkaufspreise der fertigen Artikel und die den Abkäufern zu gewährenden Credite;
c. über Unterbringung müßiger Kassenbestände und Aufnahme einzelner Anlehen innerhalb der von der Generalversammlung bestimmten Grenze;
d. über Aufstellung von Geschäftsinstructionen, besonders in Betreff der Buchführung, und eines Tarifs über Art und Höhe der Arbeitslöhne.

Zur Beschlußfähigkeit einer gemeinsamen Sitzung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder eines jeden der beiden Organe erforderlich. Der Vorsitz gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses, welcher die Sitzung mit Bekanntgebung der Tagesordnung durch Umlauf anberaumen muß, sobald der Vorstand oder zwei Ausschußmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

III. Der §. 25 des Statuts sub A. erhält nachstehende Fassung:

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt in der Regel durch den Ausschuß, doch kann auch der Vorstand dazu schreiten, wenn der erstere dieselbe verzögert.

Die Einladung erfolgt in der Regel entweder

a. durch Aushang im Geschäftslocal und den Werkstätten und, wenn nicht alle Mitglieder in denselben beschäftigt sind, außerdem durch schriftlichen Umlauf, welcher von den Eingeladenen unterzeichnet wird;

Digitized by Google

oder

b. durch einmalige Insertion in das für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte öffentliche Blatt.

In dringenden Fällen kann die Einladung auch in kürzerer Frist erfolgen, wenn sie nur zur Kenntniß aller Mitglieder gebracht wird.

IV. Dem §. 34 des Statuts sub A. ist am Schlusse zuzufügen:

„Ebenso ist die Belagsnummer der Zeitung aufzubewahren; wenn die Einladung in dieser inserirt ist."

V. Der §. 35 des Statuts sub A. erhält ebenfalls folgende veränderte Fassung:

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Genossenschaftsstatuts;
2. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
3. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigenthum;
4. Wahl des Vorstandes, Ausschusses und von Commissionen und Bevollmächtigten, sowie Bestimmung über deren Remuneration und Cautionsstellung;
5. Anstellung von Beamten im Dienst der Genossenschaft und Regelung ihrer Besoldung;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses und gegen sonst etwa angestellte Beamte;
7. Enthebung derselben von ihren Aemtern;
8. Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des gegenwärtigen Statuts und früherer Gesellschaftsbeschlüsse;
9. die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses oder der Commissionen und der Bevollmächtigten eingebrachten Beschwerden;
10. die Bestimmung über den Höchstbetrag der einzukaufenden und gleichzeitig im Lager bewahrten Stoffe, sowie über den Höchstbetrag der darin anzulegenden Gelder und der überhaupt aufzunehmenden Credite;
11. die Vertheilung des Geschäftsgewinns nach Jahresschluß und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
12. Aufnahme, Entlassung und Ausschluß von Mitgliedern aus der Genossenschaft;
13. der Beitritt zu genossenschaftlichen Verbänden und der Austritt aus denselben.

Digitized by Google

VI. a. In den §§. 28, 29, 50, 51, 54, 61 des Statuts sub A. ist anstatt des Wortes „Revisor" zu setzen: „Ausschuß";
b. im §. 30 statt des Wortes „Revisor" zu setzen: „der Vorsitzende des Ausschusses;"
c. im §. 61 anstatt: „Unterzeichnung durch denselben", zu setzen: „Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Ausschusses".

Anlage 6.

Vertrag *)

d . . (Firma) mit ihren stillen Gesellschaftern.

Zwischen den nachstehenden Parteien:

1. der . . . . . Genossenschaft (Firma einzurücken), vertreten durch ihren Vorstand, und
2. den Herren A. B. C. . . . (Namen einzurücken)

ist der folgende Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1. Es treten nämlich die unter 2. aufgeführten Personen der unter 1. benannten durch Statut vom . . ten . . . . 187 . errichteten Genossenschaft als stille Gesellschafter gemäß Art. 250—265 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bei.

§. 2. Dieselben verpflichten sich als solche:

a. zur Erhöhung des Betriebskapitals d . . (Firma) die nach §. 44 lit. a. des Genossenschaftsstatuts den Genossenschaftern obliegenden Einlagen in die Genossenschaftskasse auch ihrerseits zu leisten, sowie den ihnen zukommenden Antheil am Geschäftsgewinn so lange innebehalten und diesen Einlagen zuschreiben zu lassen, bis dieselben die statutenmäßige Höhe der Geschäftsantheile der Mitglieder erreicht haben;
b. d . . (Firma) als Mitglieder beizutreten, sobald die gemeinschaftliche Versammlung der Genossenschafter und der stillen Gesellschafter es beschließt;
c. die Interessen d . . (Firma) überall nach Kräften zu fördern.

§. 3. Dagegen räumt d . . (Firma) den stillen Gesellschaftern folgende Rechte ein;

a. über die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrathes der Genossenschaft mitzuentscheiden;
b. über die Aufnahme und Ausstoßung von stillen Gesellschaftern mitzubeschließen;

*) Hierzu ist der gesetzlich erforderliche Stempel — in Preußen 15 Sgr. — zu verwenden.

Digitized by Google

c. in demselben Verhältniß, wie die Mitglieder, nach Höhe ihrer Einlagen, an Gewinn und Verlust des Geschäfts theilzunehmen;
d. den Generalversammlungen der Genossenschaft mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 4. Um den stillen Gesellschaftern die Ausübung der im §. 3a. und b. ihnen gewährleisteten Rechte möglich zu machen, wird jedesmal, bevor die Genossenschaft über einen der darin aufgeführten Punkte Beschluß faßt, in einer gemeinschaftlichen Vorversammlung der Genossenschafter und der stillen Gesellschafter darüber befunden, in welcher letztere gleiches Stimmrecht mit den Genossenschaftern haben.

Die Genossenschafter verpflichten sich, in der dann folgenden Generalversammlung der Genossenschaft den in der gemeinschaftlichen Vorversammlung getroffenen Entscheidungen durch ihre Beschlüsse unbedingt Folge zu geben.

Die Berufung, Festsetzung der Tagesordnung und Leitung der gemeinschaftlichen Versammlungen erfolgt in derselben Weise, wie dies für die Generalversammlung im Statut vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt von der Abstimmung, Beschlußfassung, Führung des Protokolls ꝛc.

Ueber die Aufnahme, Entlassung und den Ausschluß von stillen Gesellschaftern kann nur mit $^2/_3$ der Stimmen aller Theilnehmer der Versammlung entschieden werden.

§. 5. Die stillen Gesellschafter verzichten für die Zeit, auf welche die Dauer der Genossenschaft statutenmäßig festgesetzt ist, auf das Recht, die Gesellschaft zu kündigen, sowie anderntheils die unterzeichnete Genossenschaft ihrerseits für dieselbe Zeit ebenfalls darauf verzichtet, den stillen Gesellschaftern zu kündigen.

Nur wenn seitens der Genossenschaft die den stillen Gesellschaftern gegenüber in diesem Vertrage eingegangenen Verpflichtungen nicht innegehalten werden, sind die letzteren auch vor Ablauf der vorbestimmten Frist zur sofortigen Aufkündigung der stillen Gesellschaft mit der Wirkung befugt, daß die Auseinandersetzung und die Herauszahlung ihres Kassenguthabens binnen vier Wochen erfolge, welchem Andringen sich die Genossenschaft nur durch die Liquidation entziehen kann.

§. 6. Beim Tode eines stillen Gesellschafters sind dessen Erben ebenso, wie die (Firma) Genossenschaft den Erben gegenüber befugt, mit Ende des Rechnungsjahres, innerhalb dessen der Tod erfolgt, von dem gegenseitigen Verhältnisse aus diesem Vertrage zurückzutreten.

§. 7. Der Ausschluß eines stillen Gesellschafters kann, wenn derselbe die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt, in gemeinschaftlicher Versammlung auf Antrag des Vorstandes jederzeit beschlossen werden; doch steht der Genossenschaft auch das

Digitized by Google

Recht zu, den Betreffenden durch Klage zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten.

§. 8. Scheidet ein stiller Gesellschafter oder dessen Erben wie vorstehend in den §§. 4, 6 und 7 gedacht ist, aus, so werden ihm, bezw. seinen Erben, seine Einlagen in denselben Fristen und unter denselben Bedingungen zurückgezahlt, welche das Statut der Genossenschaft für die Rückzahlung der Geschäftsantheile an die Erben verstorbener, an ausgetretene und ausgeschlossene Genossenschafter festsetzt. Dasselbe gilt von der Dividende des letzten Jahres.

§. 9. Mit Ablauf der Frist, auf welche die Genossenschaft eingegangen ist, sowie im Falle der frühern Auflösung der Genossenschaft, erlischt die Theilnahme der stillen Gesellschafter mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrage von selbst, und muß eine etwaige Fortsetzung des Verhältnisses durch einen neuen Abschluß oder ausdrückliche Prolongation dieses Vertrages festgesetzt werden, welchen beizutreten kein Gesellschafter durch Beschluß der übrigen genöthigt werden kann.

X . . . . . den . . . . . .

Die . . . . . (Firma)

P . . . . Obmann, C . . . . Kassirer,

als Vorsteher.

Namen der stillen Gesellschafter:

A . . . . R . . . T . . . . . U . . . . . W . . . .

Anlage 7.

Vollmacht *).

D . . (Firma) ertheilt hierdurch für den Fall, daß einer ihrer beiden unterzeichneten Vorsteher vorübergehend an Ausübung seiner Functionen verhindert sein sollte, einem ihr angehörigen Mitgliede, dem Herrn A. M., Vollmacht:

den solchergestalt verhinderten Vorsteher während der Dauer seiner Verhinderung in allen Stücken, den desfallsigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vom . . ten . . . . . 18 . . gemäß zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem andern Vorsteher rechtsverbindlich für d . . (Firma) zu zeichnen.

---

*) Hierzu ist der gesetzlich erforderliche Stempel — in Preußen 15 Sgr. — zu verwenden.

Digitized by Google

Zu seiner Legitimation dient die gegenwärtige Vollmachtsurkunde, welche ihm während der Dauer seiner Vertretung zum desfallsigen Gebrauche ausgehändigt wird.

B . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Firma der Genossenschaft.)

Der Vorstand:

N . . . . ., Obmann. O . . . . ., Kassirer.

Digitized by Google

Anlage 8.

Formulare zur Buchführung.

Digitized by Google

Kassen:

Formular 1. Ein=

Laufende Nr.	Tag der Einzahlung.	Des Einzahlers Name und Wohnort.	Gegenstand der Einnahme.	Seite des Hauptbuchs.	Betrag der Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Conto A Reservefond. Thlr.	Sgr.	Pf.	Conto B Geschäftsantheile. Thlr.	Sgr.	Pf.
507	4. Jan.	Mitglied Starke	Beitrag für Januar	7	2	—	—				2	—	—
508	5. „	„ Mandel	Eintrittsgeld	3	3	—	—	3	—	—			
509	5. „	Derselbe	Einzahlung. a. Geschäftsantheil	10	50	—	—				50	—	—
510	5. „	Saran u. Sohn hier	Sconto für Baarzahlung	20	2	—	—						
511	6. „	Kaufmann Gerndt hier	für 1 Möbelgarnitur in Ahorn	27	210	—	—						
512	7. „	Bauunternehmer Schraube hier	Anzahlg. auf 12 Fensterrahmen	32	40	—	—						
513	7. „	Vorsch.-Verein hier	Abbebung in laufend. Rechnung	49	61	22	6						
514	8. „	Derselbe	Discont. Wechsel auf Schraube Nr. 72	32	140	—	—						
515	10. „	Bandow hier	für 1 alte Hobelmaschine	40	26	—	—						
516	12. „	Gewerbesteuer-Behörde	Rückerstattg. zu viel gezahlter Steuer	44	2	15	—						

Digitized by Google

Journal.

nahme.

vereinnahmten Beträge werden nachgewiesen im

Conto C	Conto D	Conto E	Conto F	Conto G	Conto H	Insgemein	Bemerkungen.
Aufgenommene Anlehen.	Rohstoffe und Materialien.	Fertige Waaren.	Utensilien und Werkzeuge.	Geschäftskosten.	Rückzahlungen auf Darlehne und Zinsen dafür.	Durchlaufende Posten.	
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
	2 — —						
		210 — —					
		40 — —					
					61 22 6		
		140 — —					
			26 — —				
				2 15 —			

Digitized by Google

Kassen:

Formular 2. Aus-

Laufende Nr.	Tag der Ausgabe.	Des Empfängers Name und Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Nr. des Belegs.	Seite des Hauptbuchs.	Betrag der Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Conto A Reservefond. Thlr.	Sgr.	Pf.	Conto B Geschäftsantheile. Thlr.	Sgr.	Pf.
421	4. Jan.	Die Mitglieder und Arbeiter	Arbeitslöhne f. d. Woche v. 30./12. bis 4./1.	390	44	42	7	9						
422	5. „	Saran u. Sohn hier	300 tann. Bretter	391	20	150	—	—						
423	7. „	M. Berndt hier	Wechsel a. d. Gen. Nr. 65	392	24	200	—	—						
424	8. „	Vorsch.-Verein hier	Discont auf Wechsel Nr. 72	393	32	1	22	6						
425	10. „	Bandow hier	1 vervollkommnete Hobelmaschine	394	40	75	—	—						
426	10. „	Busch hier	Wechsel auf Wiese Nr. 60	395	24	31	5	—						
427	11. „	A. Ritter, Berlin	1 Ctr. Leim incl Fracht	396	18	20	5	—						

Digitized by Google

Journal.

gabe.

verausgabten Beträge werden nachgewiesen im

Conto C			Conto D			Conto E			Conto F			Conto G			Conto H			Insgemein			Bemerkungen.
Rückzahlungen auf Anleihen und Zinsen dafür.			Rohstoffe und Materialien.			Fertige Waaren.			Utensilien und Werkzeuge.			Geschäftskosten.			Darlehne.			Durchlaufende Posten.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
												42	7	9							
			150	—	—																
			200	—	—																
						1	22	6													
									75	—	—										
						31	5	—													
			20	5	—																

Digitized by Google

Conto

Formular 3. Geschäfts=

1. Datum.	2. Nr. d. Mitglied=Buchs.	3. Einzelheiten.	4. Nr. d. Kassen=Journals.	5. Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Zinsen bis zum Jahresschlusse, berechnet zu 5%. Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.
Seite 7	des	Hauptbuchs.										
		Mitglied Starke hier.										
1. März 1872	5	Bestand Vortrag	—	200	—	—	10	—	—			
10. „ „	„	Beitrag für März und April	13	4	—	—	—	5	6			
30. April „	„	Beitrag für Mai	64	2	—	—	—	2	6			
25. Mai „	„	Beitrag für Juni, Juli, August	108	6	—	—	—	6	9			
28. Aug. „	„	Beitrag für Sept. bis einschließl. December	329	8	—	—	—	6	—			
4. Jan. 1873	„	Beitrag für Januar	507	2	—	—	—	—	3			
Seite 10	des	Hauptbuchs.										
		Mitglied Mandel hier.										
5. Jan. 1873	9	Einzahlung	508	50	—	—	—	6	3			

Digitized by Google

B.

Antheile.

8. Bestand an Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	9. Bestand an etwaiger Zinsenforderung, berechnet zu 5 %. Thlr.	Sgr.	Pf.	10. An Zinsen, Superdividende u. Bonus sind baar gezahlt für das Jahr.	11. laut Kassen-Journ. Nr.	12. Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	13. Bemerkungen.
200	—	—	10	—	—						
204	—	—	10	5	6						
206	—	—	10	8	—						
212	—	—	10	14	9						
220	—	—	10	20	9						
222	—	—	10	21	—						
50	—	—	—	6	3						

Digitized by Google

Formular 4.

Conto Rohstoffe und

1. Datum.	2. Einzelheiten.	3. Nr. des Kassen-Journals.	4. schuldet Einzelbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. schuldet Gesammtbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
S. 20	des Hauptbuchs.							
1873	**Holzhändler Saran und Sohn hier.**							
3. Jan.	Lieferte 300 tannene Bretter							
5. „	Empfing Zahlung f. d. Lieferung v. 3. Jan.	422	150	—	—	150	—	—
12. „	Lieferte 50 Blätter diverse Mahagoni-Fourniere							
„ „	„ 70 Stück geflammte Nußbaum-Fourniere							
„ „	„ 100 „ schlichte desgl.							
14. „	Empfing unsere Tratte (Accept) auf 3 Monate a dato (Nr. 73)	—	84	5	—	84	5	—
	u. s. w.							

Formular 5.

Conto Fertige

1. Datum.	2. Einzelheiten.	3. Nr. des Kassen-Journals.	4. schuldet Einzelbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. schuldet Gesammtbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
S. 32	des Hauptbuchs.							
1873	**Bauunternehmer Schraube hier.**							
6. Jan.	Empfing 12 Fensterrahmen		180	—	—	180	—	—
7. „	Zahlte baar auf die Lieferung v. 6. Jan.	512						
8. „	„ per Accept auf 2 Mon. a dato (Nr. 72)	514						

Digitized by Google

D.

Materialien.

6. hat			7. gut			8. Transportkosten	9. sind bezahlt.			10. Sconto	11. für Baarzahlung ist in Abzug gebracht.			12.
Einzelbetrag.			Gesammtbetrag.			Nr. des Kassen-Journals.				Nr. des Kassen-Journals.				Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
150	—	—	150	—	—					510	2	—	—	
26	15	—												
32	20	—												
25	—	—	84	5	—									

E.

Waaren.

6. hat			7. gut.			8. Disconto an	9. Wechseln ist verloren.			10.
Einzelbetrag.			Gesammtbetrag.			Nr. des Kassen-Journals.				Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
40	—	—	40	—	—					
140	—	—	140	—	—	423	1	22	6	

Digitized by Google

Conto

Formular 6. **Geschäfts=**

1. Datum.	2. Einnahme.	3. In Rechnung gestellt. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Nr. des Kassen=Journals.	5. Bezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Bemerkungen.
Seite 44	des Hauptbuchs.								
11. Jan.	Zu viel bezahlte Gewerbesteuer	2	15	—					
12. „	Auf der Gewerbesteuerkasse erhoben				516	2	15	—	

Formular 7. **Fälligkeits=Kalender**

Nr. des Wechsels im Wechsel=Copiebuch.	Tag der Ausstellung.	Name und Wohnort des Acceptanten.	Tag der Fälligkeit.	Betrag der Accepte auf die Genossenschaft. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Giros. Thlr.	Sgr.	Pf.
65	7. Oct. 72	Die Genossenschaft	7. Jan. 73	200	—	—			
66	20. „ „	Bauunternehmer Anton hier u. s. w.	3. „ „				230	—	—
72	8. Jan. 73	Bauunternehmer Schraube hier	8. März 73				140	—	—

Digitized by Google

G.

Kosten.

1. Datum.	2. Ausgabe.	3. In Rechnung gestellt. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Nr. des Kassen-Journals.	5. Bezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Bemerkungen.
5. Jan.	Arbeitslöhne an 7 Arbeiter für die Woche vom 30 12. 72 — 4 1. 73	42	7	9	421	42	7	9	

für Wechsel.

Der Wechsel wurde von der Genossenschaft girirt: Name und Wohnort des Indossatars.	Tag des Giros.	Discont kam in Abzug Thlr.	Sgr.	Pf.	Verlust aus dem Giro der Genossenschaft. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag des Verlustes.	Bemerkungen (insbesondre, ob etwa und wo der Wechsel domicilirt ist).
Vorsch.-Ver. hier, e. G.	25. Oct.	2	2	6					Der Wechsel ist am 7. Jan. an den Remittenten Berndt bezahlt.
Vorsch.-Ver. hier, e. G.	8. Jan.	1	22	6					

Digitized by Google

Formular 8. **Gegenbuch**

1. Datum.	2. Einnahme.	3. In Rechnung gestellter Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Bezahlter Betrag. Nr. des Kassen-Journals.	5. Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Durch Baarzahlung ist an Sconto gewonnen. Nr. des Kassen-Journals.	7. Thlr.	Sgr.	Pf.	8. Bemerkungen.
3. Jan.	300 tannene Bretter	150	—	—									
5. „	Baarzahlung für vorstehende Lieferung				422	150	—	—	510	2	—	—	
11. „	1 Centner Leim	20	5	—	427	20	5	—					
12. „	50 Blätter div. Mahagonifourniere u. s. w.	26	15	—									

Formular 9. **Gegenbuch**

Waaren-Eingang.					Waaren-		
1. Datum.	2. Nr. des Stücks.	3. Bezeichnung der Waare.	4. Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Datum.	6. Nr. des Stücks.	7. Einzelheiten.
5. Jan.	210	1 Damenschreibtisch in Nußbaum	42	—	—	6. Jan.	212	1 Sopha in Ahorn
„ „	211	1 kleinerer desgl.	32	—	—	„ „	213	1 runder Tisch desgl. } Herrn Schulz
6. „	212	1 Sopha in Ahorn	35	—	—	„ „	214	1 Spieltisch desgl.
„ „	213	1 runder Tisch desgl.	30	—	—	„ „	215	1 Schreibsecretair desgl. }
„ „	214	1 Spieltisch desgl.	26	—	—	„ „	216	1 Silberspinde desgl.
„ „	215	1 Schreibsecretair desgl.	64	—	—	„ „	220	12 Fensterrahmen, Bauunternehm. Schraube per
„ „	216	1 Silberspinde desgl.	55	—	—	7. „		Schraube, Baarzahlung zu vorstehende Lieferung
7. „	217 bis 219	3 Waschtoiletten in Mahagoni à Thlr. 18.	54	—	—	8. „		Schraube, per Accept auf 2 Monate (Nr. 72)
„ „	220	12 Fensterrahmen	180	—	—			

Digitized by Google

Zu Conto D.

1. Datum.	2. Ausgabe.	3. In Rechnung gestellter Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Bezahlter Nr. des Kassen-Journals.	5. Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Bemerkungen.
4. Jan.	An die Werkstatt abgegebene 40 tannene Bretter	20	—	—					
5. „	Desgl. 10 ℔. Leim	2	—	6					
8. „	Desgl. 20 schlichte Nußbaumfourniere	5	—	—					
12. „	Desgl. 25 Mahagonifourniere	13	7	6					

Zu Conto E.

Ausgang. 8. Als Verkaufspreis ist in Rechnung gestellt. Thlr.	Sgr.	Pf.	9. Nr. d. Kassen-Journ.	10. Auf den Verkaufspreis ist bezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.	11. Nr. d. Kassen-Journ.	12. Verlust ist erlitten. Thlr.	Sgr.	Pf.	13. Bemerkungen.
35	—	—									
30	—	—									
26	—	—									
64	—	—									
55	—	—									
			510	210	—	—					
180	—	—									
			511	40	—	—					
			513	140	—	—	424	1	22	6	

Digitized by Google

Hilf

Formular 10.

für Arbeitslöh

Laufende Nr.	Name des Arbeiters.	Arbeitslohn oder Ge																					
		Tag der Zahlung.	für die 1. Woche des Quartals.			Tag der Zahlung.	für die 2. Woche des Quartals.			Tag der Zahlung.	für die 3. Woche des Quartals.			Tag der Zahlung.	für die 4. Woche des Quartals.			Tag der Zahlung.	für die 5. Woche des Quartals.			Tag der Zahlung.	für die 6. Woche
			Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.
1	Ed. Kahle, Obmann																	28/12.	7	15	—	4/1.	7
2	Gottl. Seiffert																	"	6	15	—	"	6
3	Alb. Adam.																	"	6	2	6	"	5
4	Gust. Schröder																	"	6	20	—	"	6
5	Ad. Starke																	"	6	10	—	"	3
6	Aug. Galisch																	"	6	15	—	"	6
7	Rob. Parlow																	"	6	7	6	"	5
8	Fr. Herrmann																	"	2	15	—	"	—
																		28/12.	48	10	—	4/1.	42

Digitized by Google

...ournal

... Gehalte.

...rde gewährt.

für die 7. Woche des Quartals.		Tag der Zahlung.	für die 8. Woche des Quartals.			Tag der Zahlung.	für die 9. Woche des Quartals.			Tag der Zahlung.	für die 10. Woche des Quartals.			Tag der Zahlung.	für die 11. Woche des Quartals.			Tag der Zahlung.	für die 12. Woche des Quartals.			Tag der Zahlung.	für die 13. Woche des Quartals.			Summa für das Vierteljahr.			Bemerkungen.
Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
																													Nr. 5 war in der 6. Woche 3 Tage durch Krankheit am Arbeiten verhindert.
																													Nr. 8 am 28/12. aus der Arbeit entlassen.

Formular 11.

Bestellungsbuch.

Tag der Bestellung.	Name und Wohnort des Bestellers.	Name und Wohnort Desjenigen, für welchen bestellt ist.	Nähere Bezeichnung der bestellten Waare.	Tag, bis zu welchem abgeliefert werden soll.	Tag der Ablieferung.	Art der Ablieferung.
1. Dec. 1872	Kaufmann Gerndt, hier	Derselbe	1 Möbelgarnitur in Ahorn, bestehend aus: 1 Sopha, 1 runden Tisch, 1 Spieltisch, 1 Schreibsecretair, 1 Silberspinde	24. Dec.	6. Jan. 1873	Mit dem Vereinswagen.
15. Dec. „	Maurerpolier Lange, hier	Bauunternehmer Schramme, hier	12 Fensterrahmen	7. Jan. 1873	7. Jan. 1873	Durch den Dienstmann Arnold.

Digitized by Google

Formular 12.

Lohnbuch
(für Gustav Schröder).

Nr. des Arbeitsbuchs: 4. Geschäftsjahr 18 . ., Quartal . .	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Unterschrift des Obmanns als Zahlungsanweisung für den Kassirer.	Tag der Zahlung.	Unterschrift des Kassirers zur Beglaubigung der Zahlung.
erhält für die Arbeiten der **ersten** Woche Lohn:						
" " " " " **zweiten** " "						
" " " " " **dritten** " "						
" " " " " **vierten** " "						
" " " " " **fünften** " "	6	20	—	Ed. Kahle.	28. Dec.	Gottl. Seiffert.
" " " " " **sechsten** " "	6	12	6	Ed. Kahle.	4. Jan. 1873	Gottl. Seiffert.
" " " " " **siebenten** " "						
" " " " " **achten** " "						
u. s. w. bis zur 13. Woche.						
Summa des Arbeitslohns im . . Quartal 18 . .						

Digitized by Google

Hilfs-

Formular 13. für Mitglieder

Laufende Nr.	Name des Mitglieds.	Januar				Februar				März				April				Mai				Juni			
		Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.

Formular 14. **Werkstatt-**

Eingang an Rohstoffen und Materialien.					Ausgan
Datum.	Nähere Bezeichnung der in die Werkstatt gekommenen Rohstoffe.	Einkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum.	Nr. des Stück

Digitized by Google

Journal

Beiträge

Juli				August				Septbr.				October				Novbr.				Decbr.				Bemerkungen.
Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tag der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	

Buch.

an fertigen Waaren

Bezeichnung der auf das Lager abgelieferten fertigen Waaren.	Verkaufspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Unterschrift des Lagerhalters als Empfangsbescheinigung über die fertigen Waaren.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Genossenschaften für Handel und Production auf landwirthschaftlichem Gebiete.

Daß sich in Deutschland schon Genossenschaften gebildet hätten, um den Grund und Boden gemeinschaftlich zu bewirthschaften oder sonst einen Zweig der Landwirthschaft auf gemeinsame Rechnung und Gefahr zu betreiben und den selbstständigen Einzelbetrieb der Mitglieder aufzuheben, ist bisher nicht bekannt geworden, obgleich die Möglichkeit und — in vielen Fällen — der Nutzen solcher Vereinigungen nicht in Abrede gestellt werden könnte. Dagegen giebt es zum Theil schon seit längerer Zeit und in verschiedenen Gegenden Deutschlands Genossenschaften von Landwirthen, welche den Handel mit den Producten der Mitglieder zum Gegenstand des Unternehmens haben und daher streng genommen als Handelsgenossenschaften zu bezeichnen wären. Es gehören hierher namentlich die Winzervereine, welche ihren Mitgliedern den Wein abkaufen, ihn dann pflegen und mit Umgehung der Weinhändler unmittelbar an den Consumenten verkaufen, um den andernfalls den Weinhändlern zufallenden Gewinn für ihre Mitglieder zu erhalten.

Insofern die Winzervereine jedoch, wie dies die Pflege der gekauften Weine erfordert, dieselben nicht völlig unverändert lassen, sondern für regelmäßige Auffüllung auf den Fässern zu sorgen haben, auch schlechtere Jahrgänge mit bessern verschneiden und ähnliche mit der Solidität des Geschäfts verträgliche Veränderungen des Stoffs vornehmen, sind sie auch nicht mehr

Digitized by Google

reine Handelsgenossenschaften, sondern nähern sich den Productivgenossenschaften, wobei man nur den Begriff der Production nicht zu eng auffassen darf.

Noch mehr gilt dies von den neuerdings in Ostpreußen an mehren Plätzen gegründeten Milch-Magazingenossenschaften*), welche zwar zunächst den Verkauf der von den Mitgliedern eingelieferten frischen Milch beabsichtigen und, wenn sie sich darauf beschränkten, reine Handelsgenossenschaften wären, außerdem aber, weil die eingelieferte frische Milch nicht immer ihrem ganzen Betrage nach verkäuflich ist, auch die Verarbeitung derselben zu Käse und Butter in großem Maßstabe übernehmen und damit in das Gebiet der landwirthschaftlichen Production eintreten, Productivgenossenschaften werden. Daß diese Vereine, abweichend von der Mehrzahl der industriellen Productivgenossenschaften, auf Seiten der einzelnen Mitglieder einen selbstständigen landwirthschaftlichen Gewerbebetrieb, dessen Erzeugnisse eben die Genossenschaft möglich vortheilhaft verwerthen soll, zur Voraussetzung haben, verändert ihren Charakter als Productivgenossenschaften ebensowenig, wie der Umstand, daß die Grundsätze, nach denen die Gewinnvertheilung erfolgt, andere sein müssen, als sie im ersten Kapitel dieses Hauptstücks entwickelt wurden. Wir werden später zeigen, daß die für diese Genossenschaften zu empfehlende Art der Gewinnvertheilung ihre Bezeichnung als Magazingenossenschaften, welche man ihnen in Ostpreußen gegeben hat, noch nicht rechtfertigt.

Wenn die Vereine die Production von Käse und Butter nicht nur aushilfsweise und als Nebenzweck, sondern als Hauptgegenstand des Unternehmens betreiben, so werden sie Käserei-

*) Wir entnehmen das Material über die Ostpreußischen Milchmagazingenossenschaften vorzugsweise den sehr eingehenden brieflichen Mittheilungen des Herrn Stöckel (Stobingen), Geschäftsführers der Insterburger Milchmagazingenossenschaft, dem wir für seine bereitwillige Auskunft hier öffentlich unsern Dank aussprechen.

Digitized by Google

genossenschaften genannt, welche in der Schweiz*) nach hunderten zählen und zur großen Blüthe dieses Industriezweiges dort wesentlich beigetragen haben, in Deutschland aber, von einzelnen Beispielen im Allgäu und in der Rheinprovinz abgesehen, deren Ergebnisse uns nicht bekannt geworden sind, noch keine weitere Nachahmung gefunden haben. Selbstverständlich gehören die Käsereigenossenschaften, deren Einrichtungen den vorerwähnten Milchmagazingenossenschaften in mancher Hinsicht zum Muster gedient zu haben scheinen, mit noch größerem Recht als letztere zu den Productivgenossenschaften.

Aus andern Zweigen des landwirthschaftlichen Gewerbes sind uns in Deutschland Versuche einer genossenschaftlichen Production noch nicht bekannt geworden, indeß kann auch bei der Beschränkung auf die genannten die weitere Verbreitung des Genossenschaftswesens in dieser Richtung von großer Tragweite sowol für die Landwirthschaft, insbesondere für den wachsenden Wolstand der kleineren Winzer und Landwirthe als auch für die bessere Versorgung der Consumenten werden. Die Winzer gewinnen, weil sie von ihren Weinen einen höheren Erlös erzielen, als wenn sie ihn an die Händler verkaufen, die die Geldverlegenheiten der Producenten trefflich zu benutzen verstehen; und die Consumenten gewinnen, weil sie von den Winzervereinen eher die Lieferung eines reinen, unverfälschten Weins erwarten dürfen, als von vielen Weinhändlern. Die „Milchmagazingenossenschaften" aber sichern in gleicher Weise ihren Mitgliedern eine vortheilhaftere Verwerthung ihrer Milch und der daraus zu bereitenden Producte, als wenn jeder einzelne damit zu Markte fährt, und die Consumenten können ebenso eher auf Lieferung einer unverfälschten reinen Milch rechnen, was namentlich für den Gesundheitszustand großer Städte, wo die Milchverfälschung stark betrieben wird, sehr viel werth ist. In Bezug auf die Käsefabrication kommt noch besonders in

*) Man vergl. Blätter f. Genossenschaftswesen, Jhrg. 1869, S. 10, 17; Dr. G. Wilhelm: „Was sind Käsereigenossenschaften?" Wien 1872.

Digitized by Google

Betracht, daß feinere Sorten sich nur herstellen lassen, wo große Milchmengen zur Verfügung stehen.

1.

Gegenstand des Unternehmens.

Aus diesen Vorbemerkungen ist schon ersichtlich, daß man bei den hier zu behandelnden Genossenschaften den Gegenstand des Unternehmens im Probestatut nicht mit der Präcision, für alle zutreffend, angeben kann, wie er S. 325 §. 1 hinsichtlich der industriellen Productivgenossenschaften formulirt ist, weil wir es nicht immer mit Productivgenossenschaften in ganz demselben Sinne zu thun haben. Der §. 1 des diesem Kapitel angehängten Probestatuts wird daher in der Anwendung auf den einzelnen Fall oft eine etwas andere Fassung erhalten müssen.

Hiermit hängt zusammen die Redaction des §. 60 Nr. 2 und 3, wo man im einzelnen Falle die landwirthschaftlichen Rohstoffe und Producte zur größern Deutlichkeit näher bezeichnen wird.

Auch wird die allgemeine Benennung „Lagerhalter" im §. 21 bei den Winzervereinen besser durch „Kellermeister", bei den Milchverkaufsgenossenschaften durch „Milchmeier", bei den Käsereigenossenschaften durch „Senn" zu ersetzen sein.

2.

Organe der Genossenschaft.

a. Der Vorstand.

Abweichend von vielen industriellen Productivgenossenschaften wird man bei den landwirthschaftlichen in der Regel eine größere Mitgliederzahl voraussetzen dürfen, welche ausreicht, um sowol einen Vorstand von 3 Mitgliedern, als ihm zur Seite einen Ausschuß einzusetzen. Es ist deshalb auch im Probestatut des Anhangs ein Vorstand von drei Mitgliedern empfohlen, deren

Digitized by Google

Obliegenheiten ähnlich geordnet sind wie bei den landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften. Die Gründe, welche dort S. 203 folg. dafür angegeben sind, den Lagerhalter nicht in den Vorstand aufzunehmen, sondern als besonderen Beamten anzustellen, treffen hier in verstärktem Maße zu, weil die strenge Ueberwachung des Lagerhalters und die Möglichkeit, ihn bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten sofort von seiner Stelle zu entfernen, ein noch dringenderes Bedürfniß ist; gegen ihn als für den Verein zeichnendes Vorstandsmitglied aber immerhin größere Rücksichten beobachtet werden müßten und nicht, zumal wenn die Ausschußmitglieder auf dem Lande zerstreut wohnen, mit der Schnelligkeit die im Interesse der Genossenschaft erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden könnten, wie gegen einen dem Vorstand untergeordneten Beamten.

In den Milchverkaufs- und Käsereigenossenschaften wird der Lagerhalter oft auch nicht der einzige Beamte, sondern nur der höchste sein, indem unter ihm bei größerer Ausdehnung des Geschäfts noch andere männliche und weibliche Bedienstete, die ebenfalls als Vereinsbeamte zu betrachten sind, nöthig sein werden.

Die Wahlperiode des Vorstands ist im Probestatut zunächst nur auf 1 Jahr festgesetzt und nach dessen Ablauf das Weitere besondern Gesellschaftsbeschlüssen vorbehalten, weil in einem so neuen Zweige des Genossenschaftswesens erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, ehe sich die Vereine auf längere Zeit an einen Vorstand binden oder die Wahl auf Kündigung einführen, die erfahrungsmäßig mit einer Ausdehnung der Wahlperiode auf mehre Jahre in der Regel gleichbedeutend ist.

b. Der Ausschuß.

Dem Ausschuß sind im Allgemeinen, wie dies die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes bedingen, die Obliegenheiten einer Controlbehörde neben dem Vorstande zugewiesen und trifft auch hier das schon S. 50, 51 über ihn Gesagte zu.

Digitized by Google

Da aber bei Genossenschaften, welche außer dem Vorstande noch andere als Beamte beschäftigen und welche, was namentlich bei den Milchverkaufs- und Käsereigenossenschaften in Betracht kommt, die größte Reinlichkeit und Sorgfalt in ihrem Geschäftsbetrieb beobachten müssen, um sich eine dauernde Blüthe zu sichern, auch eine um so gewissenhaftere Controle nothwendig ist, so sind im Probestatut zwei Mitglieder des Ausschusses noch besonders als ständige Controleure bestellt, der eine für das Rechnungswesen als Rechnungsrevisor, der andere für den technischen Theil des Geschäftsbetriebs als technischer Revisor. Es soll auf diese Weise, wenn auch die Mehrheit des Ausschusses mit Rücksicht auf ihren eigenen landwirthschaftlichen Gewerbebetrieb nicht eine fortgesetzte Controle über die Einzelheiten der Vereinsverwaltung ausüben kann, doch dafür gesorgt werden, daß sie durch jene Revisoren sich über diese Einzelheiten auf dem Laufenden erhält und sich ihren Einfluß auf den Geschäftsgang wahrt.

Auch ist dem Ausschuß dadurch eine größere Einwirkung auf die Verwaltung gesichert, als bei den landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften (S. 227) vorgeschlagen wurde, daß den gemeinschaftlichen Sitzungen des Vorstands und Ausschusses, in welchen der Ausschuß durch seine größere Mitgliederzahl das Uebergewicht über den Vorstand hat, mehre wichtige Obliegenheiten (§. 32 im Anhang) zugewiesen sind, woneben aber für andere mit einer größern Verantwortlichkeit im einzelnen Fall verbundene Verwaltungsmaßregeln die Behandlungsweise beibehalten ist, daß der Vorstand nur an die Genehmigung des Ausschusses gebunden ist.

Aus denselben Gründen, aus welchen die Wahlperiode des Vorstands zunächst auf 1 Jahr beschränkt ist, ist auch die des Ausschusses nur auf 2 Jahre ausgedehnt.

c. Die Generalversammlung.

Trotz der Hindernisse, welche für Landwirthe dem Besuch vierteljährlicher Generalversammlungen entgegenstehen, und welche

Digitized by Google

uns bestimmt haben, den landwirthschaftlichen Rohstoffgenossenschaften halbjährliche (S. 207, 208) vorzuschlagen, sind wir doch im Probestatut dieses Kapitels wieder zu den vierteljährlichen zurückgekehrt, weil bei der Neuheit dieser Vereine und den geringen Erfahrungen, die ihnen deshalb zu Gebote stehen, ein öfterer Meinungsaustausch unter den Mitgliedern auch für die Verwaltung unerläßlich ist, um der Schwierigkeiten des Geschäftsbetriebs Herr zu werden. Auch beweist der Umstand, daß sowol die Königsberger landwirthschaftliche Magazingenossenschaft als auch die Insterburger Milchmagazingenossenschaft vierteljährliche, der Winzerverein zu Mayschoß sogar monatliche Generalversammlungen eingeführt hat, die Möglichkeit ersterer auch für Landwirthe, vorausgesetzt nur, daß die Wahrung ihrer Interessen ein so häufiges Zusammenkommen nothwendig macht.

Wegen der Wichtigkeit der hier von den Mitgliedern zu erledigenden Gegenstände ist auch, abweichend von den Vorschlägen für landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaften (S. 208 fg.), die Uebertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ausgeschlossen, worin freilich für die dem Vereinssitz ferner wohnenden Mitglieder eine gewisse Härte liegt, die aber nicht in Betracht kommen kann gegenüber der Rücksicht, daß das Gedeihen der Vereine die persönliche thätige Theilnahme aller Mitglieder an den gemeinsamen Angelegenheiten erfordert.

3.

Die Mitgliedschaft.

a. Aufnahme.

Von einer gemeinschaftlichen Arbeitsthätigkeit der Mitglieder in derselben Werkstatt ist zwar bei den Genossenschaften, um welche es sich hier zunächst handelt, nicht die Rede, da die Mitglieder die landwirthschaftlichen Rohstoffe, deren Verwerthung die Aufgabe der Genossenschaft ist, jedes selbstständig für sich auf seinem Grund und Boden produciren. Es besteht deshalb auch kein so enger Zusammenhang unter ihnen, wie in einer

Digitized by Google

industriellen Productivgenossenschaft; gleichwol müssen sie wenigstens insoweit auf einander rechnen können, daß nicht der eine oder andere seinen der Genossenschaft eingelieferten Erzeugnissen irgend welche schädliche, ihren Werth scheinbar erhöhende Zusätze beimischt, die entweder bei der Production alles verderben oder, von den Kunden der Genossenschaft später ermittelt, den guten Ruf des Geschäfts schädigen. Gegenseitiges Vertrauen der Mitglieder in ihre Ehrlichkeit und eine nähere Bekanntschaft ist daher zum Gedeihen auch der landwirthschaftlichen Productiv- und Handelsgenossenschaften nicht zu entbehren. Vorzugsweise aus diesem Grunde ist der Beitritt zum Verein im Probestatut von der Zustimmung der Generalversammlung, welche mit $^2/_3$ Majorität der Anwesenden hierüber entscheidet, abhängig gemacht.

Es spricht für diesen Aufnahmemodus auch der Umstand, daß die Genossenschaft mit der Aufnahme zugleich ihrerseits die Verpflichtung übernimmt, für die Verwerthung der den Gegenstand des Unternehmens betreffenden Erzeugnisse des neu Beigetretenen Sorge zu tragen, wozu vielleicht erst die Beschaffung neuer Utensilien oder besonderer Arbeitsvorrichtungen oder gar erst größerer Geschäftsräumlichkeiten erforderlich ist. Hierauf muß die Generalversammlung bei ihrem Aufnahmebeschluß ebenfalls Rücksicht nehmen und eventuell das Eintrittsgeld mit danach festsetzen.

b. Kündigung und Austritt.

Sowol Winzervereine als Milchverkaufsgenossenschaften und andere Vereine dieser Art bedürfen zu ihrem Geschäftsbetrieb großer Kellerräume, die sie sich überdies noch für ihr Geschäft besonders einrichten müssen, und können daher, wenn sie nicht im Stande sind, sofort ein eignes Grundstück zu kaufen, nur auf mehrjährige Miethscontracte eingehen, die aber natürlich zur Voraussetzung haben, daß die Genossenschaft so lange und zwar annähernd in dem den gemietheten Räumen entsprechenden Geschäftsumfange besteht. Eine vollständige Sicher-

Digitized by Google

heit hierfür würde sie nur dann haben, wenn sie den Mitgliedern für die Dauer solcher Contracte den Austritt überall verbieten könnte. Da dies aber durch das Genossenschaftsgesetz ausgeschlossen ist, so ist im Probestatut wenigstens eine 1jährige Kündigungsfrist für den Austritt festgesetzt, die man je nach den Verhältnissen der einzelnen Genossenschaft auch noch verlängern kann.

Ein anderer durch das Genossenschafts-Gesetz nicht verbotener Ausweg, um einer Schädigung der Genossenschaft durch vorzeitige Austritte Einzelner vorzubeugen, wäre der, daß man von den Mitgliedern, welche vor Ablauf des während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Miethcontracts ausscheiden, ein Austrittsgeld entsprechend dem auf sie bis zum Ablauf des Contracts entfallenden Antheil an der Miethe von ihrem Geschäftsantheil innebehielte. Eine solche Maßregel kann aber manche Mitglieder unverdient hart treffen und dürfte sich deshalb wenigstens nicht allgemein zur Anwendung empfehlen.

4.

Geschäftsantheile. Dividende. Reserve.

a. Geschäftsantheile.

Die Höhe des einzelnen Geschäftsantheils wird bei den hierher gehörigen Genossenschaften keineswegs gleich bemessen werden können, sondern einmal von dem größern oder geringern Kapitalbedarf des betreffenden Geschäfts abhängen und dann ganz besonders auch bei übrigens gleichen Verhältnissen davon, ob die Genossenschaft

a. die Rohstoffe, welche sie von den Mitgliedern übernimmt, den letztern bezahlt, ehe sie in ihrem ursprünglichen oder in verarbeitetem Zustande verkauft sind, oder
b. ob sie dieselben erst bezahlt, nachdem sie sie selbst verkauft und bezahlt erhalten hat.

Außerdem ist auf die Höhe der Geschäftsantheile von Ein-

Digitized by Google

fluß der Bedarf an Utensilien und sonstigem Inventar der Genossenschaft. Denn wenn auch vorübergehend das hierzu erforderliche Kapital anlehnsweise aufgebracht werden kann, so erfordert doch die Sicherheit des Geschäftsbetriebs, daß die Genossenschaft so viel eignes Kapital zur Verfügung habe, um nicht durch Kündigungen Seitens ihrer Gläubiger zum Verkauf nothwendiger Utensilien gezwungen werden zu können.

Es wird daher der Normalbetrag des Geschäftsantheils, abgesehen von anderen Gründen, welche auf seine Höhe einwirken müssen, um so höher zu bestimmen sein, je größer für die Genossenschaft der Bedarf an Utensilien u. dergl. ist.

Winzervereine, welche den Winzern die Weine abnehmen sollen, um sie davor zu schützen, daß sie dieselben, um nur baares Geld zu erhalten, an die Weinhändler weit unter ihrem Werthe verkaufen, können die Bezahlung dieser Weine natürlich nicht aufschieben, bis sie sie an die Consumenten abgesetzt und bezahlt erhalten haben; denn wären die Winzer im Stande, so lange — es vergehen darüber oft Jahre — auf das baare Geld zu warten, so bedürften sie der Vereine gar nicht, sondern könnten für den Verkauf ihrer Erzeugnisse an die Weinhändler die günstigste Conjunctur herankommen lassen. Die Vereine werden vielmehr den Mitgliedern im Voraus den Wein nach dem Werth, den er bei der Einlieferung hat, ganz oder doch größtentheils bezahlen müssen. Dazu ist ein verhältnißmäßig bedeutendes Betriebskapital erforderlich, so daß der Normalbetrag des Geschäftsantheils entsprechend hoch angesetzt werden muß.

Da überdies auch die Fässer für Aufbewahrung der Weine ein bedeutendes Kapital in sich darstellen und immer in solcher Zahl vorräthig zu halten sind, daß sie auch für mehrere reiche Jahrgänge genügen, so wird man mit Geschäftsantheilen von 100—200 Thlr., auf die als erste Einzahlung etwa 10% zu leisten sind, keineswegs zu hoch greifen und wird auch dafür sorgen müssen, daß weiterhin die Ansammlung dieser Geschäftsantheile nicht zu langsam vor sich geht.

Zu diesem Behufe dürfte es am zweckmäßigsten sein, ab-

Digitized by Google

weichend von den Vorschlägen des Probestatuts im Anhang und übereinstimmend mit dem Verfahren des Braunsteinhandelsverein zu Gera (bei Elgersburg) Eing. Gen. bei Uebernahme der Weine von den Mitgliedern 10% des festgesetzten Preises innezubehalten und ihnen auf ihren Geschäftsantheil gutzuschreiben. Denn regelmäßige baare Einzahlungen würden die Mitglieder, deren Haupterwerb in dem Verkauf ihrer Weine an den Verein besteht, doch auch nur aus den ihnen von diesem bezahlten Preisen leisten können. Die Steigerung des Geschäftsantheils aber in Verhältniß zu setzen zum Werthe der Weinlieferung rechtfertigt sich dadurch, daß das Risico des Vereins auch im Verhältniß zum Werthe seiner Einkäufe bei den Mitgliedern wächst.

Anders liegt die Sache bei den oben unter b. erwähnten Genossenschaften, bei denen wir vor allem die wiederholt erwähnten ostpreußischen Milchverkaufsgenossenschaften im Auge haben. Hier ist der Bedarf an Betriebskapital deshalb geringer, weil den Mitgliedern die eingelieferte Milch nicht sofort bezahlt, sondern der Betrag nur nach Quantität und Qualität gutgeschrieben wird. Am Schluß des Monats erfolgt dann die Abrechnung, wie viel aus dem Verkauf der Milch und Milchproducte während des Monats Geld gelöst ist, und wird danach der auf das Liter eingelieferte Milch entfallende Geldbetrag festgestellt und nach Abzug von 12½% zur Deckung der Unkosten und Erzielung eines Gewinns den Lieferanten nach Höhe ihrer Lieferungen ausbezahlt. Hier erhält also die Genossenschaft die Milch von den Mitgliedern auf Credit und kommt deshalb mit einem kleineren Betriebskapital aus.

Andererseits ist allerdings auch bei diesen Vereinen der Bedarf an Utensilien und Maschinen wie Buttermaschinen, Göpelwerken, Pumpen, Bassins und Gefäßen bedeutend: das Utensilien-Conto der Königsberger landwirthschaftlichen Magazingenossenschaft weist bei einer Milcheinnahme von durchschnittlich 6000 Liter per Tag während des Sommers Ende 1872 die Summe von 2935 Thlr auf, während die Mitgliedergeschäfts-

Digitized by Google

antheile 5803 Thlr. erreicht hatten. Der Verein ist zu diesem Ergebniß gekommen, indem er den Geschäftsantheil auf 50 Thlr. festsetzte, darauf aber nur eine Einzahlung von 5 Thlr. beim Eintritt verlangte, während der Rest nur durch Gewinnzuschreibungen aufgesammelt werden soll, bezw. schon aufgesammelt ist. Die Einnahme auf Milch-Conto während 1872 betrug 57913 Thlr.

So lange bis weitere Erfahrungen einer größern Zahl solcher Genossenschaften vorliegen, darf man jedenfalls den Vorgang des Königsberger Vereins, welchem auch die Insterburger Milchmagazingenossenschaft gefolgt ist, als maßgebend betrachten, zumal das Geschäft hier sogleich im Anfang eine Ausdehnung gewonnen hat, welche nicht von jeder derartigen Genossenschaft so schnell erreicht werden dürfte.

Ueber den zeitigen Bedarf hinaus aber den Geschäftsantheil anwachsen zu lassen, wie dies den industriellen Productivgenossenschaften zu empfehlen ist, damit sie ihrem eigenen Kapital entsprechend das Geschäft immer mehr erweitern können, würde für die hier besprochenen landwirthschaftlichen Genossenschaften nur dann rathsam sein, wenn sie sich nicht auf den Verkauf und die Verarbeitung der ihnen von den Mitgliedern gelieferten Milch beschränken, sondern auch von Nichtmitgliedern Milch kaufen wollten, um damit Geschäfte zu machen. Denn im Fall der Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf die Erzeugnisse der Mitglieder hat die Ausdehnbarkeit desselben ihre von der Größe des eigenen Kapitals der Genossenschaft unabhängige Grenze in der Größe der Milchproduction der Mitglieder. Wollte man das eigene Kapital höher bringen, als unter Mitbenutzung fremden Kapitals in mäßigem Umfange nothwendig ist, um die von den Mitgliedern nach ihrem Viehbestande zu producirende Milch zu verwerthen, so würde man denselben ohne nennenswerthen Nutzen für die Genossenschaft einen Theil ihrer Ersparnisse, den sie vortheilhafter in ihrem eigenen landwirthschaftlichen Gewerbebetriebe anlegen könnten, entziehen, was offenbar nicht zu rechtfertigen wäre.

Digitized by Google

b. Dividende.

Daß die Dividendenvertheilung hier nach anderem Maßstabe erfolgen muß, als bei den industriellen Productivgenossenschaften, bedarf kaum der Begründung. Es sind nicht Genossenschaften von „Arbeitern", sondern von selbstständigen Landwirthen, welche sich entweder vorzugsweise zum Handel auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr verbunden haben oder, insoweit sie eine mehr oder weniger ausgedehnte Production betreiben, doch eine solche, bei der die Arbeit ein untergeordneter Factor, das Kapital und zwar in Gestalt der zur Verarbeitung eingelieferten landwirthschaftlichen Rohstoffe von überwiegender Bedeutung ist. Von Gewährung eines Bonus (S. 292, 293) ist daher bei diesen Genossenschaften abzusehen und das Kapital ausschließlich an der Dividende zu betheiligen.

Bei den Winzervereinen wird, wenn die Bildung der Geschäftsantheile in der oben angegebenen Weise durch Procentabzüge auf den Preis der Weine erfolgt, die Dividende am gerechtesten ausschließlich nach Höhe der Geschäftsantheile, also nicht so wie es im §. 62 des Probestatuts empfohlen ist, vertheilt werden. Denn bis zur Erreichung des Normalbetrages werden die Geschäftsantheile der einzelnen Mitglieder dann um so höher sein, je mehr und je bessere Weine der Einzelne der Genossenschaft geliefert hat, und in demselben Verhältniß wird er auch Anspruch auf Dividende haben, die ihn so für eine etwa zu niedrige Berechnung der Einkaufspreise seiner Weine ausreichend entschädigt. Die Vertheilung etwaiger Verluste hat nach demselben Maßstabe zu erfolgen.

Die ostpreußischen Milchverkaufsgenossenschaften, deren Geschäftshandhabung wir oben kurz dargestellt haben, verfahren dagegen so, daß sie auf die Geschäftsantheile 5 % Zinsen und den dann übrig bleibenden Gewinn nach Verhältniß der bei Vertheilung des Verkaufserlöses jedem Mitgliede gemachten Procentabzüge, die sie als „Verkaufsprocente" bezeichnen, an die Mitglieder gewähren. Dieses Verfahren hat dahin geführt, sie

Digitized by Google

als Magazingenossenschaften, entsprechend den im zweiten Kapitel des zweiten Hauptstücks behandelten, zu bezeichnen.

Indeß ist diese Bezeichnung unzutreffend, weil der Verein die eingelieferte Milch nicht nach den Einlieferern getrennt verkauft, und soweit er sie nicht ganz verkauft, den Rest auf Rechnung der Einlieferer desselben zu Käse und Butter verarbeitet, sondern weil dies alles auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geschieht, indem man nur annimmt, daß jedes Mitglied an der unverkauften und weiter zu verarbeitenden Milch im Verhältniß zur Größe seiner Milchlieferung Theil habe, mit welcher Annahme aber ausdrücklich anerkannt wird, daß Handel und Production auf gemeinsame Rechnung geschieht.

Im §. 62 des Probestatuts ist nun, abgesehen vom Reservefond, dem Sinne nach dieselbe Gewinnvertheilung vorgeschlagen, wie sie die Milchverkaufsgenossenschaften, haben. Denn es sind zunächst, nach Betheiligung des Reservefonds, den Geschäftsantheilen Zinsen bis zu 5% zugebilligt, bezüglich deren das S. 294 Gesagte Platz greift, der nachher verbleibende Rest aber ist den Mitgliedern nach Höhe ihrer Milchlieferungen überwiesen, was für den Einzelnen dem Procentsatz nach eine niedrigere, aber der Summe nach die gleiche Dividende ergiebt, wie wenn dieselbe nach Höhe der Procentabzüge vom Verkaufserlös vertheilt wäre. Dadurch aber, daß die Dividende nach den Milchlieferungen bemessen wird, wird das Princip der Dividendenvertheilung nach der jeweiligen Kapitalbetheiligung der Mitglieder (an Milch oder an anderen Rohstoffen) klarer zur Anschauung gebracht.

Entsprechend der Theilnahme am Gewinn hat das Probestatut auch die Theilnahme am Verlust geregelt.

c. Reserve.

Die Bildung einer Reserve erscheint auch für diese Genossenschaften durchaus rathsam, einmal weil Verluste — namentlich bei Winzervereinen, die den Verkauf auf Credit nicht werden ausschließen können, — schwer ganz zu vermeiden sind,

Digitized by Google

deren Abschreibung von den Geschäftsantheilen aber einen sehr schlechten Eindruck auf die Mitglieder machen würde, und dann wegen des bedeutenden Bestandes an Utensilien, deren diese Genossenschaften bedürfen. Eben deshalb wird man auch mit den Gutschriften zum Reservefond nicht zu früh aufhören dürfen, sondern dieselben bis zur Erreichung der im §. 54 dem Reservefond gezogenen Grenze fortzusetzen haben. Die Höhe der dem Reservefond zufließenden Eintrittsgelder ist ebenso wie die Art der Bemessung der letztern im Probestatut der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten, weil es sehr schwer sein dürfte, für alle landwirthschaftlichen Handels- und Productivgenossenschaften eine in gleicher Weise passende Berechnungsweise festzustellen. Die ostpreußischen Michverkaufsgenossenschaften haben zwar, indem sie sich im Allgemeinen auf Grund des Musterstatuts für Magazingenossenschaften constituirten, keinen Reservefond in ihr Statut aufgenommen, dagegen erheben sie auf je 100 Kilo Milch, die ein neues Mitglied durchschnittlich pro Tag in den ersten 3 Monaten liefert, ein „Extraeintrittsgeld" von 10 Thlr., welches dem „Milch-Utensilien-Conto" gutgeschrieben wird, und damit ist, nur unter anderem Namen auch ein Reservefond eingeführt, der den Bedürfnissen dieser Genossenschaften durchaus entspricht und nur besser als Reservefond wie als Milch-Utensilien-Conto zu bezeichnen ist.

5.

Rechnungswesen und Buchführung.

Im Allgemeinen verweisen wir hierzu auf das schon S. 218 flg. Gesagte und heben nur noch besonders hervor, daß Vereine, welche, wie die Königsberger landwirthschaftliche Magazingenossenschaft nicht allein Milchverkaufs-, also Handels-, resp. Productivgenossenschaft sind, sondern außerdem noch ein Rohstoffgeschäft für die Mitglieder haben, und insofern sie Häute u. dergl. auf Rechnung des einzelnen Einlieferers verkaufen, auch Magazingenossenschaften im strengen Wortsinne

Digitized by Google

sind, der doppelten kaufmännischen Buchführung durchaus nicht entbehren können. Aber auch wo die Vielseitigkeit der Gesellschaftszwecke, die, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, ihre großen Gefahren in sich schließt, geringer ist, wo die Genossenschaften sich also auf die Pflege und den Verkauf der Mitgliederweine oder auf die geeignete Verwerthung der von den Mitgliedern eingelieferten Milch beschränken, ist ihnen im Allgemeinen die vielfach erwähnte Buchführung von Oppermann zu empfehlen, soweit sie die zu ihrem Gebrauch befähigten Kräfte haben.

Wo aber kleine Landwirthe, welchen das Verständniß für die doppelte Buchführung fehlt, solche Genossenschaften bilden, wird die S. 295—319, 352—369 dargestellte Buchführung ihnen als Anhalt dienen können. Es sind aber dabei vor allen durch den Umstand, daß die Rohstofflieferanten ausschließlich Mitglieder sind, und durch die abweichende Art der Gewinnvertheilung einige Aenderungen bedingt. Demgemäß wird im Conto B der Geschäftsantheile (S. 356, 357) die Ueberschrift der Col. 10—12 nur lauten: „An Zinsen und Dividende sind baar gezahlt."

Ferner werden in Conto D der Rohstoffe und Materialien (S. 358, 359) die Col. 8 bis einschließlich 11 ganz fortfallen, da die Mitglieder ihre landwirthschaftlichen Rohstoffe dem Verein in seinem Geschäftslocal abzuliefern haben, Transportkosten also dem Verein nicht erwachsen, und da die gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder in Bezug auf Bezahlung ihrer Lieferungen natürlich nicht gestattet, daß einzelnen hierbei besondere Begünstigungen zu Theil werden. Auch kommt das Wechsel-Conto zu Conto D in Wegfall.

Auf Conto G der Geschäftskosten (S. 360, 361) werden die den Gehilfen und Arbeitern der Genossenschaft zu zahlenden Arbeitslöhne einzeln vermerkt, da die Zahl der Empfangsberechtigten nur klein ist, und wird das Hilfs-Journal für Arbeitslöhne und Gehalte (S. 364, 365), welches hauptsächlich zur

Digitized by Google

leichtern Berechnung des zum Bonus berechtigten Betrages diente, fortfallen.

Eines „Fälligkeits-Kalenders für Wechsel" (Formular 7 S. 360, 361) bedürfen diese Genossenschaften auch nicht immer, einmal weil für sie in der Regel der Anlaß fehlt, auf sich selbst Wechsel ziehen zu lassen, und dann, weil sie meist auch auf andere keine Wechsel zu ziehen brauchen oder ziehen können. Denn Milchverkaufsgenossenschaften und Käsereigenossenschaften werden meist Baarzahlung beanspruchen und, soweit sie dies nicht thun, in einzelnen Fällen nicht thun können, ebenso wie Winzervereine, die öfter Credit geben müssen, doch nicht in der Lage sein, den Betrag im Wege der Trassirung auf den Schuldner einzuziehen, weil diese Art Schulden zu begleichen, nur kaufmännische Gewohnheit ist und namentlich dem Consumenten gegenüber nicht wol angewendet werden kann.

Mit dem Fälligkeits-Kalender für Wechsel würde natürlich eventuell auch das Wechsel-Copie-Buch fortfallen.

Die Gegenbücher zu Conto D und Conto E (S. 362, 363) lassen sich bei den Winzervereinen und wol auch bei manchen andern hierher gehörigen Vereinen zu einem Gegenbuch vereinigen, welches auch der Lagerhalter zu führen hat, obgleich derselbe bei den hier behandelten Genossenschaften nach dem Probestatut nicht zu den Vorstandsmitgliedern gehört.

Das „Lohnbuch" (S. 367) ist durch ein Quittungsbuch über den Werth der Lieferungen des einzelnen Mitglieds zu ersetzen, welches nur das Datum der Einlieferung, die nähere Bezeichnung des Gegenstandes, den Geldbetrag nebst Quittungsvermerk des Kassirers, und wenn dem Verein die Waare auf Credit verabfolgt ist, auch die Mitunterschrift des Geschäftsführers nachweist, so daß der Lieferant für diesen Fall ein den Verein verpflichtendes Document über seine Forderung an ihn erhält.

Das „Hilfs-Journal für Mitgliederbeiträge" (S. 368, 369) fällt fort, da monatliche Beiträge zur Erhöhung des Geschäftsantheils von den Mitgliedern nicht erhoben werden, zur

Digitized by Google

Buchung der jährlichen Zuschriften vom Gewinn und der jährlichen Procentabzüge von den eingelieferten Erzeugnissen aber ein Hilfs-Journal zu halten, nur die Zahl der Geschäftsbücher um eines vermehren hieße, ohne die Zahl der nothwendigen Buchungen zu verringern oder die Uebersicht über das Ganze zu erleichtern.

Da der Geschäftsführer nicht unmittelbar mit der Fabrikation befaßt ist, läßt sich auch das „Werkstatt-Buch" (S. 368, 369) erübrigen.

Dagegen ist, insoweit Zahlungen für die Genossenschaft nicht ausschließlich an den Kassirer, sondern auch an den Lagerhalter als Bevollmächtigten der Genossenschaft erfolgen, ein Quittungsbuch des Kassirers unentbehrlich, in welches dieser über die ihm vom Lagerhalter zur Kasse eingelieferten Gelder Quittung leistet, und welches selbstverständlich der Lagerhalter in seine Verwahrung nimmt. Dasselbe dient Letzterem zugleich als Kassa-Buch und kann auf folgende Rubriken beschränkt werden: 1) Tag der Einzahlung, 2) des Einzahlers Name und Wohnort, 3) Gegenstand der Einnahme, 4) Betrag der Einnahme und eine breite Rubrik 5) für den Quittungsvermerk des Kassirers, welchem die geleistete Zahlung in Ziffern und Buchstaben vorangesetzt wird.

Digitized by Google

Anhang zum zweiten Kapitel.

Auch für landwirthschaftliche Handels- und Productivgenossenschaften als Muster zu beachten sind:

1. **Probe des Protokolls einer Generalversammlung,**
2. **Probe des Protokolls einer gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und Ausschusses,**

welche in den Anhang zum Ersten Kapitel des Zweiten Hauptstücks S. 133 bis 136 aufgenommen sind.

Anlage 3.

Statut*) (Gesellschaftsvertrag)

des landwirthschaftlichen Productivvereins zu .....

Eingetragene Genossenschaft.

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§. 1. Die Unterzeichneten treten unter der Firma:

Landwirthschaftlicher Productivverein zu .....

Eingetragene Genossenschaft

nach dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 zu einer Genossenschaft zusammen. Gegenstand des Unternehmens ist ..... auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu .....

Fond der Genossenschaft.

§. 2. Der Fond der Genossenschaft wird durch Einlagen der Mitglieder und Gewinnantheile nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet und zerfällt in

a. das Mitgliedervermögen, die Geschäftsantheile der Einzelnen in der Genossenschaftskasse; und
b. das eigentliche Genossenschaftsvermögen, welches der Gesammtheit gehört und dem Geschäfte als Reserve dient.

Das rechtliche Verhältniß zwischen diesen Bestandtheilen ist im Folgenden bestimmt.

*) Hierzu ist der zu Gesellschaftsverträgen erforderliche Stempel — in Preußen 15 Sgr. — zu verwenden.

Digitized by Google

Ordnung und Leitung der Genossenschafts-Angelegenheiten. — Organe der Genossenschaft.

§. 3. Die Genossenschaft ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller ihrer Mitglieder. Ihre Organe sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath),
3. die Generalversammlung.

I. Vom Vorstande.

a. Zusammensetzung und Wahl.

§. 4. Der Vorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführer,
2. dem Stellvertreter des Geschäftsführers,
3. dem Kassirer,

und wird in der Generalversammlung in drei getrennten Wahlacten zunächst auf 1 Jahr, nach dessen Ablauf für weiter zu bestimmende Zeit aus den Mitgliedern mittelst Stimmzettel gewählt.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

b. Legitimation.

§. 5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung (§. 43) geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Handelsgericht unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotokolls durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes in Person anzuzeigen, unter Erklärung über Annahme der Wahl, wonächst dieselben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

c. Zeichnung für die Genossenschaft.

§. 6. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtliche Wirkung für die Genossenschaft hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist.

d. Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen.

§. 7. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 §§. 17 ff. ihm ertheilten Befugnissen.

Digitized by Google

§. 8. Er führt die Genossenschaftsgeschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung des Ausschusses (Aufsichtsraths ꝛc.) oder der Generalversammlung gewiesen ist.

§. 9. Für jeden durch Ueberschreitung der solchergestalt gezogenen Grenzen ihrer Befugnisse oder sonst durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Genossenschaft verursachten Schaden haften die dabei betheiligten Vorsteher der letzteren mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch.

§. 10. Der Vorstand hält die ihm obliegenden Geschäfte der Genossenschaft in ordnungsmäßigem Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung der Bilanz nach dem Jahresschlusse — §. 26 des Gen.-Ges. — nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, sowie für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und vorhandenen Documente Sorge zu tragen.

Außerdem überwacht der Vorstand die zweckmäßige Aufbewahrung der von den Mitgliedern eingelieferten . . . . . durch den damit betrauten Vereinsbeamten, leitet deren Verarbeitung und entscheidet über den Verkauf der fertigen Waaren, soweit nicht ausdrücklich in diesem Statut dem Ausschuß das Genehmigungsrecht bei einzelnen Maßregeln vorbehalten ist.

§. 11. Ganz besonders hat der Vorstand für die nach den §§. 4, 6, 18, 23, 25, 36, 41, 48, 51 des Genossenschaftsgesetzes nothwendigen Anzeigen beim Handelsgericht und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände zu sorgen; auch die ihm in den §§. 26, 31, 52, 56—58 des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen; widrigenfalls ihn die in jenem Gesetze (§§. 66—68) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Genossenschaftskasse zur Erstattung der letztern gehalten ist. Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages nebst Mitgliederverzeichniß, sowie aller den Vertrag abändernden und ergänzenden Gesellschafts-Beschlüsse beim Handelsgericht erfolgt durch den Vorstand in Person. Der Vertrag (das Statut) wird im Original vorgelegt und Abschrift oder Abdruck beigefügt; die Gesellschaftsbeschlüsse sind in doppelter Abschrift einzureichen.

§. 12. Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Genossenschaftsgeschäfte nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Geschäftsführers in Sitzungen, welche entweder regelmäßig stattfinden oder besonders von dem letztern — alsdann aber unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung — berufen werden. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen daher über jede Maßregel einig sein, welche in Genossenschaftsangelegenheiten vorgenommen werden soll.

§. 13. Allmonatlich revidirt der Vorstand unter Zuziehung des

Digitized by Google

Ausschusses die Geld-, Waaren-, Materialbestände und Utensilien, wobei ein vom Kassirer über den Stand der Geschäfte und das Vermögen der Genossenschaft zu fertigender Monatsabschluß zu Grunde zu legen ist.

c. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§. 14. Außer und neben vorstehenden Gesammtobliegenheiten haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende besondere Functionen:

Der Kassirer übernimmt sämmtliche in die Genossenschaftskasse fließenden Gelder, quittirt über dieselben (zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitgliede), verwahrt sie und führt gemäß der ihm ertheilten Geschäfts-Instruction die erforderlichen Bücher.

Ausgaben aus der Genossenschaftskasse darf er nur auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (worunter er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung bestreiten.

§. 15. Der Geschäftsführer hat die obere Leitung des Geschäfts, wirkt bei dessen regelmäßigen Abschlüssen mit, und hat sich dabei, sowie bei allen Revisionen der Kasse, Waaren- und Utensilienvorräthe von deren Beständen zu überzeugen. Findet er Defecte oder Unregelmäßigkeiten in der Kassenverwaltung vor, so hat er dem Ausschuß sofort davon Anzeige zu machen, damit dieser die zur Abhilfe geeigneten Schritte anordnet. Bei Unordnungen oder Defecten in den von einem Vereinsbeamten (§. 21) zu verwaltenden Geschäftszweigen dagegen hat er sofort selbst mit dem Vorstand die zur Wahrung des Vereinsinteresses nöthigen Maßregeln zu treffen, nach Befinden den betreffenden Beamten von seinem Amte zu suspendiren.

Inwieweit der Geschäftsführer an der Buchführung Theil nimmt, bestimmt die Geschäfts-Instruction.

§. 16. Der Stellvertreter des Geschäftsführers besorgt nach den Beschlüssen des Vorstands die Correspondenz und versieht bei kurz vorübergehenden Verhinderungen des Geschäftsführers oder Kassirers deren Geschäfte.

§. 17. Für den Fall der dauernden Behinderung, des Ausscheidens oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder hat der Ausschuß (Aufsichtsrath ꝛc.) wegen der nöthigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen und in den letzten beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen. Die Anzeige solcher vom Ausschuß interimistisch ernannten Stellvertreter beim Handelsgericht geschieht durch den letztern selbst mit den noch verbliebenen alten Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich in Person unter Uebereichung zweier Abschriften des bezügl. Ausschußbeschlusses zur Legitimation, und haben die Stellvertreter wegen der Zeichnung das im §. 5 dieses Statuts Vorgeschriebene zu beobachten. Dasselbe hat beim Wiedereintritt

Digitized by Google

der behindert gewesenen Vorsteher durch diese in Gemeinschaft mit ihren alten Collegen, behufs der Abmeldung der Stellvertreter, zu geschehen.

f. Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amt.

§. 18. Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, und steht den Enthobenen nur nach Maßgabe der mit ihnen von der Genossenschaft abgeschlossenen Verträge ein Entschädigungsanspruch zu.

Auch der vorläufigen Suspension durch den Ausschuß haben sich die Mitglieder des Vorstands zu fügen, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung durch die alsdann in kürzester Frist zu berufende Generalversammlung.

g. Besoldung und Caution der Vorstandsmitglieder.

§. 19. Die Vorstandsmitglieder erhalten Besoldung, welche durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag bestimmt wird.

§. 20. Der Kassirer hat der Genossenschaft Caution zu bestellen, worüber das Nähere mit dem Ausschuß unter Genehmigung der Generalversammlung abzumachen ist.

h. Beamte, Bevollmächtigte.

§. 21. Zur Verwaltung des Waarenlagers wird ein Lagerhalter als Beamter der Genossenschaft angestellt. Es können aber auch sonst noch zu Ausführung einzelner Geschäfte, sowie zur Verwaltung ganzer Geschäftszweige Beamte oder Bevollmächtigte ernannt werden. Ueber jede solche Maßregel, sowie über die mit den betreffenden Personen abzuschließenden Dienstverträge und die von ihnen zu erfordernden Cautionen beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und Ausschusses. Die Wahl der Beamten steht darnach dem Vorstand mit Genehmigung des Ausschusses zu.

II. Vom Ausschuß (Verwaltungs- oder Aufsichtsrath).

a. Zusammensetzung und Wahl.

§. 22. Der Ausschuß (Aufsichts- oder Verwaltungsrath) besteht aus 5 Mitgliedern, welche in der Generalversammlung in einem einzigen Wahlacte auf zwei Jahre aus den Mitgliedern gewählt werden.

Von den Mitgliedern des Ausschusses scheiden in einem Jahre drei, im darauf folgenden zwei aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Bei der ersten Neuwahl entscheidet hierüber das Loos unter den im ersten

Digitized by Google

Jahre Gewählten, später die Zeit des Eintritts der Einzelnen, wonach sich die 2jährige Dauer ihrer Function regelt.

Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

§. 23. Im Falle des Ausscheidens oder des Todes von Ausschußmitgliedern erfolgt für den Rest der Wahlperiode derselben eine Neuwahl.

b. Geschäftsführung.

§. 24. Der Ausschuß überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem andern das Schriftführeramt, ernennt für beide, in Fällen der Abhaltung, ein Mitglied zum Stellvertreter, ferner eines zum Rechnungs-Revisor und eines zum technischen Revisor. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen und ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§. 25. Die Sitzungen des Ausschusses finden in einem bestimmten Locale entweder regelmäßig in feststehenden Zeiten statt oder werden vom Vorsitzenden besonders anberaumt, welchenfalls das im §. 12 wegen der Vorstandssitzungen Angeordnete gilt. Die Protokolle über die Ausschußsitzungen, welche die darin gefaßten Beschlüsse wortgetreu wiedergeben müssen, werden von den anwesenden Ausschußmitgliedern unterzeichnet und vom Vorsitzenden aufbewahrt.

§. 26. Sowol der Vorstand, wie zwei Ausschußmitglieder können jederzeit die Anberaumung einer Ausschußsitzung beim Vorsitzenden des Ausschusses unter schriftlicher Angabe der Berathungsgegenstände verlangen, welchem Gesuche der Vorsitzende mit thunlichster Beschleunigung nachkommen muß.

c. Enthebung der Ausschußmitglieder von ihrem Amt.

§. 27. Ausschußmitglieder können, wenn sie die Disposition über ihr Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, ihre Verpflichtungen gegen die Genossenschaft nicht erfüllen, mit der Genossenschaft es zum Proceß kommen lassen, endlich sich einer Unredlichkeit gegen dieselbe schuldig machen, durch Beschluß der Generalversammlung ihrer Function jederzeit enthoben werden.

Der Antrag darauf steht dem Vorstande wie den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zu und kann auch aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder selbst hervorgehen, wenn er schriftlich beim Ausschusse mit Angabe der Gründe eingereicht und von mindestens . . . . . Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt wird.

Digitized by Google

d. Obliegenheiten und Befugnisse des Ausschusses.

§. 28. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist jederzeit befugt, zu diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Schriften einzusehen, die Kasse, Waaren- und Utensilienbestände zu revidiren und bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung der Genossenschaft nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Er kann die Vorstandsmitglieder vorläufig, bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von der Leitung der Geschäfte entfernen, und hat alsdann wegen deren einstweiliger Fortführung durch Ernennung von Stellvertretern die nöthigen Anordnungen zu treffen. Wegen Anzeige beim Handelsgericht, Legitimation, Zeichnung, wie wegen der Befugnisse und Pflichten der Stellvertreter, gilt in solchem Falle das vorstehend im §. 17 Vorgeschriebene.

§. 29. Der Ausschuß hat ferner durch seine beiden Revisoren die Monats- und Vierteljahrsabschlüsse des Vorstandes zu prüfen und sich dabei die nöthige Uebersicht über die Geschäfte zu verschaffen.

Der technische Revisor hat außerdem noch im Laufe jedes Monats mindestens einmal eine Revision des Geschäfts vorzunehmen.

Die am Schlusse des Geschäftsjahres stattfindende Inventur muß der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Vorstande selbst oder durch eine aus beiden gewählte Commission machen, die vom Vorstande zu legende Rechnung nebst Bilanz genau revidiren, mit den Büchern, Kassen-, Waarenbeständen und Utensilien vergleichen, darüber der Generalversammlung berichten und ihr nach Befinden die Vorschläge zur Gewinnvertheilung machen.

§. 30. Sodann vertritt der Ausschuß die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern, sowie in den mit ihnen zu führenden Processen. Die zu letzterem Behufe erforderliche Legitimation wird durch Ueberreichung einer Abschrift des bezüglichen Beschlusses der Generalversammlung und der Protokolle über die Wahlen der derzeitigen Ausschußmitglieder (§§. 44 und 22) Seitens der Majorität derselben geführt.

§. 31. Bei folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Genehmigung des Ausschusses einzuholen:

a. bei Abschluß von Mieths- und andern Contracten, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen und nicht der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten sind;
b. bei Anschaffung und Veräußerung von Mobilien, welche zum Inventar der Genossenschaft gehören, sofern ihr Einkaufspreis . . Thlr. übersteigt.
c. bei baulichen Veränderungen in den Geschäftsräumlichkeiten der Genossenschaft;

Digitized by Google

d. bei Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an seine Mitglieder bei Ausführung von Geschäften, bis zum Gesammtbetrage von . . Thlr.;

e. bei andern außerordentlichen Ausgaben, wenn dieselben den Betrag von . . . Thlr. übersteigen.

f. bei Gewährung von Crediten an einzelne Kunden.

§. 32. Außerdem haben der Vorstand und Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung, wo den Mitgliedern beider Organe das Stimmrecht zusteht, über nachstehende Angelegenheiten zu entscheiden:

a. über Unterbringung müßiger Kassenbestände;

b. über Aufnahme einzelner Anlehen innerhalb der von der Generalversammlung bestimmten Grenze;

c. über Aufstellung von Geschäftsinstructionen für die gesammte Verwaltung, insbesondere über Einrichtung der Buchführung.

Zur Beschlußfähigkeit einer gemeinsamen Sitzung ist die Anwesenheit zweier Vorstands- und dreier Ausschußmitglieder erforderlich. Der Vorsitz gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses, welcher die zur Theilnahme Berechtigten mit Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung einladen muß, sobald der Vorstand oder zwei Ausschußmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

III. Von der Generalversammlung.

a. Theilnahmerecht.

§. 33. Die Rechte, welche den Mitgliedern der Genossenschaft in den Angelegenheiten derselben zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den zu fassenden Beschlüssen eine Stimme, welche auf keinen Dritten übertragen werden kann.

b. Berufung und Einladung.

§. 34. Die Berufung der Generalversammlung geht in der Regel vom Ausschusse aus; doch kann, wenn dieser sie verzögert, auch der Vorstand dazu schreiten.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in dem . . . . . Blatte, wird vom Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Geschäftsführer, insofern die Berufung vom Vorstande ausgeht, unterzeichnet, und muß die betreffende Nummer des Blattes mindestens zwei Tage vor der Versammlung ausgegeben werden.

In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden.

Digitized by Google

c. Ordentliche Generalversammlungen.

§. 35. Die Generalversammlungen finden regelmäßig statt nach dem Schlusse jedes Vierteljahres behufs Erledigung der Genossenschaftsangelegenheiten und Mittheilung der Uebersicht über den Geschäfts- und Vermögensstand der Genossenschaft.

In der letzten ordentlichen Generalversammlung jedes Geschäftsjahres findet insbesondere noch die Neuwahl der Ausschußmitglieder und in der ersten die förmliche Rechnungslegung, Entlastung des Vorstandes, Gewinnvertheilung u. s. w., in Gemäßheit der §§. 57 flgd. statt.

d. Außerordentliche Generalversammlungen.

§. 36. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit Generalversammlungen berufen werden, und ist der Ausschuß dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder . . . Genossenschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf antragen.

e. Tagesordnung.

§. 37. Die Tagesordnung wird vom Ausschuß oder Vorstand festgesetzt, je nachdem der eine oder der andere dieselbe beruft; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche vor Erlaß der Einladung schriftlich vom Vorstande oder von . . . Genossenschaftsmitgliedern eingereicht sind.

f. Leitung.

§. 38. Die Leitung der Generalversammlung gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Geschäftsführer, wenn die Versammlung von ihm berufen ist, kann jedoch durch Beschluß der Versammlung in jedem Augenblicke einem beliebigen andern Mitgliede übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden ernannt.

g. Abstimmung.

§. 39. Die Abstimmung erfolgt mittelst Aufhebung der Hände, und kann der Vorsitzende, sobald ihm das Resultat zweifelhaft erscheint, die Zählung durch zwei von ihm aus den Anwesenden ernannte Stimmzähler vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, sobald . . . Mitglieder in der Versammlung darauf antragen.

Ueber Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern wird schriftlich abgestimmt.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Majorität. Wird diese Majorität im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden auf die engere Wahl und wird mit den engern

Digitized by Google

Wahlen in derselben Art so lange fortgefahren, bis für alle zu Wählende eine absolute Mehrheit erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

h. Beschlüsse.

§. 40. Die von der Mehrheit der in einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder gefaßten Beschlüsse haben für die Genossenschaft verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt, und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§. 41. Ausnahmen von dieser Regel finden jedoch statt:

a. bei Aufnahme neuer Mitglieder, Entlassung bisheriger vor Ablauf der §. 47 für den Austritt festgesetzten Kündigungsfrist, und bei Ausschluß von Mitgliedern, sowie bei Erhöhung der Geschäftsantheile, in welchen Fällen $^2/_3$ Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet; ferner

b. bei Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Statuts, und bei Auflösung der Genossenschaft,

in welchen Fällen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder nöthig ist und überdies $^2/_3$ der Anwesenden dafür stimmen müssen, wenn ein solcher Beschluß gültig sein soll.

§. 42. Ist die in den § 41 litt. b erwähnten Fällen erforderliche Hälfte der Mitglieder in der Versammlung nicht anwesend, so wird eine zweite Versammlung mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen und höchstens vier Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig darüber beschließt.

§. 43. Die über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse und Wahlen, bei letztern auch die Zahl und Vertheilung der abgegebenen Stimmen enthalten, werden unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes „Protokollbuch“ eingetragen, von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Genossenschaft unterzeichnet und vom Ausschusse ebenso, wie die in den Belags-Exemplaren der öffentlichen Blätter enthaltenen Einladungen aufbewahrt.

i. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen.

§. 44. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen außer den an anderer Stelle ausdrücklich in diesem Statut dahin verwiesenen Gegenständen, folgende Angelegenheiten:

Digitized by Google

1. Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Genossenschafts-statuts;
2. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft; sowie Abschreibung von Geschäftsverlusten von den Geschäftsantheilen der Mitglieder auch außer dem Falle der Liquidation;
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigenthum;
4. Wahl und Remuneration des Vorstandes und Ausschusses;
5. Bestätigung der mit den Beamten und Gehülfen der Genossen-schaft abzuschließenden Contracte;
6. Bestätigung aller auf länger als 2 Jahre einzugehenden Mieths-contracte;
7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und Ausschusses, nach Befinden deren Enthebung von ihren Aemtern, und Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Processen gegen die Mitglieder des Ausschusses, deren Legitimation durch Abschrift des betreffenden Generalversammlungsbeschlusses geführt wird;
8. Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des gegen-wärtigen Statuts und früherer Gesellschaftsbeschlüsse;
9. die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses eingebrachten Be-schwerden;
10. die Bestimmung des Höchstbetrages, welchen sämmtliche, die Ge-nossenschaft belastende Anlehen zusammen nicht überschreiten dürfen;
11. die Vertheilung des Geschäftsgewinns am Jahresschluß und Ent-lastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
12. Aufnahme, Entlassung und Ausschluß von Mitgliedern aus der Genossenschaft;
13. der Beitritt zu genossenschaftlichen Verbänden und der Austritt aus denselben;
14. die Gewährung von Reisekosten und außerordentlichen Ausgaben, welche den Betrag von . . . Thlr. übersteigen.

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§. 45. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts oder schriftliche Beitrittserklärung nach vorgängiger Aufnahme Seitens der Generalversammlung.

§. 46. Verloren wird die Mitgliedschaft durch Ausschluß mit dem Tage des darüber gefaßten Gesellschaftsbeschlusses. Der Ausschluß kann vom Vorstand, Ausschuß oder . . Mitgliedern beantragt werden:

1. bei Unredlichkeit gegen die Genossenschaft;
2. bei Nichterfüllung statutenmäßiger Verpflichtungen;

Digitized by Google

3. wegen eingetretener rechtlicher Unfähigkeit zur selbstständigen Vermögensverwaltung.

§. 47. Ferner hört die Mitgliedschaft durch den Tod, aber erst mit Ablauf des Rechnungsjahres auf, innerhalb dessen derselbe erfolgt, und sind die Erben bis dahin noch an die Mitgliedschaft gebunden.

Außerdem steht den Mitgliedern auch der Austritt aus der Genossenschaft am Ende des Rechnungsjahres nach mindestens 1 Jahr vorausgegangener schriftlicher Aufkündigung beim Vorstande frei.

§. 48. Von einem, gleichviel ob durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß ausgeschiedenen Mitgliede, sowie von den Erben eines solchen, kann nur der Betrag des Geschäftsantheiles, einschließlich der Zinsen und Dividende des letzten bis zum Ende der Mitgliedschaft voll abgelaufenen Rechnungsjahres, sonst aber kein Antheil an dem Gesellschaftsvermögen, namentlich nicht an dem Reservefond gefordert werden. Insbesondere hat der Ausgeschlossene kein Anrecht auf die Dividende und Zinsen des Jahres, vor dessen Ende der Ausschluß erfolgt ist.

Die Auszahlung der Geschäftsantheile, nach Befinden mit Zins und Dividende an die Ausgeschiedenen, bezw. an die Erben Verstorbener, erfolgt im dritten Monat nach dem Schluß des Rechnungsjahres, in oder mit welchem die Endigung der Mitgliedschaft stattgefunden hat.

§. 49. Dieser Auszahlung kann sich die Genossenschaft bei etwaigem schlechten Stande ihres Vermögens nur durch Auflösung und Liquidation entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Innebehaltung seiner Gebührnisse, soweit dieselben nach den Bestimmungen des §. 65 zur Deckung der Genossenschaftsschulden herangezogen werden, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe auch mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach seinem Austritt für alle bis zu letzterm Zeitpunkte eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des §. 63 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 deren Gläubigern gegenüber solidarisch verhaftet.

Eine Einmischung in die Genossenschaftsangelegenheiten steht ihm deshalb in keiner Weise zu.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 50. Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

a. bei allen Gesellschaftsbeschlüssen und Wahlen in der Generalversammlung zu stimmen;

b. nach Maßgabe des §. 62 vom Geschäftsgewinn Zinsen für ihre Geschäftsantheile und Dividende zu beanspruchen.

Digitized by Google

§. 51. Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet:

a. zum Reservefond ein Eintrittsgeld nach Bestimmung der §§. 54, 55 zu bezahlen;

b. zur Bildung eines Geschäftsantheils die im §. 52 festgesetzte Einlage zu machen;

c. dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse der Genossenschaft nicht zuwider zu handeln, insbesondere kein gleiches oder ähnliches Geschäft, weder allein noch mit andern zu gründen, noch sich dabei irgendwie zu betheiligen, insofern die Genossenschaft es nicht ausnahmsweise durch vorgängigen Beschluß der Generalversammlung ausdrücklich gestattet;

d. für Erfüllung sämmtlicher von der Genossenschaft ordnungsmäßig eingegangener Verpflichtungen, insoweit der Genossenschaftsfond an Reserve und Geschäftsantheilen dazu nicht ausreicht, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, wobei es (§. 12 des Gen.-Ges.) gleichgültig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritt der Einzelnen oder erst während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Geschäftsantheile der Mitglieder.

§. 52. Der Geschäftsantheil jedes Mitglieds wird auf den Betrag von .. Thlr. festgesetzt. Auf denselben wird beim Eintritt .. Thlr. eingezahlt, und der Rest durch Innebehaltung und Zuschreibung der auf das Mitglied entfallenden Zinsen und Dividenden aus dem Gewinn (§. 62) aufgebracht und jedesmal am Jahresschlusse in einem besondern Conto dem Mitgliede gutgeschrieben. Zum Nachweis hierüber erhalten die Mitglieder alljährlich nach Genehmigung der Jahresrechnung eine Bescheinigung des Vorstandes über den Betrag ihres Geschäftsantheils.

§. 53. Der Geschäftsantheil kann während der Mitgliedschaft unter keinen Umständen aus der Gesellschaftskasse zurückgezogen noch irgendwie darüber von seinem Inhaber verfügt werden. Namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung der Genossenschaft gegenüber, welcher er zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich, was in der diesem nach §. 54 zu ertheilenden Bescheinigung darüber ausdrücklich vermerkt werden muß.

Reservefond und Verlustdeckung.

§. 54 Zur Deckung etwaiger Verluste, insofern dieselbe nicht aus dem Geschäftsertrage erfolgt, dient das §. 26 erwähnte Gesammtvermögen der Genossenschaft als Reservefond.

Der Reservefond wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im §. 62 bestimmten Antheile am Reingewinn gebildet und soll

Digitized by Google

allmälig bis zur Höhe von 10% des Betriebskapitals der Genossenschaft an eignem Kapital und aufgenommenen Anlehen angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

§. 55. Nach welchem Maßstabe und in welcher Höhe das Eintrittsgeld der Mitglieder zu entrichten ist, wird von Zeit zu Zeit durch Gesellschaftsbeschlüsse festgesetzt.

§. 56. Erst nach Erschöpfung des Reservefonds wird, sowol bei vorkommenden Geschäftsverlusten, wie bei der Liquidation, auf die Geschäftsantheile der Mitglieder zurückgegriffen und verbleibt übrigens sein Bestand der Genossenschaft bis zu deren Auflösung.

Rechnungswesen.

§. 57. Das Geschäftsjahr läuft vom .... bis .... und muß sofort bei dessen Beendigung

a. der Bestand der vorhandenen Kassenvorräthe, Werthdocumente und des Rohstoff-, Materialien- und Waarenlagers sowie der Utensilien durch den Ausschuß unter Hinzuziehung des Vorstandes (§. 29) revidirt und festgestellt, sowie
b. mit dem Abschluß der Bücher vom Vorstande begonnen werden.

§. 58. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand sodann nach spätestens 4 Wochen dem Ausschusse vorzulegen, widrigenfalls dieser berechtigt ist, dieselbe unter seiner Aufsicht durch andere Personen auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§. 59. Die Rechnung muß:

1. sämmtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nach den bei der Buchführung angeordneten Hauptrubriken nachweisen;
2. eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung und
3. die Bilanz über den Stand des Genossenschaftsvermögens am Jahresschluß enthalten.

§. 60. In der Bilanz werden als Activa aufgeführt:

1. der baare Kassenbestand;
2. Vorräthe von landwirthschaftlichen Rohstoffen nach dem Tagespreise;
3. verarbeitete landwirthschaftliche Producte nach den Herstellungskosten;
4. der Werth der Utensilien nach Abschreibung von .. % für jedes Jahr;
5. ausstehende Forderungen nach ihrem zeitigen Werthe;
6. etwaige Immobilien nach dem Ankaufspreise, soweit derselbe den zeitigen Werth nicht übersteigt.

Digitized by Google

Dagegen als Passiva:

1. die Geschäftsantheile der Mitglieder;
2. der Reservefond;
3. die aufgenommenen fremden Kapitalien sowie andere Schulden der Genossenschaft nebst den dafür fälligen Zinsen;
4. etwa noch zu deckende Geschäftskosten.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn.

§. 61. Die Revision der Rechnung erfolgt durch den Ausschuß, der sich die nöthigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Beläge, wie durch die nach §. 57 litt. a von ihm aufzunehmende Inventur zu verschaffen und in spätestens . . Wochen die bezüglichen Anträge, nach Befinden auf Entlastung des Vorstandes wegen der geführten Verwaltung, in der Generalversammlung zu stellen hat.

Erheben sich jedoch in derselben Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung und die Revision des Ausschusses, so kann durch Gesellschaftsbeschluß in derselben, ohne daß der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht wäre, eine besondere Commission von 2—3 Mitgliedern gewählt und dieser die Superrevision aufgetragen werden, zu welchem Behufe sie die dem Ausschusse im §. 29 dieses Statuts als Revisionsbehörde übertragenen Befugnisse ausübt.

Gewinnvertheilung.

§. 62. Vom Reingewinn erhält zunächst der Reservefond, so lange derselbe noch nicht auf dem im §. 54 alin. 2 festgesetzten Betrage angelangt ist, oder falls er durch Deckung von Geschäftsverlusten unter denselben herabgesunken ist, wenigstens 5%.

Vom Ueberschuß wird den Mitgliedern für ihre Geschäftsantheile ein Zins bis zu 5% der darauf angesammelten und gutgeschriebenen Beträge gewährt; der alsdann verbleibende Rest aber an sie nach Höhe der von ihnen der Genossenschaft eingelieferten . . . . . als Dividende vertheilt. In welcher Weise der Werth der eingelieferten . . . . . ermittelt wird, bestimmt die Geschäfts-Instruction.

Sowol Zins als Dividende wird nur auf volle Thaler des Geschäftsantheils, welcher das ganze Rechnungsjahr hindurch genutzt worden ist, bezw. der Naturallieferungen der Mitglieder während des Rechnungsjahres gewährt, aber erst dann an das betr. Mitglied baar ausgezahlt, wenn der im §. 52 bestimmte Normalbetrag des Geschäftsantheils erreicht ist.

Digitized by Google

Auflösung der Genossenschaft und Haftung der Mitglieder.

§. 63. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
1. durch Beschluß der Generalversammlung;
2. durch Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen;
3. durch gerichtliches Erkenntniß in den im §. 35 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fällen.

§. 64. Der Concurs über das Genossenschaftsgeschäft wird vom Gericht auf die dem Vorstande obliegende Anzeige der Zahlungseinstellung eröffnet und hat die Concurseröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht zur Folge.

§. 65. Vielmehr sind die Genossenschaftsgläubiger erst nach Beendigung des Genossenschaftsconcurses und nur insoweit sie dabei ihre Forderungen nachgewiesen haben, berechtigt, sich wegen des daran erlittenen Ausfalles an die einzelnen ihnen solidarisch verhafteten Mitglieder zu halten. Zur Abwendung der dadurch entstehenden Verwickelungen hat der Vorstand die zur Einleitung des §§. 52 ff. des Genossenschafts-Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens nöthigen Schritte zu thun.

§. 66. Die Liquidation des Genossenschaftsvermögens bei Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt nach den Vorschriften der §§. 40 ff. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 durch den Vorstand oder die durch Genossenschaftsbeschluß ernannten Liquidatoren.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft und die dazu bestimmten öffentlichen Blätter.

§. 67. Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Genossenschaftsangelegenheiten ergehen unter deren Firma und werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§. 68. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, insofern sie nicht vom Vorstande ausgehen (§. 34), erläßt der Vorsitzende des Ausschusses mit der Zeichnung:

Der Ausschuß de . (Firma der Genossenschaft)
N. Vorsitzender.

§. 69. Zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen bedient sich die Genossenschaft des . . . . . Blattes.

Falls dasselbe eingeht, ist der Vorstand befugt, mit Genehmigung des Ausschusses bis zur nächsten Generalversammlung, welche endgültig hierüber entscheidet, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen.

Digitized by Google

Vollziehung des Statuts.

§. 70. Das gegenwärtige Statut wird von den bei der Annahme in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen. Seitens der nicht Anwesenden, sowie aller später der Genossenschaft Beitretenden genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschaftsbeschlüsse.

§. 71. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß der Generalversammlung endgültig entschieden; es steht keinem Mitgliede dagegen eine weitere Berufung offen, und ist insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen.

Digitized by Google

Schlußwort an alle Genossenschaften.

Die Genossenschaften, deren Einrichtungen in diesem Buche besprochen sind, haben, so verschiedenartig ihre Zwecke sind, jede auf ihrem Gebiete mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche die Einsicht, Energie und Ausdauer ihrer Leiter in hohem Maße in Anspruch nehmen. Alle — und unter ihnen am meisten diejenigen Klassen, welche erst im Anfang ihrer Entwickelung stehen und sich noch nicht auf die Erfahrungen ihrer Vorgänger stützen können, haben daher ein dringendes Interesse, ihre Ergebnisse einander mitzutheilen, einen regelmäßigen Meinungsaustausch darüber zu pflegen, Geschäftsverbindungen unter sich anzuknüpfen, um so in gemeinsamer Arbeit die Hindernisse, welche ihrem Aufblühen entgegenstehen, leichter zu überwinden. Es kann nicht fehlen, daß dabei oft auf die Erfahrungen der ältern, mehr entwickelten Zweige des Genossenschaftswesens wie der Vorschußvereine und Consumvereine zurückgegriffen werden muß, und sich vielfache Berührungspunkte und gemeinsame Interessen mit diesen namentlich auch gegenüber der Gesetzgebung und den Behörden zeigen, die allein schon einen beständigen Verkehr mit ihnen wünschenswerth machen. Dazu kommt, daß die Vorschußvereine, wie wiederholt in diesem Buche angedeutet wurde, die natürlichen Bankiers der Rohstoff-, Magazin- und Productivgenossenschaften sind und nach ihrer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit auch sehr wol im Stande sind, diese Stellung auszufüllen, während die Consumvereine andererseits sich für viele

Digitized by Google

Productivgenossenschaften als die besten und sichersten Kunden bewährt haben, die nicht nur selbst viel von ihnen entnehmen, sondern es sich auch angelegen sein lassen, sie durch Empfehlungen u. dergl. nach Kräften zu fördern.

Solche Verbindungen weiter auszubilden und für sich zu verwerthen, ist ein so wichtiges Interesse der Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, daß sie, wenn dafür noch keine gemeinschaftliche Organisation bestände, die Opfer nicht scheuen dürften, um ohne Verzug eine solche ins Leben zu rufen. In der That aber besteht eine solche Organisation schon seit einer langen Reihe von Jahren in dem Allgemeinen Verbande der Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und den ihm eingeordneten Landes- oder Provinzialverbänden, denen sich anzuschließen die hier besprochenen Genossenschaften in ihrem eigenen Interesse für ihre Pflicht halten müssen, zumal die mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten den Vortheilen gegenüber unverhältnißmäßig gering sind. Der Allgemeine Verband, dessen Geschäfte gegenwärtig der Verfasser als besoldeter Anwalt mit förmlich eingerichtetem Bureau führt, beschickt einen jährlich stattfindenden Allgemeinen Vereinstag durch Deputirte der dazu gehörigen Vereine, welcher, ohne in die Selbstständigkeit der Vereine in deren speciellen Angelegenheiten einzugreifen, die gemeinsamen Angelegenheiten ordnet. Die vorerwähnten Unter- oder Landes- oder Provinzialverbände sind die Zwischenglieder zwischen der Anwaltschaft und dem Allgemeinen Vereinstage einerseits und den einzelnen Vereinen andererseits: sie umfassen die Genossenschaften einzelner deutscher Länder und Provinzen oder auch gewisser Branchen, haben deren Sonderinteressen wahrzunehmen und die Vermittelung mit den Centralstellen zu besorgen; durch ihre alljährlich stattfindenden Verbandstage arbeiten sie einestheils dem allgemeinen Vereinstage vor und bringen anderntheils in ihrem Bereich dessen Beschlüsse zur Geltung. Die von ihnen gewählten Vorsteher bilden als engerer Ausschuß eine Körperschaft, welche dem Anwalt zur Seite steht, um die Verbands-

Digitized by Google

angelegenheiten in der Zwischenzeit zwischen den Vereinstagen zu leiten. In der Anwaltschaft aber haben die Genossenschaften stets, wenn sie des Raths und der Hilfe in einzelnen Fragen bedürfen und deren Besprechung nicht bis zum nächsten Verbandstage verschieben wollen, ein Organ, welches, ohne ihrer Selbstständigkeit irgendwie zu nahe zu treten, ihnen nach Kräften mit seinen Erfahrungen beisteht, und weil in seinen Händen das genossenschaftliche Material aus ganz Deutschland zusammenkommt, auch am besten zu rathen befähigt ist. Zur Besprechung wichtigerer Angelegenheiten für die Genossenschaften dient das vom Anwalt herausgegebene Organ des Verbandes in der Presse, die Wochenschrift Blätter für Genossenschaftswesen (im Verlag von E. Keil in Leipzig), deren Erweiterung der Zunahme der Genossenschaftsbewegung folgt.

Und daß diese Organisation in der That den Bedürfnissen der Genossenschaften entspricht, das geht, um andere Beweise hier außer Acht zu lassen, schon aus dem fortwährenden Wachsthum des Allgemeinen Verbandes hervor. Gehören demselben auch immer noch nicht einmal die Hälfte der bestehenden Genossenschaften an, so ist seine Mitgliederzahl doch schon auf 1043 Vereine (Anfang Mai) gestiegen, welche sich auf 30 Unterverbände vertheilen, aber freilich bis jetzt, einschließlich 25 Productivgenossenschaften, nur 47 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen unter sich haben. Diese schwache Betheiligung der letzteren ist hauptsächlich veranlaßt durch die Gleichgültigkeit gegen ihre eigenen Interessen, welche bei den industriellen Rohstoffgenossenschaften auch sonst in bedauerlichem Maße hervortritt; denn letztere sind noch immer die überwiegende Mehrheit unter den hier behandelten Genossenschaften und neben ihnen haben die landwirthschaftlichen und Productivgenossenschaften, von welchen eine stärkere Theilnahme für die Folge erwartet werden darf, erst neuerdings angefangen, sich zu entwickeln.

Die Bedingungen des Beitritts zum Allgemeinen Verbande sind auch für alle diese Genossenschaften so überaus günstig, daß man den allgemeinsten Anschluß derselben nur natürlich finden

Digitized by Google

könnte. Neben den für alle Genossenschaften geltenden Verpflichtungen, ihren Jahresrechnungsabschluß der Anwaltschaft einzureichen und wenigstens 1 Exemplar der Blätter für Genossenschaftswesen zu halten, haben sie unter Innehaltung eines Mindest- und Höchstbetrages von 2 Thlr. und 20 Thlr. einen jährlichen Kostenbeitrag zum Verbande von $^1/_{10}$ Thlr. pro Mille des Verkaufserlöses zu entrichten. In Bezug auf den Beitritt zu Unterverbänden ist ihnen natürlich auch völlig freigestellt, ob sie sich schon bestehenden Unterverbänden anschließen oder besondere für sich bilden oder keines von beiden thun wollen. Entsprechend den für Consumvereine bestehenden Unterverbänden sind neuerdings unter Mitwirkung der Anwaltschaft die Tischler-Productivgenossenschaften zu Berlin in Berathung über die Gründung eines Unterverbandes für diese Branche getreten, und mehrere landwirthschaftliche Genossenschaften der Provinz Preußen haben schon innerhalb des Preußischen Provinzialverbandes eine Vereinigung unter sich gebildet, auf deren fernere Erhaltung und Pflege sie in richtiger Einsicht ihrer Interessen großes Gewicht legen. Der von mehreren Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften 1865 gegründete Unterverband ist freilich wieder eingeschlafen, aber ohne daß man dafür einen andern Grund als die Theilnahmlosigkeit der meisten seiner ursprünglichen Mitglieder anführen könnte, die gleichwol bei der Gründung die Bedürfnißfrage entschieden bejaht und den Nutzen des Verbandes anerkannt hatten.

Mögen daher alle Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen zu ihrem eigenen Wol dieses Schlußwort beherzigen und durch Beitritt zum Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverband sich den Weg öffnen zu einer schnelleren und gedeihlicheren Entwickelung, als sie sie, abgesondert von den übrigen Vereinen und ihren gemeinsamen Bestrebungen, für sich erwarten dürfen.

Druck der Leipziger Vereinsbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

10/4629

Digitized by Google

89097549042

b89097549042a

Digitized by Google

89097549042

B89097549042A

Digitized by Google